
Gemeinsamer Spaltungsbericht

der Vorstände

der

Continental Aktiengesellschaft

und der

Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft

über die Abspaltung der Beteiligungen an der

Vitesco Technologies 1. Beteiligungsgesellschaft mbH
& Co. KG,

der

Vitesco Technologies 2. Beteiligungsgesellschaft mbH
& Co. KG,

der

Vitesco Technologies 1. Verwaltungs GmbH,

und der

Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I.	Einleitung	1
II.	Ausgangslage – Die an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger und der Continental-Konzern vor der Abspaltung	3
	1. Überblick über den Continental-Konzern	3
	2. Continental AG als übertragender Rechtsträger	4
	3. Unternehmensbereiche des Continental-Konzerns	7
	4. Weitere Geschäftsaktivitäten des Continental-Konzerns	10
	5. VT Group AG als übernehmender Rechtsträger	10
III.	Entscheidung für die Verselbstständigung von Vitesco Technologies	13
	1. Gründe für die Entscheidung, Vitesco Technologies zu verselbstständigen	13
	2. Entscheidung für die Abspaltung	15
	3. Entscheidung für eine vollständige Abspaltung	17
	4. Entscheidung für die Abspaltung zur Aufnahme	17
IV.	Abspaltungsgegenstand	18
	1. Abzusplattende Beteiligungen	18
	2. Vitesco Technologies GmbH	19
	3. Geschäftstätigkeit von Vitesco Technologies	20
V.	Die operative und organisatorische Verselbstständigung von Vitesco Technologies im Vorfeld der Abspaltung	22
	1. Gesellschaftsrechtliche Entstehung von Vitesco Technologies	23
	2. Unternehmensverträge im Sinne des § 291 AktG oder vergleichbarer ausländischen Vorschriften	25
	3. Finanzierung	25
	4. Eigenkapital	26
	5. Altersvorsorge	28
	6. Compliance	30
	7. Versicherung	30
	8. Immaterialgüterrechte	31
	9. IT	31
	10. Beendigung konzerninterner Verträge und Übergangsdienstleistungen	32
	11. Benutzung des „Continental“ Namens und zugehöriger Logos	33
	12. Steuern	33
	13. Beihilfen	34

14.	Gemeinsame Verträge mit Dritten	34
VI.	Rechtliche Durchführung der Abspaltung	35
1.	Überblick.....	35
2.	Übertragender und übernehmender Rechtsträger	36
3.	Abspaltung nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG (Abspaltung zur Aufnahme).....	36
4.	Abzuspaltendes Vermögen	36
5.	Abspaltungs- und Übernahmevertrag	37
6.	Abspaltungsstichtag	37
7.	Spaltungsprüfungsbericht	37
8.	Hauptversammlungen der Continental AG und der VT Group AG	38
9.	Kapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung; Nachgründungs- und Sacheinlagenprüfungen.....	38
10.	Anmeldung und Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister.....	39
11.	Wirkung der Eintragung	41
12.	Zuteilung der Aktien; Teilrechte; Börsenzulassung und Börsenhandel; ADR-Programm.....	41
13.	Beteiligungsverhältnisse am Vitesco Technologies-Konzern nach der Abspaltung	44
14.	Mit der Verselbstständigung, Abspaltung und dem geplanten Börsengang verbundene externe Kosten und Steuern	45
VII.	Erläuterung und Begründung des Zuteilungsverhältnisses.....	47
VIII.	Bilanzielle, steuerliche und sonstige Auswirkungen der Abspaltung.....	48
1.	Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung	48
2.	Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung	61
3.	Sonstige Auswirkungen der Abspaltung.....	72
IX.	Der Vitesco Technologies-Konzern nach der Abspaltung.....	75
1.	Geschäftstätigkeit des Vitesco Technologies-Konzerns nach der Abspaltung	75
2.	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VT Group AG und des Vitesco Technologies-Konzerns nach der Abspaltung.....	86
3.	Rechtliche Struktur der VT Group AG und des Vitesco Technologies- Konzerns nach der Abspaltung	110
X.	Der Continental-Konzern nach der Abspaltung.....	118
1.	Geschäftstätigkeit des Continental-Konzerns nach der Abspaltung.....	118
2.	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Continental AG und des Continental-Konzerns nach der Abspaltung	119

3.	Rechtliche Struktur der Continental AG und des Continental-Konzerns nach der Abspaltung	122
XI.	Beziehung zwischen dem Continental-Konzern und dem Vitesco Technologies-Konzern nach der Abspaltung.....	122
1.	Liefer- und Leistungsbeziehungen.....	123
2.	Sonstige Beziehungen	127
XII.	Folgen der Abspaltung für die Mitarbeiter und ihre Vertretungen	128
1.	Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer	128
2.	Folgen der Abspaltung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer	131
3.	Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung/Aufsichtsrat	133
XIII.	Erläuterung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nebst Anlagen	134
1.	Abspaltungs- und Übernahmevertrag	134
2.	Konzerntrennungsvertrag.....	142

I. Einleitung

Der Vorstand der Continental Aktiengesellschaft, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Hannover und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527 (*Continental AG* und zusammen mit den abhängigen Unternehmen der *Continental-Konzern*), hat beschlossen, die Vitesco Technologies GmbH mit Sitz in Hannover (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 217030) mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften sowie Beteiligungen (zusammen *Vitesco Technologies*) im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz (*UmwG*) als separaten Konzern an der Börse zu notieren. Der Aufsichtsrat der Continental AG soll dieser Abspaltung am 16. März 2021 zustimmen.

Vitesco Technologies umfasst im Wesentlichen die operativ und organisatorisch selbstständigen Geschäftsaktivitäten des Unternehmensbereichs Powertrain Technologies bzw. des Geschäftsfelds Powertrain des Continental-Konzerns, wie im Weiteren näher beschrieben. Gesellschafter der Vitesco Technologies GmbH sind derzeit mit Beteiligungen von (i) 49,18 % die Vitesco Technologies 1. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRA 51177 (*VT 1. Beteiligungs KG*), (ii) 47,26 % die Vitesco Technologies 2. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRA 204634 (*VT 2. Beteiligungs KG*, zusammen mit der VT 1. Beteiligungs KG die *VT 1. und 2. Beteiligungs KGs*) sowie (iii) 3,56 % die Continental Automotive France S.A.S. (*CA France*). Die VT 1. Beteiligungs KG ist im Jahr 2019 durch einen Formwechsel aus der Alfred Teves Beteiligungsgesellschaft mbH entstanden. Sämtliche Kommanditanteile an den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs werden direkt, die Anteile an der CA France werden indirekt von der Continental AG gehalten.

Der Fokus der Entwicklung und Produktion von Vitesco Technologies liegt auf Komponenten und Systemlösungen für Antriebsstränge für Hybrid- und Elektrofahrzeuge und Verbrennungsmotoren. Das Portfolio umfasst Antriebslösungen für die 48-Volt-Elektrifizierung, Elektromotoren sowie Leistungselektronik für hybridangetriebene und rein batterieelektrische Fahrzeuge. Darüber hinaus zählen zum Leistungsangebot elektronische Steuerungen, Sensoren, Aktuatoren, Turbolader, Hydraulikkomponenten und Pumpen sowie Lösungen zur Abgasnachbehandlung. Vitesco Technologies hat insgesamt 51 Standorte weltweit. Acht Standorte sind reine Produktionsstandorte, 22 Standorte befassen sich vorwiegend mit Forschung- und Entwicklung (*F&E*), und an 21 Standorten werden sowohl Produktions als auch F&E-Leistungen erbracht. Vitesco Technologies hat weltweit mehr als 40.000 Mitarbeiter (Angaben jeweils Stand: 31. Dezember 2020).

Vitesco Technologies bietet bereits heute eine breite und umfassende Palette an Technologien, Produkten und Lösungen für die Antriebstechnik verschiedener Arten und Klassen von Fahrzeugen an, und beliefert nahezu alle bedeutenden Automobil-Erstausrüster (Original Equipment Manufacturers, *OEM*). Die Produktpalette umfasst insbesondere Technologien und Produkte für elektrifizierte Fahrzeuge und reine Elektrofahrzeuge.

Mit der rechtlichen Verselbstständigung soll Vitesco Technologies insbesondere die Möglichkeit gegeben werden, ihr Geschäft flexibler weiterzuentwickeln. Gleichzeitig strebt die Continental AG an, das nach erfolgter Abspaltung im Continental-Konzern verbleibende Geschäft auf Kernbereiche mit hohem Synergiepotential in Endmärkten und Technologien zu konzentrieren.

Zur Umsetzung der rechtlichen Verselbstständigung sollen die von der Continental AG gehaltenen Kommanditanteile an den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs sowie die von der Continental AG gehaltenen Geschäftsanteile an deren jeweiligen Komplementärinnen, der Vitesco Technologies 1. Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 217510 (**VT 1. Verwaltungs GmbH**), und der Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 217479 (**VT 2. Verwaltungs GmbH**), im Wege der Abspaltung zur Aufnahme auf die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Hannover und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 219172 (**VT Group AG**) übertragen werden. Die VT Group AG soll wiederum börsennotierte Obergesellschaft des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns werden (VT Group AG nach Wirksamwerden der Abspaltung gemeinsam mit den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs, der VT 1. Verwaltungs GmbH, der VT 2. Verwaltungs GmbH und Vitesco Technologies der **Vitesco Technologies-Konzern**). Sämtliche Aktien der VT Group AG werden derzeit von der Continental AG gehalten.

Zur Durchführung der Abspaltung soll vor der für den 29. April 2021 einberufenen Hauptversammlung der Continental AG zwischen der Continental AG und der VT Group AG ein notariell beurkundeter Abspaltungs- und Übernahmevertrag (der **Abspaltungs- und Übernahmevertrag**) abgeschlossen werden. Der Entwurf des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nebst Anlagen ist diesem Spaltungsbericht als **Anlage 1** beigelegt.

Die Abspaltung soll, vorbehaltlich der in Kapitel VI.6 beschriebenen Möglichkeit der Verschiebung, mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2021, 0.00 Uhr erfolgen (einschließlich einer möglichen Verschiebung der **Abspaltungstichtag**). Sie wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Continental AG. Mit der Eintragung gehen die Kommanditanteile an den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs und die Geschäftsanteile an den Komplementär-GmbHs, der VT 1. Verwaltungs GmbH und der VT 2. Verwaltungs GmbH, von Gesetzes wegen als Gesamtheit auf die VT Group AG über. Es ist geplant, die Beteiligung der CA France in Höhe von 3,56 % an der Vitesco Technologies GmbH noch vor Wirksamwerden der Abspaltung zum Marktwert an die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs zu veräußern. Dabei ist geplant, dass nach dem Verkauf die VT 1. Beteiligungs KG 51 % der Geschäftsanteile und die VT 2. Beteiligungs KG 49 % der Geschäftsanteile an der Vitesco Technologies GmbH halten wird. Im Ergebnis erwirbt die VT Group AG so mit Wirksamwerden der Abspaltung mittelbar über die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs 100 % der Geschäftsanteile an der Vitesco Technologies GmbH und wird Obergesellschaft des neu gebildeten Vitesco Technologies-Konzerns.

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der Continental AG und der VT Group AG und soll der ordentlichen Hauptversammlung der Continental AG am 29. April 2021 vorgelegt werden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie hat sich der Vorstand der Continental AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Durchführung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten entschieden. Die Zustimmung der Hauptversammlung der VT Group AG wird die Continental AG als deren Alleinaktionärin bereits vor der Durchführung der Hauptversammlung der Continental AG erteilen.

Die Vorstände der beiden an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften, der Continental AG und der VT Group AG, erläutern und begründen in diesem Bericht gemäß § 127 Satz 1 UmwG die geplante Abspaltung und den Abspaltungs- und Übernahmevertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich (der *Spaltungsbericht*). Die Vorstände der Continental AG und der VT Group AG machen von der in § 127 Satz 1 letzter Halbsatz UmwG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, den Spaltungsbericht gemeinsam zu erstatten.

Dieser Spaltungsbericht dient der Information der Aktionäre der Continental AG in Vorbereitung der umwandlungsrechtlich vorgegebenen Entscheidungsfindung und nicht einer konkreten Anlageentscheidung. Insbesondere ist dieser Spaltungsbericht kein vergleichbares Dokument im Sinne von § 9 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes. Die Zulassung der Aktien der VT Group AG zum Börsenhandel wird aufgrund eines separaten Wertpapierprospekts erfolgen.

II. Ausgangslage – Die an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger und der Continental-Konzern vor der Abspaltung

1. Überblick über den Continental-Konzern

Im Jahr 1871 wurde die Continental AG als Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha Compagnie in Hannover gegründet. Heute ist die Continental AG, nach wie vor mit Sitz in Hannover, Deutschland, die Muttergesellschaft des Continental-Konzerns. Neben der Continental AG umfasst der Continental-Konzern zum 31. Dezember 2020 563 Gesellschaften einschließlich nicht beherrschter Unternehmen. Der Continental-Konzern hatte zum 31. Dezember 2020 236.386 Mitarbeiter an insgesamt 561 Standorten in 58 Ländern und Märkten. Hinzu kommen die Vertriebsstandorte mit 955 eigenen Reifenfachgeschäften und insgesamt rund 5.000 Franchisebetrieben sowie sonstigen Betrieben mit Continental-Markenauftritt.

Konzernstruktur im Überblick

Continental Group				
Umsatz: 37,7 Mrd €; Mitarbeiter: 236.386				
Automotive Technologies		Rubber Technologies		Powertrain Technologies
Umsatz: 15,3 Mrd €; Mitarbeiter: 95.551		Umsatz: 15,6 Mrd €; Mitarbeiter: 100.327		Umsatz: 7,0 Mrd € Mitarbeiter: 40.102
Autonomous Mobility and Safety	Vehicle Networking and Information	Tires	ContiTech	Powertrain
Umsatz: 7,5 Mrd € Mitarbeiter: 47.762	Umsatz: 7,9 Mrd € Mitarbeiter: 47.789	Umsatz: 10,2 Mrd € Mitarbeiter: 56.864	Umsatz: 5,6 Mrd € Mitarbeiter: 43.463	Umsatz: 7,0 Mrd € Mitarbeiter: 40.102

2. Continental AG als übertragender Rechtsträger

a) Sitz und Geschäftsjahr

Der übertragende Rechtsträger, die Continental AG, ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Hannover, Deutschland. Die Continental AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527 eingetragen. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

b) Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Continental AG beträgt bei Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts EUR 512.015.316,48 und ist eingeteilt in 200.005.983 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 2,56. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

c) Aktienbasierte Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Für Mitarbeiter, Führungskräfte und Vorstandsmitglieder des Continental-Konzerns bestanden und bestehen verschiedene aktienbasierte Vergütungsprogramme (*LTI-Programme*), deren Ziel es ist, Beiträge zur Steigerung des Unternehmenswerts zu honorieren und den langfristigen Unternehmenserfolg zu fördern (zu Vergütungsprogrammen siehe noch näher unten Kapitel XII.1). Alle LTI-Programme sind auf Barausgleich gerichtet; keines der LTI-Programme gewährt das Recht zum Bezug von Aktien der Continental AG.

d) Aktionärsstruktur und Börsenhandel

Die Aktionärsstruktur der Continental AG stellt sich vereinfacht wie folgt dar:

46 % der Aktien halten mittelbar Georg F. W. Schaeffler und Maria-Elisabeth Schaeffler-Thumann. Diese sind im Wesentlichen unmittelbar als Kommanditisten an der INA-Holding Schaeffler GmbH & Co. KG beteiligt, die ihrerseits alleinige mittelbare Gesellschafterin der IHO Beteiligungs GmbH ist. Die IHO Beteiligungs GmbH wiederum ist alleinige Gesellschafterin der IHO Verwaltungs GmbH. An der Continental AG halten die IHO Verwaltungs GmbH 35,99 % der Aktien und die IHO Beteiligungs GmbH 10,01 %.

Nach den bei der Continental AG bis zum 11. März 2021 eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (*WpHG*) auf Basis des bestehenden Grundkapitals von EUR 512.015.316,48 lassen sich folgende Aussagen treffen: Harris Associates Investment Trust, Boston, Massachusetts, USA, hat der Continental AG am 27. Oktober 2020 gemäß den Vorschriften des WpHG über den Anteilsbesitz mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil (gemäß § 33 WpHG) 2,99 % beträgt. BlackRock, Inc., Wilmington, Delaware, USA hat der Continental AG am 6. Januar 2020 mitgeteilt, dass der ihr zugerechnete Stimmrechtsanteil (Stimmrechte gemäß §§ 33, 34 WpHG und Instrumente gemäß § 38 WpHG) 3,05 % beträgt. Ferner hat AVGP Limited, St. Helier, Jersey der Continental AG am 2. Dezember 2020 mitgeteilt, dass der ihr zugerechnete Stimmrechtsanteil (Stimmrechte gemäß § 34 WpHG) 2,93 % beträgt.

Die Aktien der Continental AG sind zum Handel an den Börsen in Hamburg, Hannover, Stuttgart und Frankfurt im regulierten Markt zugelassen sowie im Aktienindex DAX an der Frankfurter Wertpapierbörse vertreten. Daneben werden sie an weiteren Börsenplätzen in Deutschland und der Welt im Freiverkehr gehandelt. Neben der Notierung an europäischen Börsenplätzen wird die Continental AG-Aktie in den USA in Form eines Sponsored ADR Programms (American Depositary Receipt) am OTC-Markt (Over The Counter) gehandelt. Eine Zulassung an einer US-Amerikanischen Börse besteht nicht.

e) Vorstand

Gemäß § 7 (1) der Satzung der Continental AG besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Dem Vorstand der Continental AG gehören derzeit acht Mitglieder an:

- Nikolai Setzer (Vorsitzender)
- Hans-Jürgen Duensing
- Frank Jourdan
- Christian Kötz
- Helmut Matschi
- Dr. Ariane Reinhart
- Wolfgang Schäfer
- Andreas Wolf

Gemäß § 8 der Satzung wird die Continental AG gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Herr Wolf wurde am 3. Juni 2020 in den Vorstand der Continental AG bestellt und ist dort für das Geschäftsfeld Powertrain verantwortlich. Im Hinblick auf die geplante Abspaltung von Vitesco Technologies ist die Bestellung befristet bis zur Eintragung der Abspaltung im Handelsregister der Continental AG, längstens jedoch auf drei Jahre. Herr Wolf wurde zudem bereits am 9. März 2021 in den Vorstand der VT Group AG bestellt (siehe hierzu Kapitel II.5.c)).

f) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Continental AG besteht aus 20 Mitgliedern. Er setzt sich gemäß den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes (*MitbestG*) paritätisch aus jeweils zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer zusammen.

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre sind derzeit:

- Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Reitzle (Vorsitzender)
- Dr. Gunter Dunkel
- Satish Khatu
- Isabel Corinna Knauf
- Sabine Neuß
- Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher
- Klaus Rosenfeld
- Georg F.W. Schaeffler
- Maria-Elisabeth Schaeffler-Thumann
- Prof. TU Graz e.h. KR Ing. Siegfried Wolf

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre wurden auf der Hauptversammlung der Continental AG vom 26. April 2019 gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der im Jahr 2024 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung.

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sind derzeit:

- Christiane Benner (Stellvertretende Vorsitzende)
- Hasan Allak
- Francesco Grioli
- Michael Iglhaut
- Dirk Nordmann
- Lorenz Pfau
- Jörg Schönfelder
- Stefan Scholz
- Kirsten Vörkel
- Elke Volkmann

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer wurden am 20. März 2019 gemäß den Bestimmungen des MitbestG durch die Arbeitnehmer gewählt. Ihre Amtszeit endet ebenso mit Ablauf der im Jahr 2024 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung. Das Mandat von Kirsten Vörkel erlischt im Zeitpunkt des

Wirksamwerdens der Abspaltung, da ihr Arbeitsverhältnis mit der Vitesco Technologies GmbH besteht. Da die Gesellschaften des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns nach dem Wirksamwerden der Abspaltung keine Konzerngesellschaften der Continental AG mehr sein werden, erlischt nach § 24 Abs. 1 MitbestG das Amt derjenigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Continental AG, deren Anstellungsgesellschaften Teil des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns sind (dazu noch näher unter XII.3).

3. Unternehmensbereiche des Continental-Konzerns

Der Continental-Konzern gliedert sich seit dem 1. Januar 2020 in die Unternehmensbereiche „Automotive Technologies“, „Rubber Technologies“ und „Powertrain Technologies“. Diese umfassen fünf Geschäftsfelder mit insgesamt 21 Geschäftseinheiten (seit dem 1. Januar 2021). Produktanforderungen, Markttrends, Kundengruppen und Distributionskanäle bilden die Grundlage für die Zuordnung zu einem Geschäftsfeld bzw. zu einer Geschäftseinheit. Die Geschäftsfelder und Geschäftseinheiten haben eine durchgängige Geschäftsverantwortung einschließlich der Ergebnisverantwortung.

Seit dem 1. Oktober 2019 agiert das operativ und organisatorisch verselbstständigte Geschäftsfeld Powertrain unter dem Namen „Vitesco Technologies“ nach außen (zum Carve-Out siehe Kapitel V). Dies hat keine Auswirkung auf die Finanzberichterstattung über das Geschäftsfeld Powertrain innerhalb des Continental-Konzerns.

Die Gesamtverantwortung für die Geschäftsleitung des Continental-Konzerns trägt der Vorstand der Continental AG. Die fünf Geschäftsfelder sind mit jeweils einem Vorstandsmitglied im Vorstand vertreten. Aufgrund des Carve-Out (zum Carve-Out siehe Kapitel V) ist seit dem 1. Januar 2019 für das Geschäftsfeld Powertrain die Geschäftsführung der Vitesco Technologies GmbH verantwortlich, was jedoch die Letztverantwortung des Vorstands der Continental AG – und die Ressortverantwortlichkeit von Herrn Andreas Wolf im Vorstand der Continental AG – nicht berührt.

Zur einheitlichen Ausrichtung der Geschäftspolitik ist im Unternehmensbereich Automotive Technologies seit dem 1. April 2019 das Automotive Board mit dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Nikolai Setzer als Vorsitzendem etabliert. Das Gremium soll u.a. Entscheidungswege verkürzen und Synergieeffekte aus dem stärkeren Zusammenwachsen der Geschäftsfelder Autonomous Mobility and Safety und Vehicle Networking and Information erzielen.

Die Zentralbereiche der Continental AG werden – bis auf den Einkauf Konzern – durch den Vorstandsvorsitzenden, den Finanzvorstand und den Personalvorstand verantwortet. Sie übernehmen die geschäftsfeldübergreifenden Funktionen für die Steuerung des Konzerns. Dazu gehören insbesondere die Bereiche Finanzen, Controlling, Compliance, Recht, IT, Human Relations, Sustainability sowie Qualität und Umwelt.

Die Konzernstruktur gliedert sich wie folgt:

Konzernstruktur 2020 im Überblick

Continental Group				
Automotive Technologies		Rubber Technologies		Powertrain Technologies
Autonomous Mobility and Safety	Vehicle Networking and Information	Tires	ContiTech	Powertrain

a) Automotive Technologies

aa) Autonomous Mobility and Safety

Das Geschäftsfeld Autonomous Mobility and Safety entwickelt, produziert und integriert aktive und passive Sicherheitstechnologien und beherrscht die Fahrzeugdynamik. Das Produktportfolio reicht von elektronischen und hydraulischen Brems- und Fahrwerkregelsystemen über Sensoren, Fahrerassistenzsysteme, Airbagelektronik und -sensorik sowie elektronische Luftfedersysteme bis hin zu Reinigungssystemen für Windschutzscheiben und Scheinwerfer. Autonomous Mobility and Safety verfügt über eine hohe Systemkompetenz bei der Vernetzung einzelner Komponenten. So entstehen Produkte und Systemfunktionen entlang der Wirkungskette „SensePlanAct“. Sie machen das Fahren sicherer, komfortabler und ebnen den Weg zur autonomen Mobilität. Das Geschäftsfeld gliedert sich in vier Geschäftseinheiten:

- Advanced Driver Assistance Systems
- Hydraulic Brake Systems
- Passive Safety and Sensorics
- Vehicle Dynamics

bb) Vehicle Networking and Information

Das Geschäftsfeld Vehicle Networking and Information mit der Vision „Always On“ versteht das Fahrzeug der Zukunft als Partner, der die Insassen mit intelligenten und sicheren Lösungen unterstützt – nahtlos vernetzt, benutzerfreundlich, komfortabel und intelligent. Das Geschäftsfeld entwickelt und integriert Bausteine und End-to-End-Systeme für die vernetzte Mobilität, d.h. Architekturen, Hardware, Software und Services. Durch Lösungen für Vernetzung, Mensch-Maschine-Interaktion, Nutzererlebnis, Hochleistungsrechner, digitale Dienste und Systemintegration für Pkw, Nutzfahrzeuge und Flotten sorgt Vehicle Networking and Information für stabile und sichere Konnektivität sowie einen reibungslosen Informationsfluss für die vernetzte Mobilität. Das Geschäftsfeld gliedert sich in drei Geschäftseinheiten:

- Commercial Vehicles and Services
- Connected Car Networking
- Human Machine Interface

b) Rubber Technologies

aa) Tires

Das Geschäftsfeld Tires steht mit seinem Premiumportfolio im Pkw-, Lkw-, Bus-, Zweirad- und Spezialreifensegment für innovative Spitzenleistungen in der Reifentechnologie. Dienstleistungen für den Handel und das Flottenmanagement sowie digitale Reifenüberwachungs- und -managementsysteme bilden weitere Schwerpunkte. Ziel ist es, zur sicheren, wirtschaftlichen und nachhaltigen Mobilität beizutragen. Der Umsatz entfiel im Berichtsjahr 2020 zu 23 % auf das Geschäft mit den Fahrzeugherstellern und zu 77 % auf das Reifenersatzgeschäft.

Zum 1. Januar 2021 wurde die Organisationsstruktur des Geschäftsfelds Tires angepasst. Um mehr Kundennähe und -orientierung zu unterstützen und die Effizienz der Organisationen zu steigern, wurden das Pkw- und Lkw-Geschäft in einer übergreifenden Geschäftseinheit gebündelt. Das Geschäftsfeld Tires gliedert sich nun in fünf Geschäftseinheiten:

- Original Equipment
- Replacement APAC (Asien und Pazifik-Region)
- Replacement EMEA (Europa, Mittlerer Osten und Afrika)
- Replacement The Americas (Nord-, Mittel und Südamerika)
- Specialty Tires

bb) ContiTech

Das Geschäftsfeld ContiTech fokussiert sich auf „Smart & Sustainable Solutions Beyond Rubber“ und entwickelt digitale und intelligente Lösungen für Zukunftsbranchen. ContiTech nutzt dabei das langjährige Industrie- und Materialverständnis zur Erschließung neuer Geschäftsmöglichkeiten, indem es verschiedene Materialien mit elektronischen Komponenten und individuellen Dienstleistungen kombiniert. Die von ContiTech entwickelten Produkte, Systeme und Lösungen kommen sowohl in der Automobilindustrie als auch im Schienenverkehr, im Maschinen- und Anlagenbau, im Bergbau, in der Agrarindustrie sowie in weiteren zukunftssträchtigen Industrien zum Einsatz. Im Berichtsjahr 2020 entfiel der Umsatz zu 48 % auf das Geschäft mit den Automobilherstellern und zu 52 % auf das Geschäft mit anderen Industrien sowie auf das automobiler Ersatzgeschäft.

Zum 1. Januar 2021 wurden die Geschäftseinheiten Air Spring Systems und Vibration Control zur Geschäftseinheit Advanced Dynamics Solutions zusammengeführt. Das Geschäftsfeld umfasst nun sechs Geschäftseinheiten:

- Advanced Dynamic Solutions
- Conveying Solutions

- Industrial Fluid Solutions
- Mobile Fluid Systems
- Power Transmission Group
- Surface Solutions

c) Powertrain Technologies

Der Unternehmensbereich Powertrain Technologies besteht aus dem operativ und organisatorisch verselbstständigten Geschäftsfeld Powertrain, das unter dem Namen Vitesco Technologies nach außen tätig wird. Das Geschäftsfeld bündelt umfassendes Know-how im Bereich Antriebstechnik für Fahrzeuge aller Art. Powertrain hat das Ziel, innovative und effiziente Technologien für die Elektrifizierung aller Fahrzeuge zu entwickeln. Das Portfolio umfasst Antriebslösungen für die 48-Volt-Elektrifizierung, Elektromotoren sowie Leistungselektronik für hybridangetriebene und rein batterieelektrische Fahrzeuge. Darüber hinaus entwickelt und produziert Powertrain Hochvoltboxen, elektronische Steuerungen, Sensoren, Aktuatoren, Turbolader, Hydraulikkomponenten und Pumpen sowie Lösungen zur Abgasnachbehandlung. Das Geschäftsfeld umfasst drei Geschäftseinheiten:

- Electronic Controls (EC)
- Electrification Technology (ET)
- Sensing & Actuation (S&A)

4. Weitere Geschäftsaktivitäten des Continental-Konzerns

Bereits vor Wirksamwerden der Abspaltung wird Auftragsfertigung zwischen Vitesco Technologies und dem übrigen Continental-Konzern betrieben. Nach Wirksamwerden der Abspaltung wird Auftragsfertigung als neuer Unternehmensbereich bzw. als neues Geschäftsfeld des Continental-Konzerns unter dem Namen „Contract Manufacturing“ ausgewiesen werden (*Continental Contract Manufacturing* oder *Continental CM*). Die Auftragsfertigung ist in Kapitel XI.1.a) näher beschrieben.

5. VT Group AG als übernehmender Rechtsträger

Die VT Group AG ist der übernehmende Rechtsträger bei dieser Abspaltung zur Aufnahme. Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird die VT Group AG die Obergesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns.

a) Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben

Die VT Group AG wurde durch notarielle Urkunde vom 15. November 2019 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht unter der Firma „Vitesco Technologies EINS Aktiengesellschaft“ in Hannover errichtet und am 11. Dezember 2019 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 219172 eingetragen. Gründerin der Gesellschaft ist die Continental AG, die sämtliche

Aktien an der Gesellschaft hält. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unternehmensgegenstand ist gegenwärtig der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an bestehenden oder neu gegründeten Unternehmen in jeglichen zulässigen Rechtsformen und mit jeglichen zulässigen Unternehmensgegenständen im In- und Ausland, insbesondere Beteiligungen an Unternehmen des Technologiesektors. Zur Änderung der Satzung und des Unternehmensgegenstandes im Rahmen der Abspaltung siehe Kapitel IX.3.c).

Die Gesellschaft ist bislang operativ nicht tätig und beschäftigt noch keine Mitarbeiter. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Dezember 2019 wurde die Firma in „Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft“ geändert. Die Umfirmierung wurde am 3. Januar 2020 in das Handelsregister eingetragen.

b) Grundkapital und Aktien, Aktionärsstruktur

Das Grundkapital der VT Group AG beträgt zurzeit noch EUR 50.000 und ist in 20.000 auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien) ohne Nennbetrag eingeteilt. Auf jede Aktie entfällt folglich ein anteiliger Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 2,50. Die Aktien sind bisher nicht börsennotiert. Sämtliche Aktien werden derzeit von der Continental AG gehalten.

c) Vorstand

Die VT Group AG hat derzeit einen dreiköpfigen Vorstand. Ihm gehören an:

- Andreas Wolf (Vorsitzender)
- Werner Volz
- Ingo Holstein

Die Mitglieder des Vorstands wurden durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 9. März 2021 mit sofortiger Wirkung und bis zum 30. September 2024 bestellt.

Gemäß § 5 der derzeitigen Fassung der Satzung wird die VT Group AG durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Für einen Überblick der wesentlichen Zuständigkeitsbereiche nach Wirksamwerden der Abspaltung und die geplante Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder siehe Kapitel IX.3.d).

d) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der VT Group AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Da die VT Group AG derzeit keine Mitarbeiter beschäftigt, unterliegt ihr Aufsichtsrat derzeit nicht der Arbeitnehmer-Mitbestimmung. Dem Aufsichtsrat der VT Group AG gehören derzeit folgende Mitarbeiter der Continental AG an:

- Johannes Suttmeier (Vorsitzender)
- Cornelia Stiewing
- Holger Siebenthaler

Zur Besetzung des Aufsichtsrats nach Wirksamwerden der Abspaltung siehe Kapitel IX.3.d).

e) Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der VT Group AG hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2019 die Firma von Vitesco Technologies EINS Aktiengesellschaft in Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft geändert.

Im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 27. Februar 2020 wurde den damaligen Mitgliedern des Vorstands sowie des Aufsichtsrats jeweils Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 erteilt und über die Ergebnisverwendung Beschluss gefasst. Zudem wurden die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats für die nächste Amtsperiode gewählt. Mit Beschluss vom 5. März 2020 hat die Hauptversammlung der VT Group AG die Satzung geändert. Das Grundkapital der VT Group AG von EUR 50.000, bisher eingeteilt in 50.000 Stückaktien, wurde durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalherabsetzung in 20.000 Stückaktien eingeteilt (§ 4 (1) der Satzung). Dabei wurden jeweils fünf Stückaktien zu zwei Stückaktien zusammengelegt. Der auf jede Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals hat sich entsprechend auf EUR 2,50 erhöht. Ferner wurde beschlossen, dass der Vorstand anstatt aus zwei Personen aus mindestens zwei Personen besteht (§ 5 der Satzung).

Am 14. September 2020 wurde durch Beschluss der Hauptversammlung die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, für das Geschäftsjahr 2020 zum Abschlussprüfer gewählt.

Mit Beschluss vom 15. Februar 2021 hat die Hauptversammlung § 10 Abs. 1 der derzeitigen Fassung der Satzung dahingehend geändert, dass ein Lagebericht nur aufzustellen ist, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

Auf der ordentlichen Hauptversammlung der VT Group AG am 9. März 2021 wurde das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der VT Group AG, das deren Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 9. März 2021 beschlossen hat, gebilligt, den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt und über die Ergebnisverwendung Beschluss gefasst.

Noch vor der für den 29. April 2021 geplanten ordentlichen Hauptversammlung der Continental AG ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der VT Group AG durch die Continental AG als deren Alleinaktionärin dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zustimmt sowie die für die Abspaltung zur Aufnahme notwendige Spaltungskapitalerhöhung beschließt (siehe hierzu Kapitel VI.8 sowie VI.9). Mit Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags verpflichtet sich die VT Group AG insbesondere, die Kosten des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung, der Prüfungen im Zusammenhang mit der Sachkapitalerhöhung und der Nachgründung hälftig zu tragen sowie die Kosten der geplanten Börsenzulassung und die dazugehörigen nachgewiesenen Kosten für Berater (unter anderem Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer), Banken und sonstige Dienstleister alleinig zu tragen, wenn und soweit sie nach dem 22. Oktober 2019 entstanden sind (siehe hierzu Kapitel XIII.1.p)). Diese

Kostentragungspflicht ist auf das Wirksamwerden der Abspaltung aufschiebend bedingt und wird aus dem Vermögen der VT Group AG nach Wirksamwerden der Sachkapitalerhöhung beglichen werden. Für diese künftigen Verbindlichkeiten sind dennoch mit Unterzeichnung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags Rückstellungen zu bilden. Diese Rückstellungen bewirken einen Verlust in Höhe der Hälfte des derzeitigen Grundkapitals im Sinne von § 92 AktG. Nach Wirksamwerden der Abspaltung wird das Grundkapital der VT Group AG EUR 100.052.990 betragen. Der Vorstand der VT Group AG wird der Hauptversammlung der VT Group AG dennoch aus Gründen rechtlicher Vorsorge unverzüglich den Verlust der Hälfte des Grundkapitals nach § 92 AktG anzeigen.

Es ist zudem geplant, den Sitz der VT Group AG kurzfristig nach Wirksamwerden der Abspaltung nach Regensburg zu verlegen. Hierzu wird die Hauptversammlung der VT Group AG bereits vor Wirksamwerden der Abspaltung einen entsprechenden Beschluss über die Änderung der Satzung fassen und der Vorstand angewiesen werden, diese Satzungsänderung erst nach Wirksamwerden der Abspaltung zur Eintragung in das Handelsregister einzureichen.

III. Entscheidung für die Verselbstständigung von Vitesco Technologies

1. Gründe für die Entscheidung, Vitesco Technologies zu verselbstständigen

Hinsichtlich der Gründe für die Entscheidung, Vitesco Technologies zu verselbstständigen, ist im Folgenden zwischen den Interessen von Vitesco Technologies selbst sowie den Interessen der Continental AG zu unterscheiden.

a) Gründe im Interesse von Vitesco Technologies

Die Entscheidung über die Verselbstständigung von Vitesco Technologies fußt maßgeblich auf Veränderungen im (globalen) Powertrain-Geschäft. Dieses Geschäft ist etwa von regulatorischen Vorgaben für Emissionsgrenzwerte bestimmt, die in den für die Continental AG wichtigen Märkten unterschiedlich ausfallen. Eine schnelle Anpassungsfähigkeit ist Voraussetzung, um in diesem Geschäft erfolgreich zu sein. Gerade diese Anpassungsfähigkeit soll durch die Verselbstständigung und Abspaltung verbessert werden.

Ferner ist die Automobilindustrie bemüht, ihr Geschäft an die weltweiten Anstrengungen zur Senkung von Emissionen und Kraftstoffverbrauch anzupassen. Sie muss strengere Umweltschutzvorschriften einhalten, die zum Ziel haben, die Kohlendioxid (CO_2)-, Feinstaub- oder Stickstoffoxid (NO_x)-Emissionen zu senken. Zudem entstehen durch Fahrverbote für Innenstädte oder Sanktionen für hohe Emissionen Anreize für die Fahrer, Fahrzeuge mit geringeren Emissionen zu bevorzugen. Andererseits nimmt der Einfluss gesellschaftlicher Trends und Bewegungen immer mehr zu und führt zu einer steigenden Nachfrage der Verbraucher nach umweltfreundlichen und nachhaltigen Produkten. Diese Faktoren sind der Grund für den anhaltenden, grundlegenden Wandel, den der weltweite Antriebsmarkt, auf dem Vitesco Technologies tätig ist, erfährt.

Vor dem Hintergrund dieses Wandels im Antriebsmarkt richtet sich die Branche, aber auch Vitesco Technologies im Konkreten, verstärkt auf die

Elektromobilität aus. Elektromobilität gilt als zentrales Zukunftskonzept, um den Individualverkehr nachhaltiger zu gestalten. Experten erwarten, dass der Markt für Elektromobilität zwischen 2020 und 2025 jedes Jahr signifikant wachsen wird. So gaben z.B. in Marktumfragen rund ein Drittel der Befragten in Deutschland an, sich den Kauf eines Elektroautos zukünftig vorstellen zu können, noch im Jahr 2013 waren dies nur 17 %. In anderen Märkten zeigen Umfragen sogar bereits eine noch höhere Akzeptanz der Elektromobilität. Nach Ansicht der Continental AG ist ein verselbstständigtes Geschäft von Vitesco Technologies zudem besser in der Lage, den erwarteten langfristigen Konsolidierungsprozess in diesen Märkten aktiv zu begleiten.

Als eigenständige und unabhängige Unternehmensgruppe kann der Vitesco Technologies-Konzern besser auf diese vielfältigen Marktentwicklungen reagieren. Durch kürzere Entscheidungswege kann sich der Vitesco Technologies-Konzern schneller und agiler bewegen und ist klar auf Elektrifizierung, E-Mobilität und Elektronik fokussiert, unterstützt durch einen darauf ausgerichteten, eigenständigen Markenauftritt.

Die rechtliche Verselbstständigung von Vitesco Technologies gibt dem Unternehmen die Unabhängigkeit und Flexibilität, um in dem dynamischen Marktumfeld für Antriebstechnologien eine führende Rolle spielen zu können. Ferner erhalten durch die Abspaltung alle Anspruchsgruppen (Stakeholder) eine klare Vorstellung von der zukünftigen Planung, damit sie sich auf das eigentliche Geschäft, dessen profitables Wachstum und die erfolgreiche technologische Expansion konzentrieren können.

Vitesco Technologies erhält durch den direkten Zugang zum Kapitalmarkt die Flexibilität, direkt auf externe Finanzierungsquellen zugreifen zu können. Dies wird durch die Börsenzulassung der Aktien der VT Group AG nach der Abspaltung ermöglicht. Die Aufnahme von Fremdkapital erfolgt im Continental-Konzern grundsätzlich nur mit Zustimmung der entsprechenden Konzern-Zentralfunktionen und bedarf, abhängig von Umfang und Laufzeit der Mittelaufnahme, zudem der Zustimmung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der Continental AG. Vitesco Technologies hat aktuell somit keine Möglichkeit, selbst Fremdkapital aufzunehmen und ist auf die Zuteilung von Mitteln innerhalb des Continental-Konzerns angewiesen. Durch den direkten Zugang zum Kapitalmarkt wird der Vitesco Technologies-Konzern als eigenständige Unternehmensgruppe nun grundsätzlich die Möglichkeit haben, Mittel aufzunehmen, die auf seine Situation zugeschnitten sind, und über deren Verwendung zu entscheiden, ohne dabei den Beschränkungen einer großen Unternehmensgruppe wie dem Continental-Konzern zu unterliegen.

b) Gründe im Interesse der Continental AG

Auch aus Sicht der Continental AG stellt sich die Verselbstständigung von Vitesco Technologies als vorteilhaft dar. Zunächst liegt es auch im Interesse der Continental AG, die Unternehmensbereiche und Geschäftsfelder des Unternehmens bestmöglich zu strukturieren und Potentiale voll auszuschöpfen. Im Hinblick auf den Wandel des Marktumfelds ist dies nur durch die beabsichtigten agileren und flexibleren Strukturen nach der Abspaltung möglich.

Der Wandel zur Elektromobilität in der Branche erfordert neben der Umstrukturierung und Neuausrichtung von Vitesco Technologies allerdings auch erhebliche Investitionen. Solche Investitionen wurden bereits getätigt, werden aber vermehrt auch in Zukunft notwendig sein. Es liegt im Interesse der Continental AG, zukünftige Investitionen nicht mehr für Vitesco Technologies finanzieren zu müssen bzw. an der Finanzierung beteiligt zu sein. Es wäre für die Continental AG finanziell wie auch strategisch vorteilhaft, wenn der Vitesco Technologies-Konzern über seine nach der Abspaltung eigenständigen Finanzierungsmöglichkeiten Finanzmittel in eigener Verantwortung aufnimmt.

2. Entscheidung für die Abspaltung

Die Verselbstständigung von Vitesco Technologies war zunächst als Teilversselbstständigung im Wege eines öffentlichen Angebots von Aktien an das Anlegerpublikum (sog. Initial Public Offering, **IPO**) geplant. Diese Absicht war am 18. Juli 2018 von der Continental AG angekündigt worden.

Am 22. Oktober 2019 entschied der Vorstand der Continental AG, die Vorbereitung eines möglichen Teilbörsenganges von Vitesco Technologies nicht mehr länger zu verfolgen und stattdessen nun allein eine Abspaltung von Vitesco Technologies und ihre anschließende Börsennotierung durchzuführen. Wesentlicher Grund hierfür waren die kaum vorhersehbaren Marktbedingungen für einen Teilbörsengang. Der Vorstand der Continental AG wurde und wird bei der Abspaltung mit anschließender Börsennotierung u.a. von mehreren Investmentbanken beraten.

Weiterhin hat der Vorstand der Continental AG am 22. Oktober 2019 beschlossen, nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats der ordentlichen Hauptversammlung der Continental AG den Abspaltungs- und Übernahmevertrag zur Beschlussfassung vorzulegen. Zunächst war eine Beschlussfassung der Hauptversammlung bereits im Jahr 2020 angestrebt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen anhaltenden wirtschaftlichen Unsicherheiten beschloss der Vorstand der Continental AG am 30. April 2020, die Abspaltung von Vitesco Technologies nicht mehr im Jahr 2020 durchzuführen, die Vorbereitungen für die Abspaltung aber plangemäß fortzusetzen. Nunmehr soll nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats der ordentlichen Hauptversammlung der Continental AG am 29. April 2021 der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Beweggründe für die Entscheidung, Vitesco Technologies zu verselbstständigen, haben sich dabei nicht wesentlich verändert.

a) Gründe für die Abspaltung

Nach Ansicht des Vorstands der Continental AG liegt es im besten Interesse der Continental AG und ihrer Aktionäre, die Verselbstständigung von Vitesco Technologies im Wege der Abspaltung durchzuführen. Hierfür sind die folgenden Gründe ausschlaggebend:

- Die erfolgreiche Durchführung der Abspaltung ist nicht in gleichem Maße von einem positiven Kapitalmarktumfeld abhängig, wie dies bei einem öffentlichen Angebot der Aktien im Zuge eines IPO der Fall wäre.

Die Zustimmung der Hauptversammlung der Continental AG vorausgesetzt, folgt die Börseneinführung der VT Group AG-Aktien nach Wirksamwerden der Abspaltung einem definierten Zeitplan, der eine klare und verlässliche Planungsgrundlage schafft.

- Die direkte Zuteilung der Aktien der VT Group AG an die Aktionäre der Continental AG gibt diesen die Entscheidungsfreiheit, über zwei getrennte Investmentprofile separat zu entscheiden. Sie können selbst bestimmen, ob sie in dem nach Börseneinführung im Kurs der VT Group AG-Aktien an der Börse reflektierten Wert investiert bleiben oder ihn durch einen Verkauf der ihnen zugeteilten Aktien realisieren wollen.

b) Gründe gegen einen IPO

Der Vorstand der Continental AG hat eine Veräußerung von Vitesco Technologies im Wege eines Teilbörsengangs als Alternative zur Abspaltung sorgfältig geprüft. Nach Ansicht des Vorstands sind die Bedingungen für einen möglichen Teilbörsengang kaum vorhersehbar. Entsprechend lässt sich dieser nicht in einer Weise umsetzen, die im Interesse der Continental AG und ihrer Aktionäre liegt. Ein Börsengang mittels öffentlichen Angebots unterliegt aufgrund von Volatilität, fremden Geschäftseinflüssen und Abschlügen bei der Preisfindung einem Platzierungsrisiko. Diese im Kapitalmarkt vorherrschende Unsicherheit führt dazu, dass die Verselbstständigung von Vitesco Technologies im Wege eines Teilbörsengangs nicht mit der nötigen Transaktionssicherheit durchführbar wäre.

c) Gründe gegen eine M&A-Transaktion

Der Vorstand der Continental AG hat vor seiner Entscheidung Optionen einer vollständigen oder teilweisen nichtöffentlichen Veräußerung von Vitesco Technologies im Wege eines Unternehmensverkaufs untersucht und sich nach sorgfältiger Prüfung dagegen entschieden. Nach Auffassung des Vorstands der Continental AG wären bei einer solchen M&A-Transaktion die mit der Verselbstständigung von Vitesco Technologies verfolgten Ziele nicht erreichbar gewesen. Insbesondere das Ziel einer (späteren) Börsennotierung des Vitesco Technologies-Konzerns hätte nicht erreicht werden können. Folglich wäre insbesondere der direkte eigene Zugang zum Kapitalmarkt – als einer der maßgeblichen Beweggründe für die Verselbstständigung – nicht sicher gegeben gewesen (siehe hierzu bereits unter Kapitel III.1.a)).

d) Gründe gegen eine Ausgabe in Form einer Sachdividende

Auch eine Abtrennung von Vitesco Technologies im Wege der Ausschüttung als Sachdividende wurde vom Vorstand der Continental AG nicht weiterverfolgt. Eine Ausgabe von Anteilen an der Vitesco Technologies GmbH (nach Formwechsel in eine Aktiengesellschaft) hätte gegenüber einer Abspaltung in der geplanten Struktur keine wesentlichen Vorteile. Dem stünden allerdings sowohl gewichtige gesellschaftsrechtliche als auch steuerrechtliche Nachteile gegenüber:

- Es wäre keine mit einer Abspaltung vergleichbare Transaktionssicherheit gegeben, da das Aktienrecht bei Klagen gegen den Beschluss der

Hauptversammlung über die Sachausschüttung kein Freigabeverfahren zulässt. Selbst ohne das Erfordernis einer Handelsregisteranmeldung würde der Umgang mit Anfechtungsklagen gegen den Sachdividendenbeschluss zusätzliche Rechtsunsicherheit bedeuten.

- Auch unter steuerlichen Gesichtspunkten wäre eine Sachdividende für die Aktionäre der Continental AG keine geeignete Alternative. Denn die Sachdividende gilt – wie jede andere Dividende auch – als steuerpflichtiger Ertrag bei den Aktionären und unterläge weiterhin grundsätzlich der Kapitalertragsteuer. Jedenfalls für Aktionäre in Deutschland bestünde anders als bei der Abspaltung nicht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen zur Vermeidung einer steuerlichen Gewinnrealisierung die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. Buchwerte verteilt auf die neuen und bestehenden Anteile fortzuführen (siehe hierzu Kapitel VIII.2.a)).

3. Entscheidung für eine vollständige Abspaltung

Der Vorstand der Continental AG hat sich entschlossen, die (mittelbar) von der Continental AG gehaltene Beteiligung an Vitesco Technologies in vollem Umfang abzuspalten. Nur so kann das Ziel der Abspaltung, nämlich die Verselbstständigung von Vitesco Technologies, bestmöglich erreicht werden. Andernfalls könnte auch nach Durchführung der Abspaltung eine Einbindung von Vitesco Technologies in die Prozesse und internen Regeln des Continental-Konzerns in Betracht kommen. Die beabsichtigte Agilität und Flexibilität im Hinblick auf zukünftige Marktentwicklungen sowie Finanzierungsmöglichkeiten würden dadurch nicht in gleichem Maße realisiert werden.

4. Entscheidung für die Abspaltung zur Aufnahme

Der Vorstand der Continental AG hat sich für eine Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG und damit gegen eine Abspaltung zur Neugründung (§ 123 Abs. 2 Nr. 2 UmwG) entschieden. Die Abspaltung zur Aufnahme unterscheidet sich von der Abspaltung zur Neugründung dadurch, dass der übernehmende Rechtsträger (hier die VT Group AG) bereits vor der Abspaltung existiert und nicht erst durch die Abspaltung neu entsteht.

Durch den Umstand, dass die VT Group AG als übernehmender Rechtsträger bereits vor Wirksamwerden der Abspaltung besteht, wird die Kommunikation mit internen und externen Bezugsgruppen (insbesondere Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten) erheblich erleichtert. Dies gilt beispielsweise für die Umstellung von Kundenverträgen, die seitens der Kunden vielfach Kenntnis bezüglich der neuen Obergesellschaft des Konzerns voraussetzt, auch wenn die Kundenverträge nicht direkt mit dieser Gesellschaft geschlossen sind.

Zudem erleichtert und beschleunigt die Existenz der VT Group AG vor Wirksamwerden der Abspaltung den Prozess, einen mitbestimmten Aufsichtsrat bei der Gesellschaft ab Wirksamwerden der Abspaltung zu errichten und auszustatten. Ferner kann bei einer Abspaltung zur Aufnahme die Kapitalausstattung und Finanzierung der VT Group AG als dann neue Konzernobergesellschaft

entsprechend den Bedürfnissen eines börsennotierten Konzerns vorbereitet werden.

Da bei der Abspaltung zur Aufnahme – anders als bei der verhältnismäßigen Abspaltung zur Neugründung – eine Spaltungsprüfung gesetzlich vorgeschrieben ist, fallen zwar gegenüber der verhältnismäßigen Abspaltung zur Neugründung zusätzliche Kosten an. Diese fallen jedoch, auch im Hinblick auf die mit der Abspaltung insgesamt verbundenen Kosten, gegenüber den geschilderten Vorteilen nicht wesentlich ins Gewicht.

IV. Abspaltungsgegenstand

Mit der Abspaltung sollen die Aktionäre der Continental AG an den Aktivitäten von Vitesco Technologies direkt beteiligt werden. Abzuspaltenes Vermögen im rechtlichen Sinne sind die Kommanditanteile an den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs sowie die Geschäftsanteile an den jeweiligen Komplementärgesellschaften, der VT 1. Verwaltungs GmbH und der VT 2. Verwaltungs GmbH (zusammen das *Abzuspaltenes Vermögen*).

1. Abzuspaltenes Vermögen

Das Vermögen der VT 1. und 2. Beteiligungs KGs besteht aktuell – neben liquiden Mitteln – aus den Geschäftsanteilen in Höhe von insgesamt 96,44 % des Stammkapitals der Vitesco Technologies GmbH. Bei dieser handelt es sich um die operative Obergesellschaft von Vitesco Technologies und diese wird auch nach Wirksamwerden der Abspaltung die operative Obergesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns sein. Die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs sind nicht in Nutzungsüberlassungsverträge oder andere Vertragsverhältnisse eingebunden, die zwischen Vitesco Technologies und dem Continental-Konzern bestehen. Noch vor Wirksamwerden der Abspaltung ist geplant, dass die übrigen 3,56 % der Geschäftsanteile der Vitesco Technologies GmbH, die aktuell von der CA France gehalten werden, zum Marktwert an die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs verkauft werden. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung besteht das Vermögen der VT 1. und 2. Beteiligungs KGs damit aus 100 % der Geschäftsanteile an der Vitesco Technologies GmbH. Dabei ist geplant, dass die VT 1. Beteiligungs KG 51 % und die VT 2. Beteiligungs KG 49 % der Geschäftsanteile der Vitesco Technologies GmbH halten werden.

a) VT 1. Beteiligungs KG und VT 1. Verwaltungs GmbH

Die VT 1. Beteiligungs KG ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRA 51177. Die VT 1. Beteiligungs KG ist durch Formwechsel der Alfred Teves Beteiligungsgesellschaft mbH entstanden. Diese hatte ihren Sitz in Frankfurt am Main und war eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45793. Der Formwechsel wurde am 2. Dezember 2019 beschlossen und notariell beurkundet und sodann am 18. Dezember 2019 in das Handelsregister der VT 1. Beteiligungs KG eingetragen.

Die Continental AG ist alleinige Kommanditistin der VT 1. Beteiligungs KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 25.000. Die Kommanditeinlage entspricht dem Haftkapital.

Die von der Continental AG gehaltene VT 1. Verwaltungs GmbH ist alleinige Komplementärin der VT 1. Beteiligungs KG. Mit Eintragung im Handelsregister am 18. November 2019 wurde die Firma der Komplementärin von „CPT Beteiligungs GmbH“ in „Vitesco Technologies 1. Verwaltungs GmbH“ geändert. Die Komplementärin ist am Festkapital sowie am Gewinn und Verlust der VT 1. Beteiligungs KG nicht beteiligt. Ein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung steht der Komplementärin nicht zu. Die VT 1. Verwaltungs GmbH sowie deren jeweilige Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

b) VT 2. Beteiligungs KG und VT 2. Verwaltungs GmbH

Die VT 2. Beteiligungs KG ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Hannover und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRA 204634. Die Firma wurde mit Eintragung vom 21. November 2019 von „CPT Industriebeteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG“ in „Vitesco Technologies 2. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG“ geändert. Die Continental AG ist ebenfalls alleinige Kommanditistin der VT 2. Beteiligungs KG und mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 10.000 beteiligt. Die Kommanditeinlage entspricht dem Haftkapital.

Die von der Continental AG ebenso gehaltene VT 2. Verwaltungs GmbH ist alleinige Komplementärin der VT 2. Beteiligungs KG. Ebenfalls mit Eintragung vom 18. November 2019 wurde die Firma von „CPT Verwaltungs GmbH“ in „Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH“ geändert. Die Komplementärin ist am Festkapital sowie am Gewinn und Verlust der VT 2. Beteiligungs KG nicht beteiligt. Ein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung steht der Komplementärin nicht zu. Die VT 2. Verwaltungs GmbH sowie deren jeweilige Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

2. Vitesco Technologies GmbH

Die Vitesco Technologies GmbH wurde am 2. August 2018 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „CPT Group GmbH“ gegründet. Sie hat ihren Sitz in Hannover und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 217030. Das Stammkapital der Vitesco Technologies GmbH beträgt EUR 25.923, eingeteilt in 25.923 Geschäftsanteile in Höhe von nominal je EUR 1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es ist geplant, den Sitz nach Wirksamwerden der Abspaltung nach Regensburg zu verlegen. Laut Gesellschaftsvertrag der Vitesco Technologies GmbH ist ihr Unternehmensgegenstand:

- die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb (OEM und Ersatzteil- und Nachrüstungsgeschäft) von Antriebssträngen einschließlich Motorsteuerungen, Regel- und Kraftstoffsystemen, Tankmodulen, Einspritzsystemen, Energieerzeugungssystemen (wie Brennstoffzellen),

Elektromotorischen Antrieben und Antriebsmotoren für Elektrofahrzeuge;

- der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an bestehenden oder neu gegründeten Unternehmen in jeglichen zulässigen Rechtsformen im In- und Ausland einschließlich der Übernahme der industriellen Führung der Unternehmen.

Aktuell werden 49,18 % der Geschäftsanteile (laufende Nummer 2 bis 12.751) der Vitesco Technologies GmbH von der VT 1. Beteiligungs KG gehalten. Weitere 47,26 % (laufende Nummer 12.752 bis 25.001) der Geschäftsanteile werden derzeit noch von der VT 2. Beteiligungs KG gehalten. Die übrigen 3,56 % (laufende Nummer 25.002 bis 25.924) hält aktuell die CA France. Alle Anteile der CA France werden indirekt von der Continental AG gehalten. Bis zum Wirksamwerden der Abspaltung sollen die 3,56 % der CA France zum Marktwert an die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs verkauft und übertragen werden. Zum Wirksamwerden der Abspaltung werden folglich 100 % der Geschäftsanteile an der Vitesco Technologies GmbH unmittelbar von der VT 1. und 2. Beteiligungs KGs gehalten.

Geschäftsführer der Vitesco Technologies GmbH sind derzeit Andreas Wolf, Werner Volz und Ingo Holstein. Die Geschäftsführer wurden durch Beschluss des Aufsichtsrats der VT Group AG vom 9. März 2021 zusätzlich zu Vorständen der VT Group AG bestellt (siehe dazu Kapitel IX.3.d)).

Die Vitesco Technologies GmbH verfügt derzeit über einen nach den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit 16 Mitgliedern (je acht Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer). Die Vertreter der Arbeitnehmerseite wurden mit Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 26. Juni 2019 gerichtlich bestellt. Die Amtszeit aller derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Vitesco Technologies GmbH endet turnusgemäß mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

3. Geschäftstätigkeit von Vitesco Technologies

Das operative Geschäft von Vitesco Technologies ist unter dem Dach der Vitesco Technologies GmbH organisiert. Der Fokus der Entwicklung und Produktion liegt auf Komponenten und Systemlösungen für Antriebsstränge für Hybrid- und Elektrofahrzeuge und Verbrennungsmotoren sowie Komponenten und Systemlösungen zur Abgasnachbehandlung für Verbrennungsmotoren an insgesamt 51 Standorten weltweit. Acht Standorte sind reine Produktionsstandorte, 22 Standorte sind reine F&E-Standorte und an 21 Standorten werden sowohl Produktions- als auch F&E-Leistungen erbracht. Vitesco Technologies hat weltweit mehr als 40.000 Mitarbeiter (Angaben jeweils Stand: 31. Dezember 2020).

Vitesco Technologies bietet bereits heute eine breite und umfassende Palette an Technologien, Produkten und Lösungen für die Antriebstechnik verschiedener Arten und Klassen von Fahrzeugen an und beliefert nahezu alle bedeutenden

OEM. Die Geschäftsleitung von Vitesco Technologies erwartet, dass die Nachfrage nach reinen Verbrennungsmotoren langsam zurückgehen und die Automobilindustrie auf Antriebe mit geringeren CO₂- und sonstigen Schadstoffemissionen umstellen wird. Die Geschäftsleitung ist der Ansicht, mit ihrer umfassenden Produktpalette für die Zukunft der elektrifizierten Fahrzeuge und reinen Elektrofahrzeuge gerüstet zu sein. Vitesco Technologies bietet Systemlösungen rund um den Antriebsstrang und modulare Komponenten an, die die Anforderungen von Pkw, Nutzfahrzeugen, Zweirädern sowie neue Fortbewegungskonzepte, insbesondere im Hinblick auf die Elektrifizierung, abdecken. Mit Systemen und Komponenten für Elektro-, Hybrid- und Verbrennungsmotoren (internal combustion engines, **ICE**) will Vitesco Technologies Antriebe effizienter, bezahlbarer und sauberer machen.

Es wird erwartet, dass sich der Produktanteil pro Fahrzeug (in EUR) (content per vehicle) an Elektrifizierungskomponenten in Zukunft erhöhen wird. Vitesco Technologies hat das Ziel, von dieser Marktentwicklung zu profitieren. Es wird der strategische Schwerpunkt verfolgt, Lösungen zur Senkung von CO₂- und anderen Emissionen von Verbrennungs- und Hybridfahrzeugen bis zu deren vollständiger Vermeidung mithilfe von batterieelektrischen Fahrzeugen (battery electric vehicles, **BEV**) anzubieten. Vitesco Technologies hat deshalb bereits in der Vergangenheit signifikante Investitionen zur Entwicklung von Elektrifizierungskomponenten getätigt und erwartet auch weiterhin Investitionsbedarf in diesen Bereichen.

Die Geschäfte von Vitesco Technologies werden mit Wirksamwerden der Abspaltung in vier Geschäftsbereichen geführt werden, die auch die Berichtssegmente gemäß den International Financial Reporting Standards (**IFRS**) bilden werden: Electronic Controls (**EC**), Electrification Technology (**ET**), Sensing & Actuation (**S&A**) und Contract Manufacturing (**VT Contract Manufacturing** oder **VT CM**).

Der Geschäftsbereich ET umfasst ein breites Spektrum von Elektrifizierungsarchitekturen für Antriebe und bietet Technologien und Produkte für BEVs, Hybridfahrzeuge (full hybrid electric vehicles, **FHEV**), Plug-in-Hybridfahrzeuge (plug-in hybrid electric vehicles, **PHEV**) sowie Mild-Hybridfahrzeuge (mild hybrid electric vehicles, **MHEV**) an.

Den Schwerpunkt des Geschäftsbereichs EC bilden Technologien, Produkte und Services zur Sicherstellung von Effizienz, Leistung und Komfort der Antriebe von Pkw, Nutzfahrzeugen und Zweirädern. Das Angebot umfasst Technologien, Produkte und Services für (i) die Steuerung von Antriebssträngen basierend auf Verbrennungsmotoren und Elektromotoren und (ii) die Steuerung und Aktuatorik von Getrieben. Des Weiteren wurden jüngst Hochvoltbox-Elektroniken, bestehend aus sog. „Onboard Chargers“ und DC/DC Konvertern für PHEV und BEV, in das EC-Portfolio mit aufgenommen.

Der Geschäftsbereich S&A hat Technologien und Produkte zur präzisen Regelung von Antrieben zum Schwerpunkt. Hier wird ein Produktportfolio für Verbrennungsmotoren sowie die Hybridisierung und Elektrifizierung des gesamten Antriebsstrangs angeboten.

Das VT CM umfasst die Auftragsfertigung des Vitesco Technologies-Konzerns für Kundenaufträge des Continental-Konzerns. Der Vitesco Technologies-Konzern plant, den Geschäftsbereich VT CM schrittweise langfristig aufzulösen, wobei die Umsätze des Geschäftsbereichs nach derzeitiger Planung sich bis Ende 2023 mehr als halbieren und in den Folgejahren weiter absinken sowie hauptsächlich auf drei Standorte beschränkt werden.

Schließlich stellt Vitesco Technologies in seinen Geschäftsbereichen EC und S&A außerdem bestimmte Technologien und Produkte für Verbrennungsmotoren her, die nicht zu den Kerntechnologien des Konzerns (*Nicht-Kern-ICE-Technologie*) gehören, etwa die Produktlinien „Hydraulics“ mit Injektoren und Hochdruckpumpen sowie „Turbocharger“. Vitesco Technologies plant, die Entwicklung und Herstellung dieser Produkte in der Zukunft auslaufen zu lassen (in Bezug auf VT CM und Nicht-Kern-ICE-Technologie siehe auch die Kapitel XI.1.a) und IX.1).

Hinsichtlich der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Geschäftstätigkeit des Vitesco Technologies-Konzerns siehe Kapitel IX.2.c)aa).

V. Die operative und organisatorische Verselbstständigung von Vitesco Technologies im Vorfeld der Abspaltung

Wie in Kapitel II.3 dargestellt, gliedert sich der Continental-Konzern seit dem 1. Januar 2020 in drei Unternehmensbereiche, unterteilt in fünf Geschäftsfelder. Zuvor gliederte sich der Continental-Konzern in zwei Kerngeschäftsfelder (Automotive Group und Rubber Group) und fünf Divisionen (Chassis & Safety, Powertrain, Interior (die drei vorgenannten Divisionen zugehörig zur Automotive Group) sowie Reifen und ContiTech (die zwei vorgenannten Divisionen zugehörig zur Rubber Group)). Die (ehemalige) Division Powertrain umfasste die Geschäftsaktivitäten des heutigen Unternehmensbereichs Powertrain Technologies bzw. des Geschäftsfelds Powertrain.

Am 18. Juli 2018 wurde öffentlich angekündigt, die (damalige) Division Powertrain unter dem Dach der Vitesco Technologies GmbH operativ und organisatorisch zu verselbstständigen (der *Carve-Out*). Während der weit überwiegende Teil des Geschäfts der Division Powertrain von unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften der Continental AG geführt wurde, gehörten zur ehemaligen Division Powertrain auch zwei Joint Ventures in Indien und Südkorea. Die Division Powertrain umfasste neben der Produktion und dem Vertrieb auch umfangreiche F&E-Aktivitäten.

Die Division Powertrain war weltweit in 19 Ländern (Deutschland, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich, Tschechien, Ungarn, Rumänien, Russland, Brasilien, Kanada, Mexiko, Vereinigte Staaten von Amerika, Taiwan, China, Japan, Südkorea, Indien, Singapur, Thailand) mit eigenen Gesellschaften tätig. In einigen Ländern war die Division Powertrain rechtlich und organisatorisch getrennt von den anderen Divisionen des Continental-Konzerns organisiert. In der Mehrzahl der oben genannten Länder bestand allerdings weder eine rechtliche Trennung noch eine physische Trennung von den übrigen vier Divisionen des Continental-Konzerns. Das bedeutet, dass Standorte vielfach von der Division

Powertrain und anderen Divisionen des Continental-Konzerns gemeinsam genutzt wurden.

1. Gesellschaftsrechtliche Entstehung von Vitesco Technologies

Im Rahmen des Carve-Out wurde das der ehemaligen Division Powertrain zuzuordnende Geschäft im Wesentlichen im Wege einer Anteils- und/oder Vermögensübertragung (Share- und/oder Asset Deals) von den jeweiligen rechtlichen Eigentümern auf die Vitesco Technologies GmbH und/oder bestehende sowie neu gegründete Tochterunternehmen der Vitesco Technologies GmbH in der jeweiligen Rechtsordnung übertragen. Konkret übertragen wurden dabei grundsätzlich die der Division Powertrain zuzurechnenden Gesellschaftsanteile, Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten und Verträge. Dabei wurden die jeweiligen spezifischen Strukturen und das jeweils anwendbare lokale Recht sowie die jeweiligen regulatorischen Vorschriften des Landes beachtet.

Die Entscheidungen, ob (i) ein Share Deal, (ii) ein Asset Deal, (iii) eine Kombination beider Instrumente oder (iv) sonstige rechtliche Maßnahmen umgesetzt wurden, erfolgten auf der Grundlage einer umfassenden Beurteilung der wirtschaftlichen, steuerlichen, personellen und rechtlichen Ausgangslage. Als sonstige rechtliche Maßnahmen wurden beispielsweise Sachdividenden, (Ab-)Spaltungen, Einbringungen in das Eigenkapital oder ähnliche gesellschaftsrechtliche Maßnahmen gewählt.

Um die zentrale Steuerung des gesamten Carve-Out zu erleichtern und die Gesamtleitung der ehemaligen Division Powertrain durch die Schaffung möglichst einheitlicher Regelungen in allen Jurisdiktionen zu vereinfachen, wurden grundsätzlich globale Musterverträge als Vorlage für die Verträge in den einzelnen Jurisdiktionen verwendet. Die Anpassungen beschränkten sich grundsätzlich auf den Umfang, der nach dem jeweiligen lokalen Recht zwingend erforderlich war. Die betreffenden lokalen Verträge wurden zwischen den in der jeweiligen Rechtsordnung ansässigen Gesellschaften geschlossen.

In der Regel wurde ein Share Deal gewählt, wenn eine Gesellschaft ausschließlich der Division Powertrain zuzuordnen war. Ein Asset Deal wurde demgegenüber regelmäßig gewählt, wenn der Großteil der von einer Gesellschaft betriebenen Geschäfte nicht zur Division Powertrain gehörte. Die Unternehmenswerte (im Fall des Share Deals) und/oder Vermögenswerte (im Fall des Asset Deals) wurden von unabhängigen Wirtschaftsprüfern anhand international anerkannter Bewertungsmethoden ermittelt.

Bei Share Deals wurden sämtliche Anteile an der jeweiligen Gesellschaft veräußert und übertragen. Das veräußernde Unternehmen erteilte, soweit nach anwendbarem lokalem Recht zulässig, eine steuerliche Haftungsfreistellung zugunsten des Käufers, u.a. in Bezug auf die Einreichung aller vorgeschriebenen Steuererklärungen und die Zahlung aller maßgeblichen Steuern, die sich auf einen Zeitraum vor der Übertragung beziehen. Der Verkäufer sicherte dem jeweiligen Käufer außerdem zu, dass der Verkäufer das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen besaß und dass diese frei von jeglichen Belastungen waren und keine Vorerwerbs- oder Vorkaufsrechte, Optionsrechte oder

sonstigen Rechte Dritter zum Kauf oder zum Erwerb aller Anteile oder eines Teils davon bestanden. Über das Vorgenannte hinausgehende Garantien, Zusicherungen oder ähnliche Instrumente wurden grundsätzlich nicht vereinbart.

Bei Asset Deals wurden alle wesentlichen der Division Powertrain zuzuordnenden Vermögenswerte übertragen. Diese umfassten sämtliche Gegenstände des Umlauf- und Anlagevermögens einschließlich verschiedener Marken und Patente, Kundenverträge der lokalen Gesellschaften und Verbindlichkeiten. Eine Ausnahme hiervon bildeten Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die grundsätzlich nicht übertragen wurden. Von der jeweiligen Verkäufer-Gesellschaft wurden grundsätzlich keine Garantien oder Zusicherungen übernommen. Ferner stellte die jeweilige Käufer-Gesellschaft die jeweilige Verkäufer-Gesellschaft von jeder bestehenden oder zukünftigen (bekannten oder unbekanntem, tatsächlichen oder eventuellen) Haftung oder Verpflichtung im Zusammenhang mit der Führung der übertragenen Geschäfte frei und schadlos.

In wenigen Fällen wurde das Instrument eines Reverse Carve-Out eingesetzt. Dabei wurden im Regelfall Gesellschaften in einem ersten Schritt im Wege eines Share Deals auf Vitesco Technologies übertragen. In einem zweiten Schritt wurden die nicht zur Division Powertrain gehörenden Geschäftsaktivitäten anschließend im Wege von Asset Deals von diesen Gesellschaften auf zum übrigen Continental-Konzern gehörende Gesellschaften (zurück-)übertragen.

Der größte Teil aller Übertragungen (sowohl Asset- als auch Share Deals, als auch Kombinationen beider Instrumente oder sonstige Maßnahmen) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 durchgeführt, sodass der Carve-Out im Wesentlichen zu diesem Zeitpunkt umgesetzt war. Abweichende Vereinbarungen wurden in Fällen getroffen, in denen eine Übertragung zum 1. Januar 2019 aufgrund von lokalen Gegebenheiten nicht möglich war. Solche umfassten regulatorische oder sonstige rechtliche Beschränkungen des jeweiligen Landes oder Beschränkungen, die der Geschäftsaktivität inhärent waren.

Seit dem 1. Januar 2019 wurden weitere Schritte vollzogen, um den Carve-Out vollständig umzusetzen.

Dies betrifft im Wesentlichen den Vollzug des Carve-Out in Südkorea. Bis September 2020 waren die Vitesco Technologies zugeordneten Aktivitäten sowie weiteres Geschäft des Continental-Konzerns in Südkorea überwiegend in einer Joint Venture-Gesellschaft (*Vitesco Technologies Korea*) mit einem südkoreanischen Partner gebündelt. Sämtliche Anteile des Continental-Konzerns an Vitesco Technologies Korea (65 %) wurden bereits zum 1. Januar 2019 als Teil des Carve-Out auf Vitesco Technologies übertragen. Die übrigen 35 % an der Gesellschaft wurden weiterhin durch den südkoreanischen Partner gehalten. Mit Kaufvertrag vom 28. August 2020 erwarb die Continental AG diesen 35 %-Anteil von dem Partner. Der Erwerb des Anteils wurde am 11. September 2020 vollzogen. Mit Vertrag vom 26. November 2020, der am 18. Dezember 2020 vollzogen wurde, hat die Continental AG diesen 35 %-Anteil an Vitesco Technologies weiter veräußert, sodass nunmehr Vitesco Technologies 100 % der Anteile an der Vitesco Technologies Korea hält. Schließlich wurde im Wege

mehrerer Asset Deals mit Datum vom 26. November 2020 das dem Continental-Konzern zuzuordnende Geschäft der Vitesco Technologies Korea bzw. das Vitesco Technologies zuzurechnende Geschäft weiterer Continental-Konzerngesellschaften in Korea an Gesellschaften des Continental-Konzerns bzw. Vitesco Technologies mit Wirkung zum 1. Januar 2021 übertragen, sodass der Carve-Out in Korea seit 1. Januar 2021 vollständig vollzogen ist.

Bis zum 15. Dezember 2020 war die Continental Automotive GmbH mit 20 % an der IAV GmbH Ingenieurgesellschaft Auto und Verkehr (**IAV**) beteiligt. Die Geschäftsaktivitäten der IAV betreffen sowohl Vitesco Technologies als auch das Automotive-Geschäft des Continental-Konzerns, sodass es im Interesse der Continental AG und im Interesse von Vitesco Technologies ist, wenn die Continental Automotive GmbH und Vitesco Technologies über die Abspaltung hinaus an der IAV beteiligt bleiben. Daher hat die Continental Automotive GmbH mit Vertrag vom 8. Dezember 2020 10 % an der IAV an die Vitesco Technologies GmbH veräußert. Die Veräußerung wurde am 15. Dezember 2020 vollzogen, sodass nunmehr die Continental Automotive GmbH und die Vitesco Technologies GmbH jeweils mit 10 % an der IAV beteiligt sind.

Schließlich war im Zuge des Carve-Out geplant, einzelne der von Continental-Gesellschaften betriebenen „Automotive Quality Labs“ in Deutschland, den USA und China ganz oder teilweise an Vitesco Technologies zu übertragen. Diese Übertragung wurde im Wege des Asset Deals auf Grundlage separater „Sale and Purchase Agreements“ pro Standort zum 1. Januar 2021 für die Standorte Nürnberg, Auburn Hills, Tianjin und Wuhu umgesetzt. Die (komplette oder teilweise) Übertragung des Standorts Regensburg ist für Juni 2021 geplant, die der Standorte Schwalbach und Changchun für Juli 2021.

2. Unternehmensverträge im Sinne des § 291 AktG oder vergleichbarer ausländischen Vorschriften

Unternehmensverträge zwischen Vitesco Technologies und dem übrigen Continental-Konzern bestehen nicht.

3. Finanzierung

Bis zum Wirksamwerden der Abspaltung ist Vitesco Technologies durch eine Interkonzernfinanzierung in die Finanzierungsstruktur des Continental-Konzerns eingebunden. Diese umfasst neben der Teilnahme am Cash Pooling des Continental-Konzerns u.a. kurz laufende Kredite und Geldanlagen. Insgesamt ergab sich aus der Interkonzernfinanzierung ein positiver Nettosaldo zum 31. Dezember 2020 zugunsten von Vitesco Technologies. Weiterhin nimmt Vitesco Technologies an den Währungssicherungsgeschäften (Hedging) des Continental-Konzerns teil. Außerdem wurden Garantien oder andere Sicherheiten des Continental-Konzerns für Vitesco Technologies herausgelegt. Im Jahr 2020 wurde mit der schrittweisen Herauslösung von Vitesco Technologies aus den finanziellen Strukturen des Continental-Konzerns begonnen, die planmäßig mit Wirksamwerden der Abspaltung abgeschlossen sein soll. Es wurde dabei u.a. eine eigene Treasury-Organisation innerhalb von Vitesco Technologies aufgebaut.

a) Aufbau einer externen Finanzierung

Es ist geplant, vor Wirksamwerden der Abspaltung eine separate, externe Finanzierung für den Vitesco Technologies-Konzern aufzubauen (siehe hierzu Kapitel IX.2.e)dd)).

b) Cash Pooling und Cash Management

Spätestens mit Wirksamwerden der Abspaltung wird die Teilnahme von Vitesco Technologies am Cash Pooling und sonstigem Cash Management des Continental-Konzerns beendet. Es wird daher innerhalb des Vitesco Technologies-Konzerns ein eigenes Cash Pooling sowie Cash Management aufgebaut.

c) Hedging

Spätestens mit Wirksamwerden der Abspaltung werden die mit der Continental AG geschlossenen Währungssicherungsgeschäfte beendet. Zins- oder Rohstoffpreissicherungsgeschäfte bestehen nicht. Es ist vorgesehen, dass der Vitesco Technologies-Konzern mit Banken Rahmenverträge vereinbart, unter denen einzelne Währungs- und Zinssicherungsgeschäfte eingegangen werden können, mit denen das bisher über die Continental AG bezogene Hedging ersetzt werden kann. Auch Absicherungsmöglichkeiten für Rohstoffpreise werden geprüft.

d) Ablösung von Bank- und Konzerngarantien

Der Continental-Konzern oder von diesem beauftragte Banken haben für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen von Vitesco Technologies Garantien und Bürgschaften zugunsten von Vitesco Technologies' Kunden, Banken und anderen Partnern oder Behörden ausgereicht.

Es wird im Rahmen des Konzerntrennungsvertrags (siehe Kapitel XIII.2) eine Vereinbarung zwischen der VT Group AG, der Vitesco Technologies GmbH und der Continental AG abgeschlossen, die eine Ablösung dieser Sicherheiten durch Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns soweit wie möglich anstrebt.

Ab Wirksamwerden der Abspaltung ist vorgesehen, dass die VT Group AG die betroffenen Gesellschaften des Continental-Konzerns in vollem Umfang von einer Inanspruchnahme und sämtlichen Kosten in diesem Zusammenhang freistellt. Die Freistellungsvereinbarung betrifft insbesondere die in Kapitel XI.2.b) dargestellte Einstandspflicht der Continental AG zugunsten von einigen Kunden.

4. Eigenkapital

Das Eigenkapital der VT 1. und 2. Beteiligungs KGs wurde in den Jahren 2018, 2019 und 2020 in drei Schritten um einen Betrag von insgesamt EUR 5,75 Mrd. erhöht.

In einem ersten Schritt verpflichtete sich mit Beschluss vom 20. Dezember 2018 die Continental AG in ihrer Funktion als Kommanditistin der VT 2. Beteiligungs KG (zu diesem Zeitpunkt noch firmierend unter CPT

Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG), eine Einlage in Höhe von EUR 2,45 Mrd. in die VT 2. Beteiligungs KG zu leisten. Nach dem Beschluss war die Einlage dem Kapitalkonto II der Continental AG gutzuschreiben.

Die VT 2. Beteiligungs KG legte ihrerseits die erhaltene Einlage in Höhe von EUR 2,45 Mrd. mit Beschluss vom 14. Januar 2019 vollumfänglich in die Vitesco Technologies GmbH ein. Ebenfalls mit Beschluss vom 14. Januar 2019 leistete zudem die Alfred Teves Beteiligungsgesellschaft mbH (Rechtsvorgängerin der VT 1. Beteiligungs KG, welche durch Formwechsel aus der Alfred Teves Beteiligungsgesellschaft mbH hervorgegangen ist) eine Einlage in Höhe von EUR 2,55 Mrd. in die Vitesco Technologies GmbH. Beide Einlagen erfolgten als Zuführung zur Kapitalrücklage der Vitesco Technologies GmbH gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 des Handelsgesetzbuches (**HGB**). Die Einlage der Alfred Teves Beteiligungsgesellschaft mbH in Höhe von EUR 2,55 Mrd. war ihrerseits durch ein konzerninternes Darlehen von der Continental AG in gleicher Höhe finanziert worden (**ICO-Loan**).

Die vorbezeichneten Kapitalmaßnahmen dienten vorrangig der Finanzierung des Carve-Out, namentlich der Erfüllung der Kaufpreisverpflichtungen aus den Share- und Asset Deals von Vitesco Technologies gegenüber der Continental AG sowie ihrer unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften aus dem Carve-Out (siehe dazu auch Kapitel V.1). Darüber hinaus wurden weitere Eigenkapitalerhöhungen in unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften der Vitesco Technologies GmbH durchgeführt, damit diese ihren jeweiligen Zahlungsverpflichtungen aus den im Zuge des Carve-Out geschlossenen Verträgen zur Übertragung des Powertrain-Geschäfts nachkommen konnten.

In einem zweiten Schritt verpflichtete sich mit Beschluss vom 19. Dezember 2019 die Continental AG in ihrer Funktion als Kommanditistin der VT 2. Beteiligungs KG, eine weitere Einlage in Höhe von EUR 245 Mio. in die VT 2. Beteiligungs KG zu leisten. Nach dem Beschluss war die Einlage dem Kapitalkonto II der Continental AG gutzuschreiben und wurde am 22. April 2020 fristgemäß erbracht.

Ferner verpflichtete sich die Continental AG mit Beschluss vom 19. Dezember 2019 in ihrer Funktion als Kommanditistin der VT 1. Beteiligungs KG, den Rückzahlungsanspruch aus dem ICO-Loan in Höhe von EUR 2,55 Mrd. in die VT 1. Beteiligungs KG einzulegen. Zudem verpflichtete sich die Continental AG, eine weitere Einlage in Höhe von EUR 255 Mio. in die VT 1. Beteiligungs KG zu leisten. Beide Einlagen waren dem Kapitalkonto II der Continental AG gutzuschreiben. Die Einlage des Rückzahlungsanspruchs aus dem ICO-Loan war unmittelbar fällig und ist erfolgt, die Einlage in Höhe von EUR 255 Mio. wurde am 22. April 2020 fristgemäß erbracht.

In einem dritten Schritt verpflichtete sich die Continental AG mit Beschluss vom 18. Dezember 2020, in ihrer Funktion als Kommanditistin der VT 2. Beteiligungs KG eine weitere Einlage in Höhe von EUR 122,5 Mio. in die VT 2. Beteiligungs KG zu leisten. Nach dem Beschluss ist die Einlage dem Kapitalkonto II der Continental AG gutzuschreiben und ist bis zum 22. April 2021 zu erbringen.

Zudem verpflichtete sich die Continental AG mit Beschluss vom 18. Dezember 2020, in ihrer Funktion als Kommanditistin der VT 1. Beteiligungs KG, eine weitere Einlage in Höhe von EUR 127,5 Mio. in die VT 1. Beteiligungs KG zu leisten. Nach dem Beschluss ist die Einlage dem Kapitalkonto II der Continental AG gutzuschreiben und bis zum 22. April 2021 zu erbringen.

Im Rahmen einer partiellen Sachkapitalerhöhung (*apport partiel d'actif*) wurden die sich auf Aktivitäten der Powertrain Division beziehenden Vermögensgegenstände der CA France in ihre damalige hundertprozentige Tochtergesellschaft Vitesco Technologies France SAS eingebracht. In einem weiteren Schritt wurden die Anteile an der Vitesco Technologies France SAS in die Vitesco Technologies GmbH eingebracht, wodurch die CA France einen Anteil in Höhe von 3,56 % an der Vitesco Technologies GmbH erhielt und das Eigenkapital der Vitesco Technologies GmbH um EUR 184 Mio. gestärkt wurde. Im Anschluss wurde die Beteiligung der Vitesco Technologies GmbH an der Vitesco Technologies France SAS in die Vitesco Technologies Netherlands Holding B.V. übertragen. Zu den Auswirkungen des geplanten Verkaufs dieser Beteiligung der CA France an der Vitesco Technologies GmbH an die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs siehe Kapitel VIII.1.e)aa).

5. Altersvorsorge

Der Mehrzahl der Mitarbeiter von Vitesco Technologies (***Vitesco Technologies Mitarbeiter***) stehen nach Erfüllung der jeweiligen Leistungsvoraussetzungen Leistungen auf betriebliche Altersversorgung aufgrund von beitrags- oder leistungsorientierten Versorgungsplänen zu. Die Pensionsverpflichtungen aus den Versorgungsplänen sind auf Deutschland, die USA, Kanada und Frankreich konzentriert, die mehr als 95 % des gesamten Verpflichtungsumfangs ausmachen.

In Deutschland gewährt Vitesco Technologies den aktiven Vitesco Technologies Mitarbeitern Versorgungsleistungen im Wesentlichen auf der Grundlage eines sog. Kapitalkontenplans, in den frühere, etwa aufgrund von Akquisitionen übernommene Pensionspläne aufgenommen worden sind. Für die deutschen Vitesco Technologies Gesellschaften ist der Kapitalkontenplan durch Sondervermögenswerte teilweise gedeckt, die aufgrund von Treuhandstrukturen (sog. Contractual Trust Arrangements, ***CTAs***) von einem Treuhänder gehalten werden. Der bislang konzerninterne Continental Treuhänder e.V. soll nach derzeitiger Planung durch einen externen Treuhänder abgelöst werden. Die von Vitesco Technologies angebotene Entgeltumwandlung wird für Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Höchster Pensionskasse VVaG durchgeführt. Die Entgeltumwandlung für Vitesco Technologies Mitarbeiter kann auch nach der Abspaltung über die Höchster Pensionskasse VVaG unverändert fortgeführt werden. Soweit Vitesco Technologies Mitarbeiter Entgeltbestandteile oberhalb von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze umwandeln, erhalten sie bezüglich dieses Anteils entsprechende Direktzusagen der Vitesco Technologies, die mittels Rückdeckungsversicherungen gesichert oder für die Sondervermögen aufgrund von CTAs von einem Treuhänder gehalten werden. Die hierzu abgeschlossenen

Rückdeckungsversicherungen bzw. CTAs können nach der Abspaltung unverändert fortgeführt werden.

Aufgrund der Akquisitionshistorie des Continental-Konzerns unterhält Vitesco Technologies verschiedene leistungsorientierte Versorgungspläne in den USA, die allerdings für Neueintritte geschlossen und für aktive Vitesco Technologies Mitarbeiter eingefroren worden sind. Das diesen Versorgungszusagen zugeordnete Deckungsvermögen wird durch einen arbeitgeberübergreifenden Treuhänder verwaltet, der für jeden Arbeitgeber eine separate Treuhandabteilung führt, für die es jeweils eine Mindestfinanzierungsverpflichtung gibt. Die Entscheidung und Aufsicht über die Kapitalanlage durch den Treuhänder wurde an ein für den Continental-Konzern eingerichtetes Pension Committee, ein mit konzernexternen und -internen Beratern besetztes Gremium, delegiert. Die Treuhandstruktur kann nach der Abspaltung unverändert fortgeführt werden, wobei das Pension Committee für den Continental-Konzern nach der Abspaltung nicht mehr für Vitesco Technologies handeln kann und daher ein neues Pension Committee mit neuen Beratern für Vitesco Technologies aufgesetzt werden muss. Die geschlossenen leistungsorientierten Versorgungspläne wurden durch beitragsorientierte Pläne, überwiegend den sog. 401(k) Savings Plan, abgelöst.

Auch in Kanada unterhält Vitesco Technologies aufgrund der Akquisitionshistorie des Continental-Konzerns verschiedene leistungsorientierte Pensionspläne für die dort beschäftigten Vitesco Technologies Mitarbeiter, die aber nach der Abspaltung unverändert fortgeführt werden können.

In Frankreich unterhält Vitesco Technologies Pensionspläne auf der Grundlage der folgenden Tarifverträge:

- „Convention collective nationale de la métallurgie – Ingénieurs et cadres pour les cadres“;
- „Convention collective de la métallurgie OETAM de la région Parisienne et du Midi-Pyrénées pour les non cadres“.

An diese Tarifverträge bleiben die betroffenen Gesellschaften von Vitesco Technologies auch nach der Abspaltung unverändert gebunden.

Vorbehaltlich der vorstehenden Ausnahmen lässt die Abspaltung die den Vitesco Technologies Mitarbeitern erteilten Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unberührt. Die Zusagen werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung unter Anrechnung der erdienten Betriebszugehörigkeit fortgeführt. Soweit aufgrund der Abspaltung das Investmentportfolio für einen Pensionsplan angepasst werden muss, kann dies Auswirkungen auf die Renditeaussichten haben. Die Rückstellungen für Verpflichtungen aus Pensionszusagen werden bei Vitesco Technologies gebildet. Deckungsvermögen wird Vitesco Technologies, soweit vorhanden, anteilmäßig zur Verfügung gestellt.

6. Compliance

Vitesco Technologies arbeitet derzeit am Aufbau eines eigenen Compliance Management Systems (*CMS*), das auf dem aktuell im Continental-Konzern bestehenden System basiert und dieses weitgehend fortführt. Die Struktur des künftigen CMS (Trennung der Funktionen Recht, Compliance und Revision, Berichtslinien usw.) wird ebenfalls an das gegenwärtige CMS des Continental-Konzerns angelehnt und dessen wesentliche Elemente aufgreifen. Es wird erwartet, dass der Aufbau des neuen CMS bis zum Wirksamwerden der Abspaltung weitgehend abgeschlossen sein und dass der Continental-Konzern nach der Abspaltung im Bereich Compliance keine wesentlichen Leistungen mehr an Vitesco Technologies erbringen wird.

Das Corporate Compliance Team besteht derzeit aus dem Head of Compliance und einem Compliance Officer. Neben einem ernannten Compliance-Beauftragten für jeden wichtigen Markt/jede Region (Nordamerika, Asien, EMEA, Südamerika) hat Vitesco Technologies in jedem Land Compliance-Koordinatoren, die als erste Anlaufstelle für Compliancefragen dienen.

Das Corporate Compliance Team ist für Steuerung der Complianceprozesse verantwortlich; diese umfassen insbesondere das Case Management, die Erarbeitung von Richtlinien und Prozessen, die Kommunikation, die Vorbereitung und Durchführung von eLearning und Face-to-Face-Schulungen sowie die Zusammenarbeit mit der Revision bei der Durchführung von Untersuchungen.

Die Mitarbeiter der Vitesco Technologies sind verpflichtet, jedes Jahr in einem zeitlichen Rahmen von zwei Wochen ein Compliance-eLearning zu absolvieren. Darüber hinaus gibt es alle 3 bis 4 Jahre Präsenzs Schulungen für bestimmte Gruppen.

7. Versicherung

Spätestens bis zum Wirksamwerden der Abspaltung wird der Vitesco Technologies-Konzern anschließend an den bis dahin über die Versicherungsprogramme der Continental AG bestehenden Versicherungsschutz eigene Versicherungsprogramme abgeschlossen oder deren Abschluss geprüft haben.

Die Versicherungsprogramme umfassen dabei insbesondere die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und eine D&O-Versicherung (Directors and Officers Liability Insurance). Zum 1. Januar 2021 sind in einigen Versicherungssparten zudem bereits separate Versicherungsprogramme abgeschlossen worden. Diese umfassen insbesondere eine Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung sowie eine Transportversicherung. Die Prüfung zum Abschluss einer Kfz-Rückrufkostenversicherung sowie zum Abschluss einer Cyber-Police werden bis zum Wirksamwerden der Abspaltung in Gang gesetzt worden sein, wobei letztere erst nach vollständiger Separierung der IT-Infrastruktur (siehe dazu Kapitel V.9) erfolgen kann.

Der Versicherungsschutz, der durch den Vitesco Technologies-Konzern abgeschlossen werden wird, soll die Risiken des Unternehmens unter

Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte angemessen abdecken, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Versicherungsschutz nur zu ungünstigeren Konditionen oder in geringerem Umfang verfügbar sein wird, als es im Vergleich zur Mitversicherung über den Continental-Konzern der Fall war.

Siehe zu Versicherungen auch Kapitel XIII.2.d).

8. Immaterialgüterrechte

Im Rahmen des Carve-Out sind sämtliche ausschließlich von Vitesco Technologies genutzten Immaterialgüterrechte des Continental-Konzerns (insbesondere: Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs, Know-how, Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken) an Vitesco Technologies übertragen worden. Bis zum Wirksamwerden der Abspaltung gewähren sich Vitesco Technologies und der Continental-Konzern zudem Zugriff auf gemeinsam genutzte Technologien und hieran bestehende Immaterialgüterrechte. Hierzu haben der Continental-Konzern und Vitesco Technologies mit Wirkung zum 1. Januar 2019 gegenseitige Kreuzlizenzverträge abgeschlossen. Die gegenseitigen Lizenzen sind nicht exklusiv, weltweit und gelten für die gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbereiche des jeweiligen Lizenznehmers. Die Lizenzen sind kostenlos, jedoch hat der jeweilige Lizenznehmer den jeweiligen Lizenzgeber von Zahlungen an Dritte freizustellen, die durch eine Nutzung der Immaterialgüterrechte durch den Lizenznehmer ausgelöst wurden. Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung der Immaterialgüterrechte bleiben unter Kontrolle des Lizenzgebers.

Die gegenseitigen Kreuzlizenzverträge werden mit Wirksamwerden der Abspaltung beendet. Allerdings werden die in den Verträgen gewährten Lizenzen in beschränktem Umfang auch nach Wirksamwerden der Abspaltung fortgelten, insbesondere in Bezug auf Produkte, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits auf dem Markt oder in Entwicklung befinden, für künftige „evolutionäre“ Weiterentwicklungen dieser Produkte sowie für bestimmte bestehende Funktionseinheiten von Produkten und Produktionsprozessen. Siehe hierzu auch Kapitel IX.1.e).

9. IT

Sowohl organisatorisch als auch personell wurde die IT-Organisation von Vitesco Technologies im Rahmen des Carve-Out vollständig von der IT-Organisation der (übrigen) Continental-Gesellschaften getrennt. Die IT von Vitesco Technologies untergliedert sich derzeit in sechs zentrale „Kompetenzzentren“ und eine regionale Organisation, die sämtliche lokalen IT-Tätigkeiten koordiniert. Die zentralen IT-Kompetenzzentren sind für Engineering-, Produktions- und Geschäftsanwendungen sowie für die Infrastruktur, Governance (IT-Service-Management, Vertrags- und Lizenzmanagement, Informationssicherheit) und IT-Strategie verantwortlich. Die lokalen IT-Abteilungen kümmern sich um alle lokalen Themen (wie z.B. lokale Rechenzentren, Netzwerke, Beratung etc.) und werden, um ein hohes Maß an Standardisierung und die bestmögliche Nutzung von Synergien und Best Practices zwischen den Standorten sicherzustellen, von einem regionalen Management-Team koordiniert.

Für die von Vitesco Technologies genutzten IT-Systeme (d.h. sämtliche Hard- und Software, insbesondere Computer, Netzwerke, Server und Datenbanksysteme) ist eine logische Trennung der IT-Systeme nach Gesellschaften grundsätzlich erfolgt, wobei einige IT-Systeme derzeit noch gesellschaftsübergreifend operieren. Sowohl die logisch getrennten Systeme, als auch die bereits physisch getrennten Systeme, sind hingegen noch bis Mai 2021 vollständig in die IT-Netzwerkstruktur des Continental-Konzerns integriert.

Das Ziel, die operationale Eigenständigkeit der Vitesco Technologies IT Applikations- und Infrastruktur zu etablieren, wurde zum 31. Dezember 2020 erreicht. Eine komplette physische Trennung der IT-Netzwerke soll im Mai 2021 erfolgen. Für die dann noch notwendigen Zugriffe auf Continental-Systeme bis zum Wirksamwerden der Abspaltung wird ein Netzwerk-Peering/Kopplung (transparent und vertrauenswürdig) der beiden Netzwerkstrukturen des Continental-Konzerns und des Vitesco Technologies-Konzerns eingerichtet.

Die Continental-Konzern-Gesellschaften sind jeweils Inhaberinnen von Rechten an eigenentwickelter Software und Partei von Verträgen mit externen IT-Providern. Ausschließlich von Vitesco Technologies genutzte Software und Verträge sind im Rahmen des Carve-Out an Vitesco Technologies übertragen worden. Vitesco Technologies wird zudem Nutzungsrechte an sonstiger eigenentwickelter Software des Continental-Konzerns auf Basis von Lizenzverträgen erhalten. Die Lizenzen sind teilweise entgeltlich. Soweit bis Mai 2021 bzw. bis zum Wirksamwerden der Abspaltung keine Trennung erfolgt ist – aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen auf die Ressourcen und Verfügbarkeiten kann es hier zu Verzögerungen kommen –, werden Gesellschaften des Continental-Konzerns Vitesco Technologies nach Maßgabe des zum 1. Januar 2021 neu gefassten „Transitional General Services Agreement“ (siehe dazu allgemein Kapitel XI.1.c)) und gemäß zugehöriger „Statements of Work“ für eine gewisse Übergangszeit von maximal zwei Jahren nach dem Wirksamwerden der Abspaltung die zeitweise gemeinsame Nutzung von IT-Ressourcen (Netzwerke, Server, Applikationen und Daten), soweit rechtlich möglich, ermöglichen und Vitesco Technologies ergänzende Dienstleistungen wie Wartung und Support sowie bestimmte weitere Dienstleistungen, die derzeit von den IT-Funktionen des Continental-Konzerns erbracht werden, zur Verfügung stellen.

10. Beendigung konzerninterner Verträge und Übergangsdienstleistungen

Im Rahmen des Carve-Out wurden die wesentlichen Vertragsbeziehungen zwischen Vitesco Technologies und dem Continental-Konzern in bereichsspezifischen Rahmenverträgen gebündelt. Hierzu haben Continental AG und Vitesco Technologies GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2019 folgende Rahmenverträge geschlossen: ein „Framework Contract Manufacturing Agreement“ für Leistungen im Bereich der Auftragsfertigung, ein „Framework Research and Development Agreement“ für Leistungen in den Bereichen F&E (und verwandten Bereichen) und ein „Transitional General Services Agreement“ für allgemeine Dienstleistungen (einschließlich des Bereichs Informationstechnologie). Während das „Framework Contract Manufacturing Agreement“ zum 1. Juli 2021 mit einem neuen Rahmenvertrag ersetzt wird, wurde das „Transitional

General Services Agreement“ bereits zum 1. Januar 2021 durch einen neu gefassten Rahmenvertrag abgelöst. Auch das „Framework Research and Development Agreement“ wird neu gefasst werden. Die neuen Rahmenverträge sollen insbesondere sicherstellen, dass Vitesco Technologies für einen Übergangszeitraum bis zur vollständigen operativen Trennung vom Continental-Konzern Zugang zu allen zur Fortführung der Geschäfte erforderlichen Dienstleistungen, Lieferungen und sonstigen Ressourcen hat. Einzelheiten zu den zum 1. Januar 2021 bzw. 1. Juli 2021 geltenden neuen Rahmenverträgen sind in Kapitel XI.1 beschrieben.

Zur Beendigung der zwischen dem Continental-Konzern und Vitesco Technologies geschlossenen Kreuzlizenzverträge zur gegenseitigen Nutzung von Immaterialgüterrechten an von ihnen kontrollierten Technologien (und der begrenzten Fortwirkung der Lizenzen nach Beendigung) siehe oben Kapitel V.8.

Zur Beendigung des Markenlizenzvertrags bezüglich der Nutzung des „Continental“ Namens und zugehöriger Logos siehe Kapitel V.11.

11. Benutzung des „Continental“ Namens und zugehöriger Logos

Vitesco Technologies hat anlässlich des Carve-Out mit „Vitesco Technologies“ einen eigenen Namen und eine eigene Corporate Identity entwickelt. Die weltweite Einführung hat im Jahr 2019 begonnen. Die Nutzung des Namens „Continental“ und der Logos des Continental-Konzerns (z.B. auf Spezifikationen, Produkten, Produktverpackungen oder auf Werkzeugen) soll dagegen sobald wie möglich eingestellt werden. Da das hierzu erforderliche Rebranding (insbesondere die Umstellung von Werkzeugen, mit denen aktuell im Rahmen der Produktion die „Continental“ Marken auf Produkten aufgebracht werden) sehr zeitaufwendig und kostenintensiv ist, haben die Continental Reifen Deutschland GmbH (als Inhaberin der „Continental“ Marken), die Continental AG (als Inhaberin der „Continental“ Internetdomains) und die Vitesco Technologies GmbH im Zuge des Carve-Out einen Lizenzvertrag geschlossen, der zwischenzeitlich mit Wirkung zum 1. Januar 2021 neugefasst wurde, wonach Vitesco Technologies gewisse Umstellungs- und Aufbrauchfristen eingeräumt werden. Die sukzessive Umstellung von Werkzeugen ist danach bis spätestens Ende 2030 und die sukzessive Umstellung von wiederverwertbarer Verpackung ist danach bis spätestens Ende 2025 abzuschließen.

12. Steuern

Wie in Kapitel V.1 näher dargestellt, hat Vitesco Technologies von der Continental AG und deren Tochtergesellschaften das Powertrain-Geschäft im Wege der Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern (Asset Deals) und Anteilen (Share Deals) erworben bzw. wird Teile davon noch erwerben.

Durch die Übertragung der Einzelwirtschaftsgüter und Anteile wurden (bzw. werden) in der Regel die in den veräußerten Einzelwirtschaftsgütern und Anteilen enthaltenen stillen Reserven aufgedeckt. Diese sind grundsätzlich durch die jeweils übertragende Gesellschaft zu versteuern. Die durch die Übertragung aufgedeckten stillen Reserven in veräußerten Anteilen sind allerdings vielfach

vollständig oder teilweise steuerbefreit. Soweit es hinsichtlich der Besteuerung der aufgedeckten stillen Reserven in Zukunft zu einer Änderung der Besteuerung kommen sollte und dies zu Gegeneffekten auf Erwerberseite führt, sieht der Konzerntrennungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen einen Ausgleichsmechanismus vor (siehe näher unter XIII.2.m)). Infolge der Übertragung der Einzelwirtschaftsgüter und Anteile angefallene Grunderwerbsteuern (und ähnliche Transaktionssteuern) trägt nach den Übertragungsverträgen im Regelfall die jeweils erwerbende Gesellschaft.

Die jeweiligen Parteien der Übertragungsverträge (insbesondere bei der Übertragung von Anteilen) haben zudem Regelungen über die Zuteilung von Steuerforderungen, Steuerverbindlichkeiten und Steuerrückstellungen sowie eventueller steuerlicher Risiken getroffen. Hiernach stellt die übertragende Partei die jeweils erwerbende Partei grundsätzlich von allen Steuern frei, die Zeiträume vor dem jeweiligen Übertragungsstichtag betreffen. Hinsichtlich solcher Steuern, die Zeiträume vor dem jeweiligen Übertragungsstichtag betreffen, haben die Continental AG, die VT Group AG und die Vitesco Technologies GmbH im Konzerntrennungsvertrag zudem eine umfassende Zusammenarbeit vereinbart (siehe näher unter XIII.2.n)).

Zur Höhe der im Zusammenhang mit der Verselbständigung angefallenen Steuern siehe unter VI.14.

13. Beihilfen

Förderprojekte, die das Powertrain-Geschäft betrafen, wurden wirtschaftlich im Zuge des Carve-Out auf Vitesco Technologies übertragen. Nach Maßgabe der jeweiligen unter Kapitel V.1 dargestellten Übertragungsverträge (sog. Asset Transfer Agreements) haben die jeweiligen Gesellschaften von Vitesco Technologies die Gesellschaften des übrigen Continental-Konzerns von etwaigen Ansprüchen freizustellen, die das Powertrain-Geschäft betreffen. Die entsprechenden Gesellschaften des übrigen Continental-Konzerns können bei einer Rückforderung etwaiger Beihilfen durch die Fördergeber, die durch eine Vitesco Technologies-Gesellschaft zu vertreten ist, im Innenverhältnis gegenüber der jeweiligen Gesellschaft von Vitesco Technologies den Rückforderungsanspruch geltend machen. Siehe zu Fördermitteln auch Kapitel XIII.2.t).

Sofern im Einzelfall für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2019 die Continental AG (oder deren Tochtergesellschaften) für Förderprojekte von Vitesco Technologies Garantien, Haftungserklärungen oder Bürgschaften übernommen haben, wurde eine entsprechende Freistellung durch Vitesco Technologies im Falle einer Inanspruchnahme vereinbart oder soll eine solche Freistellungsvereinbarung bzw. eine Ablösung der Besicherung noch vor Wirksamwerden der Abspaltung abgeschlossen werden (siehe Kapitel XIII.2.c)). Außerdem wurden als Gegenleistung Gebühren von Vitesco Technologies gezahlt.

14. Gemeinsame Verträge mit Dritten

Soweit dies nicht bereits geschehen ist, sollen grundsätzlich alle Drittverträge, die in der Vergangenheit gemeinsam von Vitesco Technologies und anderen

Continental-Gesellschaften gehalten wurden, im Rahmen des Carve-Out bis zum Wirksamwerden der Abspaltung aufgeteilt werden (zumindest soll die Vitesco Technologies als weiterer Vertragspartner aufgenommen werden, soweit möglich soll jedoch eine Seite aus dem Vertrag ausscheiden und einen eigenständigen neuen Vertrag schließen, um die Rechtsverhältnisse tatsächlich zu trennen).

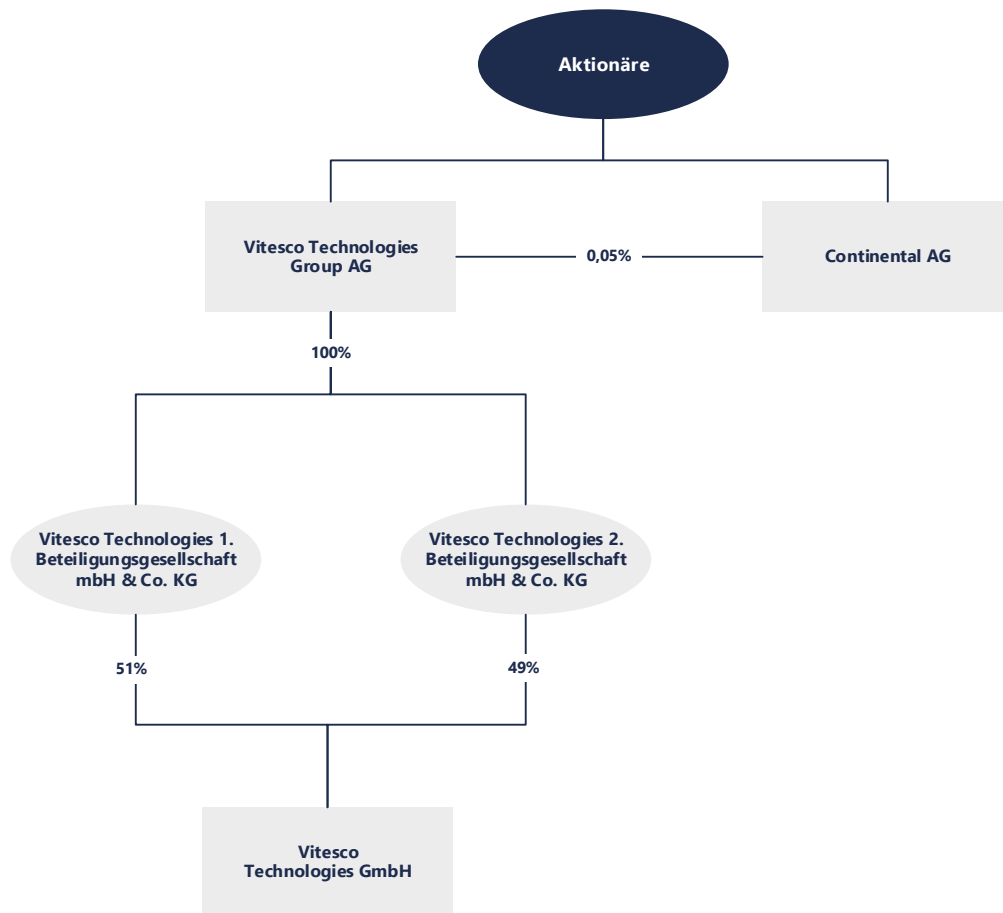
VI. Rechtliche Durchführung der Abspaltung

1. Überblick

Die Continental AG beabsichtigt, sich im Zusammenhang mit der Abspaltung vollständig von ihrer Beteiligung an Vitesco Technologies zu trennen. Um dies zu erreichen, werden die Kommanditanteile an den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs sowie die Geschäftsanteile an den Komplementär-GmbHs, der VT 1. Verwaltungs GmbH und VT 2. Verwaltungs GmbH, auf die VT Group AG abgespalten.

Als Gegenleistung für die Abspaltung erhalten die Continental AG-Aktionäre gemäß § 123 Abs. 2 UmwG Aktien an der VT Group AG entsprechend ihrer Beteiligung an der Continental AG. Die hierfür notwendigen Aktien werden durch eine noch zu beschließende Kapitalerhöhung bei der VT Group AG gegen Sacheinlagen geschaffen. Im Ergebnis werden die Aktionäre der Continental AG verhältnismäßig an der VT Group AG beteiligt sein und, mittelbar über die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs und nach Vollzug des noch vor Wirksamwerden der Abspaltung geplanten Verkaufs der Beteiligung der CA France in Höhe von 3,56 % an der Vitesco Technologies GmbH an die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs, zusammengerechnet nahezu 100 % der Geschäftsanteile an der Vitesco Technologies GmbH halten. Es ist beabsichtigt, dass die Continental AG ihre Beteiligung an der VT Group AG in Höhe von 20.000 Aktien zeitnah nach Wirksamwerden der Abspaltung über den Markt veräußert.

Das Ergebnis der Abspaltung und des Verkaufs der Beteiligung der CA France an der Vitesco Technologies GmbH lässt sich vereinfacht anhand folgender Grafik darstellen:



2. Übertragender und übernehmender Rechtsträger

An der Abspaltung sind die Continental AG als übertragender Rechtsträger und die VT Group AG als übernehmender Rechtsträger beteiligt. Die Continental AG ist vor der Abspaltung Alleinaktionärin der VT Group AG. Bei der VT Group AG handelt es sich um eine von der Continental AG neu gegründete Aktiengesellschaft, die vor Wirksamwerden der Abspaltung nicht operativ tätig sein wird.

3. Abspaltung nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG (Abspaltung zur Aufnahme)

Die Abspaltung erfolgt rechtstechnisch im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG. Danach überträgt die Continental AG als übertragender Rechtsträger einen Teil ihres Vermögens als Gesamtheit zur Aufnahme auf die VT Group AG als übernehmenden Rechtsträger. Die VT Group AG als übernehmender Rechtsträger gewährt als Gegenleistung für den abzuspaltenen Teil des Vermögens Aktien der VT Group AG an die Aktionäre der Continental AG. Zum Zuteilungsverhältnis der als Gegenleistung gewährten Aktien an der VT Group AG siehe Kapitel VII.

4. Abzuspaltes Vermögen

Das Abzuspaltes Vermögen besteht aus sämtlichen Kommanditanteilen an den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs, dem einen Geschäftsanteil mit einem

Nennbetrag von EUR 25.000 an der VT 1. Verwaltungs GmbH und dem einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 25.000 an der VT 2. Verwaltungs GmbH. Der Abspaltungsgegenstand wird in Kapitel IV beschrieben.

5. Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Zur Durchführung der Abspaltung werden die Continental AG und die VT Group AG vor der Hauptversammlung der Continental AG (diese findet am 29. April 2021 statt) einen notariell beurkundeten Abspaltungs- und Übernahmevertrag abschließen (diesem Spaltungsbericht im Entwurf beigelegt als **Anlage 1**). Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag, der den Hauptversammlungen der Continental AG und der VT Group AG zur Zustimmung vorgelegt wird, regelt die Einzelheiten der Übertragung des Abzusplattendes Vermögens von der Continental AG auf die VT Group AG. Dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist seinerseits ein Konzerntrennungsvertrag als Anlage beigelegt, mit dem die Continental AG, die VT Group AG sowie die Vitesco Technologies GmbH im Hinblick auf die Abspaltung verschiedene zwischen ihnen und den jeweiligen Konzerngesellschaften bestehende Rechtsbeziehungen regeln. Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag und der Konzerntrennungsvertrag werden in Kapitel XIII. erläutert.

Der Entwurf des Abspaltungs- und Übernahmevertrags wird den zuständigen Betriebsräten der Continental AG zugeleitet werden (§ 126 Abs. 3 UmwG). Die VT Group AG verfügt über keinen Betriebsrat, sodass eine Zuleitung dort entfällt.

6. Abspaltungsstichtag

Die Übertragung des Abzusplattendes Vermögens soll im Verhältnis zwischen der Continental AG und der VT Group AG mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2021, 0.00 Uhr erfolgen. Von diesem Zeitpunkt an sollen im Verhältnis zwischen der Continental AG und der VT Group AG die Geschäfte, die das Abzusplattende Vermögen betreffen, für Rechnung der VT Group AG vorgenommen werden. Falls die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 20. Januar 2022 in das Handelsregister der Continental AG eingetragen wird, verschiebt sich der Abspaltungsstichtag um ein Jahr auf den 1. Januar 2022. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 20. Januar eines folgenden Jahres hinaus verschiebt sich der Stichtag auf den 1. Januar des Jahres der Eintragung.

7. Spaltungsprüfungsbericht

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 9 UmwG von einem gerichtlich auszuwählenden und zu bestellenden sachverständigen Spaltungsprüfer zu prüfen. Auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der Continental AG und des Vorstands der VT Group AG hat das Landgericht Hannover mit Beschluss vom 17. Dezember 2019 gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, Abs. 2 UmwG die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gemeinsamen sachverständigen Spaltungsprüfer ausgewählt und bestellt. Der Spaltungsprüfer erstattet über das Ergebnis

der Prüfung nach Maßgabe des § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 12 UmwG einen schriftlichen Bericht.

8. Hauptversammlungen der Continental AG und der VT Group AG

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag wird nur dann wirksam, wenn ihm die Hauptversammlungen der Continental AG sowie der VT Group AG jeweils mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zustimmen (§ 125 Satz 1 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG). Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Continental AG am 29. April 2021 zur Zustimmung vorgelegt. Die Hauptversammlung der VT Group AG wird ihre Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag durch die Continental AG als deren Alleinaktionärin noch vor Durchführung der Hauptversammlung der Continental AG erteilen.

Zum Wirksamwerden des Konzerntrennungsvertrags siehe auch Kapitel XIII.2.w).

9. Kapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung; Nachgründungs- und Sacheinlagenprüfungen

Zur Durchführung der Abspaltung wird die VT Group AG ihr Grundkapital von EUR 50.000 um EUR 100.002.990 auf EUR 100.052.990 durch Ausgabe von 40.001.196 auf den Namen lautenden Stückaktien erhöhen (siehe hierzu Kapitel XIII.1.j)). Es ist vorgesehen, dass jede Aktie einem rechnerischen Anteil von EUR 2,50 am Grundkapital entspricht. Soweit der handelsrechtliche Buchwert des Abzuspaltenden Vermögens zum Abspaltungstichtag den Betrag von EUR 100.002.990, also den Betrag der Erhöhung des Grundkapitals der VT Group AG, übersteigt, wird dieser verbleibende Betrag des Buchwerts in die Kapitalrücklage der VT Group AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellt (siehe Ziff. 10.4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags). Sämtliche als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens gewährten Aktien sind für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2021 gewinnberechtigt. Falls sich der Abspaltungstichtag verschiebt (siehe Kapitel VI.6), verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien entsprechend. Es ist vorgesehen, den entsprechenden Kapitalerhöhungsbeschluss in der Hauptversammlung der VT Group AG noch vor Durchführung der Hauptversammlung der Continental AG zu fassen. Die Eintragung der Abspaltung kann erst erfolgen, wenn die Spaltungskapitalerhöhung in das Handelsregister der VT Group AG eingetragen ist.

Im Rahmen der Spaltungskapitalerhöhung wird eine Sacheinlagenprüfung durchgeführt werden. Dabei wird namentlich geprüft, ob der Wert der Sacheinlage den geringsten Ausgabebetrag der dafür gewährten Aktien erreicht. Darüber hinaus wird eine Nachgründungsprüfung durchgeführt, da der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der VT Group AG und ihrer Alleinaktionärin, der Continental AG, geschlossen wird und seit der Eintragung der VT Group AG in das Handelsregister weniger als zwei Jahre vergangen sind.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde am 18. Dezember 2019 vom Amtsgericht Hannover zum einheitlichen Nach Gründungs- und Sacheinlageprüfer bestellt (siehe für die Nach Gründungsprüfung § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 67 UmwG in Verbindung mit §§ 52 Abs. 4, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG und für die Sacheinlagenprüfung § 125 Satz 1 in Verbindung mit §§ 142 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 1 UmwG in Verbindung mit §§ 183 Abs. 3, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG). Der Nach Gründungs- und Sacheinlagenprüfer erstattet einen Bericht über die Prüfung der Nach Gründung und über die Werthaltigkeit der Sacheinlage. Der Aufsichtsrat der VT Group AG erstattet zudem einen Nach Gründungsbericht. Der Bericht über die Nach Gründungs- und Sacheinlagenprüfung sowie der Nach Gründungsbericht werden zum Handelsregister der VT Group AG beim Amtsgericht Hannover eingereicht und hinterlegt werden (§ 142 Abs. 2 UmwG). Die Hauptversammlung der VT Group AG muss der Nach Gründung zustimmen. Es ist vorgesehen, diesen Zustimmungsbeschluss zusammen mit dem Beschluss über die Zustimmung der Hauptversammlung der VT Group AG zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu fassen. Die Eintragung der Spaltungskapitalerhöhung und der Abspaltung kann erst erfolgen, wenn die Nach Gründung in das Handelsregister der VT Group AG eingetragen worden ist.

10. Anmeldung und Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister

Nachdem die Hauptversammlungen der Continental AG und der VT Group AG der Abspaltung zugestimmt haben, haben der Vorstand der Continental AG und der Vorstand der VT Group AG die Abspaltung zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden (§§ 129, 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 UmwG). Der Vorstand der Continental AG soll entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung die Abspaltung unmittelbar vor der mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zeitlich abgestimmten Billigung des Börsenzulassungsprospekts, in keinem Fall aber später als bis zum 31. Dezember 2021, zur Eintragung in das Handelsregister anmelden.

Der Anmeldung zum Handelsregister der Continental AG ist eine Bilanz der Continental AG als Schlussbilanz beizufügen (§ 125 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 UmwG). Nach § 4 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie genügt es abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG für die Zulässigkeit der Eintragung, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Die Schlussbilanz ist die Jahresbilanz der Continental AG zum 31. Dezember 2020, 24.00 Uhr. Sie wurde von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Continental AG vom 14. Juli 2020 als Abschlussprüfer entsprechend den gesetzlichen Anforderungen bestellt worden war, im Rahmen des Jahresabschlusses der Continental AG geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Abspaltung wird erst wirksam mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Continental AG beim Amtsgericht Hannover. Zuvor muss die Abspaltung in das Handelsregister der VT Group AG beim Amtsgericht Hannover

eingetragen worden sein. Mit der Eintragung in das Handelsregister der Continental AG beim Amtsgericht Hannover geht das Abzuspaltende Vermögen entsprechend des im Abspaltungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Umfangs von Gesetzes wegen als Gesamtheit im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die VT Group AG über. Die Registergerichte werden gemäß § 10 Satz 1 HGB jeweils die von ihnen vorgenommene Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt machen (www.registerbekanntmachungen.de).

Sofern die Hauptversammlung der Continental AG dem Abspaltungs- und Übertragungsvertrag zustimmt und keine oder keine fristgemäß erhobene Klage gegen die Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Continental AG vorliegt, ist geplant, dass die Eintragung im September 2021 erfolgt und damit die Abspaltung wirksam werden wird. Danach soll umgehend die Zulassung der VT Group AG-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgen.

Sollte hingegen eine Klage gegen die Wirksamkeit des Spaltungsbeschlusses fristgemäß erhoben werden, hindert sie unabhängig von ihren Erfolgsaussichten grundsätzlich die sofortige Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister und damit das Wirksamwerden der Abspaltung, sodass eine Verzögerung eintreten würde. Grund hierfür ist, dass die Vorstände der Continental AG und der VT Group AG bei der Anmeldung gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 1 UmwG jeweils zu erklären haben, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Spaltungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung), was sie bei einer fristgemäßen Klageerhebung nicht könnten. Bezüglich des Zustimmungsbeschlusses der VT Group AG wird die Continental AG als alleinige Aktionärin bereits in der Hauptversammlung auf eine Klageerhebung verzichten. Bezüglich des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Continental AG kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anfechtungsklage durch einen oder mehrere Aktionäre erhoben wird. Trotz fehlender Negativerklärung kann die Abspaltung dennoch eingetragen werden, wenn zwar Anfechtungsklagen gegen die Wirksamkeit des Spaltungsbeschlusses fristgerecht erhoben wurden, das nach § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 7 UmwG zuständige Oberlandesgericht aber gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 1 UmwG durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht (sog. Freigabeentscheidung). Der Beschluss ist gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 9 UmwG unanfechtbar. Gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG ergeht der Beschluss, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital der Continental AG hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Abspaltung vorrangig erscheint, weil die von der Continental AG dargelegten wesentlichen Nachteile für die an der Abspaltung

beteiligten Rechtsträger und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den klagenden Aktionär überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

11. Wirkung der Eintragung

Mit der Eintragung in das Handelsregister der Continental AG wird die Abspaltung wirksam. Damit geht das Abzuspaltende Vermögen kraft Gesetzes im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die VT Group AG über. Gleichzeitig werden die Aktionäre der Continental AG von Gesetzes wegen Aktionäre der VT Group AG entsprechend dem in Ziff. 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegten Zuteilungsverhältnis. Etwaige Mängel der notariellen Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags oder der erforderlichen Zustimmungserklärungen der beteiligten Hauptversammlungen werden durch die Eintragung in die Handelsregister geheilt.

12. Zuteilung der Aktien; Teilrechte; Börsenzulassung und Börsenhandel; ADR-Programm

a) Zuteilung der Aktien der VT Group AG an die Aktionäre der Continental AG

Die Abspaltung erfolgt verhältnismäßig gegen Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien der VT Group AG an die Aktionäre der Continental AG im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung. Mit Wirksamwerden der Abspaltung erhalten diese Aktionäre entsprechend dem in Ziff. 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegten Zuteilungsverhältnisses von 5:1 für je fünf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Continental AG eine auf den Namen lautende Stückaktie der VT Group AG (siehe zum Zuteilungsverhältnis Kapitel VII). Die als Gegenleistung gewährten Aktien sind für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2021 gewinnberechtigt. Falls sich der Abspaltungstichtag verschiebt (siehe Kapitel VI.6), verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien entsprechend.

Die zu gewährenden Aktien werden durch die in Kapitel VI.9 beschriebene Spaltungskapitalerhöhung geschaffen.

Die Feststellung, wer für Zwecke der Zuteilung Continental AG-Aktionär ist, erfolgt seitens der Depotbanken auf der Basis der jeweiligen Depotbestände in Continental AG-Aktien am Abend des Tages, an dem die Abspaltung durch den Registereintrag in das Handelsregister der Continental AG wirksam wird (**Zuteilungstichtag**) und zwar einschließlich der Berücksichtigung bei Handelschluss abgeschlossener, aber noch nicht abgewickelter Börsengeschäfte. Insgesamt werden 40.001.196 Aktien der VT Group AG an die Aktionäre der Continental AG ausgegeben.

Mit der Abwicklung der Zuteilung hat die Continental AG die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (**Deutsche Bank**) beauftragt, die zugleich als Treuhänder gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 UmwG für den Empfang der zu gewährenden Aktien der VT Group AG und deren Aushändigung an die berechtigten Aktionäre bestellt worden ist. Der Treuhänder nimmt vor Wirksamwerden der Abspaltung die an die Aktionäre der Continental AG auszugebenden VT Group AG-Aktien für die Aktionäre in Besitz und stellt sie diesen

zeitnah nach dem Wirksamwerden der Abspaltung entsprechend dem im Abspaltungs- und Übernahmevertrag festgelegten Zuteilungsverhältnis von 5:1 zur Verfügung. Die Zuteilung der VT Group AG-Aktien erfolgt für die berechtigten Aktionäre der Continental AG über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (*Clearstream*) bezogen auf die einzelnen Depots im Verhältnis 5:1 mittels Depotgutschrift durch die jeweilige Depotbank. Die Aktienzuteilung ist für die zuteilungsberechtigten Continental AG-Aktionäre, die ihre Continental AG-Aktien auf Depots in Deutschland halten, provisions- und spesenfrei. Für Aktionäre, die ihre Continental AG-Aktien auf Depots im Ausland halten, fallen ggf. Provisionen und Spesen aufgrund der bestehenden Vereinbarungen mit dem depotführenden Institut an. Einzelheiten der Abwicklung der Zuteilung werden den Aktionären der Continental AG unverzüglich nach Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der VT Group AG und der Continental AG gesondert bekannt gegeben (*Zuteilungsbekanntmachung*). Die Zuteilungsbekanntmachung wird in Deutschland von der Continental AG im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Da sämtliche Aktien der Continental AG in Form von bei der Clearstream hinterlegten Globalurkunden verbrieft sind, brauchen die Continental AG-Aktionäre – abgesehen von einer eventuellen Regulierung der Spitzenbeträge (Aktienteilrechte) (dazu sogleich unter VI.12.b)) – hinsichtlich der Zuteilung der VT Group AG-Aktien nichts zu veranlassen. Die jeweilige depotführende Bank wird die VT Group AG-Aktien im Regelfall noch vor Handelsbeginn dem Depot des jeweiligen Continental AG-Aktionärs gutschreiben, sofern die Aktien nicht auf Teilrechten für Rechnung der Aktionäre beruhen. Auf Ebene der Clearstream werden die zugeteilten Aktien der VT Group AG am Morgen des auf den Clearstream „Recordtag“ (nach Abwicklung der am Zuteilungsstichtag noch getätigten Börsengeschäfte) folgenden Börsenhandelstages vor Handelsbeginn von der Clearstream zunächst in Form von Teilrechten auf die Konten der Depotbanken eingebucht, welche dann eine Umbuchung der dort gebuchten Teilrechte in Vollrechte (VT Group AG-Aktien) vornehmen, soweit die Aktien nicht auf Teilrechten für Rechnung der Aktionäre beruhen. Der Anspruch der VT Group AG-Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist gemäß der Satzung der VT Group AG ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Die Namensaktien der VT Group AG werden in einer oder mehreren Globalaktienurkunden mit entsprechenden Inhaber-Globalgewinnanteilscheinen verbrieft, die bei der Clearstream hinterlegt werden; die VT Group AG-Aktionäre werden an den Globalurkunden und den Inhaber-Globalgewinnanteilscheinen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil als Miteigentümer beteiligt.

b) Teilrechte und Teilrechteregulierung

Aufgrund des vorgenannten Zuteilungsverhältnisses von 5:1 ergeben sich jeweils Aktienspitzen (Teilrechte), sofern Depotbestände in Continental AG-Aktien nicht glatt durch 5 teilbar sind. Die betroffenen Aktionäre der Continental AG erhalten dann Teilrechte an einer Aktie der VT Group AG. Da aus Teilrechten grundsätzlich keine Aktionärsrechte geltend gemacht werden können (siehe § 213 Abs. 2 AktG), wird sich die Deutsche Bank als zentrale Ausgabestelle zusammen mit den Depotbanken bemühen, einen Ausgleich zwischen den

Inhabern der Teilrechte zu vermitteln, sodass diese Inhaber die Möglichkeit haben, Teilrechte zu veräußern oder entsprechende Teilrechte zur Aufstockung auf ein Vollrecht zu erwerben. Eine Arrondierung zu Vollrechten (sog. Spitzenregulierung) setzt einen entsprechenden Kauf- oder Verkaufsauftrag voraus. Es ist damit zu rechnen, dass im Einzelfall Banken, insbesondere im Ausland, an einer Spitzenregulierung nicht mitwirken oder entsprechende Aufträge nicht annehmen werden.

Soweit Aufträge zur Arrondierung der Teilrechte zu Vollrechten nicht erteilt werden oder eine Arrondierung zu Vollrechten aufgrund der erteilten Aufträge auf Ebene der Depotbanken nicht möglich ist, wird die Deutsche Bank, die von der Continental AG als Treuhänder bestellt worden ist, zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt die auf Continental AG-Aktien zugeteilten und dann noch nicht zu Vollrechten zusammengefassten Teilrechte auf VT Group AG-Aktien zu Vollrechten (Aktien) der VT Group AG zusammenführen und die Vollrechte (Aktien) über die Börse veräußern. Der Verkaufserlös wird sodann über die Depotbanken den betroffenen Inhabern der Teilrechte im Verhältnis der auf sie entfallenden Teilrechte gutgeschrieben. Die Teilrechteregulierung erfolgt für die Berechtigten, die ihre Continental AG-Aktien auf Depots in Deutschland halten, provisions- und spesenfrei. Für Aktionäre, die ihre Continental-Aktien auf Depots im Ausland halten, fallen ggf. Provisionen und Spesen aufgrund der bestehenden Vereinbarungen mit dem depotführenden Institut an.

c) Börsenzulassung und Börsenhandel

Sämtliche Aktien der VT Group AG sollen an dem Tag, an dem die Abspaltung durch die Eintragung in dem Handelsregister der Continental AG rechtlich wirksam wird, am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und gleichzeitig zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden. Die Notierungsaufnahme an der Frankfurter Wertpapierbörse ist für den Handelstag nach erfolgter Zulassung vorgesehen. An dem Tag, an dem die Abspaltung durch die Eintragung in dem Handelsregister der Continental AG rechtlich wirksam wird, ist ein Handel mit Aktien der VT Group AG noch nicht möglich und die Continental AG-Aktie wird noch „cum Vitesco Technologies“ gehandelt.

d) Vorgehensweise hinsichtlich des ADR-Programms

In den USA werden die Aktien der Continental AG im OTC Market (Over the Counter) in Form eines Sponsored ADR Programms (American Depositary Receipt) gehandelt. Die insofern bestehende Depotvereinbarung (Deposit Agreement) zwischen der Continental AG und der Deutsche Bank Trust Company Americas als Depositary sieht vor, dass bei nicht in Geld bestehenden Ausschüttungen der Continental AG (ausgenommen Bezugsrechte und zusätzliche Continental AG-Aktien) der Depositary nach Abstimmung mit der Continental AG unter bestimmten Umständen berechtigt ist, statt der entsprechenden Wertpapiere den Nettoerlös aus dem Verkauf dieser Wertpapiere an die Inhaber der ADRs auszuschütten. Hierzu ist der Depositary dann berechtigt, wenn eine Ausschüttung von Wertpapieren ungesetzlich oder nicht praktikabel ist. Derzeit wird geplant, dass die VT Group AG ebenfalls ein sog. Sponsored ADR

Programm einführen wird und Inhaber der Continental AG ADRs verhältnismäßig während VT Group AG American Depositary Receipts erhalten werden. Inhaber von Continental ADRs sollten beachten, dass die Lieferung von VT Group AG American Depositary Receipts unter Umständen später erfolgen kann, als die Lieferung von VT Group AG-Aktien an Aktionäre, die die Continental AG Aktie direkt halten.

Soweit ein Inhaber von Continental AG ADRs aufgrund des Zuteilungsverhältnisses und den Bedingungen des Sponsored ADR Programms von Continental AG nicht zum Erhalt von ganzen VT Group AG American Depositary Receipts berechtigt ist, wird Deutsche Bank Trust Company Americas oder ein Beauftragter die auf die Continental AG ADRs anteilig entfallenden VT Group AG-Aktien nach Handelsaufnahme über die Börse verkaufen und den Erlös nach Abzug von Kosten an die Inhaber der Continental AG ADRs anteilig auskehren.

Sollte die VT Group AG bis zum Zuteilungsstichtag kein Sponsored ADR Programm eingeführt haben oder aus sonstigen Gründen die Lieferung von VT Group AG American Depositary Receipts ungesetzlich oder nicht praktikabel sein, wird Deutsche Bank Trust Company Americas oder ein Beauftragter die auf die Continental AG ADRs entfallenden VT Group AG-Aktien nach Handelsaufnahme über die Börse verkaufen und den Erlös nach Abzug von Kosten an die Inhaber der Continental AG ADRs anteilig auskehren.

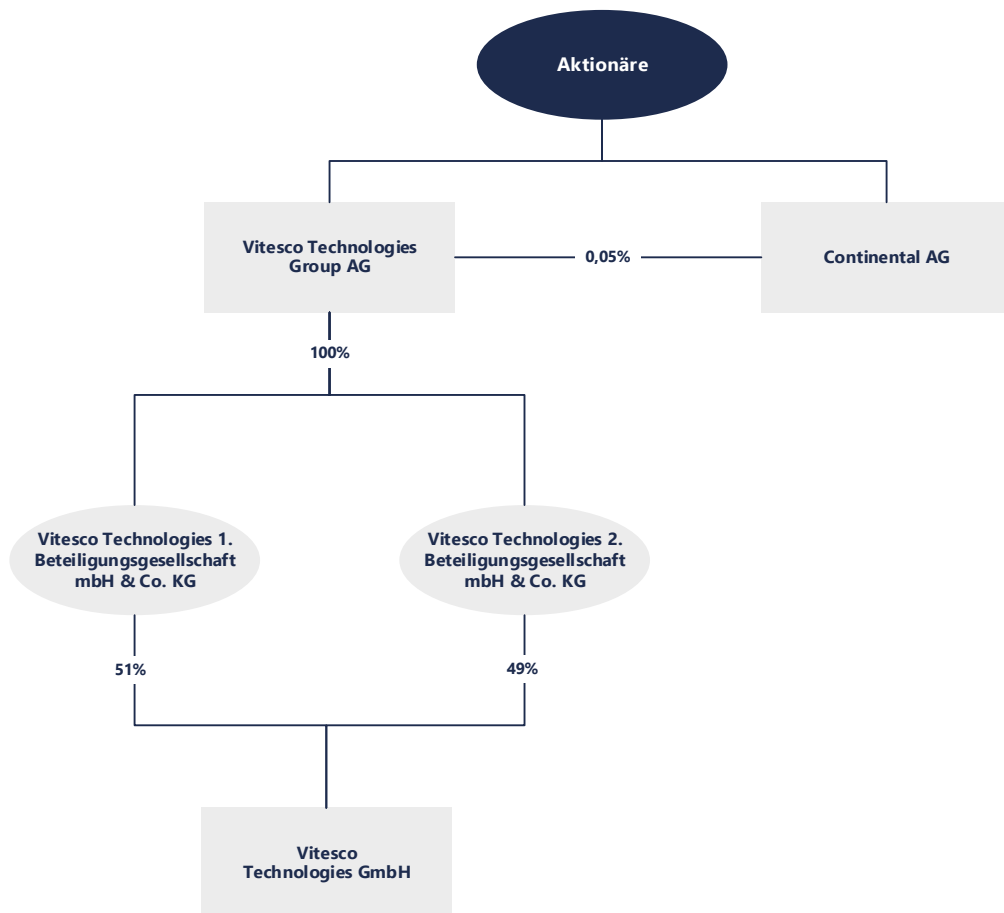
13. Beteiligungsverhältnisse am Vitesco Technologies-Konzern nach der Abspaltung

Sämtliche durch die Kapitalerhöhung neu geschaffenen Aktien an der VT Group AG werden mit Wirksamwerden der Abspaltung von den Continental AG-Aktionären gehalten. Die Continental AG hält nach Wirksamwerden der Abspaltung noch die bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Beteiligung an der VT Group AG in Höhe von 20.000 Aktien. Es ist geplant, dass die Continental AG diese 20.000 Aktien zeitnah nach dem Wirksamwerden der Abspaltung über den Markt veräußert. Der rechnerische Anteil eines jeden Aktionärs am im Zuge der Spaltungskapitalerhöhung ausgegebenen Grundkapital der VT Group AG wird seinem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Continental AG entsprechen (sog. verhältnismäßige Abspaltung).

Die VT Group AG wiederum wird jeweils alleinige Kommanditistin der VT 1. und 2. Beteiligungs KGs sowie jeweils alleinige Gesellschafterin von deren Komplementär-GmbHs, der VT 1. Verwaltungs GmbH und VT 2. Verwaltungs GmbH sein. Durch den Verkauf der aktuell von der CA France an der Vitesco Technologies GmbH gehaltenen Beteiligung in Höhe von 3,56 % an die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs wird die VT Group AG daher mittelbar über die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs 100 % der Geschäftsanteile an der Vitesco Technologies GmbH halten.

Für weitere Erläuterungen der rechtlichen Struktur des Vitesco Technologies-Konzerns nach der Abspaltung siehe Kapitel VI.9.

Die Beteiligungsstruktur sieht daher nach der Abspaltung vereinfacht wie folgt aus:



14. Mit der Verselbstständigung, Abspaltung und dem geplanten Börsengang verbundene externe Kosten und Steuern

Im Zusammenhang mit der Verselbstständigung (wie in Kapitel V. dargestellt) sowie der Abspaltung und im Zusammenhang mit dem geplanten Börsengang (wie in Kapitel VI. dargestellt) sind folgende externe Kosten und Steuern angefallen:

Die externen Einmalkosten (einschließlich Transaktionssteuern wie insbesondere Grunderwerbsteuer) für die Jahre 2018 bis 2020 für die Verselbstständigung von Vitesco Technologies beliefen sich per 31. Dezember 2020 auf insgesamt rund EUR 174 Mio.

Die externen Einmalkosten beinhalten dabei insbesondere den Aufwand für den Aufbau eigenständiger Strukturen im Bereich IT in Höhe von rund EUR 74 Mio. Darüber hinaus entstanden weitere lokale Kosten in Höhe von rund EUR 19 Mio., insbesondere für die Trennung von bisher gemeinsam genutzten Flächen in Produktions-, F&E- und Verwaltungsbereichen sowie für Rebranding-Maßnahmen an einzelnen Standorten. Externe Beratungskosten (u.a. für die Bereiche Strategie, Finanzen, Recht und Steuern) sowie Kosten im

Personalbereich (insbesondere für die Weiterqualifizierung von Mitarbeitern) beliefen sich auf rund EUR 67 Mio. Der übrige Aufwand belief sich auf rund EUR 14 Mio., wobei ein Betrag von rund EUR 12 Mio. auf Transaktionssteuern entfiel.

Über die bis zum 31. Dezember 2020 bereits entstandenen Kosten hinaus werden im Zusammenhang mit der vollständigen organisatorischen Verselbstständigung des Vitesco Technologies-Konzerns in Vorbereitung und Durchführung der Abspaltung die weiteren externen Einmalkosten (einschließlich Transaktionssteuern) auf insgesamt rund EUR 154 Mio. für Continental AG und die Vitesco Technologies geschätzt. Dieser Betrag beinhaltet bereits angefallenen Aufwand im Jahr 2021 sowie geplanten Aufwand für den Zeitraum bis 2025.

Die externen Einmalkosten beinhalten dabei weiteren Aufwand für den Aufbau eigenständiger Strukturen im Bereich IT in Höhe von rund EUR 38 Mio. Für die Trennung gemeinsam genutzter Flächen und Rebranding-Maßnahmen sowie für den Umbau und Transfer von Fertigungslinien und „Automotive Quality Labs“ werden Kosten in Höhe von rund EUR 87 Mio. geschätzt.

Externe Beratungskosten sowie Kosten für Maßnahmen im Personalbereich werden auf rund EUR 22 Mio. geschätzt. Der übrige Aufwand wird sich voraussichtlich auf EUR 7 Mio. belaufen, dabei handelt es sich zum größten Teil um Transaktionssteuern (insbesondere durch die Abspaltung ausgelöste Grunderwerbsteuern, siehe dazu auch Kapitel VIII.2.b)).

Der im Rahmen der Verselbstständigung bis zum 31. Dezember 2020 angefallene bilanzielle Steueraufwand (ohne die zuvor genannten Transaktionssteuern) belief sich auf rund EUR 55 Mio. Der Verkauf der 3,56 % der Geschäftsanteile an der Vitesco Technologies GmbH, die aktuell von der CA France gehalten werden, zum Marktwert an die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs vor Wirksamwerden der Abspaltung (siehe dazu Kapitel IV.2.) sowie bereits erfolgte bzw. noch geplante Übertragungen von „Automotive Quality Labs“ durch Gesellschaften des Continental-Konzerns an Vitesco Technologies in 2021 (siehe dazu Kapitel V.1) wird voraussichtlich keinen substantziellen Steueraufwand auslösen. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung siehe Kapitel VIII.2.

Ferner belaufen sich die erwarteten Kosten für die geplante Börsenzulassung für die Jahre 2019, 2020 und 2021 auf ca. EUR 43 Mio. Diese beinhalten im Wesentlichen Kosten für externe Beratung (insbesondere durch Investmentbanken, Rechtsanwälte und weitere Berater) und Prüfungskosten (Wirtschaftsprüfer) sowie weitere Kosten im Zusammenhang mit der Börsenzulassung.

Hinsichtlich der Regelungen zur jeweiligen Kostentragung siehe etwa Kapitel XIII.1.p) sowie Abschnitte II., III., V., VII. und IX. des Konzertrennungsvertrags.

VII. Erläuterung und Begründung des Zuteilungsverhältnisses

Sämtliche Kommanditanteile, die die Continental AG an den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs hält, und damit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung nach erfolgtem zwischenzeitlichen Verkauf der 3,56 %-Beteiligung der CA France die mittelbare 100 %-Beteiligung der Continental AG an der Vitesco Technologies GmbH werden von der Continental AG auf die VT Group AG gegen Gewährung von Aktien der VT Group AG an die Aktionäre der Continental AG abgespalten. Das Zuteilungsverhältnis nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG für die Gewährung der Aktien beträgt gemäß Ziff. 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags 5:1, d.h. jeder Aktionär der Continental AG erhält bei Wirksamwerden der Abspaltung für je fünf Continental AG-Aktien eine Aktie der VT Group AG. Die Leistung von zusätzlichen baren Zuzahlungen ist nicht vorgesehen.

Die Festlegung des Zuteilungsverhältnisses in Höhe von 5:1 wurde wesentlich von folgenden Parametern bestimmt:

Ziel war es, die Höhe des zukünftigen Grundkapitals der VT Group AG in einem angemessenen Verhältnis zum Eigenkapital und zur erwarteten Marktkapitalisierung der VT Group AG zu bestimmen und die relativen Größenverhältnisse des übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers angemessen widerzuspiegeln. Bei der Festlegung des Grundkapitals der VT Group AG und der Aktienanzahl wurde berücksichtigt, dass der künftige Aktienkurs der VT Group AG in einer aus heutiger Sicht für Privatanleger und institutionelle Investoren attraktiven Spanne und insbesondere deutlich über dem rechnerischen Anteil der Aktien am Grundkapital der VT Group AG liegen soll.

Das Zuteilungsverhältnis von 5:1 trägt zudem dem Ziel Rechnung, den Umfang von Teilrechten, die im Rahmen der Zuteilung der Aktien der VT Group AG an die Continental AG-Aktionäre entstehen können, gering zu halten. Die beabsichtigte Struktur wird nach Überzeugung der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG dazu führen, dass einem großen Teil der Continental AG-Aktionäre eine bestimmte Anzahl an Aktien der VT Group AG ohne weitere Teilrechte zugewiesen werden kann. Aktionäre, die weniger als fünf Continental AG-Aktien oder eine nicht glatt durch fünf teilbare Anzahl an Continental AG-Aktien halten, können im Rahmen der vorgesehenen Teilrechtregulierung (siehe Kapitel VI.12.b)) ihre Teilrechte durch Verkauf verwerten oder durch Erwerb von Teilrechten auf eine volle Aktie der VT Group AG aufstocken.

Ein niedrigeres Zuteilungsverhältnis hätte zu einer höheren Aktienanzahl der VT Group AG geführt. Aufgrund der deutlich höheren Aktienanzahl hätte sich der Unternehmenswert und der Börsenwert der VT Group AG auf eine solche größere Anzahl an Aktien verteilt, wodurch die vorgenannte Zielsetzung eines attraktiven Aktienkurses der Aktien der VT Group AG verfehlt worden wäre. Bei diesen Überlegungen haben sich die Vorstände der Continental AG und der VT Group AG auch von Erfahrungen von Investmentbanken im Rahmen von Börsengängen und früheren Abspaltungen leiten lassen.

Um eine glatte Teilung durch das Zuteilungsverhältnis von 5:1 zu ermöglichen, wird die Continental AG die Anzahl der gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG zum Vollzugsdatum zuteilungsberechtigten Aktien bei 200.005.980 Aktien halten.

Eine Unternehmensbewertung, bei der einerseits das Abzuspaltende Vermögen und andererseits der übernehmende Rechtsträger zu bewerten wäre, um hieraus ein Wertverhältnis zu errechnen, war für die Festlegung des Zuteilungsverhältnisses aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

Das Abzuspaltende Vermögen besteht bei Wirksamwerden der Abspaltung aus den Kommanditanteilen an den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs, deren – neben liquiden Mitteln – alleiniger Vermögensgegenstand (nach dem zwischenzeitlichen Verkauf der 3,56 %-Beteiligung an der Vitesco Technologies GmbH von der CA France an die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs) zusammengerechnet die 100 %-Beteiligung an der Vitesco Technologies GmbH ist, sowie den Geschäftsanteilen an den Komplementär-GmbHs, der VT 1. Verwaltungs GmbH und der VT 2. Verwaltungs GmbH. Aus wirtschaftlicher Sicht wird die VT Group AG zum Zeitpunkt der Abspaltung über keine weiteren Vermögensgegenstände verfügen.

Die Gewährung der Aktien der VT Group AG an die Aktionäre der Continental AG als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt entsprechend deren Beteiligung an der Continental AG. Daher werden die Continental AG-Aktionäre im gleichen Verhältnis an den ausgegebenen Aktien der VT Group AG beteiligt sein wie an den ausgegebenen Aktien der Continental AG. Ein Vermögensentzug zu Lasten der Continental AG-Aktionäre findet somit nicht statt. Einer vergleichenden Unternehmensbewertung bedarf es daher nicht.

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 9 UmwG von einem Spaltungsprüfer zu prüfen. Der gerichtlich bestellte sachverständige Spaltungsprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstattet über das Ergebnis der Prüfung nach Maßgabe des § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1, Abs. 2 UmwG einen gesonderten schriftlichen Bericht. Darin erklärt der Spaltungsprüfer auch, ob das vorgeschlagene Zuteilungsverhältnis angemessen ist.

VIII. Bilanzielle, steuerliche und sonstige Auswirkungen der Abspaltung

In diesem Kapitel werden die bilanziellen, steuerlichen und sonstigen Auswirkungen der Abspaltung dargestellt.

1. Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung

In diesem Kapitel werden die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung dargestellt.

a) Überblick und Einführung

aa) Relevante Bilanzen und Pro-forma-Bilanzen

Für die Darstellung und Erläuterung relevante Bilanzen zum 31. Dezember 2020 sind die Bilanz der Continental AG, die Bilanz des Continental-Konzerns sowie die Bilanz der VT Group AG.

Relevante Pro-forma-Bilanzen sind die Pro-forma-Bilanz der Continental AG, die Pro-forma-Bilanz des Continental-Konzerns, die Pro-forma-Bilanz der VT Group AG und die Pro-forma-Bilanz des Vitesco Technologies-Konzerns, jeweils zum 1. Januar 2021.

Eine Konzernbilanz der VT Group AG zum 31. Dezember 2020 existiert nicht, da die VT Group AG vor dem Wirksamwerden der Abspaltung keine Beteiligungen hält und insbesondere mit den Unternehmen von Vitesco Technologies keinen Konzern im Sinne des IAS 27, *Konzern- und Einzelabschlüsse*, bildet. Die Pro-forma-Bilanz des Vitesco Technologies-Konzerns basiert daher auf der Bilanz des kombinierten Abschlusses der VT Group AG (**Kombinierter Abschluss**) zum 31. Dezember 2020. In diesen Kombinierten Abschluss wurden die VT Group AG, die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs, deren jeweilige Komplementär-GmbHs, die VT 1. Verwaltungs GmbH und die VT 2. Verwaltungs GmbH, sowie die Vitesco Technologies GmbH mit ihren direkten und indirekten Tochterunternehmen einbezogen.

Die Einzel- und Konzernbilanzen jeweils zum 31. Dezember 2020 bilden den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2021, 0.00 Uhr, stellen den Zustand dar, der bestünde, wäre die Abspaltung am 1. Januar 2021, 0.00 Uhr wirksam geworden. Als Pro-forma-Annahme wurde der Vollzug der Abspaltung unterstellt.

Die Bilanzen wurden auf den 31. Dezember 2020, 24.00 Uhr, und die Pro-forma-Bilanzen auf den Abspaltungsstichtag 1. Januar 2021, 0.00 Uhr, erstellt. Der Abspaltungsstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der Continental AG, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der VT Group AG vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Dies bedeutet, dass die Abspaltung und damit die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens wirtschaftlich auf den 1. Januar 2021, 0.00 Uhr, zurückbezogen werden. Durch die Aufstellung der Pro-forma-Bilanzen auf den 1. Januar 2021, 0.00 Uhr, werden die wesentlichen unmittelbaren bilanziellen Effekte der Abspaltung auf Basis der Bilanzwerte zum 31. Dezember 2020, 24.00 Uhr, dargestellt. Die tatsächlichen Bilanzen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung können von diesen Pro-forma-Bilanzen abweichen.

Insbesondere berücksichtigen die Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2021 keine Veränderungen der Aktiva und Passiva sowie des Eigenkapitals aufgrund der Geschäftstätigkeit von Vitesco Technologies und der übrigen Gesellschaften des Continental-Konzerns ab dem 1. Januar 2021 bis zum Wirksamwerden der Abspaltung. Geschäftsvorfälle

ab dem 1. Januar 2021 sind auch dann nicht in den Pro-forma-Bilanzen berücksichtigt, wenn sie mit der Abspaltung in engem Zusammenhang stehen. Nicht berücksichtigt sind etwa die Entstehung von Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Abspaltung, soweit diese dem Geschäftsjahr 2021 zuzurechnen sind, sowie der geplante Erwerb der Beteiligung der CA France in Höhe von 3,56 % an der Vitesco Technologies GmbH noch vor Wirksamwerden der Abspaltung zum Marktwert. Transaktionskosten, die dem Geschäftsjahr 2020 zuzurechnen sind, sind hingegen bereits in den entsprechenden Bilanzen zum 31. Dezember 2020 berücksichtigt (zu den im Rahmen der Abspaltung anfallenden Transaktionskosten siehe auch Kapitel VI.14).

Soweit besondere Maßnahmen oder Auswirkungen im Zusammenhang mit der Abspaltung bereits derzeit absehbar sind und wesentliche bilanzielle Auswirkungen haben, werden sie in den nachfolgenden Kapiteln erläutert, ohne dass sie in den Pro-forma-Bilanzen berücksichtigt sind.

bb) Aufstellung, Feststellung und Prüfung der relevanten Bilanzen

Die Einzelbilanzen wurden jeweils nach den Bilanzierungsgrundsätzen des HGB aufgestellt, die Konzernbilanz der Continental AG und die Bilanz des Kombinierten Abschlusses der VT Group AG zum 31. Dezember 2020 auf der Grundlage der IFRS, wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind. Die Pro-forma-Einzelbilanzen orientieren sich an den entsprechenden Bilanzierungsgrundsätzen für Einzelbilanzen gemäß HGB und die Pro-forma-Konzernbilanzen orientieren sich an den entsprechenden Bilanzierungsgrundsätzen für Konzernbilanzen nach IFRS, sowie berufsständischen Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) für die Erstellung von Pro-forma-Finanzinformationen. Wie nachfolgend näher beschrieben, wird dabei auf den Bilanzen zum 31. Dezember 2020 aufgesetzt und die darin ausgewiesenen Buchwerte werden fortgeführt. Zwecks Darstellung der bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung auf die Vermögenslage der Continental AG und des Continental-Konzerns zum 31. Dezember 2020 liegen den Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2021 die gleichen Rechnungslegungsvorschriften zugrunde wie den entsprechenden Bilanzen zum 31. Dezember 2020.

Bei den Pro-forma-Bilanzen handelt es sich um ausschließlich für Zwecke dieses gemeinsamen Spaltungsberichts erstellte Pro-forma-Darstellungen. Die Einzelbilanz der Continental AG zum 31. Dezember 2020 ist Teil des Jahresabschlusses der Continental AG des zum 31. Dezember 2020 beendeten Geschäftsjahres, der von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und durch den Aufsichtsrat der Continental AG am 16. März 2021 gebilligt wurde. Die Einzelbilanz der Continental AG ist zugleich Schlussbilanz gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 UmwG. Die Einzelbilanz der VT Group AG zum 31. Dezember 2020 ist Teil des Jahresabschlusses der VT Group AG des zum 31. Dezember 2020 beendeten Geschäftsjahres, der von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, mit einem

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und durch den Aufsichtsrat der VT Group AG am 9. März 2021 gebilligt wurde.

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in den Bilanzen und Pro-forma-Bilanzen nicht genau zu angegebenen Summen aufaddieren.

b) Bilanz und Pro-forma-Bilanz der Continental AG (HGB)

Die Spalte „31. Dezember 2020“ der folgenden Übersicht enthält die Posten der Einzelbilanz der Continental AG zum 31. Dezember 2020, 24.00 Uhr. Sie bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Spalte „1. Januar 2021“ enthält die Posten der Pro-forma-Bilanz der Continental AG zum 1. Januar 2021, 0.00 Uhr. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Abspaltung ab, wobei die zuvor unter VIII.1.a)aa) erläuterten Pro-forma-Annahmen zugrunde gelegt wurden.

Aktiva			
(in Mio. €)	31. Dezember 2020	Pro-forma- Anpassungen	1. Januar 2021
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten.....	18,4	0,0	18,4
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	12,7	0,0	12,7
2. Technische Anlagen und Maschinen	0,9	0,0	0,9
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	0,5	0,0	0,5
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	128,3	0,0	128,3
	142,4	0,0	142,4
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen...	15.448,3	-4.655,2	10.793,1
2. Beteiligungen	26,4	0,0	26,4
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	197,3	0,0	197,3
4. Sonstige Ausleihungen	0,0	0,0	0,0
	15.672,0	-4.655,2	11.016,8
A. Anlagevermögen.....	15.832,8	-4.655,2	11.177,6
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.....	0,0	0,0	0,0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.....	0,0	0,0	0,0
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen.....	8.097,3	-337,7	7.759,6
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,1	0,0	0,1
4. Forderungen gegen nahestehende Unternehmen.....	0,0	337,7	337,7
5. Sonstige Vermögensgegenstände	41,7	0,0	41,7
III. Wertpapiere.....	0,0	0,0	0,0
IV. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	560,6	0,0	560,6
B. Umlaufvermögen.....	8.699,7	0,0	8.699,7
1. Disagio	27,1	0,0	27,1
2. Sonstige.....	49,5	0,0	49,5

Aktiva			
(in Mio. €)	31. Dezember 2020	Pro-forma- Anpassungen	1. Januar 2021
C. Rechnungsabgrenzungsposten	76,6	0,0	76,6
Bilanzsumme	24.609,1	-4.655,2	19.953,9
Passiva			
(in Mio. €)	31. Dezember 2020	Pro-forma- Anpassungen	1. Januar 2021
I. Gezeichnetes Kapital	512,0	0,0	512,0
II. Kapitalrücklagen	4.179,1	0,0	4.179,1
III. Gewinnrücklagen			
1. Gesetzliche Rücklage			
2. Andere Gewinnrücklagen	54,7	0,0	54,7
3. Rücklage für eigene Anteile			
	4.745,8	0,0	4.745,8
IV. Bilanzgewinn			
1. Gewinnvortrag	5.256,0	-4.655,2	600,8
2. Jahresüberschuss	782,9	0,0	782,9
	6.038,9	-4.655,2	1.383,7
A. Eigenkapital	10.784,7	-4.655,2	6.129,5
1. Rückstellungen für Pensionen und ähn- liche Verpflichtungen	252,9	0,0	252,9
2. Steuerrückstellungen	597,3	0,0	597,3
3. Sonstige Rückstellungen	40,6	0,0	40,6
B. Rückstellungen	890,8	0,0	890,8
1. Anleihen	2.407,7	0,0	2.407,7
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditin- stituten	1.220,6	0,0	1.220,6
3. Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen	38,5	0,0	38,5
4. Verbindlichkeiten gegenüber verb. Un- ternehmen	9.260,8	-533,6	8.727,2
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unterneh- men, mit denen ein Beteiligungsverhält- nis besteht	0,0	0,0	0,0
6. Verbindlichkeiten gegenüber nahesteh- enden Unternehmen	0,0	533,6	533,6
7. Sonstige Verbindlichkeiten	5,9	0,0	5,9
davon aus Steuern	2,3	0,0	2,3
davon im Rahmen der sozialen Sicher- heit	1,0	0,0	1,0
C. Verbindlichkeiten	12.933,5	0,0	12.933,5
D. Passive Rechnungsabgrenzung	0,1	0,0	0,1
Bilanzsumme	24.609,1	-4.655,2	19.953,9

Die Einzelbilanz der Continental AG zum 31. Dezember 2020, 24.00 Uhr, enthält unter dem Posten Finanzanlagen die Beteiligung an der VT 1. Beteiligungs KG in Höhe von EUR 2.381.299.000, die Beteiligung an der VT 2. Beteiligungs KG in Höhe von EUR 2.273.840.000, die Beteiligungen an der VT 1. Verwaltungs GmbH und der VT 2. Verwaltungs GmbH in Höhe von jeweils EUR 25.000 sowie die Beteiligung an der VT Group AG in Höhe von EUR 50.000. In der Pro-forma-Bilanz der Continental AG zum 1. Januar 2021, 0.00 Uhr, sind nach Abspaltung diese Beteiligungen an den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs, der VT 1. Verwaltungs GmbH und der VT 2. Verwaltungs GmbH sowie der VT Group AG ausgebucht. Damit ergibt sich per Saldo eine Pro-forma-Anpassung von EUR 4.655,2 Mio.

Korrespondierend sind in der Pro-forma-Bilanz frei verfügbare Eigenkapitalposten und damit das Eigenkapital in Höhe der vormaligen Buchwerte der abzuspaltenden Beteiligungen gemindert (um EUR 4.655,2 Mio.).

Infolge der Abspaltung qualifizieren die Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns nicht länger als Tochterunternehmen der Continental AG. Entsprechend mindern sich gegenüber der Bilanz zum 31. Dezember 2020 in der Pro-forma-Bilanz zum 1. Januar 2021 die Posten Forderungen gegen verbundene Unternehmen um EUR 337,7 Mio. und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen um EUR 533,6 Mio. und es erhöhen sich entsprechend die Posten Forderungen gegen nahestehende Unternehmen um EUR 337,7 Mio. und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen um EUR 533,6 Mio. Zur geplanten Ablösung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Einbeziehung in den Finanzierungsverbund mit dem Continental-Konzern seitens des Vitesco Technologies-Konzerns im Rahmen einer externen Finanzierung bei einem internationalen Bankenkonsortium siehe Kapitel V.3.

Als Folge der Abspaltung verkürzt sich dementsprechend die Einzelbilanz der Continental AG um EUR 4.655,2 Mio.

c) Bilanz und Pro-forma-Bilanz der VT Group AG (HGB)

aa) In der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

Die Spalte „31. Dezember 2020“ der nachfolgenden Übersicht enthält die Posten der Einzelbilanz der VT Group AG zum 31. Dezember 2020, 24.00 Uhr. Diese Bilanz bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Spalte „1. Januar 2021“ enthält die Posten der Pro-forma-Bilanz der VT Group AG zum 1. Januar 2021, 0.00 Uhr. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Abspaltung ab, wobei die zuvor unter VIII.1.a)aa) erläuterten Pro-forma-Annahmen zugrunde gelegt wurden.

(in Tsd. €)	31. Dezember 2020	Pro-forma- Anpassungen	1. Januar 2021
Aktiva			
Anlagevermögen	0	4.655.189	4.655.189
Finanzanlagen.....	0	4.655.189	4.655.189
Umlaufvermögen	48	0	48
Forderungen gegen verbundene Unternehmen.....			
Übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....			
Flüssige Mittel.....	48	0	48
Summe Aktiva	48	4.655.189	4.655.237
Passiva			
Gezeichnetes Kapital.....	50	100.003	100.053
Kapitalrücklage.....		4.555.186	4.555.186
Bilanzgewinn.....	-12	0	-12
Eigenkapital	38	4.655.189	4.655.227

Sonstige Rückstellungen.....	10	0	10
Summe Passiva.....	48	4.655.189	4.655.237

Die Aktivseite der Pro-forma-Bilanz zum 1. Januar 2021, 0.00 Uhr, weist nach Wirksamwerden der Abspaltung die abzusplattendenden Beteiligungen auf. Hierbei ist das Wahlrecht zu Gunsten einer Buchwertfortführung der vormaligen Beteiligungen im Jahresabschluss der Continental AG ausgeübt, sodass sich Finanzanlagen in Höhe von EUR 4.655.189.000 ergeben. Davon entfallen EUR 2.381.299.000 auf die Beteiligung an der VT 1. Beteiligungs KG, EUR 2.273.840.000 auf die Beteiligung an der VT 2. Beteiligungs KG sowie jeweils EUR 25.000 auf die Beteiligungen an der VT 1. Verwaltungs GmbH und der VT 2. Verwaltungs GmbH. Der Verkehrswert dieser Beteiligungen kann sich hiernach ändern und unter Umständen auch unter den jeweiligen Buchwert sinken.

Die Erhöhung des Eigenkapitals um EUR 4.655.189.000 setzt sich zusammen aus einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals um EUR 100.002.990 durch die Spaltungskapitalerhöhung sowie einer Erhöhung der Kapitalrücklage um den verbleibenden Betrag des Buchwerts der abzusplattendenden Beteiligungen.

- bb) Nicht in der Pro-forma Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

Im Abspaltungs- und Übernahmevertrag verpflichtet sich die VT Group AG, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Abspaltung und der Börsenzulassung zu übernehmen, siehe hierzu auch Kapitel VI.14.

- d) Bilanz und Pro-forma-Bilanz des Continental-Konzerns (IFRS)

Die folgende Übersicht enthält in der Spalte „31. Dezember 2020“ die Bilanz des Continental-Konzerns zum 31. Dezember 2020, 24.00 Uhr. Diese zeigt den Zustand, der vor Wirksamwerden der Abspaltung besteht. Der Vitesco Technologies-Konzern ist darin grundsätzlich als Segment gemäß IFRS 8 (Segment Powertrain) enthalten. Die entsprechenden zum Vitesco Technologies-Konzern gehörenden Tochtergesellschaften, welche die Continental AG nach den Regelungen des IFRS 10 beherrscht, sind vollkonsolidiert. Die zum Vitesco Technologies-Konzern gehörenden Beteiligungen, die als Joint Arrangements oder als assoziierte Unternehmen klassifiziert sind, werden nach der Equity-Methode bilanziert. Der Vitesco Technologies-Konzern ist damit zum 31. Dezember 2020 weiterhin Bestandteil des Konsolidierungskreises. Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sind konsolidiert. Die Spalte „1. Januar 2021“ enthält die Pro-forma-Bilanz des Continental-Konzerns zum 1. Januar 2021, 0.00 Uhr. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Abspaltung ab, wobei die zuvor unter VIII.1.a)aa) erläuterten Pro-forma-Annahmen zugrunde gelegt wurden. Die Pro-forma-Bilanz des Continental-Konzerns ist nicht identisch mit der Konzernbilanz, wie sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung mit Eintragung in das Handelsregister aussehen wird (hierzu sogleich).

Aktiva			
(in Mio. €)	31. Dezember 2020	Pro Forma- Anpassungen	1. Januar 2021
Goodwill	4.361,6	-785,1	3.576,4
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	1.346,9	-164,5	1.182,4
Sachanlagen	13.760,6	-2.469,8	11.290,8
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	12,2	0,0	12,2
Anteile an nach der Equity-Methode bilanzierten Unternehmen	351,3	-31,0	320,3
Sonstige Finanzanlagen	123,4	-0,1	123,2
Aktive latente Steuern	2.751,4	-266,0	2.485,4
Aktiver Saldo aus Pensionsbewertung	82,7	-3,8	78,8
Langfristige Vertragsvermögenswerte	0,0	0,0	0,0
Langfristige derivative Finanzinstrumente und verzinsliche Anlagen	142,6	-11,2	131,3
Langfristige sonstige finanzielle Vermögenswerte	161,0	-7,0	154,1
Langfristige sonstige Vermögenswerte	24,2	-5,8	18,4
Langfristige Vermögenswerte	23.117,9	-3.744,4	19.373,4
Vorräte	4.238,2	-561,3	3.676,9
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.353,2	-174,3	7.178,9
Kurzfristige Vertragsvermögenswerte	119,1	-11,0	108,1
Kurzfristige sonstige finanzielle Vermögenswerte	146,8	-31,2	115,6
Kurzfristige sonstige Vermögenswerte	1.352,5	-403,8	948,6
Ertragsteuerforderungen	234,8	-14,3	220,5
Kurzfristige derivative Finanzinstrumente und verzinsliche Anlagen	114,0	607,5	721,5
Flüssige Mittel	2.938,7	-255,0	2.683,8
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte	22,8	0,0	22,8
Kurzfristige Vermögenswerte	16.520,1	-843,4	15.676,6
Bilanzsumme	39.638,0	-4.587,7	35.050,1
Passiva			
(in Mio. €)	31. Dezember 2020	Pro Forma- Anpassungen	1. Januar 2021
Gezeichnetes Kapital	512,0	0,0	512,0
Kapitalrücklage	4.155,6	0,0	4.155,6
Kumulierte einbehaltene Gewinne	11.960,2	-3.073,6	8.886,6
Erfolgsneutrale Rücklagen	-4.365,4	405,9	-3.959,5
Den Anteilseignern zuzurechnendes Eigenkapital	12.262,4	-2.667,7	9.594,6
Anteile im Fremdbesitz	376,7	0,0	376,7
Eigenkapital	12.639,1	-2.667,7	9.971,3
Langfristige Leistungen an Arbeitnehmer	6.109,9	-923,6	5.186,3
Passive latente Steuern	168,6	-36,8	131,8
Langfristige Rückstellungen für sonstige Risiken und Verpflichtungen	1.242,6	-339,9	902,7
Langfristige Finanzschulden	5.144,4	-91,8	5.052,6
Langfristige sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	6,7	0,0	6,7
Langfristige Vertragsverbindlichkeiten	7,0	0,0	7,0
Langfristige sonstige Verbindlichkeiten	63,9	-9,3	54,6
Langfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten	12.743,1	-1.401,4	11.341,6
Kurzfristige Leistungen an Arbeitnehmer	1.236,5	-212,0	1.024,5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.933,1	-474,4	5.458,6
Kurzfristige Vertragsverbindlichkeiten	291,0	-98,1	192,9
Ertragsteuerverbindlichkeiten	790,1	-86,8	703,3
Kurzfristige Rückstellungen für sonstige Risiken und Verpflichtungen	1.725,4	-434,6	1.290,8
Kurzfristige Finanzschulden	2.190,0	967,5	3.157,5
Kurzfristige sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	1.287,9	-103,0	1.184,8
Kurzfristige sonstige Verbindlichkeiten	801,8	-77,2	724,6
Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten	14.255,8	-518,7	13.737,1

Bilanzsumme.....	39.638,0	-4.587,7	35.050,1
------------------	----------	----------	----------

aa) In der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

In der Pro-forma-Konzernbilanz zum 1. Januar 2021, 0.00 Uhr, ist der Vitesco Technologies-Konzern ausgebucht. Dies führt zu einer Reduktion der entsprechenden Vermögenswerte um EUR 4.587,7 Mio. und der entsprechenden Rückstellungen und Verbindlichkeiten um EUR 1.920,0 Mio. sowie der kumulierten einbehaltenen Gewinne und erfolgsneutralen Rücklagen um insgesamt EUR 2.667,7 Mio.

In der Pro-forma-Konzernbilanz sind Forderungen und Verbindlichkeiten des verbleibenden Continental-Konzerns gegenüber dem Vitesco Technologies-Konzern nach der Abspaltung aufgrund des Wegfalls der Konsolidierung angesetzt. Daraus resultiert eine Verringerung der Posten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um EUR 174,3 Mio., kurzfristige sonstige finanzielle Vermögenswerte um EUR 31,2 Mio. und ein Anstieg des Postens kurzfristige derivative Finanzinstrumente und verzinsliche Anlagen um EUR 607,5 Mio. Ebenfalls resultiert daraus eine Verringerung der Posten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um EUR 474,4 Mio., kurzfristige sonstige finanzielle Verbindlichkeiten um EUR 103,0 Mio. und ein Anstieg des Postens kurzfristige Finanzschulden um EUR 967,5 Mio. Zum geplanten Ausgleich dieser Posten mit der VT Group AG im Rahmen einer externen Finanzierung bei einem internationalen Bankenkonsortium siehe Kapitel V.3.

Im Hinblick auf die Abspaltung erfasst der Continental-Konzern – die Zustimmung der Hauptversammlung der Continental AG zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag vom 29. April 2021 vorausgesetzt – gemäß IFRIC 17, *Sachdividenden an Eigentümer*, ab dem erwarteten Hauptversammlungsbeschluss und bis zum Wirksamwerden der Abspaltung in der Konzernbilanz eigenkapitalmindernd (zu Lasten der kumulierten einbehaltenen Gewinne) eine Abspaltungsverbindlichkeit in Höhe der Buchwerte der auszubuchenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Vitesco Technologies. Die Abspaltungsverbindlichkeit ist zu nachfolgenden Abschlussstichtagen bis zum Wirksamwerden der Abspaltung mit Anpassung im Eigenkapital zum jeweiligen Nettobuchwert der auszubuchenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Vitesco Technologies zu bewerten. Eine Bewertung der Abspaltungsverbindlichkeit zum beizulegenden Zeitwert von Vitesco Technologies erfolgt nicht, da die abzuspaltenden Vermögenswerte vor und nach der Abspaltung durch dieselben Anteilseigner gemäß IFRS 10 kontrolliert werden (Transaktion unter einheitlicher Leitung / Common Control Transaction). Mit Wirksamwerden der Abspaltung erfasst der Continental-Konzern den Abgang dieser Abspaltungsverbindlichkeit und des Buchwerts der dann als zur Veräußerung bestimmten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

- bb) Nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

Im Gegensatz zu den handelsrechtlichen Vorschriften entfaltet eine Abspaltung für die Konzernrechnungslegung der Continental AG gemäß IFRS keine Rückwirkung. Die entsprechenden Vermögensänderungen, Gewinne oder Verluste sowie Cash Flow-Veränderungen des Vitesco Technologies-Konzerns bis zum Wirksamwerden der Abspaltung sind nicht in der obigen Pro-forma-Bilanz des Continental-Konzerns (IFRS) berücksichtigt. Insoweit werden sich die tatsächlichen Auswirkungen der Abspaltung auf die Bilanz des Continental-Konzerns (IFRS) von denen in obiger Pro-forma-Bilanz des Continental-Konzerns (IFRS) unterscheiden.

Bereits in der Bilanz des Continental-Konzerns zum 31. Dezember 2020 ist bei der Bewertung der aktiven latenten Steuern der derzeit erwartete teilweise Untergang der Verlustvorträge der Continental AG infolge der Abspaltung berücksichtigt. Weil sich durch die Abspaltung gemäß § 15 Abs. 3 Umwandlungssteuergesetz (*UmwStG*) verbleibende Verlustvorträge beim übertragenden Rechtsträger in dem Verhältnis mindern, in dem bei Zugrundelegung des gemeinen Wertes das Vermögen auf eine andere Körperschaft übergeht (siehe zu den steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung Kapitel VIII.2.), war bereits in der Bilanz des Continental-Konzerns zum 31. Dezember 2020 zu berücksichtigen, dass die Durchführung der Abspaltung zu einer Minderung der Verlustvorträge der Continental AG führen wird.

- e) Pro-forma-Bilanz des künftigen Vitesco Technologies-Konzerns (IFRS)

Die Pro-forma-Bilanz des Vitesco Technologies-Konzerns basiert auf dem Kombinierten Abschluss zum 31. Dezember 2020, der vom Vorstand der VT Group AG aufgestellt und von deren Abschlussprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde.

In den Kombinierten Abschluss wurden die VT Group AG, VT 1. und 2. Beteiligungs KGs und die beiden Komplementär-GmbHs VT 1. Verwaltungs GmbH und VT 2. Verwaltungs GmbH, sowie die Vitesco Technologies GmbH mit ihren direkten und indirekten Tochterunternehmen einbezogen. In Übereinstimmung mit den Bilanzierungsregelungen für Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle wendet die VT Group AG bei der Aufstellung des Kombinierten Abschlusses dieselben Rechnungslegungsgrundsätze und Wertansätze an, die für die Erstellung der Finanzinformationen für den Continental-Konzernabschluss angewendet wurden (*predecessor accounting*), wobei die Wertansätze für Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert und für Verpflichtungen aus den Finanzinformationen für den jeweiligen Continental-Konzernabschluss extrahiert werden. IFRS 1 fand für die Aufstellung des Kombinierten Abschlusses keine Anwendung.

Allerdings wurde von den für den Continental-Konzernabschluss angewendeten Rechnungslegungsgrundsätzen und Wertansätzen abgewichen, soweit dies

notwendig war, um den Vitesco Technologies-Konzern als vom Continental-Konzern unabhängige Unternehmensgruppe darzustellen. Leasingvereinbarungen mit Gesellschaften des Continental-Konzerns wurden gemäß den für den Vitesco Technologies-Konzern als unabhängige Unternehmensgruppe maßgeblichen Bilanzierungsstandards dargestellt. Das betrifft weiterhin insbesondere Anpassungen, die im Rahmen des Continental-Konzernabschlusses erforderlich waren. Diese Anpassungen waren im Kombinierten Abschluss nicht zu berücksichtigen, da aus Sicht der VT Group AG als zukünftiger Muttergesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns Beziehungen zum Continental-Konzern nicht zu eliminieren, sondern als Ausfluss der Geschäftstätigkeit des Vitesco Technologies-Konzerns darzustellen waren. Insbesondere betrifft dies Transaktionen im Rahmen der Auftragsfertigung (mit welcher der Continental-Konzern bzw. der Vitesco Technologies-Konzern jeweils Fertigungsaktivitäten für Kundenaufträge des Vertragspartners aus dem Vitesco Technologies-Konzern bzw. Continental-Konzern ausführen), Transaktionen aus dem Finanzierungsverbund mit dem Continental-Konzern sowie im Rahmen von Verträgen über die Erbringung bestimmter Dienstleistungen.

Deshalb werden in der Pro-forma-Bilanz des Vitesco Technologies-Konzerns Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen des Continental-Konzerns unter den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Daneben bestehen Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Einbeziehung in den Finanzierungsverbund mit dem Continental-Konzern (enthalten in den Posten kurzfristige derivative Finanzinstrumente und verzinsliche Anlagen bzw. kurzfristige Finanzschulden). Daher ist die Darstellung des Vitesco Technologies-Konzerns in dessen Pro-forma-Bilanz nur eingeschränkt mit der Darstellung des Segments Powertrain in der Bilanz des Continental-Konzerns vergleichbar, da Lieferungs- und Leistungsbeziehungen, insbesondere das VT Contract Manufacturing, sowie Finanzierungen zwischen der Vitesco Technologies GmbH mit ihren direkten und indirekten Tochterunternehmen und dem Continental-Konzern in der Segmentberichterstattung des Continental-Konzerns herauskonsolidiert bzw. dem jeweiligen auftraggebenden Segment zugeordnet werden. Zudem sind die Holdinggesellschaften (VT 1. und 2. Beteiligungs KGs und die beiden Komplementär-GmbHs sowie die VT Group AG) in der Segmentberichterstattung nicht dem Segment Powertrain zugeordnet.

Die folgende Übersicht enthält die Pro-forma-Bilanz des Vitesco Technologies-Konzerns zum Abspaltungstichtag 1. Januar 2021, 0.00 Uhr, auf Basis der oben unter VIII.1.a)aa) erläuterten Pro-forma-Annahmen.

(in Mio. €)	1. Januar 2021
Aktiva	
Goodwill.....	785,2
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	164,5
Sachanlagen.....	2.458,0
Anteile an nach der Equity-Methode bilanzierten Unternehmen	15,9
Sonstige Finanzanlagen	15,2
Aktive latente Steuern	266,0
Aktiver Saldo aus Pensionsbewertung.....	3,8
Langfristige derivative Finanzinstrumente und verzinsliche Anlagen	11,2
Langfristige sonstige finanzielle Vermögenswerte	7,0
Langfristige sonstige Vermögenswerte.....	5,8

Langfristige Vermögenswerte.....	3.732,6
Vorräte	561,8
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.....	1.983,6
Kurzfristige Vertragsvermögenswerte	11,0
Kurzfristige sonstige finanzielle Vermögenswerte	65,6
Kurzfristige sonstige Vermögenswerte.....	403,8
Ertragssteuerforderungen	14,3
Kurzfristige derivative Finanzinstrumente und verzinsliche Anlagen.....	1.034,0
Flüssige Mittel.....	255,0
Kurzfristige Vermögenswerte.....	4.329,1
Bilanzsumme Vermögenswerte	8.061,7
Passiva	
Gezeichnetes Kapital und Rücklagen	2.872,6
Erfolgsneutrale Rücklagen	-408,0
Den Anteilseignern zuzurechnendes Eigenkapital	2.464,6
Anteile in Fremdbesitz	184,0
Eigenkapital.....	2.648,6
Langfristige Leistungen an Arbeitnehmer	923,6
Passive latente Steuern	36,8
Langfristige Rückstellungen für sonstige Risiken und Verpflichtungen.....	339,9
Langfristige Finanzschulden.....	181,3
Langfristige sonstige Verbindlichkeiten	9,3
Langfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten	1.490,9
Kurzfristige Leistungen an Arbeitnehmer.....	209,6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.215,5
Kurzfristige Vertragsverbindlichkeiten	98,1
Ertragsteuerverbindlichkeiten.....	86,8
Kurzfristige Rückstellungen für sonstige Risiken und Verpflichtungen.....	440,0
Kurzfristige Finanzschulden.....	688,9
Kurzfristige sonstige finanzielle Verbindlichkeiten.....	106,0
Kurzfristige sonstige Verbindlichkeiten	77,3
Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten	3.922,2
Bilanzsumme Eigenkapital und Verbindlichkeiten.....	8.061,7

aa) In der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

In der Pro-forma-Bilanz des künftigen Vitesco Technologies-Konzerns werden mit Wirksamwerden der Abspaltung die dem entstehenden Vitesco Technologies-Konzern zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ausgewiesen. Da keine bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung und der vorbereitenden Transaktionen auf die Vermögenslage des Vitesco Technologies-Konzerns identifiziert wurden, entspricht die Pro-forma-Bilanz der Bilanz des Kombinierten Abschlusses zum 31. Dezember 2020 (gerundet auf volle Mio. EUR Beträge).

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen des Continental-Konzerns werden als Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Daneben bestehen Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Einbeziehung in den Finanzierungsverbund mit dem Continental-Konzern. Das Eigenkapital (Kombinierter Abschluss: dem

Continental-Konzern zuzurechnendes Eigenkapital) berücksichtigt die bis zum 31. Dezember 2020 erfolgten Kapitalzuführungen durch die Continental AG. Der Posten „dem Continental-Konzern zuzurechnendes investiertes Eigenkapital“ im Kombinierten Abschluss wird auf die Posten gezeichnetes Kapital (in Höhe des Grundkapitals) und Rücklagen aufgliedert, der Anteil der CA France in Höhe von 3,56 % an der Vitesco Technologies GmbH in Höhe von EUR 184,0 Mio. von der Kapitalrücklage in den Posten Anteile im Fremdbesitz umgestellt.

- bb) Nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

Im Abspaltungs- und Übernahmevertrag verpflichtet sich die VT Group AG, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Abspaltung und der Börsenzulassung zu übernehmen, siehe hierzu auch Kapitel VI.14.

Am 26. November 2020 wurde im Wege mehrerer Asset Deals das dem Continental-Konzern zuzuordnende Geschäft der Vitesco Technologies Korea bzw. das Vitesco Technologies zuzurechnende Geschäft weiterer Continental-Konzerngesellschaften in Korea an Gesellschaften des Continental-Konzerns bzw. Vitesco Technologies mit Wirkung zum 1. Januar 2021 übertragen, sodass der Carve-Out in Korea seit 1. Januar 2021 vollständig vollzogen ist (siehe Kapitel V.1). Der Verkauf des dem Continental-Konzern zuzuordnenden Geschäfts führt im Geschäftsjahr 2021 bei der Vitesco Technologies zu einem Mittelzufluss und einem annähernd gleich hohen Ertrag vor Steuern in einer mittleren zweistelligen EUR Millionenhöhe, während aus dem Erwerb von Continental Anschaffungskosten in einem mittleren einstelligen EUR Millionenbetrag resultieren. Der Erwerb der „Automotive Quality Labs“ zum 1. Januar 2021 führt zu Anschaffungskosten und einem entsprechenden Mittelabfluss in Höhe eines mittleren einstelligen EUR Millionenbetrages.

Der Bereich Commercial Vehicle der Produktlinie „Selective Catalytic Reduction Systems“ (*SCR*) wird an Anhui ActBlue Co. Ltd., einen strategischen Investor mit Sitz in China, verkauft werden. Vitesco Technologies und Anhui ActBlue Co. Ltd. haben entsprechende Verträge am 1. März 2021 unterschrieben. Der Vollzug der Transaktion steht u.a. unter der Bedingung des erfolgreichen Abschlusses bestimmter behördlicher Zustimmungsprozesse und wird voraussichtlich im dritten Quartal 2021 erfolgen.

Noch vor Wirksamwerden der Abspaltung ist geplant, dass die übrigen 3,56 % der Geschäftsanteile an der Vitesco Technologies GmbH, die aktuell von der CA France gehalten werden, zum Marktwert an die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs verkauft werden. Ein Kauf der Anteile würde zu einer Minderung des Eigenkapitals des Vitesco Technologies-Konzerns in Höhe des Kaufpreises führen. Zum geplanten Ausgleich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Einbeziehung in den Finanzierungsverbund mit dem Continental-Konzern im Rahmen einer externen Finanzierung bei einem internationalen Bankenkonsortium siehe Kapitel V.3.

2. Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung für die Aktionäre der Continental AG sowie für die Continental AG, die VT 1. Beteiligungs KG, die VT 2. Beteiligungs KG, die VT Group AG, die Vitesco Technologies GmbH und die der Vitesco Technologies GmbH nachgeordneten Beteiligungsgesellschaften. Eine umfassende oder abschließende Darstellung aller denkbaren steuerlichen Aspekte für jeden einzelnen Aktionär der Continental AG kann nicht erfolgen, da diese von dessen individuellen steuerlichen Verhältnissen abhängen. Die nachfolgende Darstellung kann auch nicht die individuelle steuerliche Beratung des einzelnen Aktionärs ersetzen. Aktionäre sollten daher ihren Steuerberater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung konsultieren.

Die nachfolgende Darstellung basiert auf dem derzeit geltenden deutschen Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerliche Vorschriften können sich – ggf. auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die, die in diesem Kapitel beschrieben ist. Die steuerlichen Auswirkungen nach ausländischen Rechtsordnungen sowie möglicherweise anwendbaren Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung werden nachfolgend nicht erläutert.

a) Steuerliche Folgen für die Aktionäre

Die steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung für die in Deutschland steuerpflichtigen Aktionäre der Continental AG ergeben sich aus den Vorschriften des § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 UmwStG sowie § 20 Abs. 4a Einkommensteuergesetz (*EStG*).

aa) Steuerliche Auswirkungen für Aktien, die im Betriebsvermögen gehalten werden

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien an der Continental AG ergeben sich die steuerlichen Rechtsfolgen für die Aktionäre aus §§ 15, 13 UmwStG. Danach gelten die Anteile an der übertragenden Körperschaft (Continental AG) anteilig als zum gemeinen Wert veräußert und die an ihre Stelle tretenden Anteile an der übernehmenden Körperschaft (VT Group AG) gelten als mit diesem Wert angeschafft (§ 13 Abs. 1 UmwStG). Der daraus resultierende Gewinn oder Verlust ist die Differenz zwischen dem anteiligen Buchwert und dem anteiligen gemeinen Wert der Aktien an der Continental AG im Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister. Der gemeine Wert der Aktien an der Continental AG ergibt sich in der Regel aus dem Börsenkurs der Aktie der Continental AG (zur Aufteilung der steuerlichen Buchwerte für die Aktien der Continental AG auf die Aktien der Continental AG einerseits und die Aktien der VT Group AG andererseits siehe nachfolgend).

Nach den vorgenannten gesetzlichen Regelungen wird ein Veräußerungsgeschäft des Aktionärs fingiert, welches den allgemeinen steuerlichen Regelungen für die Besteuerung von Gewinnen (oder Verlusten)

aus der Veräußerung von Aktien unterliegt. Im Falle eines Veräußerungsgewinns ist die Besteuerung u.a. davon abhängig, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist.

Die den Aktionären der Continental AG als Gegenleistung für die Abspaltung zu gewährenden Aktien an der VT Group AG gelten steuerlich als neu angeschafft. Die steuerlichen Merkmale der von dem einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien der Continental AG (wie z.B. Besitzzeiten, latente Wertaufholungsverpflichtungen etc.) gehen daher nicht auf die neu gewährten Aktien an der VT Group AG über (keine Anwendung der sog. „Fußstapfentheorie“).

Die vorstehend dargestellten Steuerfolgen können unter bestimmten Voraussetzungen vermieden werden, wobei es eines Tätigwerdens des jeweiligen Aktionärs bedarf. Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 UmwStG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 UmwStG ist bei entsprechender Antragstellung des jeweiligen Aktionärs eine Buchwertfortführung möglich.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Buchwertfortführung des § 13 Abs. 2 UmwStG ist u.a., dass sowohl das Abzuspaltende Vermögen als auch das bei der Continental AG zurückbleibende Vermögen zum Steuerlichen Übertragungstichtag (siehe dazu Kapitel VIII.2.b)aa)) jeweils einen oder mehrere steuerliche Teilbetriebe darstellt (sog. doppeltes Teilbetriebserfordernis). Das zuständige Finanzamt hat gegenüber der Continental AG im Rahmen einer verbindlichen Auskunft für die Continental AG mitgeteilt, dass sowohl das Abzuspaltende Vermögen (siehe dazu näher Kapitel IV.) als auch das bei der Continental AG zurückbleibende Vermögen jeweils Teilbetriebe darstellen, sodass das sog. doppelte Teilbetriebserfordernis im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 UmwStG vorbehaltlich der zutreffenden Umsetzung des bei Auskunftserteilung vom Finanzamt zugrunde gelegten Sachverhalts erfüllt ist.

Die Aktionäre der Continental AG sollten daher nach Ansicht der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG auf Antrag des jeweiligen Aktionärs abweichend von dem oben beschriebenen Grundsatz die Aktien an der VT Group AG mit dem anteiligen Buchwert der Aktien an der Continental AG ansetzen können, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 UmwStG vorliegen, insbesondere wenn das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der Aktien an der VT Group AG nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird. Formal ist das für den Aktionär zuständige Finanzamt an die der Continental AG erteilte Auskunft allerdings nicht gebunden, sondern kann die Voraussetzungen der Buchwertfortführung nochmals eigenständig bei dem jeweiligen Aktionär prüfen.

Im beschriebenen Fall der Buchwertfortführung auf Antrag gelten die Aktien an der Continental AG abweichend von dem oben beschriebenen Grundsatz nicht anteilig als zum gemeinen Wert veräußert. Es kommt

also bei Wirksamwerden der Abspaltung zu keinem (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn. Die Aktien an der VT Group AG treten in diesem Fall für steuerliche Zwecke anteilig an die Stelle der Aktien an der Continental AG (sog. „Fußstapfentheorie“). Dies bedeutet, dass bestimmte steuerliche Merkmale der Aktien bzw. des Aktienbesitzes an der Continental AG (wie z.B. Besitzzeiten, latente Wertaufholungsverpflichtungen etc.) auf die Aktien an der VT Group AG übergehen und sich insoweit fortsetzen.

Der Antrag auf Fortführung der Buchwerte nach § 13 Abs. 2 UmwStG ist vom jeweiligen Aktionär der Continental AG bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag ist bedingungsfeindlich und unwiderruflich. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Eine bestimmte Frist ist gesetzlich ebenfalls nicht vorgeschrieben. Eine veröffentlichte Aussage der Finanzverwaltung zu dieser Frage liegt nach Kenntnis der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG nicht vor. Aus Sicht der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG empfiehlt es sich, dass diejenigen Aktionäre der Continental AG, die einen Antrag auf Buchwertfortführung stellen wollen, diesen Antrag zeitnah (beispielsweise mit Einreichung ihrer Steuererklärung oder bereits unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung) stellen.

Die Anwendung von § 15 UmwStG in Verbindung mit § 13 UmwStG erfordert eine Aufteilung der bisherigen steuerlichen Buchwerte der Continental AG-Aktien nach der Abspaltung auf die Aktien der Continental AG und die Aktien der VT Group AG. Nach Ansicht der Finanzverwaltung kann für diese Aufteilung grundsätzlich das Zuteilungsverhältnis der Aktien im Spaltungsvertrag zugrunde gelegt werden (siehe Tz. 15.43 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. November 2011, BStBl. I 2011, 1314 (sog. „UmwSt-Erlass“) zur Anwendung von § 13 UmwStG im Falle der Spaltung). Vorliegend erhalten die Continental AG-Aktionäre für je fünf Continental AG-Aktien eine VT Group AG-Aktie. Die bisherigen Buchwerte der Continental AG-Aktien wären somit zu 5/6 auf die Continental AG-Aktien und zu 1/6 auf die VT Group AG-Aktien aufzuteilen.

Es ist allerdings unklar, ob ggf. ein anderes Verhältnis (z.B. das des gemeinen Wertes der Continental AG vor Spaltung zu dem gemeinen Wert der VT Group AG nach Spaltung) ein vorzugswürdigerer Maßstab für die Aufteilung der Buchwerte ist. Die Einholung einer verbindlichen Auskunft aller für die jeweiligen Aktionäre zuständigen Finanzbehörden zu diesem Punkt war aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen weder der Continental AG noch der VT Group AG möglich.

Stellt der jeweilige Aktionär keinen Antrag auf Buchwertfortführung, ist es möglich, dass die Finanzverwaltung oder die die Aktien an der Continental AG verwahrende oder verwaltende Stelle die Abspaltung als teilweise Veräußerung von Aktien der Continental AG im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG qualifiziert. In diesem Fall könnten auf einen eventuellen Gewinn Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt 26,375 % (ggf. zuzüglich Kirchensteuer)

entstehen und der jeweilige Aktionär der Continental AG könnte verpflichtet sein, die Kapitalertragsteuer zu tragen. Kommt der betroffene Aktionär der Continental AG dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Finanzverwaltung die Kapitalertragsteuer bei ihm nachfordern. Die Aktionäre der Continental AG können unter bestimmten Voraussetzungen durch entsprechende Angaben gegenüber der die Aktien der Continental AG verwahrenden oder verwaltenden Stelle (in der Regel das depotführende Kreditinstitut) ggf. erreichen, dass der Abzug von Kapitalertragsteuer gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 EStG unterbleibt.

bb) Steuerliche Auswirkungen für Aktien, die im Privatvermögen gehalten werden

(1) Aktionäre im Sinne des § 17 EStG

Die Vorschrift des § 13 UmwStG und entsprechend die Erläuterungen in Kapitel VIII.2.a)aa) finden auch auf Anteile im Privatvermögen im Sinne des § 17 EStG Anwendung. Anteile in diesem Sinne liegen vor, wenn ein Aktionär oder bei unentgeltlicher Rechtsnachfolge einer seiner Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Abspaltung am Kapital der Continental AG unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war (Aktionär im Sinne des § 17 EStG).

Auch in diesem Fall wird nach § 13 Abs. 1 UmwStG also grundsätzlich ein Veräußerungsgeschäft fingiert, welches den allgemeinen steuerlichen Regelungen für die Besteuerung von Gewinnen (oder Behandlung von Verlusten) aus der Veräußerung von Aktien unterliegt. Stellt der einzelne Aktionär einen Antrag auf Fortführung seiner Anschaffungskosten, gelten die Aktien an der Continental AG abweichend von dem oben beschriebenen Grundsatz nicht anteilig als zum gemeinen Wert veräußert. Es kommt also zu keinem (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn. Die Aktien an der VT Group AG treten in diesem Fall für steuerliche Zwecke anteilig an die Stelle der Aktien an der Continental AG (sog. „Fußstapfentheorie“).

Bei Aktionären im Sinne des § 17 EStG besteht jedoch – abweichend von den Erläuterungen unter Kapitel VIII.2.a)aa) – nicht die Möglichkeit, bei fehlendem Antrag auf Fortführung der Anschaffungskosten den Abzug etwaiger Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 2 Satz 3 EStG zu vermeiden. Bei diesen Aktionären kommt eine Anrechnung oder Erstattung ggf. entrichteter Kapitalertragsteuer im Rahmen ihrer steuerlichen Veranlagung in Betracht.

(2) Aktionäre im Sinne des § 20 EStG

Soweit die Aktien der Continental AG zum Privatvermögen gehören und der Aktionär oder bei unentgeltlicher Rechtsnachfolge einer seiner Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre nicht zu mindestens 1 % an der Continental AG beteiligt war

(Aktionäre im Sinne des § 20 EStG), wird die Abspaltung steuerneutral, d.h. ohne Realisierung steuerpflichtiger Kapitalerträge, durchgeführt, sofern insbesondere das Recht der Bundesrepublik Deutschland an der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der Continental AG-Aktien weder ausgeschlossen noch beschränkt wird (§ 20 Abs. 4a Satz 7 EStG). Folglich ist keine Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Die bei der Abspaltung an die Aktionäre der Continental AG gewährten VT Group AG-Aktien treten gemäß § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG anteilig an die Stelle der Continental AG-Aktien. Die Abspaltung führt daher nicht zur Realisierung von Gewinnen oder Verlusten aus den Aktien an der Continental AG, sondern erfolgt steuerneutral zu Anschaffungskosten. Es besteht kein Antragsanfordernis für die Fortführung der Anschaffungskosten. Nach Ansicht der Finanzverwaltung (siehe das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016 zu § 20 Abs. 4a EStG, BStBl. I 2016, 85, Tz. 101) ist für die Aufteilung der Anschaffungskosten auf die Continental AG-Aktien und die VT Group AG-Aktien grundsätzlich auf das Zuteilungsverhältnis laut Spaltungsvertrag abzustellen. Vorliegend erhalten die Continental AG-Aktionäre für je fünf Continental AG-Aktien eine VT Group AG-Aktie. Die bisherigen Anschaffungskosten der Continental AG-Aktien wären somit jeweils zu 5/6 auf die Continental AG-Aktien und zu 1/6 auf die VT Group AG-Aktien aufzuteilen. Da diese Aufteilung die Börsenwerte der Aktien unberücksichtigt lässt, spiegeln die so ermittelten Anschaffungskosten ggf. nicht den anteiligen verhältnismäßig zutreffenden Wert der Aktien wider. Hieraus können sich bei späteren Veräußerungen ggf. nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Aktionäre ergeben. Nach Einschätzung der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG ist unklar, ob stattdessen im vorliegenden Fall die in Kapitel VIII.2.a)aa) für zum Betriebsvermögen gehörende Aktien dargestellte Heranziehung von Börsenkursen steuerrechtlich zulässig ist und vom jeweiligen Aktionär im Rahmen seiner individuellen Steuerveranlagung entsprechend angewendet werden kann. Die Einholung einer verbindlichen Auskunft aller für die jeweiligen Aktionäre zuständigen Finanzbehörden zu diesem Punkt war aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen weder der Continental AG noch für der VT Group AG möglich.

Soweit die Continental AG-Aktien vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und somit zwischenzeitlich wegen des Ablaufs der früher geltenden sog. „Spekulationsfrist“ steuerfrei veräußert werden könnten, sollte diese Eigenschaft unter Zugrundelegung des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016 zu § 20 Abs. 4a EStG, BStBl. I 2016, 85, Tz. 100, auf die bei der Abspaltung gewährten VT Group AG-Aktien übergehen. Nach Einschätzung der Vorstände der

Continental AG und der VT Group AG gilt dieses Schreiben auch für den hier einschlägigen § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG, der den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG auf Abspaltungen erweitert (siehe das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016 zu § 20 Abs. 4a EStG, BStBl. I 2016, 85, Tz. 115).

(3) Weitere Fälle

Soweit Aktionäre der Continental AG steuerlich nicht in Deutschland ansässig sind (Steuerausländer) und die Aktien in Deutschland steuerverhaftet sind (beispielsweise bei Zugehörigkeit zu einer inländischen Betriebsstätte des Steuerausländers), gelten die vorstehend in Kapitel VIII.2.a)aa) dargestellten Grundsätze entsprechend.

b) Steuerliche Auswirkungen für die Continental AG, die VT 1. Beteiligungs KG, die VT 2. Beteiligungs KG und die VT Group AG

aa) Steuerliche Auswirkungen für die Continental AG

Die steuerlichen Rechtsfolgen aus der Abspaltung ergeben sich für die Continental AG aus § 15 UmwStG. Der steuerliche Übertragungstichtag im Sinne des § 2 Abs. 1 UmwStG für die Abspaltung ist der Tag, auf den der übertragende Rechtsträger die handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Dies ist der Schluss des Tages, der dem handelsrechtlichen Abspaltungstichtag (siehe Kapitel VI.6.) unmittelbar vorangeht (**Steuerlicher Übertragungstichtag**). Steuerlicher Übertragungstichtag ist daher grundsätzlich der 31. Dezember 2020, 24.00 Uhr. Sollte die variable Stichtagsregelung nach Ziff. 4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags greifen (siehe Kapitel VI.6.), würde sich automatisch auch der Steuerliche Übertragungstichtag um ein Jahr verschieben. Bei der Continental AG und bei der VT Group AG sind das Einkommen und das Vermögen folglich so zu ermitteln, als ob das Abzuspaltende Vermögen der Continental AG mit Ablauf des Steuerlichen Übertragungstichtags auf die VT Group AG übergegangen wäre.

Die Vorstände der Continental AG und der VT Group AG gehen davon aus, dass die Abspaltung keine körper- oder gewerbesteuerlichen Zahl-lasten für die Continental AG auslöst. Zwar stellt die Abspaltung steuerlich eine Veräußerung des Abzuspaltenden Vermögens durch den übertragenden Rechtsträger – die Continental AG – dar, die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 UmwStG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 UmwStG grundsätzlich zum gemeinen Wert erfolgt, sodass etwaige stille Reserven des Abzuspaltenden Vermögens (d.h. der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert des Abzuspaltenden Vermögens und dem gemeinen Wert des Abzuspaltenden Vermögens) grundsätzlich realisiert würden. Eine steuerneutrale Buchwertfortführung, die unter bestimmten Bedingungen auf Antrag möglich ist, ist u.a. aufgrund der insofern engen Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 UmwStG bei börsennotierten Spaltungsparteien wie der Continental AG und der VT Group AG eher unwahrscheinlich, da

insbesondere nach der sog. Nachspaltungsveräußerungssperre des § 15 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 UmwStG nur Aktienverkäufe in Höhe von kumuliert 20 % berechnet auf den Wert der Continental AG vor Spaltung innerhalb von fünf Jahren nach der Abspaltung (vereinfacht) erfolgen dürften. Die Vorstände der Continental AG und der VT Group AG planen daher derzeit damit, dass eine Buchwertfortführung nicht möglich ist.

Die Vorstände der Continental AG und der VT Group AG gehen jedoch davon aus, dass die Buchwerte des Abzuspaltenden Vermögens in der Steuerbilanz der Continental AG zum Steuerlichen Übertragungstichtag die gemeinen Werte des Abzuspaltenden Vermögen wahrscheinlich überschreiten und durch die Abspaltung bei der Continental AG auch ohne Buchwertfortführung keine stillen Reserven realisiert werden, sondern sich in der Steuerbilanz voraussichtlich ein steuerlich nicht abzugsfähiger Verlust ergibt. Selbst wenn – entgegen der Erwartung der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG – ein Abspaltungsgewinn entstände, würde jedenfalls nach Auffassung der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG die 95 %-Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 2, 3 KStG für Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsbeteiligungen greifen. Denn die potentiell stille Reserven enthaltenden Wirtschaftsgüter im Abzuspaltenden Vermögen sind aus körper- und gewerbsteuerlicher Sicht Anteile an der Vitesco Technologies GmbH, die zwar zivilrechtlich im Eigentum der VT 1. Beteiligungs KG und der VT 2. Beteiligungs KG stehen, aber wegen der steuerlichen Transparenz der VT 1. Beteiligungs KG und der VT 2. Beteiligungs KG steuerlich als durch die Abspaltung veräußert gelten. Als Kapitalgesellschaftsanteile sind Gewinne aus der Veräußerung dieser Anteile nach § 8b KStG steuerlich begünstigt. Nach der Vorschrift des § 8b KStG ist ein etwaiger Gewinn aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen effektiv für Gewerbe- und Körperschaftsteuerzwecke zu 95 % steuerbefreit, während ein sich voraussichtlich steuerbilanziell ergebender Verlust nicht abzugsfähig wäre. Es kann daher jedenfalls ausgeschlossen werden, dass eine eventuelle Belastung mit Körperschaftsteuer die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Continental AG wesentlich beeinflussen würde. Gewerbesteuer würde ohnehin bei der VT 1. Beteiligungs KG und der VT 2. Beteiligungs KG anfallen (siehe dazu Kapitel VIII.2.b)bb)(2)).

Nach § 15 Abs. 3 UmwStG mindern sich grundsätzlich zum jeweiligen Steuerlichen Übertragungstichtag vorhandene verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte, ein Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG und ein EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG der Continental AG in dem Verhältnis, in dem bei Zugrundelegung des gemeinen Werts das Vermögen der Continental AG auf die VT Group AG übergeht. Das Verhältnis ist nach dem im Spaltungsvertrag festgelegten Zuteilungsverhältnis gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG zu bestimmen, es sei denn, die Continental AG legt dar, dass das Verhältnis des gemeinen Werts des Vermögens der Continental AG vor der Abspaltung zum gemeinen Wert des abzuspaltenden

Vermögens hiervon abweicht. Die Ermittlung des Anteils der untergehenden verrechenbaren Verluste, verbleibenden Verlustvorträge, nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte, des Zinsvortrags und des EBITDA-Vortrags hängt damit letztlich vom Verhältnis der gemeinen Werte des Abzuspaltenden Vermögens und des Vermögens der Continental AG vor der Abspaltung sowie davon ab, ob dieses von dem im Spaltungsvertrag festgelegten Zuteilungsverhältnis abweicht. Bei Zugrundelegung des im Spaltungsvertrag festgelegten Zuteilungsverhältnisses von 5:1 (dazu unter Kapitel VII.) würden also 1/6 der zum Steuerlichen Übertragungsstichtag existierenden Verluste, Verlustvorträge und der EBITDA-Vortrag der Continental AG untergehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand verfügt die Continental AG zum 31. Dezember 2020 – dem voraussichtlichen Steuerlichen Übertragungsstichtag – über körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Verlustvorträge jeweils voraussichtlich im oberen dreistelligen Millionen-Euro-Bereich sowie über einen EBITDA-Vortrag in Höhe von voraussichtlich ca. EUR 1,3 Mrd., die entsprechend anteilig untergehen würden. Entsprechend dieser gemeinsamen Einschätzung der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG wurde bereits im Jahresabschluss 2020 der teilweise Untergang der Verlustvorträge bei der Bewertung der aktiven latenten Steuern berücksichtigt und auf den Ansatz aktiver latenter Steuern in Höhe von rund EUR 30 Mio. verzichtet (siehe dazu auch Kapitel VIII.1.d)bb)).

Das steuerliche Einlagekonto der Continental AG wird auf die Continental AG und die VT Group AG aufgeteilt (§ 29 Abs. 3 Satz 2 KStG).

Nach gemeinsamer Auffassung der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG löst die Abspaltung auf Ebene der Continental AG keine Umsatzsteuer aus. Allerdings löst die Abspaltung nach der Erwartung der beiden Vorstände auf Ebene der Continental AG und der VT Group AG Grunderwerbsteuer in Höhe von insgesamt rund EUR 4 Mio. aus; diese ist nach dem Konzerntrennungsvertrag von der Continental AG und von der VT Group AG zu gleichen Teilen zu tragen.

bb) Steuerliche Auswirkungen für die VT Group AG, die VT 1. Beteiligungs KG, die VT 2. Beteiligungs KG, die Vitesco Technologies GmbH und der Vitesco Technologies GmbH nachgeordnete Beteiligungsgesellschaften

(1) VT Group AG

Die VT Group AG setzt das Abzuspaltende Vermögen in ihrer Steuerbilanz mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der Continental AG enthaltenen Wert an (§ 15 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 UmwStG). Dies wird nach den derzeitigen Planungen der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG voraussichtlich der gemeine Wert sein, da es eher unwahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen für eine Buchwertfortführung vorliegen (siehe oben Kapitel VIII.2.b)aa)).

Die Kommanditbeteiligungen an den VT 1. Beteiligungs KG und der VT 2. Beteiligungs KG sind aus steuerlicher Sicht keine eigenständigen Wirtschaftsgüter. Mit Ablauf des Steuerlichen Übertragungstichtags sind der VT Group AG als zu 100 % am Vermögen der beiden Kommanditgesellschaften beteiligte Kommanditistin aber die von der VT 1. Beteiligungs KG und der VT 2. Beteiligungs KG gehaltenen Wirtschaftsgüter steuerbilanziell anteilig zuzurechnen (sog. Transparenz von Personengesellschaften). Diese Wirtschaftsgüter werden infolge der Abspaltung in den Steuerbilanzen der VT 1. Beteiligungs KG und der VT 2. Beteiligungs KG voraussichtlich mit dem gemeinen Wert angesetzt. Der steuerbilanzielle Ausweis der Beteiligungen an der VT 1. Beteiligungs KG und der VT 2. Beteiligungs KG in der Steuerbilanz der VT Group AG erfolgt sodann durch Ansatz des (vollständig) auf die VT Group AG entfallenden Kapitalkontos der beiden Kommanditgesellschaften unter Berücksichtigung etwaiger Sonder- und / oder Ergänzungsbilanzen (sog. „Spiegelbildmethode“).

Die VT Group AG tritt in Bezug auf das Abzuspaltende Vermögen in die steuerliche Rechtsstellung der Continental AG ein (§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 UmwStG). Zur Aufteilung des steuerlichen Einlagekontos der Continental AG auf die Continental AG und die VT Group AG gelten die vorstehend in Kapitel VIII.2.a)aa) beschriebenen Grundsätze.

Nach gemeinsamer Auffassung der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG löst die Abspaltung auf Ebene der VT Group AG keine Umsatzsteuer aus. Allerdings löst die Abspaltung nach der Erwartung der beiden Vorstände auf Ebene der Continental AG und der VT Group AG Grunderwerbsteuer in Höhe von insgesamt rund EUR 4 Mio. aus; diese ist nach dem Konzerntrennungsvertrag von der Continental AG und von der VT Group AG zu gleichen Teilen zu tragen (siehe auch oben Kapitel VIII.2.b)aa)).

(2) VT 1. Beteiligungs KG und VT 2. Beteiligungs KG

Die Vorstände der Continental AG und der VT Group AG planen damit, dass die Voraussetzungen der Buchwertfortführung nicht vorliegen und die VT Group AG das Abzuspaltende Vermögen mit dem gemeinen Wert ansetzen wird, sodass auch die Wirtschaftsgüter der VT 1. Beteiligungs KG und der VT 2. Beteiligungs KG wegen der steuerlichen Transparenz von Personengesellschaften (dazu vorstehend im Kapitel VIII.2.b)bb)(1)) mit Ablauf des Steuerlichen Übertragungstichtags in den Steuerbilanzen der VT 1. Beteiligungs KG und der VT 2. Beteiligungs KG mit dem gemeinen Wert anzusetzen sind.

Die Vorstände der Continental AG und der VT Group AG gehen davon aus, dass die Abspaltung keine Gewerbesteuerzahllasten

für die VT 1. Beteiligungs KG und die VT 2. Beteiligungs KG auslöst. Zwar würde etwaige Gewerbesteuer infolge einer Realisierung von stillen Reserven im Abzusplattendes Vermögen bei der VT 1. Beteiligungs KG und der VT 2. Beteiligungs KG erhoben, da die VT 1. Beteiligungs KG und der VT 2. Beteiligungs KG trotz ihrer ansonsten bestehenden Transparenz Schuldner der Gewerbesteuer sind. Allerdings erwarten die Vorstände der Continental AG und der VT Group AG, dass zum Steuerlichen Übertragungstichtag der Buchwert des Abzusplattendes Vermögen in der Steuerbilanz der VT 1. Beteiligungs KG und der VT 2. Beteiligungs KG den gemeinen Wert des Abzusplattendes Vermögen wahrscheinlich überschreitet und daher keine stillen Reserven realisiert werden, sondern sich in der jeweiligen Steuerbilanz voraussichtlich ein steuerlich nicht abzugsfähiger Verlust ergibt. Jedenfalls würde nach Auffassung der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG die 95 %-Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsbeteiligungen greifen, sodass eine eventuelle Steuerbelastung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VT 1. Beteiligungs KG und der VT 2. Beteiligungs KG nicht wesentlich beeinflussen sollte.

Nach gemeinsamer Auffassung der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG löst die Abspaltung bei der VT 1. Beteiligungs KG und der VT 2. Beteiligungs KG keine Grunderwerb- oder Umsatzsteuer aus.

cc) Vitesco Technologies GmbH und ihr nachgeordnete Beteiligungsgesellschaften

Nach gemeinsamer Auffassung der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG löst die Abspaltung bei der Vitesco Technologies GmbH und den ihr nachgeordneten Beteiligungsgesellschaften keine Ertragsteuern aus. Verkehrsteuern (insb. Grunderwerbsteuer) fallen allenfalls bis zu maximal EUR 1 Mio. an, sodass ein wesentlicher Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VT Group AG ausgeschlossen ist. Eventuelle Verkehrsteuern wären nach den Regeln des Konzerntrennungsvertrags von der Continental AG und der VT Group AG wirtschaftlich jeweils zur Hälfte zu tragen.

Nach gemeinsamer Auffassung der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG sollte es zu keinem Verlustuntergang nach § 8c KStG bei der Vitesco Technologies GmbH und ihr nachgeordneten deutschen Beteiligungsgesellschaften kommen. Durch die Abspaltung werden zwar innerhalb eines Fünfjahreszeitraums (mittelbar) mehr als 50 % der Anteile auf eine einzige Erwerberin (VT Group AG) übertragen, sodass als Konsequenz grundsätzlich sowohl steuerliche Verlustvorträge als auch etwaige laufende Verluste der betroffenen Gesellschaften, die bis zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs entstanden sind (nicht genutzte Verluste), untergehen würden (§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG). Auch rechnen die Vorstände der Continental AG und der VT Group AG

auf Basis vorläufiger Berechnungen damit, dass die Vitesco Technologies GmbH und die ihr nachgeordneten deutschen Beteiligungsgesellschaften zum relevanten Zeitpunkt über nicht genutzte Verluste in Höhe eines insgesamt mittleren dreistelligen Millionen-Euro-Betrages (jeweils für körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Zwecke) verfügen werden. Nach Auffassung der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG werden diese nicht genutzten Verluste trotz der Übertragung der Beteiligung jedoch nicht untergehen, weil die sog. Konzernklausel des § 8c Abs. 1 S. 4 KStG greift. Ein schädlicher Beteiligungserwerb liegt danach insbesondere dann nicht vor, wenn der Veräußerer (Continental AG) an dem übernehmenden Rechtsträger (VT Group AG) zum Zeitpunkt der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an der relevanten Beteiligung (d.h. des potentiellen schädlichen Beteiligungserwerbs) zu 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Diese Voraussetzungen der Konzernklausel liegen nach Auffassung der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG vor, da das für Zwecke des § 8c KStG relevante wirtschaftliche Eigentum an den Mitunternehmerbeteiligungen der Continental AG an der VT 1. Beteiligungs KG und der VT 2. Beteiligungs KG vor Eintragung der Abspaltung auf die VT Group AG übergeht und damit zu einem Zeitpunkt, zu dem die Continental AG noch 100 % der Aktien der VT Group AG hält. Diese Auffassung hat das zuständige Finanzamt gegenüber der Vitesco Technologies GmbH, auf die der ganz überwiegende Teil der nicht genutzten Verluste entfällt, im Rahmen einer verbindlichen Auskunft – vorbehaltlich der zutreffenden Umsetzung des bei Auskunftserteilung vom Finanzamt zugrunde gelegten Sachverhalts – bestätigt.

Die Vorstände der Continental AG und der VT Group AG gehen weiterhin davon aus, dass es auch durch die Ausgabe neuer Aktien an der VT Group AG als Folge der Abspaltung nicht zu einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG kommt. Im Rahmen der Aktiengabe erwirbt kein Erwerber (im Sinne des § 8c Abs. 1 Sätze 1 und 2 KStG) oder diesem nahestehende Personen unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % der Anteile an der Vitesco Technologies GmbH oder ihr nachgeordneter Beteiligungsgesellschaften.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass § 8c Abs. 1 KStG durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wird und daher bereits deswegen nicht zur Anwendung kommt. Denn es ist derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht, ob und unter welchen Umständen auch der vollständige Verlustuntergang bei Übertragung von mehr als 50 % der Anteile an der Verlustgesellschaft verfassungswidrig ist, nachdem das Bundesverfassungsgericht bezüglich des früher bei einem Anteilseignerwechsel von über 25 % bis zu 50 % angeordneten anteiligen Verlustuntergangs im Jahr 2017 entschieden hat, dass jedenfalls diese Regelung für Anteilsübertragungen von über 25 % bis zu 50 % verfassungswidrig war.

Nach gemeinsamer Einschätzung der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG hat die Abspaltung keine Auswirkungen auf etwaige

Verlustvorträge bei nachgeordneten, ausländischen Beteiligungsgesellschaften der Vitesco Technologies GmbH.

3. Sonstige Auswirkungen der Abspaltung

a) Haftungsfolgen nach dem Umwandlungsgesetz

Das Wirksamwerden der Abspaltung wird sich auf die Haftung der Continental AG und der VT Group AG wie folgt auswirken:

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet die Continental AG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der auf die VT Group AG übertragenen Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Continental AG fällig und daraus Ansprüche gegen die Continental AG gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass unmittelbar keine Verbindlichkeiten abgespalten werden. Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet die VT Group AG umgekehrt gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der bei der Continental AG verbliebenen Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung bereits begründet worden sind, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Continental AG fällig und daraus Ansprüche gegen die VT Group AG gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden.

Weiterhin haften die Continental AG und die VT Group AG nach § 133 Abs. 2 UmwG grundsätzlich für die Erfüllung der Verpflichtung zur Gewährung gleichwertiger Rechte nach § 125 in Verbindung mit § 23 UmwG als Gesamtschuldner. Solche nach § 125 in Verbindung mit § 23 UmwG zu gewährenden Rechte bestehen jedoch nicht.

Darüber hinaus bestimmt § 133 Abs. 3 Satz 2 UmwG, dass die Mithaftungsfrist für vor dem Wirksamwerden der Spaltung begründete Versorgungsverpflichtungen zehn Jahre beträgt.

Im Innenverhältnis zwischen der Continental AG und der VT Group AG werden die im Abspaltungs- und Übernahmevertrag und dem Konzertrennungsvertrag vorgesehenen Regelungen zur Haftungsverteilung gelten (siehe dazu Kapitel XIII.1.h) und XIII.2.e)).

Nach §§ 22, 125 Satz 1, 133 UmwG können Gläubiger der Continental AG und der VT Group AG innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Continental AG bzw. der VT Group AG Sicherheit für ihre Ansprüche von der Gesellschaft verlangen, gegen die sich ihre jeweiligen Ansprüche richten. Voraussetzung ist, dass die Gläubiger zum jeweiligen Zeitpunkt keine Befriedigung erlangen können und ihre Ansprüche nach Grund und Höhe schriftlich anmelden sowie glaubhaft machen, dass durch die Abspaltung die Erfüllung ihrer Ansprüche gefährdet wird. Die Vorstände der Continental AG und der VT Group AG gehen davon aus, dass durch das Wirksamwerden der Abspaltung keine Ansprüche von Gläubigern der Continental AG bzw. der VT Group AG gefährdet werden und deshalb keine Pflicht zur Sicherheitsleistung durch die Continental AG

bzw. die VT Group AG nach §§ 22, 125 Satz 1, 133 UmwG bestehen wird. Dies gilt für Ansprüche gegen die VT Group AG insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese bis zum Wirksamwerden der Abspaltung nicht operativ tätig ist und keine außenstehenden Gläubiger hat.

b) Auswirkungen der Abspaltung auf die Continental-Aktie

Die Abspaltung wird keine Auswirkung auf die Börsenzulassung der Aktien der Continental AG haben. Die Continental AG-Aktien werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wie bisher zum Handel an den betreffenden deutschen Börsen (Frankfurt, Stuttgart, Hannover, Hamburg) zugelassen sein. Auch an der Notierung der Continental AG-Aktien in den USA im OTC Market (Over the Counter) (dort in der Form von ADRs) wird sich nichts ändern. Die Aktien der Continental AG werden ab dem ersten Handelstag für die Aktien der VT Group AG an der Frankfurter Wertpapierbörse „ex Vitesco Technologies“ gehandelt.

Der Vorstand der Continental AG geht davon aus, dass die Continental-Aktie weiterhin die Kriterien für den DAX erfüllen und deshalb im DAX verbleiben wird. Gleiches gilt für die Indizes EURO STOXX und MSCI World.

c) Auswirkung der Abspaltung auf die Dividendenpolitik der Continental AG und der VT Group AG

Die Vorstände der Continental AG und der VT Group AG haben jeweils für ihre Gesellschaft geprüft, wie sich die Abspaltung der Aktivitäten von Vitesco Technologies auf die Höhe des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns und die Ermittlung von Dividendenvorschlägen an die jeweilige Hauptversammlung für die künftigen Geschäftsjahre voraussichtlich auswirken wird.

Vorstand und Aufsichtsrat der Continental AG orientieren sich bei der Ermittlung der Dividendenvorschläge an die Hauptversammlung der Continental AG weiterhin an einem angestrebten Zielkorridor von 15 % bis 30 % des den Anteilseignern zuzurechnenden Konzernergebnisses. Von dem Korridor kann abgewichen werden, um starke Schwankungen in der Ausschüttung zu vermeiden. Daneben berücksichtigen Vorstand und Aufsichtsrat auch die seitens des Continental-Konzerns erwartete Entwicklung des Cash Flows sowie den Liquiditätsbedarf für Investitionsvorhaben der Continental AG und des Continental-Konzerns. Die Dividendenvorschläge sollen regelmäßig ein adäquates Verhältnis zwischen einer attraktiven Dividende für die Aktionäre auf der einen Seite und einer ausreichenden Kapitalausstattung der Continental AG auf der anderen Seite gewährleisten. Die Continental AG plant, diese Grundsätze auch nach der Abspaltung der VT Group AG beizubehalten.

Die VT Group AG ist bis zum Wirksamwerden der Abspaltung noch nicht operativ tätig und hat in der Vergangenheit noch keine Dividenden gezahlt. Die Fähigkeit und die Absicht der Gesellschaft zur Leistung künftiger Dividendenzahlungen werden von der finanziellen Situation der Gesellschaft, dem Geschäftsergebnis, dem Finanzierungsbedarf, den alternativen Investitionsmöglichkeiten und anderen aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats maßgeblichen Faktoren abhängen. Die Gesellschaft geht davon aus, die Mittel für etwaige Dividendenzahlungen in erster Linie durch Gewinnausschüttungen oder

sonstige Zahlungen seitens ihrer derzeitigen und künftigen Tochtergesellschaften, insbesondere der Vitesco Technologies GmbH, zu erwirtschaften. Inwieweit die einzelnen Tochtergesellschaften Gewinne ausschütten dürfen, bestimmt sich nach dem für die jeweilige Gesellschaft maßgeblichen Recht. Nach der von der Gesellschaft angestrebten Dividendenpolitik sollen künftig zwischen 15 % und 30 % des nach IFRS-Grundsätzen festgestellten Konzerngewinns je Geschäftsjahr ausgeschüttet werden, soweit solche Dividendenzahlungen mit einer langfristigen und nachhaltigen Geschäftsentwicklung in Einklang zu bringen sind. Bei der Ermittlung des entsprechenden Anteils am Konzerngewinn können auch ausgewählte außerordentliche, nicht zahlungswirksame Effekte berücksichtigt werden. Die Fähigkeit der Gesellschaft zur Zahlung von Dividenden in der Zukunft wird von der Höhe des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns abhängen. Die Höhe künftiger Bilanzgewinne kann die Gesellschaft jedoch nicht garantieren und dementsprechend auch keine Gewähr dafür übernehmen, dass sie künftig Dividenden zahlen wird. Die im Kombinierten Abschluss bzw. kombinierten Zwischenabschluss dargestellte Ertragslage der Gesellschaft lässt möglicherweise keinen Rückschluss auf die Höhe zukünftiger Dividendenzahlungen zu. Ferner wird die in Kapitel IX.2.e)dd) dargestellte Finanzierung die Regelung enthalten, dass die Möglichkeit der Ausschüttung einer Dividende davon abhängig sein wird, ob der Cashflow der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Dividendenzahlung auf Pro-forma-Basis und abzüglich des Investitionsaufwands positiv war. Der Betrachtungszeitraum bezieht sich dabei auf die 12 Monate vor dem letzten Quartalsende vor Beschlussfassung des Vorstands über den Dividendenvorschlag. Vor dem Hintergrund dieser Aspekte ist derzeit nicht gesichert, ab welchem Zeitpunkt eine Dividendenzahlung vorgeschlagen werden wird.

d) Auswirkung der Abspaltung auf die Aktionäre der Continental AG

Alle Aktionäre der Continental AG bleiben auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung im bisherigen Umfang an der Continental AG und damit an den verbleibenden wirtschaftlichen Aktivitäten des Continental-Konzerns beteiligt. Die Anzahl der von der Continental AG ausgegebenen Aktien wird durch die Abspaltung nicht verändert. Die Rechte ihrer Aktionäre ändern sich durch die Abspaltung ebenfalls nicht. Auch die Aktionärsstruktur der Continental AG wird sich durch die Abspaltung nicht unmittelbar ändern.

Alle Aktionäre der Continental AG erhalten als Gegenleistung für die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens im Rahmen der Abspaltung nach Maßgabe des Zuteilungsverhältnisses verhältnismäßig Aktien der VT Group AG. Sofern durch das Zuteilungsverhältnis von 5:1 keine Zuteilung möglich ist, erfolgt eine Teilrechteerregulierung (siehe hierzu Kapitel VI.12.b)). In Bezug auf den abzuspaltenden Teil sind sie damit – zumindest nach der zeitnahen Veräußerung der 20.000 von der Continental AG gehaltenen Aktien an der VT Group AG – unmittelbar am Vitesco Technologies-Konzern beteiligt und nicht mehr mittelbar über ihre Beteiligung an der Continental AG.

- e) Auswirkung der Abspaltung auf aktienbasierte Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Soweit Arbeitnehmer an den im Continental-Konzern bestehenden LTI-Programmen teilnehmen (siehe oben Kapitel II.2.c)), können die entsprechenden Rechte infolge der Abspaltung angepasst werden. Bei Arbeitnehmern, die auch nach der Abspaltung Mitarbeiter des Continental-Konzerns sein werden, besteht beispielsweise die Möglichkeit einer Anpassung dergestalt, dass der Vorstand der Continental AG nach billigem Ermessen eine Anpassung der Plankriterien vornehmen wird, um etwaige auf der Abspaltung beruhende Auswirkungen auf den Kurs der Aktie der Continental AG auszugleichen (zu Mitarbeitern des Vitesco Technologies-Konzerns siehe noch unten Kapitel IX.3.d)). Zudem ist in dem ab dem Jahr 2021 aufgelegten LTI-Programm vorgesehen, dass die Nachhaltigkeitskriterien für den Fall der Abspaltung an Ziele des Continental-Konzerns unter Berücksichtigung der Abspaltung geknüpft sind.

IX. Der Vitesco Technologies-Konzern nach der Abspaltung

1. Geschäftstätigkeit des Vitesco Technologies-Konzerns nach der Abspaltung

Die Geschäftstätigkeit des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns wird der aktuellen Geschäftstätigkeit von Vitesco Technologies entsprechen. Die nachfolgenden Ausführungen für Vitesco Technologies werden entsprechend auch für den Vitesco Technologies-Konzern nach der Abspaltung gelten. Für die allgemeine Darstellung der Geschäftsbereiche von Vitesco Technologies bzw. des Vitesco Technologies-Konzerns siehe Kapitel IV.3.

Das Portfolio des Geschäftsbereichs ET umfasst die Produktlinien „Battery“, „High Voltage Drives“, „High Voltage Electronics“ und „Mild Hybrid Drives“. Der Geschäftsbereich EC besteht aus den Produktlinien „Electronics“, „Drivetrain“, „Hydraulics“, „Turbocharger“ und „Non-Automotive“. Das EC-Portfolio wird im Kapitel IX.1.a) beschrieben. Das Portfolio des Geschäftsbereichs S&A besteht aus den Produktlinien „Exhaust & Emission Sensors“, „Transmission & Engine Sensors“, „Fluid Control Systems“, „Catalysts & Filters“ und „Actuators“. VT CM umfasst die Auftragsfertigung von Vitesco Technologies für Vertragspartner des Continental-Konzerns.

- a) Leistungsspektrum: Produkte, Systeme, Lösungen, Service

Der Geschäftsbereich ET bietet Systeme und Komponenten für den elektrifizierte Antriebsstrang an. Das Portfolio des Geschäftsbereichs bietet ein breites Spektrum an Lösungen für MHEV (einschließlich 12V- und 48V-Anwendungen), FHEV, PHEV und reine BEV. Um technologische Synergien zu erreichen, hat der Geschäftsbereich seine Produktgruppen in bestimmte Produktlinien eingeteilt. In der Produktlinie „Battery“ bietet er Hochvoltbatterie-Managementsysteme, Hochvoltbatterie-Anschlusskästen sowie 48V-Batteriepakete einschließlich 48V-Batterie-Managementsystemen an. In seinen Produktlinien „High Voltage Drives“ und „High Voltage Electronics“ bietet ET Produkte wie Hochvolt-Achsantriebssysteme, Hochvolt-Wechselrichter, Hochvolt-Gleichspannungswandler und weitere Leistungselektronik an. Die Produktlinie „Mild

Hybrid Drives“ umfasst Produkte wie 48V-Elektroantriebe einschließlich riemengetriebener 48V-Starter-Generatoren, 48V-Gleichspannungswandler und andere 48V-Elektroniken sowie 12V-Stromnetzstabilisationssysteme.

Der Geschäftsbereich EC ist in fünf Produktlinien gegliedert. Die Produktlinien „Electronics“ mit den Produktgruppen Motor und Abgassteuergeräte, „Drivetrain“ mit den Produktgruppen Getriebe- und Allradsteuergeräte sowie „Non-Automotive“ mit ICE-Produkten für den Zweiradmarkt, Jetskis, Skidoos, Rasenmäher etc. stellen die Kerntechnologien von EC dar. „Hydraulics“ mit Injektoren und Hochdruckpumpen und „Turbocharger“ gelten als Nicht-Kern-ICE-Technologie. Die Zuordnung der Produkte zu den Produktlinien erfolgte im Hinblick auf Skaleneffekte, Kundennähe, Marktkennntnis und Agilität. Für den Elektromobilitätsmarkt wurde das Kernportfolio um neue Produkte erweitert. Dies umfasst u.a. Master Controller, Hochvoltboxen, Steuerungen für elektrisch beheizte Katalysatoren in der Produktlinie „Electronics“, Aktuatormodule für elektrische Achsen und Hybridgetriebe sowie elektrisch angetriebene, geregelte Getriebeölpumpen in der Produktlinie „Drivetrain“. Hinsichtlich der Nicht-Kern-ICE-Technologien „Injektoren“ (für den Zweiradmarkt werden Injektoren gemeinsam (aber nicht ausschließlich) mit einem Joint Venture Partner angeboten) und Hochdruckpumpen wurde entschieden, diese Technologien auslaufen zu lassen und nur noch deutlich reduzierte Investitionen zu tätigen, es sei denn, diese werden zur Erfüllung schon bestehender Kundenverträge benötigt. Das Turboladergeschäft wird ebenfalls nicht mehr als Wachstumsbereich angesehen.

Der Geschäftsbereich S&A von Vitesco Technologies entwickelt Komponenten mit dem Ziel, saubere, leistungsstarke, sichere und bezahlbare Antriebslösungen anzubieten. Das Produktportfolio umfasst Sensoren- und Aktuatorenlösungen für den Einsatz in BEVs, Hybridfahrzeugen sowie in Fahrzeugen mit reinem Verbrennungsmotor im Pkw-, Nutzfahrzeug- und Zweiradmarkt. Die Produktlinien des Geschäftsbereichs und die darin jeweils zusammengefassten Produktgruppen sind in Basistechnologien untergliedert, um Synergien zu realisieren und eine Wiederverwendung der Technologien für verschiedene Produktanwendungen zu ermöglichen. Im Bereich der sauberen Mobilität und Elektrifizierung umfasst das Kernportfolio des Geschäftsbereichs die Produktlinien „Exhaust & Emission Sensors“, „Transmission & Engine Sensors“, „Actuators“ sowie „Catalysts & Filters“. Die Produkte umfassen verschiedene Arten von Sensoren, Aktuatoren, Pumpen und kleinen Elektromotoren. Durch Technologieplattformen und den modularen Aufbau seiner Komponenten kann der Geschäftsbereich Technologien und Produkte für ein breites Spektrum an Anwendungen anbieten. Dieser Ansatz ermöglicht es dem Geschäftsbereich, auf die unterschiedlichen Anforderungen der Märkte, Kunden und der Gesetzgebung zu reagieren. Für elektrifizierte Fahrzeuge bietet der Geschäftsbereich elektrisch beheizte Katalysatoren, Produkte für Thermomanagement sowie Elektromotoren- und Batterie-Managementsysteme an. Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren bietet der Geschäftsbereich Sensoren- und Aktuatorenlösungen im Bereich der Luftansaugung, Turboaufladung und Betriebsstoffe (Kraftstoff, Öl, Wasser, AdBlue) sowie Lösungen für Verbrennungs- und Abgasnachbehandlungssysteme an. Das Portfolio des Geschäftsbereichs umfasst außerdem Anwendungen für Getriebe, Bremsen sowie Fahrzeugzugangssensoren (für

erhöhten Komfort beim Öffnen von Türen oder Kofferräumen). Die Produktlinie „Fluid Control Systems“, bestehend aus Pumpen und Modulen für die Kraftstoffförderung, Wassereinspritzung sowie zur selektiven katalytischen Reduktion (SCR), die der Geschäftsbereich für Verbrennungsmotoren anbietet, gelten jeweils als Nicht-Kern-ICE-Technologie.

Der Bereich Commercial Vehicle der Produktlinie SCR soll an Anhui ActBlue Co. Ltd., einen strategischen Investor mit Sitz in China, verkauft werden. Vitesco Technologies und Anhui ActBlue Co. Ltd. haben entsprechende Verträge am 1. März 2021 unterschrieben. Der Vollzug der Transaktion steht u.a. unter der Bedingung des erfolgreichen Abschlusses bestimmter behördlicher Zustimmungsprozesse und wird voraussichtlich im dritten Quartal 2021 erfolgen.

Zudem befindet sich der Bereich „Aftermarket“ im Aufbau, der sich auf den Vertrieb von Ersatzteilen für Fahrzeuge fokussiert. Dabei wird zwischen dem gebundenen Teilemarkt („Original Equipment Services“, OES), d.h. dem Vertrieb von Originalteilen der Automobilhersteller nach Serienauslauf, und dem freien Teilemarkt („Independent Aftermarket“, IAM) unterschieden. Zudem ist in diesem Bereich auch die Wiederaufbereitung („Remanufacturing“) angesiedelt, bei der gebrauchte Komponenten überarbeitet und für den erneuten Einsatz im Fahrzeug aufbereitet werden.

Im Geschäftsbereich VT CM bündeln sich die Geschäftsaktivitäten der Auftragsfertigung, siehe hierzu Kapitel XI.1.a).

b) Produktion und Standorte

Vitesco Technologies handelt nach dem Grundsatz „in dem Markt, für den Markt“ und fertigt seine Produkte an 29 Standorten in 14 Ländern weltweit, die in der Nähe zu seinen Kunden liegen. Acht dieser Standorte sind reine Produktionsstandorte, die sich auf „High-Cost“- und „Best-Cost“-Länder im Verhältnis 3 zu 4 verteilen, während an den übrigen 21 Standorten sowohl Produktions- als auch F&E-Aktivitäten betrieben werden (Stand: 31. Dezember 2020). In Nord- und Südamerika verfügt Vitesco Technologies über sechs Produktionsstandorte, von denen zwei reine Produktionsstandorte und vier sowohl Produktions- als auch F&E-Standorte sind. In Europa sind von 15 Standorten elf sowohl Produktions- als auch F&E-Standorte, während in Asien an allen sieben Standorten beide Aktivitäten betrieben werden. Mit seiner Präsenz erkennt Vitesco Technologies die Notwendigkeit an, eine gleichmäßige Produktqualität zu liefern und sich an die Infrastruktur der jeweiligen lokalen Märkte anzupassen.

Vitesco Technologies verfolgt einen „Simultaneous Engineering“-Ansatz, der sich auszeichnet durch die enge Zusammenarbeit zwischen F&E auf der einen und Produktion auf der anderen Seite. In Bezug auf die von Vitesco Technologies eingesetzten Betriebsmittel kaufen die jeweiligen Produktionsstandorte gemeinsam mit den Geschäftsbereichen speziell auf die Bedürfnisse von Vitesco Technologies zugeschnittene Produktionsanlagen ein. Vitesco Technologies implementiert diese Produktionsanlagen schrittweise. Bei globalen Projekten strebt Vitesco Technologies an, weltweit die gleichen Produktionsanlagen einzusetzen, um eine Standardisierung zu gewährleisten und Synergien zu erzielen.

c) Einkauf, Lieferkettenmanagement

Das Ausscheiden von Vitesco Technologies aus dem Continental-Konzern hat für Vitesco Technologies Auswirkungen im Bereich des Einkaufs (siehe hierfür Kapitel IX.2.e)bb)).

Die Einkaufsorganisation von Vitesco Technologies umfasst die Bereiche „Purchasing“ und „Supplier Quality Management“ (*SQM*). Beide Bereiche arbeiten koordiniert zusammen. Der Bereich Purchasing ist für die Lieferantenstrategie und alle Lieferanten bezogenen wirtschaftlichen Themen verantwortlich. Dies umfasst Themen wie z.B. die Auswahl der Lieferanten oder garantierte Kapazitäten sowie die generelle Verhandlung der Preise und Verträge. Der Bereich *SQM* ist dafür verantwortlich, die Anforderungen an die Qualität der Komponenten während des Produktlebenszyklus festzusetzen und sicherzustellen, sowohl in der Design- bzw. Entwicklungsphase durch Qualitätsvorausplanung als auch in der Phase der Serienfertigung durch Qualitätsprüfung. Diese Struktur hat zum Ziel, die Einkaufsmacht für wirtschaftliche, qualitätsbezogene und technische Fragen unter Beachtung der Einhaltung von Menschenrechten sowie Nachhaltigkeitsstandards in der Lieferkette zu nutzen. So können z.B. Informationen in Bezug auf das Einhalten von Qualitätsanforderungen mithilfe einer durchgängigen Kommunikation zwischen *SQM* und Purchasing für neue Einkaufsaufträge und deren Vergabe nutzbar gemacht werden. Künftig wird Vitesco Technologies Komponenten und Rohstoffe für die Fertigung einkaufen, die sich in die Materialgruppen Elektronik, Mechanik sowie Plastik und Gummi unterteilen. Darüber hinaus kauft Vitesco Technologies Betriebsmittel, Ingenieur-Dienstleistungen und Nicht-Produktionsmaterial ein.

Die Bereiche Purchasing und *SQM* sind in drei Dimensionen organisiert. Zum einen gibt es zentrale Materialgruppen bzw. -Cluster (Category Management), in denen die kommerziellen Aspekte des Produktionsmaterials verwaltet werden. Zum anderen gibt es zur projektspezifischen Unterstützung in jedem Geschäftsbereich Advanced Purchasing (AP) und Project Supplier Quality Management (*SQM Pro*)-Organisationen. Schließlich verfügt Vitesco Technologies über eine Purchasing- und *SQM*-Struktur in den einzelnen Regionen (d.h. Amerika, Europa, Asien), um die Unterstützung und Zusammenarbeit der Purchasing- und *SQM*-Funktionen und -Aktivitäten in den weltweiten Produktionsanlagen und Geschäftsbereichen zu gewährleisten und die Purchasing- und *SQM*-Standards weltweit umzusetzen und einzuhalten.

Das Supply Chain Management (*SCM*) von Vitesco Technologies wird vom Standort Regensburg aus gesteuert und basiert auf der Kombination einer zentralisierten und dezentralisierten Struktur. Es gibt im Wesentlichen zwei *SCM*-Bereiche, das zentralisierte „Central *SCM*“, welches das konzernweite Supply Chain Management koordiniert und das dezentralisierte „Plant *SCM*“, welches das Supply Chain Management innerhalb einzelner Produktionsstandorte überwacht. Beide Bereiche sind eng miteinander verbunden, um eine klare Struktur der Lieferkette, die erforderliche Transparenz sowie Agilität sicherzustellen und die lokalen *SCM*-Aktivitäten bei der Erfüllung von Kundenanforderungen zu unterstützen.

Die SCM-Organisation von Vitesco Technologies konzentriert sich auf strategische Bereiche, die in Abstimmung mit anderen Bereichen wie Vertrieb und Einkauf festgelegt werden, um zum Erreichen der Gesamtziele von Vitesco Technologies beizutragen. Diese strategischen Bereiche werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Gesamtziele entsprechen und die Umsetzung so effizient wie möglich erfolgt.

Zu den fünf festgelegten strategischen Bereichen der SCM-Organisation gehören die Bereiche SCM-Kapazitätsmanagement, Industrial Engineering, Layout & Materialfluss, Autonome und fahrerlose Fahrzeuge sowie Lagermanagement.

d) **Forschung und Entwicklung**

F&E-Aktivitäten sind bei Vitesco Technologies als technologieorientiertem Unternehmen wesentlicher Bestandteil. Die F&E-Aktivitäten von Vitesco Technologies haben zum Ziel, Produkte zu erfinden, zu entwickeln und auf den Markt zu bringen, die neue Technologien im Einklang mit den Veränderungen des Marktumfelds, der regulatorischen Rahmenbedingungen und der Kundenbedürfnisse umsetzen und dem Kunden den höchsten Mehrwert bieten. Entsprechend dem strategischen Fokus liegt der Schwerpunkt der F&E-Teams von Vitesco Technologies darauf, die Effizienz von Elektrifizierungstechnologien zu steigern, die besten Lösungen für Energieverbrauch und Emissionen zu finden und bestehende Lösungen zu verbessern. Hierbei hält Vitesco Technologies neue Regulierungsstandards ein, deren Entwicklung sorgfältig durch konzerninterne Fachleute und in engem Kontakt mit Behörden und staatlichen Organisationen weltweit überwacht werden.

Die Kompetenzen von Vitesco Technologies auf dem Gebiet der Elektrifizierung haben ihren Ursprung in der Geschichte seiner Vorgängerunternehmen mit jahrzehntelanger Erfahrung in der Entwicklung und Markteinführung von Produkten und Innovationen.

Die Standorte der F&E-Aktivitäten von Vitesco Technologies sind geografisch ebenso nach dem Prinzip „in dem Markt, für den Markt“ verteilt. Neben den Ingenieurteams an den Hauptstandorten in Europa verfügt Vitesco Technologies über interdisziplinäre Entwicklungsteams in wichtigen Überseemärkten wie China, Korea, Japan und den Vereinigten Staaten. Vitesco Technologies unterhält außerdem Ingenieurteams in „Best-Cost“-Ländern, die die Hauptmärkte unterstützen. Hierbei verfolgt Vitesco Technologies die Strategie, den Anteil seiner Mitarbeiter in „Best-Cost“-Ländern zu erhöhen. Zu den Ländern, die Vitesco Technologies als „Best-Cost“-Länder definiert und in denen F&E-Aktivitäten unterhalten werden, zählen Brasilien, China, Tschechien, Indien, Mexiko, Rumänien, Singapur und Thailand (Stand 31. Dezember 2020). Zum 31. Dezember 2020 betrug der Anteil der im Bereich F&E von Vitesco Technologies tätigen Mitarbeiter in „Best-Cost“-Ländern ca. 34 %. Weitere Erhöhungen entsprechend den Marktbedürfnissen sind geplant.

Die wesentlichen Tätigkeitsfelder der F&E-Aktivitäten bestimmen sich anhand der Markttrends (i) saubere Mobilität (d.h. Maßnahmen zum Klimaschutz und

zur Verminderung von Schadstoffemissionen), (ii) Konnektivität und neue Mobilitätskonzepte sowie (iii) die Konzentration auf kosteneffiziente Mobilität. In Bezug auf saubere Mobilität verlangen die regulatorischen Rahmenbedingungen und auch die Gesellschaft niedrigere CO₂- und Schadstoffemissionen. Durch die weiter verschärften CO₂-Flottenziele kommt es zu einer beschleunigten Elektrifizierung des Fahrzeugantriebs. Der Markttrend hin zu Konnektivität und neuer Mobilität umfasst Trends wie neue Mobilitätskonzepte, automatisiertes Fahren und Vernetzung zwischen Fahrzeugen und Komponenten. Als Folge dieser Markttrends werden die F&E-Aktivitäten maßgeblich durch die folgenden technischen Trends bestimmt: (i) Hybridisierung der Antriebe von MHEV und PHEV, (ii) Elektrifizierung für BEV sowie Brennstoffzellen-Elektroantriebstechnologien, (iii) Digitalisierung und Konnektivität des Antriebsstrangs sowie (iv) künstliche Intelligenz und adaptive und selbstlernende Steuerungssysteme.

Zum 31. Dezember 2020 beschäftigte Vitesco Technologies weltweit in 16 Ländern ca. 8.100 Mitarbeiter im Bereich F&E. Diese sind derzeit im Wesentlichen den Geschäftsbereichen unterstellt. In F&E-Projekten können die Mitarbeiter unabhängig von ihrer organisatorischen Zugehörigkeit mitarbeiten. Diese Aufstellung ermöglicht die Zusammenarbeit spezialisierter Ingenieure mit anderen Technikern und einen interdisziplinären Austausch an und zwischen den Standorten. Die gemeinsame Nutzung der Arbeitskräfte und Versuchseinrichtungen führt zu einem besseren Know-how-Transfer. Als konsequente Weiterentwicklung dieser Ausrichtung strebt Vitesco Technologies die organisatorische Bündelung der F&E-Mitarbeiter der Geschäftsbereiche EC und ET in einer zentralen F&E-Organisation an. Dieses soll schrittweise erfolgen und zum Beginn des Jahres 2022 final umgesetzt sein.

Im Zuge der Trennung von der Continental AG hat Vitesco Technologies mehrere F&E-Funktionen, die bisher teilweise oder vollständig vom Continental-Konzern gesteuert wurden, oder zentrale gemeinsam genutzte Dienstleistungen (Qualitätskontrolllabore für Fahrzeuge, ASIC (Application Specific Integrated Circuit), Corporate Research, IP-Management, Technische Vorschriften etc.) neu strukturiert und zugewiesen. Bezüglich der zukünftigen Beziehungen zum Continental-Konzern nach der Abspaltung siehe Kapitel XI.1.b).

Vitesco Technologies hat im Geschäftsjahr 2020 netto EUR 681,0 Mio. in F&E investiert. Die Kennzahl „F&E netto“ enthält alle in den Bereichen F&E und Engineering entstandenen Kosten. Dies umfasst auch alle Kosten für Prototypen, Formen oder andere Güter, die ausschließlich für ein bestimmtes Forschungs- oder Entwicklungs-Projekt verwendet wurden. Kosten für Industrial Engineering sind nicht inbegriffen. Ebenso enthält die Kennzahl „F&E netto“ die dem Bereich F&E zuordenbaren Erlöse, z.B. aus dem Verkauf von Prototypen an Kunden oder aus Entwicklungsverträgen mit Kunden.

e) Immaterialgüterrechte

Die IP-Strategie von Vitesco Technologies hat zum Ziel, die Wettbewerbsposition in den verschiedenen Regionen, in denen Vitesco Technologies tätig ist, zu sichern und zu verbessern. Dieses Ziel wird durch ein effektives Management

der gewerblichen Schutzrechte, einschließlich Patente, Gebrauchsmuster, Designrechte, Marken und Know-how verfolgt.

Vitesco Technologies hat weltweit mehr als 1.150 Marken angemeldet bzw. eingetragen. Bei ca. 800 dieser Marken handelt es sich um produktbezogene Marken wie „PCR“, „RAAX“, „SIMTEC“, „Emitec“ oder „METALIT“. Vitesco Technologies hat diese Marken im Rahmen des Carve-Out vom Continental-Konzern erworben.

Neben diesen produktbezogenen Marken ist Vitesco Technologies Inhaber von ca. 205 angemeldeten Marken für den zentralen Bestandteil der neuen Unternehmensbezeichnung „Vitesco“ als Wortmarke, weiteren ca. 120 angemeldeten Wortmarken und Wort-/Bildmarken für „Vitesco Technologies“ sowie 22 Marken für zwei chinesische Transliterationen der Marke „Vitesco“. Im Rahmen seiner Namensstrategie strebt Vitesco Technologies an, die neuen Markennamen in allen maßgeblichen Ländern – momentan in 45 Ländern – umfassend schützen zu lassen; Vitesco Technologies hat Ende 2018 einen umfangreichen Prozess von Markenmeldungen eingeleitet. In den vor der Entscheidung für die Bezeichnung „Vitesco“ durchgeführten Recherchen wurden eine Reihe von Rechten Dritter identifiziert, die ein Risiko für den Schutz der Bezeichnung darstellen könnten, falls die betroffenen Dritten Widerspruch gegen die Markenmeldungen einlegen oder sonstige Maßnahmen ergreifen. Von den ca. 350 Anmeldungen von Dachmarken sind mittlerweile 136 Marken registriert. Anmeldungen für weitere 211 Marken sind noch anhängig. Bislang ist nur gegen eine Anmeldung ein Widerspruch erhoben worden, nämlich gegen die Erstreckung der internationalen Registrierung der Wortmarke VITESCO in der Türkei aus der Drittmarke ESCO, deren Inhaber ein Hersteller von Küchengeräten ist. Es wurden Rechtsanwälte in der Türkei mit dem Widerspruchsverfahren beauftragt, die die Erfolgsaussichten des gegnerischen Widerspruchs aufgrund der mangelnden Benutzung der Drittmarken lediglich auf 20 % schätzen. Sollte es in diesem Fall Vitesco Technologies nicht gelingen, sich gegen diesen oder mögliche weitere Widersprüche oder sonstige Maßnahmen erfolgreich zu verteidigen, oder sich mit den betroffenen Dritten vertraglich zu vergleichen, könnte Vitesco Technologies gezwungen sein, bestimmte Einschränkungen des Schutzes und der Nutzung ihrer Unternehmensbezeichnung zu akzeptieren. Mit der deutschen Gesellschaft vitero GmbH, die Dienstleistungen im Bereich „virtual team rooms“, „eLearning“ und „webconferencing“ anbietet und, wie Vitesco Technologies, Marken in den Waren- und Dienstleistungsklassen 9, 38 und 42 eingetragen hat, wird darüber hinaus zurzeit eine Abgrenzungsvereinbarung für Deutschland und Europa verhandelt; eine Einschränkung der Geschäftstätigkeit von Vitesco Technologies ist mit Abschluss der Vereinbarung nicht verbunden. Es gibt ferner einzelne vorläufige Beanstandungen der Markenämter, die jedoch voraussichtlich ausgeräumt werden können. Lediglich im Iran ist die Anmeldung der Wort-/Bildmarke endgültig zurückgewiesen worden, da hier aus Gründen der Compliance und Exportkontrolle keine Zahlungen an das Markenamt geleistet werden durften.

Vitesco Technologies hält ein Portfolio von ca. 14.500 erteilten Patenten, eingetragenen Gebrauchsmustern sowie noch anhängigen Anmeldungen weltweit (Stand: 29. Januar 2021), insbesondere auf den Kernmärkten von Vitesco

Technologies und seiner Wettbewerber und in den Ländern, in denen sich die wesentlichen Produktions- und F&E-Standorte von Vitesco Technologies und seiner Wettbewerber befinden. Das Patentportfolio wurde im Rahmen des Carve-Out vom Continental-Konzern erworben. Zu den auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung in gewissem Umfang fortgeltenden gegenseitigen Lizenzen siehe Kapitel V.8.

f) Markt, Kunden, Vertrieb

Vitesco Technologies ist in der Automobilindustrie tätig. Die Automobilindustrie ist in verschiedene Endmärkte unterteilt, darunter leichte Fahrzeuge (light-duty vehicles), mittlere Fahrzeuge (medium-duty vehicles) und schwere Fahrzeuge (heavy-duty vehicles). Über seine Geschäftsbereiche bedient Vitesco Technologies in erster Linie das globale Leichtfahrzeug-Segment der Automobilindustrie, das im Wesentlichen aus Pkw und leichten Nutzfahrzeugen besteht. Darüber hinaus bedient Vitesco Technologies auch das Schwerfahrzeug-Segment. Zu den Teilnehmern in der Automobilindustrie zählen OEM wie Volkswagen AG, Toyota Motor Corporation, Ford Motor Corporation, Hyundai Motor Company und andere sowie Zulieferer von Automobilkomponenten und -systemen wie Bosch GmbH, Denso Corp., Magna International, Continental AG, ZF Friedrichshafen AG und andere. OEM stellen in der Regel mehrere Fahrzeugmodelle mit unterschiedlichen Ausstattungsvarianten her, die den Bedarf im Markt bedienen. Technisch basieren unterschiedliche Fahrzeugmodelle häufig auf gemeinsamen Fahrzeugplattformen mit gemeinsamen Komponenten. Einen erheblichen Teil der Entwicklung und Produktion von Komponenten und Lösungen lagern OEM dabei an ihre Zulieferer aus.

Zu den makroökonomischen Faktoren, die sich auf die Nachfrage nach Fahrzeugen auswirken, gehören die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, das Beschäftigungsniveau, die Zinssätze, die Inflation, die Löhne, das verfügbare Einkommen, das Bevölkerungswachstum, die demografische Entwicklung, die Kraftstoffpreise, die Verfügbarkeit und die Kosten von Finanzierungsmöglichkeiten sowie das Niveau der Industrialisierung in Schwellenländern. Die OEM-Nachfrage nach Automobilkomponenten und -systemen entspricht in der Folge grundsätzlich dem globalen Fahrzeugproduktionsvolumen und unterliegt damit allgemeinen Marktrisiken. Darüber hinaus zeichnet sich der Markt der Automobilzulieferer durch ein kompetitives Umfeld und Marktkonsolidierungen aus.

Der Antriebsmarkt, in dem Vitesco Technologies tätig ist, erfährt gegenwärtig einen grundlegenden Wandel hin zu Elektromobilität, was sowohl die Ausrichtung der Branche, aber auch von Vitesco Technologies im Konkreten, beeinflusst. Elektromobilität gilt als zentrales Zukunftskonzept, um den Individualverkehr nachhaltiger zu gestalten. Experten erwarten, dass der Markt für Elektromobilität zwischen 2020 und 2025 jedes Jahr signifikant wachsen wird. So gaben z.B. in Marktumfragen rund ein Drittel der Befragten in Deutschland an, sich den Kauf eines Elektroautos zukünftig vorstellen zu können, noch im Jahr 2013 waren dies nur 17 %. In anderen Märkten zeigen Umfragen sogar bereits eine noch höhere Akzeptanz der Elektromobilität.

Vitesco Technologies vertreibt seine Produkte an Kunden auf der ganzen Welt und ist Partner nahezu aller bedeutenden OEM weltweit. Die drei größten Kunden der ehemaligen Division Powertrain bzw. Vitesco Technologies trugen zwischen 2018 und 2020 jährlich ca. 43 % zum Konzernumsatz bei (ohne Berücksichtigung des Umsatzes von VT CM). Vitesco Technologies bedient die wichtigsten weltweiten Märkte und liefert seine Produkte an Kunden in mehr als 40 Ländern. Vitesco Technologies verfügt über eine starke Marktdurchdringung bei den bedeutenden OEM und in den Regionen Asien, Europa, USA und Kanada. Ebenso hat Vitesco Technologies eine breite Kundenbasis in wichtigen Schwellenländern, u.a. in Mexiko, Thailand, Indien und Brasilien. Nahezu die Hälfte des Umsatzes entfällt auf Kunden in Europa (einschließlich Deutschland). Im Geschäftsjahr 2020 wurden 17 % des Umsatzes von Vitesco Technologies in Deutschland erzielt. Nach Wirksamwerden der Abspaltung wird der Vertrieb von Vitesco Technologies komplett unabhängig vom Continental-Konzern agieren.

Der Vertrieb ist bei Vitesco Technologies in zwei Dimensionen untergliedert, die zusammenarbeiten, um Lösungen für die spezifischen Anforderungen der Kunden anzubieten und Produkt- und Systemkompetenz sicherzustellen:

Die erste Dimension umfasst den Vertrieb innerhalb der einzelnen Geschäftsbereiche. Die Geschäftsbereiche ET, EC und S&A haben jeweils ihren eigenen Vertrieb und sind dezentral organisiert, um die globale Abdeckung der Geschäfte der Geschäftsbereiche in allen Regionen und Ländern, in denen Entwicklungsteams und/oder Kunden von Vitesco Technologies ansässig sind, sicherzustellen.

Der Geschäftsbereich EC ist in Kundenzentren organisiert, die alle verschiedenen Produkte innerhalb des Geschäftsbereichs für einen bestimmten Kunden unterstützen, wobei die Vertriebsmitarbeiter hauptsächlich dort ansässig sind, wo sich der Hauptsitz des Kunden befindet, aber auch in der Nähe aller Standorte von Schlüsselkunden weltweit. Ähnlich wie EC ist auch der Geschäftsbereich ET in Kundenzentren organisiert, die entweder mehrere Kunden oder eine Region, wie z.B. Asien, umfassen. Die Vertriebsorganisation des Geschäftsbereichs S&A untergliedert sich in zwei Hauptbereiche – einen produktbezogenen und einen kundenbezogenen Bereich. Auf der einen Seite gibt es produktbezogene Vertriebsmanager, die einen weltweiten Überblick über die Märkte, den Wettbewerb und die Preise ihrer Produkte haben. Auf der anderen Seite gibt es Kundenmanager, die enge Beziehungen zu den wichtigsten Kunden unterhalten, um Kundeninformationen innerhalb der S&A-Geschäftsorganisation auszutauschen. Der Vertrieb jedes Geschäftsbereichs ist für alle produktbezogenen Vertriebsaktivitäten verantwortlich, wie z.B. Produktkalkulation und Angebotserstellung. Er arbeitet dabei zum einen eng mit den Entwicklungsteams (F&E und Projektmanagement) zusammen, um kundenspezifische und hochwertige Produkte zu entwickeln. Zum anderen besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Kommunikations- und Business Development-Abteilung des jeweiligen Geschäftsbereichs, die für die Entwicklung der Kommunikations- sowie Markenstrategie verantwortlich ist.

Die zweite Vertriebsdimension, die als „Zentralvertrieb“ bezeichnet wird, fungiert als zusätzliches Bindeglied zwischen dem Kunden und den Geschäftsbereichen von Vitesco Technologies. Für die Geschäftsbereiche sind die Vertriebsmitarbeiter des „Zentralvertriebs“ Kundenexperten (Account Manager). Sie sind für das Verständnis der Prozesse beim Kunden, dessen Organisation und Roadmaps verantwortlich, kennen den Wettbewerb, die Bedürfnisse des Kunden und Chancen in dessen Portfolio. Für den Kunden sind sie der erste Ansprechpartner, der ihn innerhalb von Vitesco Technologies weitervermitteln kann. Darüber hinaus verbindet der „Zentralvertrieb“ die drei Geschäftsbereiche mit dem Ziel, die Vertriebschancen zwischen den verschiedenen Geschäftsfeldern zu maximieren.

g) Nachhaltigkeit und ESG

Nachhaltigkeit ist ein integraler Bestandteil des Geschäftsmodells von Vitesco Technologies und ein strategischer Fokusbereich für das Management des Vitesco Technologies-Konzerns. Vitesco Technologies verfolgt die Mission „Powering Clean Mobility“. Vitesco Technologies hat dabei das Geschäftsmodell mit dem Ziel geändert, innovative und effiziente Elektrifizierungstechnologien und -lösungen anzubieten, um emissionsfreie Mobilität weltweit zu fördern. Gleichzeitig ist es das starke Bestreben, Nachhaltigkeit in allen Geschäftsaktivitäten entlang der gesamten Wertschöpfungskette voranzutreiben. Deshalb hat Vitesco Technologies ein strategisches Konzept für Umwelt, Soziales und Governance (ESG) mit klar definierten Themen, Zielen und Leistungsindikatoren geschaffen. Zu den für Vitesco Technologies relevanten ESG-Themenfeldern gehören:

- im Bereich Umwelt: saubere Mobilität, Klimaschutz, Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft,
- im Bereich Soziales: Arbeitgeberattraktivität, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verantwortung und menschenrechtliche Sorgfalt,
- im Bereich Governance: Diversity, integriertes Nachhaltigkeitsmanagement sowie Geschäftsethik und Korruptionsbekämpfung.

Diese Themen spiegeln das Geschäftsmodell und die Werte von Vitesco Technologies, die Selbstverpflichtung zu Regeln, Richtlinien und internationalen Rahmenwerken, gesetzlichen Anforderungen sowie Erwartungen von Kunden- und Investorensseite wider. Entsprechend sind diese Themen auch im Verhaltenskodex für Arbeitnehmer und Geschäftspartner sowie in der Umwelt-, Gesundheit- und Sicherheits-Richtlinie von Vitesco Technologies reflektiert.

Konkrete Nachhaltigkeitsziele, Kennzahlen und Maßnahmen unterstreichen die Selbstverpflichtung von Vitesco Technologies. Diese umfassen etwa Roadmaps für klimaneutrale Produktion (bis 2030), Life-Cycle-Engineering für neue Produkte (d.h., dass neue Produkte von Vitesco Technologies eine zertifizierte Lebenszyklusbewertung durchlaufen, um Transparenz über Klimaauswirkungen des Produkts zu schaffen und Verbesserungspotentiale zu identifizieren) (bis 2030), Abfallrecycling (bis 2030), Erhöhung der Arbeitgeberattraktivität

(bis 2025), die Förderung von Frauen in Führungspositionen mit einem Ziel von 20 % bis 2025 sowie die Stärkung von menschenrechtlicher Sorgfalt und Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungskette. Das Ziel, 100 % erneuerbare Energien zu nutzen, wurde bereits im Jahr 2020 erreicht. Darüber hinaus stützen Managementsysteme für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umwelt- und Qualitätsmanagement den Nachhaltigkeitsansatz von Vitesco Technologies, zusammen mit dem Compliance-Management-System des Unternehmens, welches Fragen der Geschäftsethik, der Korruptionsbekämpfung, des Kartellrechts und des Datenschutzes adressiert. Ergänzt werden diese Bemühungen schließlich durch die Aktivitäten von Vitesco Technologies in den Bereichen Innovation, Forschung und Entwicklung sowie soziales Engagement und Corporate Citizenship. Vitesco Technologies wird seine Strategien auf Konzernebene kontinuierlich weiterentwickeln und erforderliche Prozesse, Systeme, Standards und Strukturen einschließlich Maßnahmen und regionalen Aktivitäten an den weltweiten Standorten weiter implementieren.

Um eine Organisationsstruktur für die Steuerung und Umsetzung dieser Nachhaltigkeitsstrategie zu schaffen, hat Vitesco Technologies das Kompetenz-Center „Sustainability, Security, Safety & Health“ implementiert, das alle Aktivitäten im Bereich der Nachhaltigkeit, einschließlich der Aufgabe der Nachhaltigkeits- und nichtfinanziellen Berichterstattung koordiniert und bündelt. Ein Nachhaltigkeitskomitee auf oberster Managementebene, das mit ständigen Mitgliedern des Managements (darunter der CFO, CHRO und die Geschäftsbereichsleiter) sowie Experten besetzt ist, steuert und überwacht alle Aktivitäten im Nachhaltigkeitsbereich und bereitet Vorstandsentscheidungen vor. Auf operativer Ebene ist ein Nachhaltigkeits-Kernteam mit ausgewiesenen Rollen für die Bearbeitung von ESG-Aufgaben in den verschiedenen Funktionen (z.B. Technologie & Innovation, Umweltschutz, Operations, Vertrieb oder Beschaffung) für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Konzerns verantwortlich. Darüber hinaus spiegelt sich die strategische Bedeutung von Nachhaltigkeit auch im Vergütungssystem von Vitesco Technologies wider, indem es ausgewählte Nachhaltigkeits-KPIs in den Long-Term-Incentive-Plan von Top-Management und Senior Executives integriert.

Die erste nichtfinanzielle Konzernklärung von Vitesco Technologies als Teil des Konzerngeschäftsberichts sowie ein eigenständiger Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den Standards der Global Reporting Initiative (GRI) und dem Global Compact der Vereinten Nationen (neben weiteren Rahmenwerken) sind, bezüglich des Geschäftsjahrs 2021, für das Jahr 2022 zur Veröffentlichung geplant.

h) Kommunikation und Marke

Die Kommunikation und die Markenarchitektur von Vitesco Technologies erfolgen auf drei Ebenen:

Die Kommunikations- sowie Markenstrategie wird auf Konzernebene in globaler Verantwortung von der Einheit „Corporate Communications“ entwickelt. Weitere Aufgaben von „Corporate Communications“ sind zudem die Konzeption und die Umsetzung effektiver Kommunikationsaktivitäten und -kanäle

sowie die Unterstützung von Geschäftsbereichen, Regionen und Mitarbeitern weltweit durch Kommunikation von Einzelheiten des Produktportfolios und der gesamtheitlichen Systemlösungen an die unterschiedlichen Zielgruppen (wie z.B. Kunden, Geschäftspartner, Lieferanten, Wissenschaft & Forschung, Interessengruppen in der Öffentlichkeit, Medien, Endverbraucher und Mitarbeiter). Darüber hinaus entwickelt und vermittelt die Einheit ein einheitliches Erscheinungsbild gegenüber allen genannten Zielgruppen und sichert die Anwendung der Corporate-Design-Richtlinien von Vitesco Technologies.

Die operative Kommunikation auf Ebene der Geschäftsbereiche spiegelt im Wesentlichen die Aufgaben der „Corporate Communications“-Einheit wider und sorgt dafür, dass sowohl global als auch auf regionaler Ebene die jeweilige Kommunikationsstrategie bzgl. des Produktportfolios definiert und aufbereitet wird. Ferner wird in diesem Bereich konzeptionell wie auch operativ die Auswahl der Vertriebskanäle mitgestaltet. Die globale Gesamtstrategie wird hier mit der unternehmerischen Perspektive der Geschäftsbereiche und den relevanten Märkten harmonisiert.

Auf regionaler Ebene sowie auf Ebene der einzelnen Standorte werden die gesetzten Strategien auf die erforderlichen Bedürfnisse adaptiert und umgesetzt. Hier werden sowohl übergeordnete Themen als auch lokale Themen gleichermaßen berücksichtigt.

Die Organisation von Kommunikation und Markenarchitektur auf diesen drei Ebenen ermöglicht es Vitesco Technologies, sich weltweit koordiniert als starke Marke zu präsentieren und zugleich nah am Kunden und dessen Bedürfnissen zu sein. Die Produkte und Lösungen von Vitesco Technologies werden vornehmlich unter der Marke „Vitesco Technologies“ vertrieben. Im Portfolio existiert insbesondere noch die im Zuge des Carve-Out übertragene Marke „Emitec“, die aber sukzessive auch auf die Marke „Vitesco Technologies“ umgestellt werden soll.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VT Group AG und des Vitesco Technologies-Konzerns nach der Abspaltung

Nachfolgend wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VT Group AG sowie des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung dargestellt. Soweit die Darstellung Finanzinformationen für historische Zeiträume betrifft, wird der Vitesco Technologies-Konzern so dargestellt, als wenn die Abspaltung bereits für die betreffenden Rechnungslegungszeiträume stattgefunden hätte. Der Kombinierte Abschluss zum 31. Dezember 2020 bildet insoweit die Struktur des künftigen Vitesco Technologies-Konzerns ab. Nach der Abspaltung wird der Vitesco Technologies-Konzern aus der VT Group AG als Obergesellschaft, den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs und den beiden Komplementär-GmbHs VT 1. Verwaltungs GmbH und VT 2. Verwaltungs GmbH sowie der Vitesco Technologies GmbH und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften bestehen. Vor Wirksamwerden der Abspaltung bilden diese Unternehmen noch keinen Konzern im Sinne des IAS 27. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des mit Wirksamwerden der Abspaltung

entstehenden Vitesco Technologies-Konzerns ist grundsätzlich mit derjenigen im Kombinierten Abschluss vergleichbar (siehe hierzu näher Kapitel IX.2.e)).

In den folgenden Ausführungen betrifft lit. a) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VT Group AG. Lit. b) enthält einen Überblick über Finanzdaten des Vitesco Technologies-Konzerns für die Geschäftsjahre 2020, 2019 und 2018. In lit. c) ist die Entwicklung der Ertragslage des Vitesco Technologies-Konzerns im Geschäftsjahr 2020 erläutert, während lit. d) auf die Vermögens- und Finanzlage des Vitesco Technologies-Konzerns zum 31. Dezember 2020 eingeht. In lit. e) werden schließlich erwartete Auswirkungen der Abspaltung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VT Group AG und des Vitesco Technologies-Konzerns dargestellt.

Der Einfluss der Abspaltung auf die bilanzielle Vermögens- und Finanzlage der VT Group AG und des Vitesco Technologies-Konzerns wird im Kapitel VIII.1. dargestellt.

Die nachfolgenden Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vitesco Technologies-Konzerns basieren auf einem Kombinierten Abschluss der VT Group AG für die zum 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2020, 2019 und 2018. Der Kombinierte Abschluss wurde auf der Grundlage der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, erstellt, von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

In Übereinstimmung mit den Bilanzierungsregelungen für Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle verwendete die VT Group AG bei der Aufstellung des Kombinierten Abschlusses dieselben Rechnungslegungsgrundsätze und Wertansätze, die für die Erstellung der Finanzinformationen für den Continental-Konzernabschluss angewendet wurden („*predecessor accounting*“, wobei die Wertansätze für Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert und für Verpflichtungen aus den Finanzinformationen für den jeweiligen Continental-Konzernabschluss extrahiert werden). IFRS 1 fand für die Aufstellung des Kombinierten Abschlusses keine Anwendung. Leasingvereinbarungen mit dem Continental-Konzern wurden gemäß den für den Vitesco Technologies-Konzern als unabhängige Unternehmensgruppe maßgeblichen Bilanzierungsstandards dargestellt. Das gilt auch für Transaktionen mit der Continental AG und direkten und indirekten Tochterunternehmen der Continental AG, die im Konzernabschluss der Continental AG aufgrund der Konsolidierung bislang nicht gezeigt wurden; diese sind im Kombinierten Abschluss nicht eliminiert. Insbesondere zu nennen sind Transaktionen im Rahmen der Auftragsfertigung (mit welcher die Gesellschaften des Continental-Konzerns bzw. Vitesco Technologies-Konzerns jeweils Fertigungsaktivitäten für Kundenaufträge der Vertragspartner des Vitesco Technologies-Konzerns bzw. des Continental-Konzerns ausführen) und Transaktionen aus dem Finanzierungsverbund mit dem Continental-Konzern sowie im Rahmen von Verträgen über die Erbringung bestimmter Dienstleistungen.

Deshalb werden in der Bilanz des Kombinierten Abschlusses des Vitesco Technologies-Konzerns Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber

verbundenen Unternehmen des Continental-Konzerns unter den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Daneben bestehen Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Einbeziehung in den Finanzierungsverbund mit dem Continental-Konzern (enthalten in den Posten kurzfristige derivative Finanzinstrumente und verzinsliche Anlagen bzw. kurzfristige Finanzschulden). Kundenaufträge, welche das Produktportfolio des Vitesco Technologies-Konzerns (der kombinierten Unternehmensgruppe) betreffen, für welche eine Übertragung auf rechtliche Einheiten des Vitesco Technologies-Konzerns aber noch nicht erfolgt ist, erfüllen die entsprechenden Gesellschaften des Continental-Konzerns für Rechnung des Vitesco Technologies-Konzerns; diese Transaktionen werden wie in der Segmentberichterstattung des Continental-Konzernabschlusses als Leistungsbeziehungen mit Fremden ausgewiesen.

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in den nachfolgenden Tabellen nicht genau zu angegebenen Summen aufaddieren.

a) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VT Group AG

Die VT Group AG wurde durch notarielle Urkunde vom 15. November 2019 errichtet und am 11. Dezember 2019 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 219172 eingetragen. Sie übt bis zum Wirksamwerden der Spaltung keine aktive Geschäftstätigkeit aus. Sie hat daher bislang keine Erträge erwirtschaftet, die Aufwendungen des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von EUR 4.039 betreffen von der VT Group AG zu tragende Gründungskosten; für das Geschäftsjahr 2020 ergibt sich ein Fehlbetrag von EUR 7.728 insbesondere aus allgemeinen Verwaltungskosten.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung hält die VT Group AG alle Kommanditanteile an den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs sowie sämtliche Geschäftsanteile an den Komplementär-GmbHs, der VT 1. Verwaltungs GmbH und VT 2. Verwaltungs GmbH. Die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs halten ihrerseits 96,44 % an der Vitesco Technologies GmbH. Es ist geplant, die Beteiligung der CA France an der Vitesco Technologies GmbH in Höhe von 3,56 % noch vor Wirksamwerden der Abspaltung zum Marktwert an die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs zu veräußern. Die Ertragslage der VT Group AG wird wesentlich durch Beteiligungserträge aus den Beteiligungen an den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs bestimmt, die sich wiederum im Wesentlichen aus Gewinnausschüttungen der Vitesco Technologies GmbH ergeben. Sie kann weiter durch Abschreibungen auf die Beteiligungen an den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs beeinflusst werden. Nach der Abspaltung fällt nur in geringem Umfang Aufwand bei der VT Group AG an, etwa der Aufwand aus der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat der VT Group AG, der Aufwand der Rechnungslegung der Gesellschaft oder der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung. Abschreibungen auf die Beteiligungen an den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs sind nicht planmäßig, sondern nur außerplanmäßig vorzunehmen. Das ist der Fall, wenn die Beteiligungen am Abschlussstichtag mit einem (voraussichtlich dauerhaft) niedrigeren Wert als dem Buchwert anzusetzen sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine Bewertung der Beteiligungen auf Basis der

Unternehmensplanung zu berücksichtigen, ein möglicher weiterer Indikator ist dabei die mittelfristige Entwicklung des Börsenwertes.

Zu den Kosten der Abspaltung siehe Kapitel VI.14.

- b) Finanzdaten des Kombinierten Abschlusses der VT Group AG für die Geschäftsjahre 2020, 2019 und 2018

Kombinierte Gewinn- und Verlustrechnung

(in Mio. €)	Geschäftsjahr 2020	Geschäftsjahr 2019 (geprüft)	Geschäftsjahr 2018
Umsatzerlöse	8.027,7	9.092,5	9.143,1
Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen.....	-6.971,8	-7.883,5	-7.749,7
Bruttoergebnis vom Umsatz	1.055,9	1.209,0	1.393,4
Forschungs- und Entwicklungskosten ⁽¹⁾	-1.001,3	-1.121,2	-1.123,2
Vertriebs- und Verwaltungskosten.....	-414,2	-457,7	-308,2
Sonstige Erträge ⁽¹⁾	538,7	753,3	590,2
Sonstige Aufwendungen.....	-504,4	-1.018,1	-367,7
Ergebnis von nach der Equity-Methode bilanzierten Unternehmen.....	1,0	-0,5	-0,3
Übriges Beteiligungsergebnis.....	-	0,0	0,0
EBIT	-324,3	-635,2	184,2
Zinserträge.....	20,6	37,0	13,4
Zinsaufwendungen.....	-33,7	-49,4	-26,7
Effekte aus Währungsumrechnung.....	-14,8	-20,7	5,4
Effekte aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von derivativen Finanzinstrumenten und sonstige Bewertungseffekte.....	0,9	1,8	-1,8
Finanzergebnis	-27,0	-31,2	-9,7
Ergebnis vor Ertragsteuern	-351,3	-666,4	174,5
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.....	-11,9	26,5	-68,0
Konzernergebnis	-363,2	-639,9	106,5
Auf Anteile im Fremdbesitz entfallender Gewinn.....	-13,5	-20,0	-20,0
Konzernergebnis dem Continental-Konzern zuzurechnen	-376,7	-659,9	86,5

(1) Erstmalige Anwendung des IFRS 15, Erlöse aus Verträgen mit Kunden, zum 1. Januar 2018

Kombinierte Bilanz

(in Mio. €)	31. Dezember 2020	31. Dezember 2019 (geprüft)	31. Dezember 2018
Aktiva			
Langfristige Vermögenswerte.....	3.732,6	3.967,0	3.845,3
Kurzfristige Vermögenswerte.....	4.329,1	4.444,1	5.202,4
Bilanzsumme	8.061,7	8.411,1	9.047,7
Passiva			
Dem Continental-Konzern zuzurechnendes investiertes Eigenkapital.....	3.056,6	3.256,5	5.095,1
Erfolgsneutrale Rücklagen.....	-408,0	-134,5	-46,1
Dem Continental-Konzern zuzurechnendes Eigenkapital	2.648,6	3.122,0	5.049,0
Anteile im Fremdbesitz.....	-	56,9	45,1
Eigenkapital	2.648,6	3.178,9	5.094,1
Rückstellungen und Verbindlichkeiten			
Langfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten.....	1.490,9	1.293,1	781,4
Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten.....	3.922,2	3.939,1	3.172,2

Summe Rückstellungen und Verbindlichkeiten	5.413,1	5.232,2	3.953,6
Bilanzsumme.....	8.061,7	8.411,1	9.047,7

Kombinierte Kapitalflussrechnung

(in Mio. €)	Geschäftsjahr 2020	Geschäftsjahr 2019 (geprüft)	Geschäftsjahr 2018
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-5,9	692,5	679,6
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-449,8	-637,1	-644,0
Mittelabfluss/-zufluss aus Finanzierungstätigkeit	537,7	56,6	-37,6
Veränderung der flüssigen Mittel	82,0	112,0	-2,0
Flüssige Mittel am 01. Januar.....	184,8	71,1	72,7
Wechselkursbedingte Veränderung der flüssigen Mittel.....	-11,8	1,7	0,4
Flüssige Mittel am 31. Dezember.....	255,0	184,8	71,1

c) Entwicklung der Ertragslage des Vitesco Technologies-Konzerns im Geschäftsjahr 2020

aa) Wesentliche, das Ergebnis beeinflussende Faktoren

Der Vitesco Technologies-Konzern ist der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren seine Vermögens- Finanz- und Ertragslage in den vergangenen Perioden, für die in diesem Kapitel Finanzinformationen dargestellt werden, wesentlich beeinflusst haben und dass diese Faktoren in Zukunft weiterhin einen wesentlichen Einfluss auf ihre Ertrags- und Finanzlage und Cashflows haben werden.

Allgemeine Konjunkturbedingungen

Die weltweite Produktion von Fahrzeugen und damit die Geschäftstätigkeit mit den OEM sind deutlichen Schwankungen unterworfen. Sie sind u.a. abhängig von den allgemeinen Konjunkturbedingungen, dem verfügbaren Einkommen sowie von den Konsumausgaben und -präferenzen der Haushalte, die von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise den Kraftstoffkosten und der Verfügbarkeit und den Kosten von Verbraucherkrediten beeinflusst werden können.

Die Märkte für den Vitesco Technologies-Konzern sind Deutschland (17 %, jeweils der Umsatzerlöse), Europa ohne Deutschland (26 %), Nordamerika (25 %), Asien (31 %) und andere Länder (1 %), in denen der Vitesco Technologies-Konzern seine Umsatzerlöse in dem zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahr generiert hat.

Tatsächliche oder erwartete Verbesserungen der Konjunkturbedingungen können zu einem Produktionszuwachs der OEM bei Pkws und leichten Nutzfahrzeugen führen, der zu einem höheren Geschäftsvolumen für den Vitesco Technologies-Konzern führen kann. Umgekehrt könnte ein schwaches oder unsicheres konjunkturelles Umfeld private Pkw-Halter und Betreiber von Fahrzeugflotten in der Regel davon abhalten, ihre bisherigen Fahrzeuge zu ersetzen oder ihren Fuhrpark zu erweitern, wie etwa derzeit und im Geschäftsjahr 2020 in Zusammenhang mit den gesamtwirtschaftlichen negativen Auswirkungen der COVID-19-

Pandemie und der daraus resultierenden Wirtschaftskrise. Siehe dazu auch „Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ unten.

Marktentwicklung und Marktanteile

Der Vitesco Technologies-Konzern ist in den meisten Teilen seines Geschäfts überwiegend als internationaler Tier-1-Zulieferer für die Kfz-Antriebsbranche tätig. Aufgrund von Verbrauchs- und Schadstoffemissionsnormen, insbesondere in Europa und Asien, sind Automobilhersteller vermehrt zum Einsatz von Systemen und Komponenten veranlasst, die CO₂- und Schadstoffemissionen weiter reduzieren. Dieses regulatorische Umfeld beschleunigt den Wandel hin zu einer zunehmenden Elektrifizierung der Antriebe dieser Fahrzeuge, die zu einem höheren Marktanteil von hybridangetriebenen und batterieelektrischen Fahrzeugen führen. Bei strenger werdenden Schadstoffemissionsnormen wird sich auch der Bedarf an Komponenten für effiziente Systeme zur Schadstoffreduktion teilweise erhöhen.

Die Umsatzentwicklung des Konzerns und seine Wettbewerbsfähigkeit hängen von seiner Fähigkeit ab, sich auf diesen Wandel der Anforderungen im Antriebsmarkt und der rechtlichen Rahmenbedingungen einzustellen. Heute ist der Vitesco Technologies-Konzern einer der führenden Tier-1-Zulieferer für Antriebe mit besonderem Schwerpunkt auf Elektronik und Elektrifizierungstechnologien sowie Sensoren und Aktuatoren.

Absatz

Das Absatzvolumen ist der wichtigste Einflussfaktor für die Umsatzerlöse des Vitesco Technologies-Konzerns und ist von einer Reihe von Faktoren abhängig, u.a. dem allgemeinen Marktumfeld in seinen Hauptmärkten, den Produktpreisen, Produkteinführungen, regulatorischen Entwicklungen sowie dem Wettbewerb mit anderen Verkehrsträgern.

Der Vitesco Technologies-Konzern strebt die Akquise von Geschäft bei allen bedeutenden OEM in den relevanten Regionen Asien, Europa und Nordamerika an. Hierdurch sollen Sondereffekte, die durch negative Entwicklungen bei einzelnen OEM entstehen (wie z.B. im Zusammenhang mit der Manipulation von Komponenten der Abgasbehandlung bei Dieselmotoren, siehe hierzu Kapitel IX.2.e)ee)) oder in einzelnen Regionen (z.B. den jüngsten Handelskonflikt zwischen den USA und China) kompensiert werden. Das diversifizierte Produktportfolio des Vitesco Technologies-Konzerns umfasst beispielsweise sowohl Antriebselektronik mit einem hohen Umsatzanteil pro Fahrzeug als auch Sensoren und Aktuatoren mit einem niedrigeren Umsatzanteil pro Fahrzeug, aber hoher Marktdurchdringung, die in der Regel weniger unter den durch die Volatilität der Märkte bedingten Absatzschwankungen leiden. Der Vitesco Technologies-Konzern nutzt außerdem seine weitreichenden Kenntnisse der Märkte, Fahrzeug- und Motorplattformen und engen Kontakte zu seinen Kunden, um Aufträge hinsichtlich

Schlüsselprojekten und erfolgreicher Fahrzeugplattformen zu gewinnen, um die Erfolgchancen und die Profitabilität pro Projekt zu maximieren.

Mit den strategischen Entscheidungen des Vitesco Technologies-Konzerns, sich in Zukunft stärker auf elektrifizierte Antriebe zu konzentrieren, werden mittel- und langfristig neue Wachstumsmöglichkeiten für den Vitesco Technologies-Konzern entstehen. Der Vitesco Technologies-Konzern sieht die Umsatzmöglichkeiten pro Fahrzeug („*content per vehicle*“) in diesem Bereich nach eigener Einschätzung und gestützt auf Expertenmeinungen im Jahr 2025 bis zu rund fünf Mal höher als bei einem herkömmlichen ICE-Antriebsstrang im Jahr 2018. Somit ist auch das Wachstumsrisiko allein aus den reinen Fahrzeug-Produktionszahlen der Gesamtbranche mittel- und langfristig wahrscheinlich niedriger.

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Die Geschäftstätigkeit des Vitesco Technologies-Konzerns steht seit dem Jahr 2020 unter erheblichem Einfluss der COVID-19-Pandemie sowie der hieraus resultierenden Wirtschaftskrise. Von den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurde auch die Branche der Automobilhersteller sowie (mittelbar) der Automobilzulieferer massiv beeinträchtigt. Die weltweite Produktion von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen ging um 13,8 Mio. Einheiten von 88,3 Mio. Einheiten im Geschäftsjahr 2019 auf 74,5 Mio. Einheiten im Geschäftsjahr 2020 zurück. Folglich haben sich auch bei Vitesco Technologies indirekte (durch Änderungen in den relevanten Absatz- und Beschaffungsmärkten) und direkte (durch individuelle Maßnahmen des Vitesco Technologies-Konzerns) Auswirkungen auf die Ertragslage im Jahr 2020 ergeben.

Die COVID-19-Pandemie führte im Geschäftsjahr 2020 zu einem deutlichen Umsatzrückgang von 11,7 % im Vergleich zu dem Geschäftsjahr 2019. Zum Erhalt der finanziellen Liquidität hat der Vitesco Technologies-Konzern bereits im März 2020 das „Cash-Agility-Program“ (**CAP Maßnahmen**) implementiert, welches die folgenden vier „Säulen“ umfasst:

- Reduzierung der Investitionen;
- Senkung der Personalkosten, etwa durch Inanspruchnahme von Regierungsprogrammen wie etwa Kurzarbeit, einen Einstellungsstopp, die Kürzung von Boni und eine Reduzierung von Arbeitszeiten;
- Einsparung von Sachkosten, etwa durch Aussetzen von Dienstreisen und eine Reduzierung von externen Dienstleistungen;
- Senkung des Netto-Umlaufvermögens („working capital“), etwa durch eine Senkung der Materialbestände und striktes Forderungsmanagement.

Im Zuge des Programms wurden die Kosten gesenkt, das Betriebskapital optimiert sowie nicht dringend erforderliche Projekte und Investitionen bis auf Weiteres verschoben.

Da die COVID-19-Pandemie und ihre gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen weiterhin andauern und die Dauer der COVID-19-Pandemie sowie des damit verbundenen gesamtwirtschaftlichen Abschwungs nicht absehbar ist, ist gegenwärtig nicht auszuschließen, dass auch die zukünftige Entwicklung der Ertragslage von Vitesco Technologies von der weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie beeinträchtigt werden kann.

Produktmix

Die Ertragslage des Vitesco Technologies-Konzerns wird durch die unterschiedlichen Bruttogewinnmargen der Produkte der vier Segmente des Vitesco Technologies-Konzerns beeinflusst. Das Segment Electronic Controls entwickelt, produziert und vertreibt im Kerngeschäft Motor- und Getriebesteuerungen weltweit. Hier werden auch weiterhin gute Geschäftsmöglichkeiten durch zukünftig strengere Emissions- und CO₂-Gesetzgebungen erwartet. Electronic Controls hat in seinem Kerngeschäft das Portfolio in jüngster Zeit um Produkte für E-Mobility erweitert. Hochvoltboxen sorgen für sicheres und schnelles Laden der Pkw-Hochvoltbatterien. Master Controller und elektrische Steller für Automatikgetriebe helfen, bei Hybrid- und Elektrofahrzeugen, den Energieverbrauch (Benzin, Diesel und Fahrstrom) zu senken bzw. die Reichweite zu erhöhen. Bei Treibstoff-Injektoren und Pumpen wurde beschlossen, diese Technologien auslaufen zu lassen und nur noch deutlich reduzierte Investitionen zu tätigen. Das Turboladergeschäft wird ebenfalls nicht mehr als Wachstumsbereich angesehen. Bei dem Segment Sensing & Actuation bietet die zukünftige Emissions- und CO₂-Gesetzgebung zusätzliche Geschäftsmöglichkeiten, da die Anzahl bzw. der Wert der hierfür benötigten Komponenten zunehmen. Ebenso wurde in diesem Segment in den letzten Jahren der Bereich Thermal Management aufgebaut. Bei elektrifizierten Fahrzeugen trägt das Thermal Management wesentlich zu einer Steigerung der Reichweite des Fahrzeugs und einer Erhöhung des Fahrkomforts durch effizientere Fahrzeugklimatisierung bei. Zusätzlich unterstützt das Thermal Management ein schnelles Aufladen und ermöglicht eine erweiterte Lebensdauer der Batterie. Das Segment Electrification Technology, das Produkte für verschiedene Arten der Elektrifizierung entwickelt, hat sein Sortiment in den letzten vier Jahren um 48V-Mild-Hybrid-Anwendungen und Leistungselektronik für Plug-in-Hybrid- und Elektrofahrzeuge erweitert. Diese Erweiterung sowie der Anlauf von neuen Projekten im Bereich von Achsmaschinen hat zu einem starken Umsatzwachstum geführt. Die Marge wurde aufgrund des Umsatzwachstums und der in den Vorjahren initiierten Margenverbesserungsprogramme positiv beeinflusst. Der Vitesco Technologies-Konzern rechnet damit, dass die durch das weitere Wachstum entstehenden Skalenvorteile zu einer weiteren Verbesserung

der Margen und der Profitabilität im Bereich der Elektrifizierung führen werden.

Maßnahmen zur Steigerung der operativen Effizienz

Der Vitesco Technologies-Konzern ist in einer Branche tätig, in der Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen für die Wettbewerbsfähigkeit und Profitabilität von entscheidender Bedeutung sind. Daher ist die Ertragslage des Vitesco Technologies-Konzerns wesentlich von seiner Fähigkeit abhängig, die operative Effizienz im Unternehmen zu steigern.

Der Vitesco Technologies-Konzern strebt durch verschiedene Kostensenkungsprogramme und Restrukturierungspläne laufend eine Verbesserung seiner operativen Ergebnisse an. Kurzfristig entstehen hierdurch in der Regel Restrukturierungsaufwendungen im Kontext des Auslaufs der Nicht-Kern-ICE-Technologien (z.B. für Abfindungszahlungen, Wertminderungen und Rückstellungen), die sich negativ auf die Ertragslage des Vitesco Technologies-Konzerns auswirken. Wenn diese Restrukturierungszahlungen zahlungswirksam werden, wirkt sich dies negativ auf die Cashflows in der jeweiligen Periode aus. Mittel- bis langfristig jedoch sollen die Maßnahmen zu höheren Effizienzen und niedrigeren Kosten und so zu einer Verbesserung der Ertragslage und der Cashflows des Vitesco Technologies-Konzerns führen.

Preise für Produktionsmaterial und Nicht-Produktionsmaterial

Die Ertragslage des Vitesco Technologies-Konzerns wird durch Schwankungen der Preise von Produktionsmaterial (Preise von Rohstoffen und zugekauften Komponenten) und Nicht-Produktionsmaterial (z.B. Energie, Software, Dienstleistungen) beeinflusst. Diese sind jeweils bedeutende Kostentreiber, da sie den größten Teil der betrieblichen Aufwendungen des Vitesco Technologies-Konzerns darstellen.

Eventuelle Preiserhöhungen für das Produktionsmaterial (u.a. elektronische, mechanische sowie Kunststoff- und Gummi-Komponenten) wirken sich wesentlich auf die Kosten des Vitesco Technologies-Konzerns und seiner Segmente aus. Der Vitesco Technologies-Konzern versucht, Preissenkungen für das Produktionsmaterial durch jährliche Preisverhandlungen, die Anpassung von Lieferantenanteilen und die Umsetzung von Materialkostensenkungsprogrammen zu realisieren und damit potenziellen Preiserhöhungen entgegenzuwirken. Darüber hinaus kann sich auch eine Abwertung des Euro gegenüber dem US-Dollar negativ auf die Produktionsmaterialkosten auswirken, da ein wesentlicher Teil des von dem Vitesco Technologies-Konzern verwendeten Produktionsmaterials auf US-Dollar-Basis abgerechnet wird.

Die Nachhaltigkeitsstrategie des Vitesco Technologies-Konzerns, etwa eine klimaneutrale Produktion zu erreichen oder Nachhaltigkeit in der Lieferkette sicher zu stellen, kann sich u.a. auch auf die Auswahl und Preise der verwendeten Rohstoffe und Komponenten sowie auch des Nicht-Produktionsmaterials auswirken und beeinflusst somit ggf.

indirekt auch die betrieblichen Aufwendungen des Vitesco Technologies-Konzerns.

Die Rohstoffe, die der Vitesco Technologies-Konzern derzeit in seiner Produktion einsetzt, sind im Wesentlichen Stahl und Kunststoff (Granulat), wobei die Komponenten, die der Vitesco Technologies-Konzern bei seinen Lieferanten einkauft, auch Kupfer, Nickel, Aluminium, Kunststoffe, Edelmetalle und seltene Erden enthalten. Die Preise der Rohstoffe werden durch die weltweite oder regionale Entwicklung von Angebot und Nachfrage, Transportkosten, staatliche Vorschriften und Zölle, geopolitische Ereignisse, Wechselkursveränderungen, Preiskontrollen, das wirtschaftliche Klima und weitere Faktoren beeinflusst. Die Preise der vom Vitesco Technologies-Konzern eingekauften Komponenten wiederum werden unmittelbar durch die Preise und Verfügbarkeit der Rohstoffe beeinflusst, aus denen diese Komponenten hergestellt werden.

Beim Einkauf der Komponenten beeinflusst der Vitesco Technologies-Konzern die Einkaufskosten durch verschiedene Maßnahmen. Die Lieferantenauswahl erfolgt über Ausschreibungen, das Lieferantenportfolio wird kontinuierlich hinsichtlich Strategie und Performance der Lieferanten optimiert, und langfristige Lieferverträge verpflichten die Lieferanten zur Lieferung der Bauteile zu den vereinbarten Konditionen. Der Vitesco Technologies-Konzern verwendet außerdem, soweit möglich, in Verträgen mit Lieferanten Preisanpassungsklauseln. Im Rohstoffsektor zeigte sich hinsichtlich der Preisentwicklung ein überaus homogenes Bild. Die Marktpreise für Stahl-Langprodukte stiegen im Geschäftsjahr 2020 deutlich an. Diese Preisanstiege konnten bei Vitesco Technologies durch längerfristige Verträge mit den Stahllieferanten im Geschäftsjahr 2020 teilweise vermieden werden. Die Preise für Kupfer und recyceltes Aluminium (Sekundär-Aluminium) stiegen aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit ebenfalls und erreichten im vierten Quartal ein Mehrjahreshoch. Ähnliches war bei Gold und Silber zu verzeichnen. Insbesondere umfangreiche Käufe aus dem Investmentsektor führten zu stark steigenden Preisen im zweiten Quartal. Dies dauerte bis ins dritte Quartal an. Auch die Preise für Palladium, das seine Anwendung überwiegend in Katalysatoren findet, zogen im Jahresverlauf wieder spürbar an und lagen im Jahresdurchschnitt deutlich über dem Vorjahr. Das Ergebnis der einzelnen Geschäftsbereiche wird deshalb auch durch die verwendeten Rohstoffe in den spezifischen Produkten geprägt und beeinflusst. Eine Einkaufskooperation mit der Schaeffler AG sowie den zugehörigen Konzerngesellschaften (Schaeffler-Gruppe) wurde weiterhin erfolgreich fortgesetzt.

Spezifizierte Gewährleistungsaufwendungen, Gewährleistungsrückstellungen und Gewährleistungsansprüche

Die Ertragslage des Vitesco Technologies-Konzerns wird wesentlich durch spezifizierte Gewährleistungsaufwendungen und Gewährleistungsrückstellungen beeinflusst, deren Höhe im Jahresverlauf stark schwanken kann. Diese spezifizierten Gewährleistungsaufwendungen und -rückstellungen entstehen im Zusammenhang mit bestimmten

Komponenten, bei denen Mängel beanstandet werden oder für die Gewährleistungsansprüche entstehen. Gewährleistungsaufwendungen und -rückstellungen wirken sich sowohl auf die Ertragslage des Vitesco Technologies-Konzerns als auch auf die Bilanz aus.

Starke Schwankungen der Ergebnisse können auch durch die Geltendmachung von Ansprüchen und Rechtsstreitigkeiten entstehen. Ansprüche von Kunden und Lieferanten außerhalb von Gewährleistungsfällen gegen den Vitesco Technologies-Konzern wirken sich grundsätzlich negativ auf die Ergebnisse des Vitesco Technologies-Konzerns aus. Der Vitesco Technologies-Konzern macht jedoch auch Ansprüche gegen seine Kunden und Lieferanten geltend, die negative Auswirkungen auf die Ergebnisse des Vitesco Technologies-Konzerns begrenzen könnten. Soweit es dem Vitesco Technologies-Konzern gelingt, die Anzahl und Höhe der gegenüber ihm geltend gemachten Ansprüche zu reduzieren, kann er seine Profitabilität und Finanzlage verbessern. Der signifikante Anteil der Schadensfälle war in der Vergangenheit auf Probleme mit Pumpen und Injektoren zurückzuführen. Es wurde beschlossen, diese Technologien auslaufen zu lassen und hierfür nur noch deutlich reduzierte Investitionen zu tätigen. Der Anteil dieser Produkte am Umsatz wird daher beständig zurückgehen, was sich demzufolge auch positiv auf die Schadensverläufe auswirken sollte.

Forschung und Entwicklung

Die Ertragslage des Vitesco Technologies-Konzerns und seine Wettbewerbsfähigkeit wird wesentlich von seiner Fähigkeit zur Entwicklung wirtschaftlich attraktiver Produkte und Technologien beeinflusst. Daher investiert der Vitesco Technologies-Konzern erhebliche Ressourcen in Forschung und Entwicklung.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Forschungs- und Entwicklungskosten des Vitesco Technologies-Konzerns für die zum 31. Dezember 2018, 2019 und 2020 abgelaufenen Geschäftsjahre:

(in Mio. €)	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>
	(geprüft)		
Forschungs- und Entwicklungskosten (netto) ⁽¹⁾	681,0	723,2	709,1
Aktivierung von Forschungs- und Entwicklungskosten.....	35,4	72,1	55,5
In % der Forschungs- und Entwicklungskosten ⁽²⁾	4,9	9,1	7,3
Abschreibungen auf aktivierte Forschungs- und Entwicklungskosten....	32,4	33,6	27,6

⁽¹⁾ Forschungs- und Entwicklungskosten (netto) sind definiert als Aufwand für Forschung und Entwicklung abzüglich Erstattungen und Zuschüssen, die Vitesco Technologies in diesem Zusammenhang erhält.

⁽²⁾ Berechnet aus Aktivierung von Forschungs- und Entwicklungskosten dividiert durch die Summe der Forschungs- und Entwicklungskosten (netto) und Aktivierung von Forschungs- und Entwicklungskosten.

Wechselkursschwankungen

Der Vitesco Technologies-Konzern ist weltweit tätig und damit finanziellen Risiken aufgrund von Wechselkursschwankungen ausgesetzt.

Translationsbezogene Effekte von Wechselkursschwankungen entstehen dadurch, dass die Ergebnisse von Tochtergesellschaften des Vitesco

Technologies-Konzerns in der funktionalen Währung des Landes bewertet werden, in dem die betreffende Tochtergesellschaft tätig ist. Eine Reihe von Tochtergesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns weist ihre Ergebnisse in anderen Währungen als dem Euro aus. Der Vitesco Technologies-Konzern muss bei der Aufstellung des Kombinierten Abschlusses alle Ergebnisse von Tochtergesellschaften, die eine andere lokale Währung als den Euro verwenden, von dieser Währung zum durchschnittlichen Wechselkurs für die jeweilige Periode in Euro umrechnen. Bilanzwerte in fremder Währung sind zum jeweiligen Stichtagskurs in Euro umzurechnen. Daher können Wechselkursschwankungen einen Anstieg oder Rückgang des Euro-Werts der nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen des Vitesco Technologies-Konzerns zur Folge haben, obwohl sich dieser Wert in der funktionalen Währung nicht ändert.

Transaktionsbezogene Effekte aus Wechselkursschwankungen entstehen, wenn Gesellschaften des Vitesco Technologie-Konzerns Verkaufs- oder Kaufgeschäfte in einer anderen Währung als ihrer lokalen Währung abschließen. Wechselkursschwankungen können auch Schwankungen der Rohstoffpreise in Euro verstärken oder reduzieren und sich dadurch auf die Ertragslage auswirken. Um Effekte aus der Währungsinkongruenz zu vermeiden, bemüht sich der Vitesco Technologies-Konzern darum, dass die Zahlungsein- und -ausgänge auf dieselbe Währung lauten, und handelt zu diesem Zweck mit seinen Lieferanten Konditionen aus, die u.a. die Rechnungsstellung in lokaler Währung vorsehen. Wesentliche Transaktionsrisiken des Vitesco Technologies-Konzerns bestehen hinsichtlich des US-Dollars und des japanischen Yens, da in beiden Währungen die Zahlungsausgänge die Zahlungseingänge übersteigen.

bb) Umsatzentwicklung

Die Umsatzerlöse sanken um EUR 1.064,8 Mio. bzw. 11,7 % auf EUR 8.027,7 Mio. in dem zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR 9.092,5 Mio. in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr. Die Entwicklung der Umsätze in den einzelnen Segmenten wurde im Geschäftsjahr 2020 durch die COVID-19-Pandemie negativ beeinflusst.

cc) Umsatz nach Segmenten

(in Mio. €)	Geschäftsjahr 2020	Geschäftsjahr 2019 (geprüft)	Geschäftsjahr 2018
Electronic Controls	3.636,8	4.270,8	4.567,9
Electrification Technology	405,9	235,2	196,8
Sensing & Actuation	2.917,2	3.261,2	3.226,0
VT Contract Manufacturing	1.099,3	1.342,0	1.224,7
Sonstiges/Konsolidierung	-31,5	-16,7	-72,3
VT Group AG.....	8.027,7	9.092,5	9.143,1

Die Umsatzerlöse des Electronic Controls-Segments sanken um EUR 634,0 Mio. bzw. 14,8 % auf EUR 3.636,8 Mio. in dem zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR 4.270,8 Mio.

in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr. Die COVID-19-Pandemie beeinflusste die Umsatzentwicklung in allen Produktlinien negativ.

Die Umsatzerlöse des Electrification Technology-Segments stiegen um EUR 170,7 Mio. bzw. 72,6 % auf EUR 405,9 Mio. in dem zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR 235,2 Mio. in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Umsatzzuwachs erfolgte hauptsächlich in den Bereichen Leistungselektronik und Hochvolt-Achsantriebssystemen.

Die Umsatzerlöse des Sensing & Actuation-Segments sanken um EUR 344,0 Mio. bzw. 10,6 % auf EUR 2.917,2 Mio. in dem zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR 3.261,2 Mio. in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr. Die COVID-19-Pandemie führte in allen Produktlinien des Sensing & Actuation-Segments zu Umsatzrückgängen.

Die Umsatzerlöse des VT Contract Manufacturing-Segments sanken um EUR 242,7 Mio. bzw. 18,1 % auf EUR 1.099,3 Mio. in dem zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR 1.342,0 Mio. in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Umsatzrückgang im Geschäft mit dem Continental-Konzern ist in etwa zu gleichen Anteilen auf die Continental-Geschäftseinheiten Autonomous Mobility and Safety und Vehicle Networking and Information zurückzuführen.

dd) Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen

Die Herstellungskosten sanken um EUR 911,7 Mio. bzw. 11,6 % auf EUR 6.971,8 Mio. in dem zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR 7.883,5 Mio. in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr. Trotz des Umsatzrückganges um 11,7 % blieb der Anteil der Herstellungskosten am Umsatz mit 86,8 % im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 auf dem Niveau des Geschäftsjahres 2019 mit 86,7 %. Ein wesentlicher Grund für diese Entwicklung lag in der Implementierung der CAP Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Personal- und Sachkosten führten und in Folge der restriktiven Investitionspolitik dazu führten, dass sich die Abschreibungen im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 auf dem Niveau des Geschäftsjahres 2019 bewegten. Darüber hinaus führte der stufenweise Ausstieg aus der Produktlinie „Hydraulics“ (Pumpen und Injektoren) im Segment EC zu Einsparungen im Bereich der fixen Herstellungskosten. Dagegen führte der Umsatzanstieg im Bereich der Hochvolt-Leistungselektronik und Hochvolt-Achsantriebssystemen im Segment ET zu einem Anstieg der Herstellungskosten.

ee) Bruttoergebnis vom Umsatz

Das Bruttoergebnis vom Umsatz sank um EUR 153,1 Mio. bzw. 12,7 % auf EUR 1.055,9 Mio. in dem zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen

Geschäftsjahr von EUR 1.209,0 Mio. in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr. Die Bruttomarge blieb mit 13,2 % im Geschäftsjahr 2020 nahezu unverändert gegenüber dem Geschäftsjahr 2019 mit 13,3 %. Der Rückgang des Bruttoergebnisses vom Umsatz war hauptsächlich auf den Umsatzrückgang zurückzuführen.

ff) Forschungs- und Entwicklungskosten

Die Forschungs- und Entwicklungskosten sanken um EUR 119,9 Mio. bzw. 10,7 % auf EUR 1.001,3 Mio. in dem zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR 1.121,2 Mio. in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr. Die in Folge der COVID-19-Pandemie auch im Bereich Forschung und Entwicklung implementierten CAP Maßnahmen führten in allen Segmenten sowohl bei Personal- als auch bei Sachkosten zu Einsparungen. Darüber hinaus konnte durch die Reduzierung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in der Produktlinie „Hydraulics“ (Pumpen und Injektoren) des Segments EC eine deutliche Senkung der Forschungs- und Entwicklungskosten erzielt werden. Dagegen stiegen die Forschungs- und Entwicklungskosten im Segment ET bedingt durch Investitionen in Projekte im Bereich der Hochvolt-Leistungselektronik, der Hochvolt-Achsantriebssysteme, der Batterie-Management-Systeme und der 48 Volt-Antriebssysteme.

gg) Vertriebs- und Verwaltungskosten

Die Vertriebs- und Verwaltungskosten sanken um EUR 43,5 Mio. bzw. 9,5 % auf EUR 414,2 Mio. in dem zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR 457,7 Mio. in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Rückgang der Vertriebs- und Verwaltungskosten ist neben der Implementierung von CAP Maßnahmen insbesondere auf die voranschreitende organisatorische Trennung des Vitesco Technologies-Konzerns von der Continental AG zurückzuführen, die als Folge eine zurückgehende gegenseitige Leistungserbringung hat.

hh) Sonstige Erträge

Die sonstigen Erträge sanken um EUR 214,6 Mio. bzw. 28,5 % auf EUR 538,7 Mio. in dem zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR 753,3 Mio. in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr. Die geringeren sonstigen Erträge resultierten hauptsächlich aus dem Rückgang von Verrechnungen für erbrachte Dienstleistungen von Vitesco Technologies an Gesellschaften des Continental-Konzerns und aus dem Rückgang von Erstattungen von Kunden für Forschungs- und Entwicklungskosten.

ii) Sonstige Aufwendungen

Die sonstigen Aufwendungen sanken um EUR 513,7 Mio. bzw. 50,5 % auf EUR 504,4 Mio. in dem zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR 1.018,1 Mio. in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Rückgang bei den sonstigen

Aufwendungen ist im Wesentlichen auf die im Vergleich zum Geschäftsjahr 2019 geringere Zuführung zu spezifizierten Gewährleistungsrückstellungen und Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen zurückzuführen sowie darauf, dass im Unterschied zum Geschäftsjahr 2019, eine Wertminderung des Goodwill nicht erforderlich war.

jj) Ergebnis von nach der Equity-Methode bilanzierten Unternehmen

Das Ergebnis aus Beteiligungen an Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen stieg um EUR 1,5 Mio. auf EUR 1,0 Mio. in dem zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR -0,5 Mio. in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr.

kk) Übriges Beteiligungsergebnis

Im Geschäftsjahr 2020 wurde kein übriges Beteiligungsergebnis erzielt.

ll) EBIT

Das operative Ergebnis (EBIT) stieg um EUR 310,9 Mio. bzw. 49,0 % auf EUR -324,3 Mio. in dem zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR -635,2 Mio. in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr. Obwohl der Umsatzrückgang zu einem Rückgang des Bruttoergebnisses vom Umsatz führte und die sonstigen Erträge gegenüber dem Geschäftsjahr 2019 zurückgingen, konnte durch die Reduzierung der Forschungs- und Entwicklungskosten, der Vertriebs- und Verwaltungskosten sowie der sonstigen Aufwendungen ein Anstieg des operativen Ergebnisses (EBIT) erreicht werden.

mm) Zinserträge

Die Zinserträge sanken um EUR 16,4 Mio. bzw. 44,3 % auf EUR 20,6 Mio. in dem zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR 37,0 Mio. in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Rückgang der Zinserträge resultierte insbesondere aus geringeren Volumina der Anlagen im Rahmen der Continental-Konzernfinanzierung sowie aus geringeren Erträgen aus langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer.

nn) Zinsaufwendungen

Die Zinsaufwendungen sanken um EUR 15,7 Mio. bzw. 31,8 % auf EUR 33,7 Mio. in dem zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR 49,4 in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Rückgang der Zinsaufwendungen resultierte hauptsächlich aus geringeren Volumina der Kredite im Rahmen der Continental-Konzernfinanzierung.

oo) Effekte aus Währungsumrechnung

Der Aufwand aus Effekten aus Währungsumrechnung sank um EUR 5,9 Mio. bzw. 28,5 % auf EUR 14,8 Mio. in dem zum 31. Dezember 2020

abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR 20,7 Mio. in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr.

- pp) Effekte aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von derivativen Finanzinstrumenten und sonstige Bewertungseffekte

Der Ertrag aus Effekten aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von derivativen Finanzinstrumenten und sonstige Bewertungseffekte sank um EUR 0,9 Mio. bzw. 50,0 % auf EUR 0,9 Mio. in dem zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR 1,8 Mio. in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr.

- qq) Finanzergebnis

Das negative Finanzergebnis sank um EUR 4,2 Mio. bzw. 13,5 % auf EUR -27,0 Mio. in dem zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR -31,2 Mio. in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Rückgang der Zinserträge konnte annähernd durch die geringeren Zinsaufwendungen ausgeglichen werden, so dass die Verbesserung des Finanzergebnisses im Wesentlichen auf ein verbessertes Ergebnis aus Währungsumrechnung zurückzuführen ist.

- rr) Ergebnis vor Ertragsteuern

Das Ergebnis vor Ertragsteuern stieg um EUR 315,1 Mio. bzw. 47,3 % auf EUR -351,3 Mio. in dem zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR -666,4 Mio. in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr. Das Ergebnis vor Ertragsteuern ist die Summe aus EBIT und Finanzergebnis.

- ss) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Ertragsteuern veränderten sich von einem Ertrag in Höhe von EUR 26,5 Mio. im Geschäftsjahr 2019 um EUR 38,4 Mio. hin zu einem Aufwand in Höhe von EUR 11,9 Mio. im Geschäftsjahr 2020.

- tt) Konzernergebnis

Das Konzernergebnis stieg um EUR 276,7 Mio. bzw. 43,2 % auf EUR -363,2 Mio. in dem zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR -639,9 Mio. in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr.

- uu) Auf Anteile im Fremdbesitz entfallender Gewinn

Die auf Anteile im Fremdbesitz entfallenden Gewinne veränderten sich um EUR 6,5 Mio. auf EUR -13,5 Mio. in dem zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR -20,0 Mio. in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr.

- vv) Konzernergebnis dem Continental-Konzern zuzurechnen

Das dem Continental-Konzern zuzurechnende Konzernergebnis stieg um EUR 283,2 Mio. bzw. 42,9 % auf EUR -376,7 Mio. in dem zum

31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR -659,9 Mio. in dem zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr.

d) Erläuterung der Vermögens- und Finanzlage des Vitesco Technologies-Konzerns zum 31. Dezember 2020

aa) Nettofinanzschulden

(in Mio. €)	31. Dezember 2020	31. Dezember 2019	31. Dezember 2018
		(geprüft)	
Kurzfristige Finanzschulden.....	688,9	822,2	868,8
Plus: Langfristige Finanzschulden.....	181,3	186,8	3,2
<i>Summe Brutto-Finanzschulden.....</i>	<i>870,2</i>	<i>1.009,0</i>	<i>872,0</i>
Minus: Flüssige Mittel.....	255,0	184,8	71,1
Minus: Kurzfristige verzinsliche Anlagen.....	1.020,9	1.743,8	2.704,9
<i>Summe flüssige Mittel und verzinsliche Anlagen.....</i>	<i>1.275,9</i>	<i>1.928,6</i>	<i>2.776,0</i>
Netto-Finanzschulden	-405,7	-919,6	-1.904,0

Die Nettofinanzschulden des Vitesco Technologies-Konzerns betragen zum 31. Dezember 2020 EUR -405,7 Mio., d.h. die flüssigen Mittel und verzinsliche Anlagen überstiegen die Finanzschulden. Da der Vitesco Technologies-Konzern seinen Kapitalbedarf bis zur Abspaltung im Wesentlichen aus operativen Mittelzuflüssen und der konzerninternen Finanzierung innerhalb des Continental-Konzerns deckt, werden in die Ermittlung der Nettofinanzschulden die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzierungsaktivitäten gegenüber dem Continental-Konzern einbezogen.

Die Entwicklung der Netto-Finanzschulden ist wesentlich durch Kapitalmaßnahmen in Vorbereitung der Abspaltung geprägt. Das Eigenkapital des Vitesco Technologies-Konzerns wurde in den Jahren 2018 bis 2020 in drei Schritten mit einem Betrag von insgesamt EUR 5,75 Mrd. erhöht, siehe auch Kapitel V.4. Zudem wurde das Eigenkapital durch die Einbringung des Anteils der CA France an der Vitesco Technologies GmbH in Höhe von EUR 184 Mio. ohne Zahlungsmittelzufluss erhöht. Mit dem geplanten Verkauf des Anteils der CA France zum Marktwert an die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs vor Abspaltung wird sich das Eigenkapital in Höhe des Kaufpreises mindern. Durch den Erwerb des Minderheitenanteils an der Vitesco Technologies Korea in Höhe von 35 % am 18. Dezember 2020 zu einem Preis von EUR 121,6 Mio. reduzierte sich das Eigenkapital ebenfalls in Höhe des Kaufpreises. Die Kapitalmaßnahmen dienten vorrangig der Finanzierung des Carve-Out, namentlich der Erfüllung der Kaufpreisverpflichtungen des Vitesco Technologies-Konzerns gegenüber der Continental AG sowie ihrer unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften aus dem Carve-Out. In Höhe von EUR 4,3 Mrd. wurden die Mittel aus der Kapitalerhöhung zum Erwerb des Vitesco Technologies-Geschäftes im Rahmen des Carve-Out verwendet. Weiterhin wurde in Vorbereitung der Abspaltung die Kapital- und Finanzmittelausstattung des Vitesco Technologies-

Konzerns gestärkt. Diese Kapitalmaßnahmen sind im Kombinierten Abschluss berücksichtigt und erhöhten die Nettofinanzmittel des Vitesco Technologies-Konzerns. Die Nettofinanzmittel (flüssige Mittel und verzinsliche Anlagen übersteigen die Finanzschulden) des Vitesco Technologies-Konzerns zum 31. Dezember 2020 in Höhe von EUR 405,7 Mio. stehen zur Finanzierung geplanter Mittelabflüsse für operative, investive und finanzielle Transaktionen insbesondere im Geschäftsjahr 2021 zur Verfügung.

bb) Pensionszusagen

Zur Finanzierung der Verpflichtungen aus Pensionszusagen sind die bedeutendsten Pensionspläne des Vitesco Technologies-Konzerns teilweise durch Planvermögen im Sinne von IAS 19 unterlegt (siehe auch Kapitel V.5). Der Anwartschaftsbarwert im Sinne von IAS 19 der wesentlichen leistungsorientierten Verpflichtungen (inklusive beitragsorientierter Leistungszusagen in Deutschland) belief sich zum 31. Dezember 2020 auf EUR 1.032,5 Mio. Der beizulegende Zeitwert nach IAS 19 des entsprechenden Planvermögens betrug zum gleichen Stichtag EUR 243,3 Mio. Die daraus resultierende Deckungslücke dieser wesentlichen Pensionspläne von EUR 789,2 Mio. machte den größten Teil der Bilanzposition „Langfristige Leistungen an Arbeitnehmer“ in Höhe von EUR 923,6 Mio. aus. Die Erhöhung der Unterdeckung zum 31. Dezember 2020 gegenüber der Unterdeckung zum 31. Dezember 2019 von EUR 645,0 Mio. ist neben versicherungsmathematischen Verlusten insbesondere auf die Erhöhung der Verpflichtungen aus Dienstzeitaufwand für die Pensionsverpflichtungen in Deutschland zurückzuführen. Im Rahmen der Ausgliederung der deutschen Pensionspläne im Zuge des Carve-Out erfolgte eine Übernahme der Verpflichtungen gegenüber aktiven Mitarbeitern durch den Vitesco Technologies-Konzern, die Verpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen oder bereits pensionierten Mitarbeitern verblieben bei Continental.

cc) Kapitalstruktur und Verschuldung

Zum 31. Dezember 2020 betrug die Summe der kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen des Vitesco Technologies-Konzerns EUR 3.922,2 Mio. bzw. 48,7 % der Bilanzsumme und war damit nahezu unverändert gegenüber dem Stand von EUR 3.939,1 Mio. zum 31. Dezember 2019. Innerhalb der kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen wurde ein Anstieg der Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten insbesondere durch einen Rückgang der kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten kompensiert. Die Summe der langfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen belief sich zum 31. Dezember 2020 auf EUR 1.490,9 Mio. bzw. 18,4 % der Bilanzsumme. Davon entfielen neben der Bilanzposition „Langfristige Leistungen an Arbeitnehmer“ EUR 339,9 Mio. auf langfristige Rückstellungen insbesondere für Restrukturierungen. Der Anstieg der langfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen von EUR 1.293,1 Mio. zum 31. Dezember 2019 um EUR 197,8 Mio. betrifft neben der Bilanzposition „Langfristige Leistungen an Arbeitnehmer“ ebenfalls langfristige Rückstellungen

insbesondere für Restrukturierungen. Damit belief sich die Summe der Verbindlichkeiten und Rückstellungen zum 31. Dezember 2020 auf EUR 5.413,1 Mio. Die Eigenkapitalquote des Vitesco Technologies-Konzerns beläuft sich zum 31. Dezember 2020 auf 32,9 % bei einem Eigenkapital von EUR 2.648,6 Mio.

dd) Vermögensstruktur und Eigenkapital

Zum 31. Dezember 2020 betrug die Bilanzsumme des Vitesco Technologies-Konzerns EUR 8.061,7 Mio. Die kurzfristigen Vermögenswerte betragen EUR 4.329,1 Mio. bzw. 53,7 % der Bilanzsumme. Mit EUR 1.983,6 Mio. machten die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und der Posten „Kurzfristige derivative Finanzinstrumente und verzinsliche Anlagen“ (EUR 1.034,0 Mio.) den größten Teil der kurzfristigen Vermögenswerte aus. Die kurzfristigen Vermögenswerte verminderten sich gegenüber dem 31. Dezember 2019 (EUR 4.444,1 Mio.) um EUR 115,0 Mio., wobei einem Rückgang des Postens „Kurzfristige derivative Finanzinstrumente und verzinsliche Anlagen“ ein Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber stand. Das langfristige Vermögen betrug EUR 3.732,6 Mio. bzw. 46,3 % der Bilanzsumme. Davon entfielen auf Sachanlagen EUR 2.458,0 Mio. (31. Dezember 2019 EUR 2.658,4 Mio.), die Geschäfts- und Firmenwerte beliefen sich auf EUR 785,2 Mio. (31. Dezember 2019 EUR 805,7 Mio.) bzw. auf 9,7 % des Gesamtvermögens bzw. 29,6 % des Eigenkapitals.

ee) Investitionen

Die Investitionen des Vitesco Technologies-Konzerns sanken im Geschäftsjahr 2020 gegenüber dem Geschäftsjahr 2019 von EUR 782,4 Mio. um EUR 302,4 Mio. auf EUR 480,0 Mio. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die globale wirtschaftliche Situation in Folge der Covid-19-Pandemie sowie die Reduzierung der Investitionen für Komponenten für Verbrennungsmotoren zurückzuführen.

Im Segment Electronic Controls konzentrierten sich die Investitionen im Geschäftsjahr 2020 auf den Hochlauf einer neuen Generation von Getriebesteuerungen. Bei Motorsteuergeräten bewegten sich die Investitionen auf dem Niveau des Vorjahres, während die Investitionen in den Produktlinien mit Komponenten für Verbrennungsmotoren gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgingen.

Im Segment Electrification Technology lag der Schwerpunkt der Investitionen auf der Erweiterung der Fertigungskapazität im Bereich der Hochvolt-Leistungselektronik sowie auf einer neuen Generation von Hochvolt-Achsantriebssystemen. Im Geschäftsjahresvergleich stiegen die Investitionen insgesamt leicht an.

Im Segment Sensing & Actuation wurden Investitionen hauptsächlich in der Produktlinie Transmission & Engine Sensors und in der Produktlinie Actuators getätigt. Die Investitionen in der Produktlinie Fluid Control Systems gingen im Geschäftsjahresvergleich signifikant zurück.

Im Segment VT CM gingen die Investitionen deutlich zurück. Der Grund für den Rückgang liegt darin, dass VT CM lediglich bestehende Fertigungsaufträge für den Continental-Konzern ausführt und der Continental-Konzern Investitionen für neue Aufträge der Endkunden in eigenen Produktionsstandorten durchführt.

e) Auswirkungen der Abspaltung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vitesco Technologies-Konzerns

aa) Auswirkungen der Abspaltung auf die Ertragslage

Auf die Ertragslage des Vitesco Technologies-Konzerns wirkt sich die Abspaltung abgesehen von den nachfolgend erörterten Auswirkungen nur unwesentlich aus, da kein wesentlicher Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Vitesco Technologies-Konzerns erwartet wird. Auch die bisherigen Geschäftsbeziehungen zum Continental-Konzern bleiben zumindest in der näheren Zukunft in eingeschränktem Umfang erhalten. Für eine ausführliche Erläuterung dieser Beziehungen siehe Kapitel XI. des Spaltungsberichts.

Im Bereich Informationstechnologie werden nach der Abspaltung Mehraufwendungen für den Vitesco Technologies-Konzern erwartet (für die Verselbstständigung der IT im Zuge des Carve-Out siehe Kapitel V.9). Durch die erforderliche Trennung der vorhandenen Dienste im Continental-Konzern werden für den Vitesco Technologies-Konzern Dissynergien sowie ein wirtschaftlicher Verlust von Skalen-Effekten entstehen (z.B. durch die Erweiterung, den Erwerb und/oder die Neuverhandlung von Softwarelizenzen / Lizenzvereinbarungen). Bei diesen Maßnahmen und der Anpassung wird auf eine möglichst kostenneutrale Durchführung geachtet und auch künftig sollen die anfallenden Betriebskosten mit geeigneten Gegenmaßnahmen gemindert werden.

Durch die nach der Abspaltung vom Continental-Konzern getrennte Einkaufsfunktion des Vitesco Technologies-Konzerns werden die zu verantwortenden Einkaufsvolumina im Bereich Produktions- und Nicht-Produktionsmaterial geringer sein. Dies kann insbesondere bei Gleichteilen (d.h. Teile, die sowohl in Produkten des Continental-Konzerns als auch beim Vitesco Technologies-Konzern genutzt bzw. verbaut werden) oder seitens des Continental-Konzerns und des Vitesco Technologies-Konzerns gemeinsam genutzten Lieferanten zu einer negativen Beeinflussung der Marktposition führen.

Mit der Abspaltung werden die Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns nicht mehr am konzerninternen Liquiditätssteuerungs- und Finanzierungssystem des Continental-Konzerns teilnehmen. Dies gilt auch für die Teilnahme der Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns am Fremdwährungs- und Rohstoffpreisrisikomanagementsystem der Continental AG (siehe dazu auch Kapitel V.3).

Damit werden sich die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten und -kosten der VT Group AG und des Vitesco Technologies-Konzerns ausschließlich an der eigenen Bonität orientieren und die Kosten für

Fremdwährungs- und Rohstoffpreissicherungsgeschäfte von den eigenen Aktivitäten abhängen. Daraus werden sich voraussichtlich höhere Kosten ergeben, als dies in der Vergangenheit mit der Zugehörigkeit zum Continental-Konzern der Fall war.

Zu den Kosten der Abspaltung siehe Kapitel VI.14.

bb) Auswirkungen der Abspaltung auf die Vermögens- und Finanzlage

Der Einfluss der Abspaltung auf die Vermögens- und Finanzlage des Vitesco Technologies-Konzerns ist in Kapitel VIII.1 dargestellt.

Nach der Abspaltung werden sich die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten und -kosten der VT Group AG und des Vitesco Technologies-Konzerns ausschließlich an der eigenen Bonität orientieren. Die Abspaltung hat im Grundsatz jedoch keine Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage des Vitesco Technologies-Konzerns, da sie dessen Vermögen nicht unmittelbar berührt, sondern nur zu einer Veränderung im Gesellschafterkreis führt. Jedoch kommt es zu einzelnen gesetzlichen oder vertraglichen Folgen der Abspaltung und es sind einzelne Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abspaltung geplant oder bereits umgesetzt, die Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage haben, vgl. auch Kapitel VIII.1 e)bb). Insbesondere ist hierbei die Beendigung der Teilnahme am konzerninternen Liquiditätssteuerungs- und Finanzierungssystem des Continental-Konzerns vor Abspaltung zu nennen.

Es ist geplant, dass die übrigen 3,56 % der Geschäftsanteile an der Vitesco Technologies GmbH, die aktuell von der CA France gehalten werden, noch vor dem Wirksamwerden der Abspaltung zum Marktwert an die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs verkauft werden. Die Zahlung des Kaufpreises wird die verfügbaren liquiden Mittel des Vitesco Technologies-Konzerns vermindern.

cc) Auswirkungen der Abspaltung auf die Kapitalstruktur und Finanzierung des Vitesco Technologies-Konzerns

Die Vorstände der Continental AG und der VT Group AG streben eine solide Kapitalstruktur an, durch die der Vitesco Technologies-Konzern von Beginn an erfolgreich am Markt agieren kann. Das Kapital des Vitesco Technologies-Konzerns wurde in den Jahren 2018 bis 2020 in drei Schritten mit einem Betrag von insgesamt EUR 5,75 Mrd. erhöht, siehe auch Kapitel V.4 Eigenkapital. Zudem wurde das Eigenkapital durch die Einbringung des Anteils der CA France an der Vitesco Technologies GmbH in Höhe von EUR 184 Mio. erhöht. Mit dem geplanten Verkauf des Anteils der CA France zum Marktwert an die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs vor Abspaltung wird sich das Eigenkapital in Höhe des Kaufpreises mindern. In Höhe von EUR 4,3 Mrd. wurde die Kapitalerhöhung zum Erwerb des Vitesco Technologies Geschäftes im Rahmen des Carve-Out verwendet. Weitere Kapitalzuführungen bis zur Abspaltung sind nicht geplant.

Es ist vorgesehen, die Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Einbeziehung in den Finanzierungsverbund mit dem Continental-Konzern seitens des Vitesco Technologies-Konzerns vor der Abspaltung abzulösen (siehe hierzu auch Kapitel XIII.2.c)), was isoliert betrachtet voraussichtlich zu einer Verringerung der Bilanzsumme führen wird.

dd) Fremdfinanzierung des Vitesco Technologies-Konzerns nach der Abspaltung

Nach Vollzug der Abspaltung soll sich der Vitesco Technologies-Konzern im Wesentlichen durch Inanspruchnahme vorhandener Liquidität und einer syndizierten Kreditlinie eines internationalen Bankenkonsortiums finanzieren. Dazu soll mit diesem Bankenkonsortium vor Vollzug der Abspaltung ein Kreditvertrag mit einem geplanten Gesamtvolumen von EUR 1 Mrd. abgeschlossen werden. Aktuell finden Gespräche mit einem aus zwei Banken bestehenden Konsortium statt, welche das Ziel haben, dass eine verbindliche Kreditzusage im März 2021 vorliegt. Es ist vorgesehen, dass das Bankenkonsortium zeitnah nach der Kreditzusage weitere Banken daran beteiligen wird (Syndizierung). Weiterhin ist geplant, dass die unter dem Kreditvertrag zur Verfügung zu stellende revolvingende Kreditlinie auch in US-Dollar in Anspruch genommen werden kann.

Die revolvingende Kreditlinie soll eine Laufzeit von drei Jahren mit zwei jeweils einjährigen Perioden zur optionalen Verlängerung haben (vorbehaltlich der Genehmigung der Kreditgeber) und allgemeinen Unternehmensfinanzierungsbedürfnissen, d.h. insbesondere der Finanzierung des operativen Geschäfts, dienen. Es sollen marktübliche Konditionen vereinbart werden. Mit der Festlegung von Kreditlinienhöhe, Kreditlinienstruktur und Kreditlaufzeit soll sichergestellt werden, dass der Vitesco Technologies-Konzern im Rahmen der Geschäftsplanung mittelfristig über hinreichende Finanzierungsmittel und ausreichend Flexibilität verfügen wird.

Der Vitesco Technologies-Konzern verpflichtet sich in beschränktem Ausmaß, erhaltene Geldmittel aus Fremdkapitalmaßnahmen für eine vorzeitige Rückzahlung zu verwenden bzw. die zur Verfügung stehende syndizierte Kreditlinie um den entsprechenden Betrag zu reduzieren.

Sofern erforderlich, z.B. in Ländern mit stark regulierten Kapitalmärkten, wird sich der Vitesco Technologies-Konzern ergänzend über bilaterale Bankkredite finanzieren. Weiterhin räumt der Continental-Konzern dem Vitesco Technologies-Konzern eine zeitlich begrenzte Verlängerung der Zahlungsziele für Lieferungen von Continental-Gesellschaften an Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns ein (siehe dazu Kapitel XI.1.a)).

ee) Sonstige Auswirkungen

Für die Auswirkungen der Marktlage und Konjunktur auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in 2020 siehe Kapitel IX.2.c)aa), diese Faktoren können auch für die zukünftige Entwicklung relevant sein.

Über die unmittelbar mit der Abspaltung zusammenhängenden Auswirkungen hinaus sind u.a. die folgenden Faktoren für die zukünftige Entwicklung des Vitesco Technologies-Konzerns von Bedeutung. Weitere Auswirkungen und Faktoren für die Geschäftsentwicklung des Vitesco Technologies-Konzerns können sich aus Konjunktur- und Marktentwicklungen, Risiken in Bezug auf den Automobilmarkt und Markttrends, operativen Geschäftsrisiken sowie Finanz-, Rechts- und Steuerri-siken ergeben.

Marktentwicklung und Auswirkungen von Lieferengpässen bei Halbleitern

Die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen haben im Jahr 2020 zu einer extremen Marktvolatilität in der Automobilindustrie geführt. Im Anschluss an den Lockdown in Deutschland sowie in mehreren anderen Ländern im Frühjahr 2020 und dem daraus resultierenden plötzlichen Nachfragerückgang erhöhten die Automobilhersteller in allen Regionen ihre Produktionsmengen signifikant schneller als von Marktexperten erwartet. Diese Entwicklung führte zu Engpässen in der Lieferkette, insbesondere im Bereich der Halbleiter. Obwohl Halbleiterhersteller bereits auf die unerwartete Nachfrage mit Kapazitätserweiterungen reagiert haben, standen ab Beginn des Geschäftsjahres 2021 die benötigten, zusätzlichen Volumina aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeiten in der Halbleiterindustrie nicht rechtzeitig zur Verfügung. Dieser Lieferengpass in der Halbleiterindustrie wird nach gegenwärtiger Kenntnis im Jahr 2021 andauern und Lieferengpässe in der Produktion von Vitesco Technologies (wie auch des Continental-Konzerns) verursachen.

Es ist vor diesem Hintergrund nicht auszuschließen, dass etwaige Produktionsunterbrechungen aufgrund von Lieferengpässen bei Halbleitern finanzielle Auswirkungen auf die Entwicklung der Ertragslage von Vitesco Technologies haben werden.

Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwendung von illegalen Abschaltvorrichtungen in Dieselmotoren

Die Staatsanwaltschaft Hannover hat im Zuge von Ermittlungen im Zusammenhang mit der Verwendung von illegalen Abschaltvorrichtungen in VW-Dieselmotoren Standorte der Continental AG und einzelner Gesellschaften des Continental-Konzerns durchsucht. Die Ermittlungen beziehen sich auf Produkte der (ehemaligen) Division Powertrain des Continental-Konzerns, die zu dem im Rahmen des Carve-Out auf Vitesco Technologies übertragenen Geschäft zählen. Diese Ermittlungen werden derzeit gegen Mitarbeiter des Continental-Konzerns und von Vitesco Technologies sowie gegen die Continental AG und einzelne Gesellschaften des Continental-Konzerns geführt, nicht jedoch gegen Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns. Die Continental AG und die Gesellschaften des Continental-Konzerns kooperieren mit der Staatsanwaltschaft Hannover. Es besteht das Risiko, dass aufgrund dieser Vorwürfe Bußgelder verhängt werden. Die Höhe solcher

Bußgelder, die sich aus einem Abschöpfungs- und einem Sanktionsteil zusammensetzen können, ist aus heutiger Sicht ungewiss, könnte jedoch erheblich sein. Weiterhin ist das Risiko einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme durch Dritte nicht auszuschließen.

Für den Fall, dass Bußgelder oder sonstige Maßnahmen gegen die Continental AG und/oder einzelne Gesellschaften des Continental-Konzerns verhängt würden, die das übertragene Geschäft betreffen, wird die VT Group AG die Continental AG und die jeweils betroffenen Gesellschaften des Continental-Konzerns auf Basis vertraglicher Regelungen aus den Carve-Out-Verträgen sowie des Konzerntrennungsvertrags (siehe hierzu auch Kapitel XIII.2.e)) von allen etwaigen Kosten und Verbindlichkeiten freistellen. Dies entspricht der Vereinbarung zwischen den Parteien, dass sämtliche Chancen, aber auch Risiken aus dem übertragenen Geschäft auf die VT Group AG und die Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns übergehen. Daher ist nicht auszuschließen, dass der Vitesco Technologies-Konzern unmittelbar oder mittelbar finanzielle Folgen dieser Untersuchungen zu tragen hat, die sich auf das Ergebnis auswirken können (siehe hierzu auch Kapitel XIII.2.e)). Die potenziellen finanziellen Auswirkungen der Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwendung von illegalen Abschaltvorrichtungen in VW-Dieselmotoren lassen sich derzeit ebenfalls noch nicht beziffern. Ein Einfluss auf die zukünftige Entwicklung der Ertragslage ist nach derzeitigem Stand nicht auszuschließen.

Des Weiteren führt die Staatsanwaltschaft Frankfurt a. M. ein Verfahren gegen mindestens einen ehemaligen Mitarbeiter eines internationalen Automobilherstellers sowie gegen noch unbekannte Mitarbeiter des Continental-Konzerns zu illegalen Abschaltvorrichtungen in Dieselmotoren dieses Automobilherstellers. Die Continental AG und einzelne Gesellschaften des Continental-Konzerns werden derzeit als Zeugen geführt. Die Continental AG und die Gesellschaften des Continental-Konzerns kooperieren mit der Staatsanwaltschaft Frankfurt a. M. Es besteht das Risiko, dass Ermittlungsverfahren zukünftig gegen die Continental AG und/oder Gesellschaften des Continental-Konzerns geführt werden könnten. In diesem Fall wäre die Verhängung von Bußgeldern sowie eine zivilrechtliche Inanspruchnahme durch Dritte möglich. Im Rahmen einer Freistellung gemäß den Carve-Out-Verträgen sowie dem Konzerntrennungsvertrag (siehe hierzu auch Kapitel XIII.2.e)) könnte Vitesco Technologies auch hier unmittelbar oder mittelbar finanzielle Folgen zu tragen haben.

Angesichts des Umfangs der national und international geführten Ermittlungen gegen Automobilhersteller und -zulieferer sind weitere behördliche und zivilrechtliche Verfahren und damit verbundene finanzielle Risiken nicht auszuschließen.

3. Rechtliche Struktur der VT Group AG und des Vitesco Technologies-Konzerns nach der Abspaltung

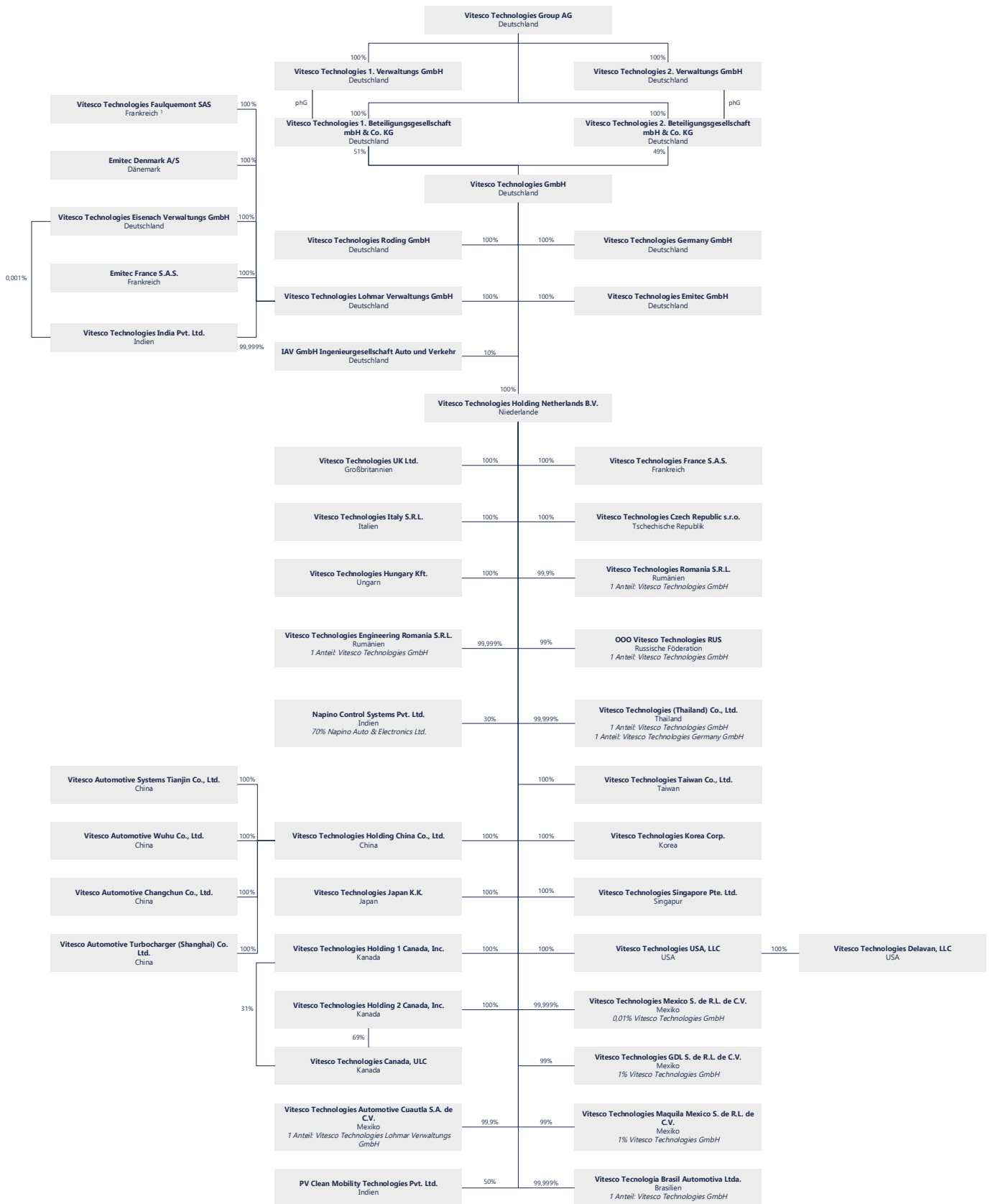
a) Aktionärsstruktur

Die Aktien an der VT Group AG werden – abgesehen von den 20.000 Aktien, die die Continental AG unmittelbar nach der Abspaltung an der VT Group AG noch für eine kurze Zeit halten wird – mit Wirksamwerden der Abspaltung von den Aktionären der Continental AG im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Continental AG gehalten. Das bedeutet, dass, vorbehaltlich der Arrondierung der Teilrechte, bei Börseneinführung der Aktionärskreis der Continental AG dem der VT Group AG entsprechen wird. Nach der Börseneinführung können sich die Aktionärskreise indes unabhängig voneinander entwickeln. Da bei der Abspaltung sämtliche Continental-Aktionäre Aktien an der VT Group AG erhalten, ist davon auszugehen, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Investoren die ihnen zugeteilten Aktien veräußern wird. Insbesondere ist zu erwarten, dass an die Einbeziehung der Continental AG in den Aktienindex DAX anknüpfende Aktionäre (z.B. Indexfonds) die infolge der Abspaltung erhaltenen Aktien an der VT Group AG aufgrund ihrer Anlagerichtlinien und -ziele nicht weiter halten können und daher veräußern werden, sodass sich daraus eine Veränderung der Aktionärsstruktur ergeben kann. Entsprechende Abverkäufe können zudem den Börsenkurs der Aktien der VT Group AG beeinflussen.

b) Konzernstruktur

Mit Wirksamwerden der Abspaltung entsteht beim Vitesco Technologies-Konzern eine Holdingstruktur mit der VT Group AG als Obergesellschaft.

Das folgende Schaubild zeigt die voraussichtliche zukünftige Struktur und wesentliche Beteiligungen des Vitesco Technologies-Konzerns nach dem Wirksamwerden der Abspaltung (per Beteiligungsstand zum 31. Dezember 2020).



¹ Siehe zur Veräußerung der Vitesco Technologies Faulquemont SAS die Kapitel VIII.1.e)bb) sowie IX.1.a).

c) Satzung der VT Group AG

Die VT Group AG wird bereits vor Wirksamwerden der Abspaltung eine neue Satzung erhalten, die die üblichen Bestimmungen einer Satzung einer börsennotierten Gesellschaft enthält. Lediglich die Regelung über den Aufsichtsrat (nicht der Arbeitnehmer-Mitbestimmung unterliegender Aufsichtsrat) wird noch für einen Übergangszeitraum fortgelten, da der mitbestimmte Aufsichtsrat erst gebildet werden kann, nachdem ein Statusverfahren durchgeführt wurde (siehe dazu ausführlich in Kapitel IX.3.d) und Kapitel XII.3.).

Der Entwurf der nach dem Wirksamwerden der Abspaltung geltenden Satzung der VT Group AG ist dem diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügten Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 2 beigefügt.

aa) Allgemeine Bestimmungen

§§ 1 bis 3 der Satzung enthalten allgemeine Bestimmungen zu Firma (Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft), Sitz (Hannover) und Geschäftsjahr (das Kalenderjahr), den Unternehmensgegenstand sowie übliche Bestimmungen zu Bekanntmachungen und Informationsübermittlung.

Zur geplanten Sitzverlegung der VT Group AG nach Regensburg siehe bereits Kapitel II.5.e).

Der Unternehmensgegenstand und die dazugehörigen Bestimmungen lauten wie folgt:

„(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Produkten für Fahrzeuge aller Art und sonstige Mobilitätskonzepte sowie anderen industriellen Erzeugnissen, insbesondere die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Systemen und Komponenten sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Antriebsstränge einschließlich elektrische Maschinen, Leistungselektronik, Steuerelektronik, Software, Energiewandler (wie Brennstoffzellen) und -speicher (wie Batterien), Sensoren für physikalische und chemische Eigenschaften, Aktuatoren, Technologie zur Schadstoffreduzierung sowie Verbrennungstechnologie. In diesen und in anderen Bereichen kann die Gesellschaft auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Herstellung und des Vertriebs von elektronischen, mechatronischen und mechanischen Komponenten und Systemen sowie Software und technischen Apparaturen tätig sein und damit zusammenhängende Beratungs-, Dienst- und Serviceleistungen erbringen.

(2) Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen) verwirklichen. Sie kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten beschränken.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder

geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Hilfs- und Nebenbetrieben und Zweigniederlassungen an allen Orten des In- und Auslandes sowie zum Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen und Unternehmensverträgen. Die Gesellschaft kann Unternehmen unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und sich auf die Leitung der Unternehmen oder Verwaltung der Beteiligung beschränken. Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu gründen, zu übernehmen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft kann Beteiligungsgesellschaften gründen, Beteiligungen erwerben, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken, Beteiligungen veräußern und ferner Unternehmens- sowie Kooperationsverträge jeder Art abschließen.“

bb) Grundkapital und Aktien

§ 4 der Satzung enthält die Regelungen zum Grundkapital, zu den Aktien und zu den Aktienurkunden. Das Grundkapital beträgt – nach der Spaltungskapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung – EUR 100.052.990 und ist eingeteilt in 40.021.196 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

Ferner enthält die Satzung in § 5 weitere übliche Bestimmungen, wonach die VT Group AG berechtigt ist, Sammel- und Globalurkunden auszustellen. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

cc) Organe

§§ 6 bis 20 der Satzung befassen sich mit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung der Gesellschaft. Diese Bestimmungen enthalten Regelungen, die für eine deutsche Aktiengesellschaft üblich sind (siehe zu den Bestimmungen der Satzung in Bezug auf Vorstand und Aufsichtsrat unter Kapitel IX.3.d) und Kapitel IX.3.e)).

d) Vorstand der VT Group AG

Die VT Group AG hat einen dreiköpfigen Vorstand, bestehend aus Andreas Wolf (Vorsitzender), Werner Volz und Ingo Holstein. Diese Mitglieder des Vorstands wurden durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 9. März 2021 mit sofortiger Wirkung und bis zum 30. September 2024 bestellt (siehe dazu bereits Kapitel II.5.c)).

Einen kurzen Überblick über die wesentlichen Zuständigkeitsbereiche gibt die folgende Übersicht:

Name	Zuständigkeitsbereich
Andreas Wolf (Vorsitzender des Vorstands, Chief Executive Officer)	Business Units EC, ET, S&A, VT CM, Business Development & Strategy, Communications, Information Technology, Operations, Purchasing & Supplier Quality Management, Quality & Environment, Sales, Technology & Innovation
Werner Volz (CFO)	Finance & Controlling, Corporate Real Estate Management, Finance & Treasury, Investor Relations, Internal Audit, Insurance, Legal, Mergers & Acquisitions, Taxes
Ingo Holstein (CHRO)	Human Relations: HR Central Functions, Talent Management, Organizational Development, Employer Branding & Recruiting, Compensation & Benefits, Labor Relations, Sustainability, Health, Safety & Security, Global People Services, People Analytics and Technology, HR Governance and Processes, Diversity, Equity & Inclusion

Gemäß § 8 der künftigen Satzung wird die VT Group AG durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Es ist zudem geplant, Ingo Holstein zum Arbeitsdirektor zu bestellen, sobald das MitbestG auf die VT Group AG Anwendung findet. Mit Herrn Volz ist zusätzlich vereinbart, dass der Aufsichtsrat einer mit Frist von zwölf Monaten geäußerten Bitte von Herrn Volz um vorzeitige Aufhebung seiner Vorstandsbestellung zum Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres oder später unter gleichzeitiger Aufhebung des Dienstvertrags zustimmen wird.

Die künftigen Mitglieder des Vorstands der VT Group AG werden bis auf Weiteres auch Geschäftsführer der Vitesco Technologies GmbH bleiben.

Es ist geplant, den Vorstand der VT Group AG nach Wirksamwerden der Abspaltung um drei weitere Mitglieder zu erweitern. Der Zeitpunkt für die Bestellung ist noch nicht festgelegt. Die drei weiteren designierten Vorstandsmitglieder sind die jeweiligen Leiter der Geschäftsbereiche.

Auf Grundlage der am 9. März 2021 erfolgten Beschlussfassung des Aufsichtsrats der VT Group AG ist das Vergütungssystem wie folgt ausgestaltet:

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus festen erfolgsunabhängigen und aus variablen erfolgsabhängigen Bestandteilen zusammen.

Die festen erfolgsunabhängigen Vergütungsbestandteile umfassen das Jahresfestgehalt, welches in zwölf gleich hohen Monatsraten ausgezahlt wird, Nebenleistungen, wie z.B. die Bereitstellung eines Dienstwagens und Versicherungsbeiträge, sowie eine Versorgungszusage, welche jährliche Gutschriften vorsieht.

Die variablen erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile umfassen eine kurzfristige Vergütungskomponente (Performance Bonus ohne Aktien Deferral) sowie langfristige Vergütungskomponenten (Long Term Incentive sowie Aktien Deferral des Performance Bonus):

Die kurzfristige variable Vergütung in Form des Performance Bonus (**Short Term Incentive** oder **STI**) honoriert den Beitrag während eines Geschäftsjahres zur Wertschaffung bezüglich der kurzfristigen wirtschaftlichen und sonstigen Ziele. Im Dienstvertrag wird ein STI-Zielbetrag festgesetzt, der bei 100 % Zielerreichung gewährt wird. Der Maximalbetrag ist auf 200 % des Zielbetrags begrenzt. Die Höhe des auszahlenden STI hängt davon ab, inwieweit ein Vorstandsmitglied die durch den Aufsichtsrat im Hinblick auf die folgenden Kennzahlen festgelegten Ziele erreicht: Ergebnis vor Finanzergebnis und Steuern (**EBIT**), Kapitalrendite (**ROCE**) und Cashflow vor Finanzierungstätigkeit (**Free Cashflow**). Daneben kann der Aufsichtsrat persönliche Leistungskriterien aus den folgenden Bereichen festlegen, die in Form eines Personal Contribution Factors (**PCF**) mit einem Wert zwischen 0,8 und 1,2 in die Zielerreichung einfließen: Marktentwicklung und Kundenorientierung, Umsetzung von Transformationsvorhaben, Organisations- und Kulturentwicklung. Werden keine persönlichen Leistungskriterien festgelegt, beträgt der PCF 1. Nach Ende eines jeden Geschäftsjahres wird die Zielerreichung für jedes finanzielle Leistungskriterium errechnet, wobei der Grad der Zielerreichung jeweils linear zwischen 0 % und 200 % durch den Vergleich des Zielwertes mit dem Ist-Wert berechnet und das EBIT-Ziel zu 40 %, das ROCE-Ziel zu 30 % und das Free Cashflow-Ziels zu 30 % gewichtet wird. Der so ermittelte Betrag wird mit dem STI-Zielbetrag multipliziert. Durch Multiplikation dieses Ergebnisses mit dem PCF wird der Bruttowert des auszahlenden STI-Betrags ermittelt. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, 20 % des Bruttowerts des auszahlenden STI-Betrags in Aktien der VT Group AG zu investieren (**Aktien Deferral**). Der Restbetrag wird als kurzfristige variable Vergütung zur Auszahlung gebracht.

Der Long Term Incentive (**LTI**) soll das langfristige Engagement des Vorstands für die VT Group AG und ihr nachhaltiges Wachstum fördern. Leistungskriterien für den LTI sind zum einen der langfristige „Total Shareholder Return“ (**TSR**) der Aktie der VT Group AG im Vergleich zu einem Index, der sich z.B. aus europäischen Unternehmen zusammensetzt, die in der Automobilindustrie tätig und mit der VT Group AG vergleichbar sind. Zweites Leistungskriterium ist ein Nachhaltigkeitsfaktor, der zur Ermittlung des auszahlenden LTI mit dem Zielerreichungsgrad des TSR multipliziert wird. Außerdem ist die Entwicklung des Kurses der VT Group AG über die Laufzeit des LTI für die Höhe des auszahlenden LTI ausschlaggebend. Jeder LTI hat eine Laufzeit von vier Geschäftsjahren. Im Dienstvertrag wird ein Zuteilungswert in Euro für den LTI festgesetzt, der zu Beginn des ersten Geschäftsjahres der Laufzeit des LTI-Plans in einen Grundbestand virtueller Aktien umgerechnet wird. Dazu wird der Zuteilungswert durch den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der VT Group AG im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder eines Nachfolgesystems) in den letzten zwei Monaten vor Beginn der Laufzeit des jeweiligen LTI-Plans (Ausgabekurs) geteilt. Im Geschäftsjahr 2021 wird, abweichend hiervon, der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der VT Group AG im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse in den

ersten drei Monaten seit und einschließlich der Erstnotiz zugrunde gelegt. Der Maximalbetrag des auszuzahlenden LTI ist auf 200 % des jeweiligen Zuteilungswerts begrenzt. Der langfristige (relative) TSR wird durch einen Vergleich der Entwicklung der Aktie der VT Group AG nach vier Jahren der Laufzeit des LTI-Plans, für das Geschäftsjahr 2021 allerdings erst seit der Erstnotiz der VT Group AG-Aktien bis zum Ende der Laufzeit, mit der Entwicklung des Vergleichs-Index während des jeweiligen Zeitraums wie folgt ermittelt: Zwischen einer Unterschreitung und einer Überschreitung des Vergleichsindex um weniger als 25 Prozentpunkte wird der Grad der Zielerreichung linear zwischen 50 % und 150 % berechnet. Darunter liegt der Grad der Zielerreichung bei 0 %, darüber bei 150 %. Der Aufsichtsrat legt zudem bis zu sechs Leistungskriterien und Ziele für den Nachhaltigkeitsfaktor des jeweiligen LTI-Plans fest, die sich aus folgenden Themenfeldern ergeben: Klimaschutz, saubere Mobilität, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Lieferketten, saubere und sichere Fabriken, gute Arbeitsbedingungen, Produktqualität, Unternehmensführung (Corporate Governance), Innovation & Digitalisierung, sichere Mobilität, langfristige Profitabilität sowie gesellschaftliches Engagement. Der Nachhaltigkeitsfaktor ergibt sich aus einer Addition einzelner Zielwerte und kann höchstens 1,3 betragen. Der relative TSR wird mit dem Nachhaltigkeitsfaktor multipliziert. Der so ermittelte Wert wird mit dem Grundbestand an virtuellen Aktien multipliziert, wodurch sich der Endbestand der virtuellen Aktien ergibt, der mit dem Auszahlungskurs multipliziert wird, um den auszuzahlenden Brutto-Betrag des LTI in Euro festzustellen. Der Auszahlungsbetrag darf 200 % des vereinbarten Zuteilungswertes nicht übersteigen.

Jedes Vorstandsmitglied ist zudem ergänzend zu den dargestellten Vergütungskomponenten verpflichtet, einen Mindestbetrag in Aktien der VT Group AG zu investieren und den so erworbenen Aktienbestand bis zu zwei Jahre nach Ablauf seiner Bestellung und Beendigung seines Dienstvertrags zu halten.

Der Aufsichtsrat kann nach seinem pflichtgemäßen Ermessen bei einem nachweislich wissentlichen groben Verstoß eines Vorstandsmitglieds gegen seine dienstvertraglichen Pflichten die variable Vergütung teilweise oder vollständig auf Null reduzieren bzw. zurückfordern (Malus- und Clawback-Regelung).

Der Anteil der langfristigen variablen Vergütung übersteigt den Anteil der kurzfristigen variablen Vergütung deutlich, um eine langfristige und nachhaltige Vergütung sicherzustellen. Bei einer Zielerreichung von 100 % beträgt das Jahresfestgehalt (ohne Versorgungszusage und Nebenleistungen) etwa 19 % bis 31 %, der Performance Bonus (ohne Aktien Deferral) etwa 13 % bis 26 % und das Aktien Deferral und der Long Term Incentive etwa 30 % bis 50 %. Die Versorgungszusage kann bis zu 34 % und die Nebenleistungen etwa 1 % der Zielvergütung betragen. Die Summe aller Zahlungen, die höchstens aus den Vergütungsregelungen für ein Geschäftsjahr resultieren („Maximalvergütung“) beträgt für den Vorstandsvorsitzenden EUR 6,2 Mio. und für die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils EUR 3,2 Mio.

e) Aufsichtsrat der VT Group AG

Die VT Group AG wird nach derzeitiger Planung nach Durchführung eines Statusverfahrens und Wirksamwerden der Abspaltung über einen Aufsichtsrat mit 16 Mitgliedern verfügen, von denen je acht Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sein werden (dazu ausführlich unten Kapitel XII.3).

Es ist beabsichtigt, dass die acht Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre vor Wirksamwerden der Abspaltung von der Hauptversammlung der VT Group AG durch die Continental AG als Alleinaktionärin gewählt werden, wobei derzeit noch nicht feststeht, welche Personen die Anteilseignerseite im künftigen Aufsichtsrat der VT Group AG bilden sollen. Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden voraussichtlich nach Durchführung des Statusverfahrens zunächst gerichtlich bestellt (zum Ganzen ausführlich unten Kapitel XII.3). Der Beginn der jeweiligen Amtszeiten ist aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abspaltung. Die Einzelheiten der Bestellung sind zunächst noch mit dem zuständigen Landgericht Hannover abzustimmen. Derzeit ist geplant, dass der Vorstand der VT Group AG in Abstimmung mit den Vertretungen der Arbeitnehmer beantragen wird, folgende Personen gerichtlich zu Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zu bestellen: Carsten Bruns, Lothar Galli, Yvonne Hartmetz, Michael Köppl, Erwin Löffler, Ralf Schamel, Kirsten Vörkel und Anne Zeumer.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der VT Group AG erhalten außer dem Ersatz ihrer angemessenen baren Auslagen und einer ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine im letzten Monat des Geschäftsjahres zahlbare feste Grundvergütung von je EUR 60.000 jährlich. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft eine feste Grundvergütung von EUR 120.000 und jeder Stellvertreter von EUR 90.000. Die Vorsitzenden des Prüfungs- und Präsidialausschusses erhalten für die Tätigkeit zusätzlich jeweils EUR 30.000. Jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses oder des Präsidiums erhält für die Tätigkeit jeweils zusätzlich EUR 20.000. Die gesamte zusätzliche Vergütung für Tätigkeiten in Ausschüssen des Aufsichtsrats ist für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf EUR 40.000, für den Vorsitzenden des Präsidialausschusses auf EUR 40.000 und für alle übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats auf EUR 30.000 begrenzt. Dabei ist jeweils die höchste auf das einzelne Aufsichtsratsmitglied anwendbare Obergrenze maßgeblich. Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld von EUR 1.500 für jede Aufsichtsratssitzung, an der das Mitglied persönlich teilnimmt. Dies gilt entsprechend für die persönliche Teilnahme an Ausschusssitzungen, die nicht am Tage einer Aufsichtsratssitzung stattfinden. Als persönliche Teilnahme an einer Sitzung gilt auch die Teilnahme an einer per Telefon- oder Videokonferenz abgehaltenen Sitzung bzw. die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz.

f) Aktienbasierte Vergütungsprogramme und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme bei Vitesco Technologies

Soweit Arbeitnehmer an den im Continental-Konzern bestehenden LTI-Programmen (siehe oben Kapitel II.2.c)) teilnehmen, können die entsprechenden Rechte, soweit sie nicht nach den Planbedingungen unverändert zu bedienen sind, infolge der Abspaltung angepasst werden. Für Arbeitnehmer des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns, die als unmittelbare Folge der Abspaltung aus dem Continental-Konzern ausscheiden, wird der Vorstand der VT Group AG eine entsprechende Ermessensentscheidung zur Anpassung der Plan-kriterien treffen. Zudem ist in dem ab dem Jahr 2021 aufgelegten LTI-Programme vorgesehen, dass die Nachhaltigkeitskriterien für den Fall der Abspaltung an Ziele des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns geknüpft sind.

Die Vitesco Technologies GmbH hat einer bestimmten, zahlenmäßig begrenzten Anzahl von Mitarbeitern der Leitungsebenen unterhalb des zukünftigen Vorstands der VT Group AG, denen im Zusammenhang mit der Abspaltung und einer erfolgreichen eigenständigen Geschäftstätigkeit des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns besondere Verantwortung zukommt, einen Retention Bonus zugesagt. Dieser besteht aus einem festgelegten Betrag, zahlbar in zwei Tranchen. Die zweite Tranche kann sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses der VT Group AG erhöhen. Die erste Tranche der festgelegten Zahlung unter dem Programm ist eine einmalige Sonderzahlung, die nach erfolgter Zustimmung der Hauptversammlung der Continental AG zur Abspaltung von Vitesco Technologies fällig wird. Um für die berechtigten Personen einen besonderen Anreiz zu schaffen, auch mittelfristig zum Erfolg des Vitesco Technologies-Konzerns beizutragen, wird die zweite Tranche der Zahlung, die den Hauptbestandteil der Sonderzahlung ausmacht, erst nach Ablauf einer zweijährigen Sperrfrist ab dem Tag der Börseneinführung fällig. Die Höhe der zweiten Tranche hängt von der Kursentwicklung der Aktie der VT Group AG während dieses Zeitraums ab. Scheidet der Begünstigte vor Ablauf der Sperrfrist aus dem Vitesco Technologies-Konzern aus oder wird er zum Mitglied des Vorstands der VT Group AG bestellt, entfällt der Zahlungsanspruch automatisch. Das Gesamtvolumen des Retention Bonus Programms (unter Berücksichtigung einer möglichen Erhöhung der zweiten Tranche) umfasst ca. EUR 20 Mio.

g) Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer, zum Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von ab Börsennotierung zu erstellenden Zwischenfinanzberichten der VT Group AG für das Geschäftsjahr 2021 wird eine entsprechend den Bedürfnissen der VT Group AG auszuwählende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt werden. Gegenwärtig wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, das voraussichtlich im Mai 2021 abgeschlossen sein wird.

X. Der Continental-Konzern nach der Abspaltung

1. Geschäftstätigkeit des Continental-Konzerns nach der Abspaltung

Nach Wirksamwerden der Abspaltung wird die bisher zum Continental-Konzern gehörende Vitesco Technologies von dem dann neu entstandenen Vitesco

Technologies-Konzern fortgeführt und somit aus dem Continental-Konzern ausscheiden. Da Vitesco Technologies schon vor der Abspaltung eine operativ weitgehend selbstständige Einheit des Continental-Konzerns war (siehe Kapitel II.3.c)), hat die Abspaltung keine nennenswerten Auswirkungen auf dessen Geschäftstätigkeit im Übrigen. Die bisher konzernintern bestehenden Berührungspunkte zwischen den geschäftlichen Aktivitäten von Vitesco Technologies und den sonstigen Gesellschaften des Continental-Konzerns werden nach der Abspaltung in der in Kapitel XI. beschriebenen Form weitergeführt.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Geschäftstätigkeit des Continental-Konzerns auch nach der Abspaltung voraussichtlich ebenso von den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und den resultierenden Lieferengpässen bei Halbleiterherstellern beeinträchtigt sein wird. Zu den vorgenannten Aspekten siehe auch bereits die Ausführungen zu Vitesco Technologies in den Kapiteln IX.2.c)aa) und IX.2.e)ee).

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Continental AG und des Continental-Konzerns nach der Abspaltung

Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird Vitesco Technologies aus dem Continental-Konzern herausgelöst und wird von dem neu entstandenen Vitesco Technologies-Konzern mit der VT Group AG als Konzernobergesellschaft fortgeführt.

Zu den Folgen der Abspaltung für die Vermögens- und Finanzlage der Continental AG sowie des Continental-Konzerns siehe auch Kapitel VIII.1. Zu steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung siehe Kapitel VIII.2.

a) Continental AG

Mit Wirksamwerden der Abspaltung gehen die Beteiligungen der Continental AG an den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs und deren Komplementär-GmbHs, der VT 1. Verwaltungs GmbH und VT 2. Verwaltungs GmbH, auf die VT Group AG über. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, die zwischen der Continental AG bzw. Gesellschaften des Continental-Konzerns mit Gesellschaften von Vitesco Technologies bestanden, wurden im Zuge des Carve-Out mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2018 (24.00 Uhr) beendet. Folglich müssen im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung keine Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge beendet werden.

b) Continental-Konzern

Die Abspaltung wird im Wesentlichen folgende Auswirkungen für den Continental-Konzern haben:

Bislang waren die dem Geschäftsfeld Powertrain zugeordneten Aktivitäten Teil der Geschäftsaktivitäten des Continental-Konzerns und wurden in dem Konzernabschluss der Continental AG konsolidiert. Mit Verlust der Kontrolle nach den Regelungen des IFRS 10 bzw. mit Wirksamwerden der Abspaltung durch Eintragung im Handelsregister der Continental AG werden diese dann unter der

VT Group AG gebündelten Aktivitäten nicht weiter in den Konzernabschluss der Continental AG einbezogen.

Ab dem Zeitpunkt der Zustimmung des Aufsichtsrats der Continental AG zur Abspaltung, die in der Sitzung am 16. März 2021 erfolgt ist, weist die Continental AG die Geschäftsaktivitäten des Vitesco Technologies-Konzerns in ihrer Rechnungslegung als „Nicht fortgeführte Aktivitäten“ aus. Die Bewertung erfolgt bis zum Wirksamwerden der Abspaltung zu dem niedrigeren Wert aus dem Buchwert des Vitesco Technologies-Konzerns und dem jeweiligen beizulegenden Zeitwert abzüglich der Transaktionskosten. Daraus können erfolgswirksame Effekte bei Umgliederung und der Folgebewertung resultieren.

Im Wesentlichen werden mit der Abspaltung die Vermögensgegenstände und Schulden, die dem Vitesco Technologies-Konzern zuzuordnen sind, nicht mehr in den entsprechenden Bilanzposten des Continental-Konzerns ausgewiesen.

Die Unternehmensbereiche Automotive Technologies und Rubber Technologies werden durch die Abspaltung nicht berührt und dementsprechend in dem Konzernabschluss der Continental AG nicht neu segmentiert. Zusätzlich wird das Continental CM als Unternehmensbereich bzw. Geschäftsfeld nach der Abspaltung eingeführt werden. Leistungsbeziehungen mit dem neuen Vitesco Technologies-Konzern werden ab Wirksamwerden der Abspaltung als Umsätze, Erträge bzw. Aufwendungen in dem Konzernabschluss der Continental AG dargestellt.

Das Ausscheiden des Vitesco Technologies-Konzerns aus dem Continental-Konzern wirkt sich für den Continental-Konzern insbesondere in den folgenden Bereichen aus:

aa) Finanzierung

Bis zum Wirksamwerden der Abspaltung ist der Vitesco Technologies-Konzern in das Finanzmanagement des Continental-Konzerns eingebunden. Mit der Abspaltung wird der Vitesco Technologies-Konzern finanziell verselbstständigt sein. Spätestens mit Wirksamwerden der Abspaltung werden die sich aus der Interkonzernfinanzierung ergebenden Salden zwischen Gesellschaften des Continental-Konzerns und Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns ausgeglichen. Insgesamt ergab sich aus der Interkonzernfinanzierung zum 31. Dezember 2020 ein positiver Nettosaldo zugunsten von Vitesco Technologies. Im Übrigen wird die Abspaltung aus heutiger Sicht keine substantziellen Auswirkungen auf das vom Continental-Konzern benötigte Finanzierungsvolumen haben.

Derzeit verfügt die Continental AG über ein Investment Grade-Rating. Der Vorstand der Continental AG erwartet nicht, dass es unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte durch die Abspaltung zu einer Änderung des Ratings kommt.

Insgesamt ergeben sich aus heutiger Sicht aus der Abspaltung keine wesentlichen Veränderungen für die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten und -kosten des Continental-Konzerns.

bb) IT

In dem Bereich Informationstechnologie werden nach der Abspaltung Mehraufwendungen für den Continental-Konzern erwartet. Die Abspaltung macht es erforderlich, bislang im Continental-Konzern vorhandene Dienste zu trennen (für die Verselbstständigung der IT in Bezug auf Vitesco Technologies siehe auch Kapitel V.9). Es ergeben sich auch für den Continental-Konzern Kosten, Dissynergien sowie der wirtschaftliche Verlust von Skalen-Effekten aufgrund von Änderungen hinsichtlich der IT, z.B. durch die Erweiterung, den Erwerb und/oder die Neuverhandlung von Softwarelizenzen und Lizenzvereinbarungen. Bei diesen Maßnahmen und der Anpassung der relevanten Verträge wird auf eine möglichst kostenneutrale Durchführung geachtet und auch zukünftig sollen die anfallenden Betriebskosten mit geeigneten Gegenmaßnahmen gemindert werden.

cc) Einkauf

Die Abspaltung von Vitesco Technologies sowie der dazugehörigen Einkaufsfunktion führt zu einer wesentlichen Reduktion des beim Continental-Konzern zu verantwortenden Einkaufsvolumens im Bereich Produktions- und Nicht-Produktionsmaterial. Dies kann insbesondere bei Gleichteilen (d.h. Teile, die sowohl in Produkten des Continental-Konzerns als auch beim Vitesco Technologies-Konzern genutzt bzw. verbaut werden) oder seitens des Continental-Konzerns und Vitesco Technologies gemeinsam genutzten Lieferanten zu einer negativen Beeinflussung der Marktposition beim Continental-Konzern führen.

dd) Continental Contract Manufacturing

Wie nachfolgend in Kapitel XI.1.a) dargestellt, bestehen zwischen den Gesellschaften des Continental-Konzerns und dem Vitesco Technologies-Konzern wechselseitige Leistungsbeziehungen im Bereich der Auftragsfertigung. Diese Verträge werden zum 30. Juni 2021 beendet und zum 1. Juli 2021 durch neue Verträge ersetzt. Der bisherige Rahmenvertrag für die Auftragsfertigung ist an die bestehenden Interkonzernbeziehungen angepasst, sodass die Preisfindung im Wesentlichen einheitlich auf Basis der Interkonzern-Regelungen erfolgt, die eine volle Transparenz der jeweiligen Kostenstrukturen vorsehen. Der neue Rahmenvertrag wird ein neues Preismodell enthalten, welches insbesondere dem Umstand gerecht wird, dass nach dem Wirksamwerden der Abspaltung eine Offenlegung von Kostenstrukturen aus kartellrechtlichen Gründen nicht mehr möglich sein wird. Derzeit wird nicht davon ausgegangen, dass die Regelungen unter den neuen Verträgen wesentliche Auswirkungen für den Continental-Konzern haben werden.

3. Rechtliche Struktur der Continental AG und des Continental-Konzerns nach der Abspaltung

Die Abspaltung hat, bis auf die Abspaltung des Abzusplattendes Vermögens, keine Auswirkungen auf die rechtliche Struktur der Continental AG und des Continental-Konzerns. Der Continental-Konzern wird auch nach der Abspaltung seine Konzernstruktur beibehalten. An der Spitze des Continental-Konzerns wird weiterhin die Continental AG stehen. Das Portfolio der Continental AG wird weiterhin die operativen Unternehmensbereiche Automotive Technologies sowie Rubber Technologies umfassen. Zusätzlich wird das Continental CM neu als Unternehmensbereich bzw. Geschäftsfeld eingeführt werden (siehe hierzu Kapitel X.2.b)dd)). Es ergeben sich hinsichtlich der in- und ausländischen Beteiligungen der Continental AG keine Änderungen mit Ausnahme der Unternehmen des Vitesco Technologies-Konzerns, die mit der Abspaltung aus dem Continental-Konzern ausscheiden.

Andreas Wolf wird mit der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister der Continental AG aus dem Vorstand der Continental AG ausscheiden. Die Zusammensetzung des Vorstands der Continental AG, die Zuständigkeiten seiner Mitglieder sowie deren Amtszeiten werden sich im Übrigen durch die Abspaltung nicht verändern.

Die Abspaltung wird keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Continental AG haben. Die Continental AG wird weiterhin eine Gesellschaft mit einem gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit 20 Mitgliedern (je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und der Arbeitnehmer) bleiben. Da die VT Group AG und die weiteren Gesellschaften des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns nach dem Wirksamwerden der Abspaltung keine Konzerngesellschaften der Continental AG mehr sein werden, erlischt nach § 24 Abs. 1 MitbestG das Amt derjenigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Continental AG, deren Anstellungsgesellschaften Teil des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns sind (dazu noch näher unten XII.3). Hierbei handelt es sich derzeit um ein Mitglied, Frau Kirsten Vörkel (siehe auch Kapitel II.2.f)).

Die Aktionärsstruktur der Continental AG wird sich durch die Abspaltung der Aktivitäten des Vitesco Technologies-Konzerns ebenfalls nicht unmittelbar ändern.

Das Grundkapital der Continental AG bleibt unverändert. Eine Herabsetzung des Grundkapitals zur Durchführung der Abspaltung gemäß § 145 UmwG in Verbindung mit §§ 229 ff. AktG ist nicht erforderlich (siehe zu den bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung Kapitel VIII.1.).

XI. Beziehung zwischen dem Continental-Konzern und dem Vitesco Technologies-Konzern nach der Abspaltung

Auch nach Vollzug der Abspaltung werden der Continental-Konzern und der Vitesco Technologies-Konzern auf einer Vielzahl von Ebenen vertragliche

Beziehungen unterhalten. Die wesentlichen Beziehungen sind nachstehend dargestellt.

1. Liefer- und Leistungsbeziehungen

a) Auftragsfertigung

An insgesamt 21 Produktionsstandorten werden sowohl Produkte des Vitesco Technologies-Konzerns als auch Automotive-Produkte des (übrigen) Continental-Konzerns gefertigt. Im Zuge des Carve-Out wurden diese Produktionsstandorte rechtlich entweder vollständig an Vitesco Technologies übertragen oder sind vollständig bei Continental-Gesellschaften verblieben. Die operative Trennung der Produktion wird in den kommenden Jahren vorangetrieben. Daraus resultiert die Notwendigkeit, dass Continental-Gesellschaften Produkte im Wege der Auftragsfertigung für den Vitesco Technologies-Konzern fertigen und umgekehrt. Zu diesem Zwecke haben die Continental AG und die Vitesco Technologies GmbH sowie ihre jeweiligen Tochtergesellschaften mit Wirkung zum 1. Januar 2019 einen Rahmenvertrag zur Auftragsfertigung („Framework Contract Manufacturing Agreement“) geschlossen. Der Rahmenvertrag enthält allgemeine Regelungen z.B. zu Kapazitäten, Auslieferung, Umgang mit Verspätungen, Änderungsverfahren, Preisfindung, Qualität, Gewährleistung, Haftung und Laufzeiten. Details der einzelnen Auftragsfertigungen (im Wesentlichen Produkte, Preise und Mengen) werden in sog. Projektverträgen dokumentiert, die direkt zwischen dem jeweiligen Auftragnehmer und Auftraggeber abzuschließen sind. Die Beziehung mit dem Endkunden liegt wirtschaftlich ausschließlich beim Auftraggeber der Fertigung, jedoch ist der Auftragnehmer zu Notmaßnahmen berechtigt, um dringende Kundenanfragen zu bedienen oder Schäden vorzubeugen. Im Rahmenvertrag ist eine detaillierte Verantwortlichkeitsmatrix vereinbart, die die Verantwortlichkeiten und Risiken der Fertigung zwischen den Parteien aufteilt. Bei Bedarf können in den Projektverträgen Abweichungen von der Verantwortlichkeitsmatrix vereinbart werden, um etwaige individuelle Sondersituationen zu berücksichtigen.

Das aktuelle „Framework Contract Manufacturing Agreement“ und die zugehörigen Projektverträge werden zum 30. Juni 2021 beendet und durch ein neues „Framework Contract Manufacturing Agreement“ und Projektverträge, die zum 1. Juli 2021 in Kraft treten sollen, ersetzt. Der neue Rahmenvertrag entwickelt die Regelungen des aktuellen Vertrags fort und weist im Vergleich zu diesem eine deutlich höhere Regelungsdichte auf. Dabei wird insbesondere das Preismodell umgestellt werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Vitesco Technologies-Konzern nach der Abspaltung nicht mehr Teil des Continental-Konzerns ist, sodass heutige konzerninterne Prozesse – wie etwa der jährliche Budgetprozess – nicht mehr zur Anwendung kommen können. Nach derzeitigem Stand sollen die Preise unter dem neuen Rahmenvertrag für die jeweils nächsten drei Jahre in Form einer Preis-Volumen-Matrix festgelegt werden, wobei die Preise für das jeweils erste Jahr verbindlich und für das jeweils zweite und dritte Jahr indikativ sein sollen. Beide Seiten haben das Recht, die Preise für das Folgejahr bis zum 30. September eines jeden Jahres nachzuverhandeln. Falls keine Einigung erzielt werden kann, gelangen die verbindlich festgelegten Preise weiter zur Anwendung, allerdings kann jede Seite die

betroffenen Produktgruppen in diesem Fall mit einer Frist von 24 Monaten oder, sofern früher, zum vereinbarten Datum des Transfers der relevanten Produktionslinien an den Käufer kündigen. Während der Kündigungsfrist gelten die Bedingungen des Rahmenvertrags und des Projektvertrags einschließlich des zuletzt vereinbarten Produktpreises weiter.

Zum Ausgleich von unterjährigen Schwankungen der Materialpreise (die einen erheblichen Anteil der Gesamtpreise ausmachen) wird es einen sog. Equalisierungsprozess geben, der gewährleistet, dass dem Käufer nur die tatsächlich entstandenen Materialpreise in Rechnung gestellt werden.

Während ab dem Wirksamwerden der Abspaltung für Continental-Gesellschaften ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnungsstellung gilt, wird Vitesco Technologies ein Zahlungsziel von 270 Tagen ab Rechnungsstellung eingeräumt, das sich ab August 2023 jeden Monat um jeweils 30 Tage auf schließlich 30 Tage Zahlungsziel verkürzt. Nach derzeitigem Stand werden einzelne Continental-Gesellschaften im Hinblick auf die nach der Abspaltung zu empfangenden Auftragsfertigungsleistungen eine Anzahlung an Vitesco Technologies in Höhe von ca. EUR 80 Mio. leisten, die voraussichtlich ab 2023 gegen Leistungen von Vitesco Technologies in Ansatz gebracht wird.

Derzeit werden an 14 Standorten des Continental-Konzerns Produkte für Vitesco Technologies und an sieben Standorten von Vitesco Technologies Produkte für Continental-Gesellschaften gefertigt. Grundsätzlich ist die Auftragsfertigung nicht auf Dauer angelegt, vielmehr soll das Volumen der Auftragsfertigung in den kommenden Jahren reduziert werden. Im Rahmen der Auftragsfertigung wird grundsätzlich lediglich für derzeit bestehende Aufträge der Endkunden produziert, neue Aufträge der Endkunden sollen dagegen jeweils grundsätzlich in eigenen Produktionsstandorten des Continental-Konzerns bzw. des Vitesco Technologies-Konzerns produziert werden. Zudem wird dem neuen, ab 1. Juli 2021 geltenden „Framework Contract Manufacturing Agreement“ ein verbindlicher, sog. „Line Transfer Plan“ zugrunde liegen. Nach Maßgabe dieses Line Transfer Plans ist vorgesehen, das Volumen der Auftragsfertigung in den nächsten Jahren u.a. durch die Verlagerung von Produktionslinien von Continental-Gesellschaften zum Vitesco Technologies-Konzern und umgekehrt weiter zu reduzieren.

Das Volumen der Auftragsfertigung belief sich – kumuliert für die Gesellschaften des Continental-Konzerns und Vitesco Technologies – im Jahr 2020 auf insgesamt ca. EUR 2,1 Mrd. Dabei sind die Umsätze, die Continental und Vitesco Technologies mit der Auftragsfertigung jeweils erzielen, in etwa ausgeglichen. Nach derzeitiger Planung wird sich das Volumen der Auftragsfertigung bis Ende 2023 mehr als halbieren und bis 2025 weitgehend zurückgefahren werden. Der Rückgang der Volumina soll bei dem Continental-Konzern und dem Vitesco Technologies-Konzern bis Ende 2023 im Wesentlichen in gleicher Größenordnung erfolgen.

b) Forschungs- und Entwicklungsleistungen

Vitesco Technologies bezieht auch nach dem Carve-Out weiterhin F&E-Leistungen (und verwandte Leistungen) von Continental-Gesellschaften, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Automotive Quality Labs (AQL)
- Entwicklungsleistungen im Bereich „Application Specific Integrated Circuit (ASIC)“
- Prototypenentwicklung
- Entwicklungsleistungen der Continental Engineering Services GmbH (und ihrer Tochterunternehmen)
- Leistungen der Continental Teves AG & Co. oHG und der Elektrobit Automotive GmbH (durch ihre Einheit Security & Privacy Competence Center (SCC)) im Bereich Cybersecurity Standards und Prozesse
- Leistungen der Continental Automotive Systems, Inc., Continental Automotive GmbH, Continental Automotive Guadalajara México, S. de R.L. de C.V. and Continental Automotive Components (India) Private Ltd. im Bereich Open Source Software
- Leistungen im Zusammenhang mit Analyse von Software im Hinblick auf Free and Open Source Software-Bestandteile
- Individuelle F&E-Leistungen (einschließlich Leistungen einzelner Mitarbeiter der F&E-Standorte des Continental-Konzerns)

Die allgemeinen Bedingungen dieser Leistungen (z.B. Leistungsstandards, Gewährleistung, Haftung, Inhaberschaft und Nutzungsrechte an im Rahmen von Entwicklungsleistungen entstehenden Immaterialgüterrechten, Änderungsverfahren) sind überwiegend in einem Rahmenvertrag („Framework Research and Development Agreement“) geregelt gewesen, den die Continental AG und die Vitesco Technologies GmbH sowie ihre jeweiligen Tochtergesellschaften mit Wirkung zum 1. Januar 2019 im Zuge des Carve-Out abgeschlossen haben. Details zu den einzelnen Leistungen und Projekten sind in Statements of Work festgehalten worden, die direkt zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und Auftragnehmer abzuschließen gewesen sind. Die Leistungen wurden überwiegend auf Stundenbasis abgerechnet.

Das „Framework Research and Development Agreement“ wird vor Wirksamwerden der Abspaltung neu gefasst werden und damit den bestehenden Rahmenvertrag ablösen. Der neue Vertrag gilt auch nach Wirksamwerden der Abspaltung bis zum Erlöschen des letzten Statements of Work fort. Nach aktueller Planung soll der Großteil der Leistungen bis spätestens Ende 2025 abgewickelt sein, einzelne Projekte können jedoch länger laufen. Zudem sollen Services, die durch die Continental Engineering Services GmbH erbracht werden auf unbestimmte Zeit zur Verfügung stehen, jedoch können beide Seiten mit einem Vorlauf von 12 Monaten ordentlich kündigen. Der neue Rahmenvertrag entwickelt

die Regelungen des bisherigen Vertrags fort und weist im Vergleich zu diesem eine deutlich höhere Regelungsdichte auf. Zudem wurden Sonderbedingungen für jede der oben aufgezählten Servicekategorien vereinbart (sog. „Additional General Terms and Conditions“). Änderungen sind jedoch insbesondere bezüglich der Preisfindung geplant: Während die Preise (insbesondere: Stundensätze) nach dem aktuellen Rahmenvertrag im Zuge des konzerninternen Budget-Prozesses auf Kostenbasis ermittelt werden (und bestimmten unterjährigen Anpassungen unterliegen), werden die Preise gemäß dem neuen Rahmenvertrag in den meisten Bereichen jährlich als Stundensätze festgeschrieben, wobei auch die Vereinbarung von Festpreisen für bestimmte Arbeitspakete möglich ist. Der neue Rahmenvertrag enthält zudem detaillierte Regelungen zur Bedarfs- und Kapazitätenplanung, zum Teil auch Kapazitätsvorhaltung, in einigen Bereichen. Soweit kartellrechtlich zulässig, werden Vitesco Technologies und Continental-Gesellschaften auch nach Wirksamwerden der Abspaltung außerhalb des „Framework Research and Development Agreement“ gemeinschaftliche Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchführen. Hierzu werden im Einzelfall gemeinsame Projektverträge (Joint R&D Project Agreements) geschlossen, welche Regelungen zu Projektablauf, Verantwortlichkeiten beider Seiten und Inhaberschaft und Nutzungsrechte an im Rahmen des Projekts entstehenden Immaterialgüterrechten enthalten sollen. Nach aktueller Planung wird es ein Joint R&D Project Agreement zur gemeinsamen Entwicklung eines Adjustment zwischen Bremse und einem Electronics-Machine-Reducer sowie ein Joint R&D Project Agreement für eine gemeinsame Softwareentwicklung bezüglich diverser Simulationen im Bereich Leiterplatten geben.

c) Allgemeine Dienstleistungen

Vitesco Technologies bezieht auch nach dem Carve-Out diverse allgemeine Dienstleistungen der globalen Corporate- und Querschnittsfunktionen des Continental-Konzerns sowie lokale Dienstleistungen, z.B. in den Bereichen Finanzen, Controlling, Personalwesen, Recht, Compliance, Kommunikation, Materialwirtschaft, Qualität, Verkauf und Marketing, Business Development, Informationstechnologie, Einkauf, IP Management, Steuern, Logistik und Immobilienverwaltung. Die zuständigen Continental-Gesellschaften beziehen diese Leistungen ihrerseits teilweise von Dritten (z.B. externe IT Dienstleistungen) und leiten sie an Vitesco Technologies durch. Bereits bis Ende 2020 wurden Dienstleistungsfunktionen soweit wie möglich getrennt. Vor diesem Hintergrund hat der Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen schon zu diesem Zeitpunkt abgenommen.

Continental AG und Vitesco Technologies GmbH sowie ihre jeweiligen Tochtergesellschaften haben zur Regelung der allgemeinen Bedingungen der Dienstleistungen (z.B. Leistungsstandard, Gewährleistung, Haftung, Preisfindung, Laufzeiten, Kündigungsrechte) im Rahmen des Carve-Out mit Wirkung zum 1. Januar 2019 ein „Transitional General Services Agreement“ abgeschlossen. Umfang und Vergütung der Dienstleistungen wurden nach Maßgabe dieses Vertrages maßgeblich durch den jährlichen konzerninternen Budget-Prozess und die daraus resultierende konzerninterne Kostenallokation nach bestimmten Allokationsschlüsseln bestimmt.

Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2021 aufgehoben und es wurde zum 1. Januar 2021 ein neues „Transitional General Services Agreement“ abgeschlossen. Unter diesem neuen Vertrag sollen für sämtliche Dienstleistungen, soweit die Erbringung der Dienstleistungen rechtlich und steuerlich zulässig ist, spezielle Statements of Work zwischen den jeweiligen Leistungserbringern und Leistungsempfängern geschlossen werden. In den Statements of Work soll der Umfang der Leistungen beschrieben und Preise für die Leistungen vereinbart werden. Zudem können die Laufzeiten der einzelnen Leistungen individuell angepasst werden. Die allgemeinen Dienstleistungen werden jedoch höchstens für 2 Jahre ab dem Wirksamwerden der Abspaltung erbracht, um so schnell wie möglich eine vollständige Eigenständigkeit von Vitesco Technologies zu erreichen. Bis Ende Februar 2021 wurden unter dem neuen „Transitional General Services Agreement“ ca. 80 Statments of Work geschlossen, von denen ca. 30 Statements of Work eine Laufzeit haben, die erst nach dem Vollzug der Abspaltung endet.

d) Einkaufskooperation

Durch die Abspaltung werden Auswirkungen für den Einkauf sowohl auf Ebene des Continental-Konzerns, als auch auf Ebene des Vitesco Technologies-Konzerns erwartet (siehe dazu die Kapitel X.2.b)cc)). Es wird derzeit geprüft, für die Zeit nach der Abspaltung, soweit kartellrechtlich zulässig, eine Einkaufskooperation zwischen dem Continental-Konzern und dem Vitesco Technologies-Konzern zu vereinbaren. Im Rahmen dieser Einkaufskooperation könnten insbesondere bei gemeinsamen Lieferanten gemeinsame Konditionen vereinbart werden. Es ist jedoch noch keine Entscheidung gefallen, ob es – und ggf. in welchem Umfang – zu einer Einkaufskooperation kommt.

2. Sonstige Beziehungen

a) Immaterialgüterrechte

Zu den zwischen dem Continental-Konzern und Vitesco Technologies geschlossenen Kreuzlizenzverträgen und den in beschränktem Umfang auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung fortgeltenden Lizenzen bezüglich bestimmter vom Continental-Konzern bzw. Vitesco Technologies kontrollierter Technologien (und den hieran bestehenden Immaterialgüterrechten) siehe bereits die Ausführungen in Kapitel V.8.

Zu der auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung für einen Übergangszeitraum in beschränktem Umfang fortgeltenden Lizenz an dem „Continental“ Namen und zugehörigen Logos siehe bereits oben Kapitel V.11.

b) Einstandspflicht zugunsten von Kunden und interne Freistellungsvereinbarung

Vitesco Technologies hat von der Continental AG im Zuge des Carve-Out die Kundenverträge übernommen, die das Geschäft von Vitesco Technologies betroffen haben. Auch nach dem Carve-Out haben Kunden Aufträge an Gesellschaften des Continental-Konzerns vergeben, die das Geschäft von Vitesco Technologies betreffen. Diese Aufträge sind ebenfalls auf Vitesco Technologies zu übertragen. Die entsprechenden Vertragsübernahmen werden gegenüber den

Kunden erst mit deren Zustimmung wirksam. Einige Kunden machen diese Zustimmung davon abhängig, dass die Continental AG für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus den Verträgen einsteht, die Vitesco Technologies übernimmt.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich die Continental AG gegenüber diesen Kunden, für Ansprüche einzustehen, die den Kunden aus einer etwaigen Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen durch Vitesco Technologies zustehen können. Diese Einstandspflicht ist zeitlich begrenzt und bezieht sich jeweils nur auf Sekundärleistungsansprüche des jeweiligen Kunden von Vitesco Technologies (insbesondere Schadensersatz). Primärleistungsansprüche, wie etwa die Erfüllung der vertraglichen Leistung, sind hiernach nicht geschuldet.

Sollte die Continental AG aus dieser Einstandspflicht in Anspruch genommen werden, wird die VT Group AG die Continental AG nach Maßgabe des Konzerntrennungsvertrags freistellen.

c) Mietverträge

Vitesco Technologies und Continental-Gesellschaften haben im Zuge des Carve-Out für zahlreiche gemeinsam genutzte Standorte Mietverträge und – soweit die Continental-Gesellschaften oder Vitesco Technologies die Standorte selbst nur von fremden Dritten gemietet haben – Untermietverträge geschlossen. Diese Verträge beruhen bislang auf konzerninternen Vertragsmustern und sollen zum Wirksamwerden der Abspaltung durch neue Verträge zu marktüblichen Bedingungen ersetzt werden. Dabei ist beabsichtigt, die bestehenden Untermietverhältnisse so weit wie möglich aufzulösen und in neue Mietverhältnisse zwischen Vitesco Technologies bzw. Continental-Gesellschaften und den jeweiligen Vermietern zu überführen.

d) Konzerntrennungsvertrag

Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird der Continental-Konzern nicht mehr an dem Vitesco Technologies-Konzern beteiligt sein. Dennoch gibt es aufgrund der gemeinsamen Historie einige Themenkomplexe, die auch im Nachgang der Abspaltung der weiteren Zusammenarbeit und einer Regelung zwischen den Parteien bedürfen. Diese werden in einem Konzerntrennungsvertrag, der als Anlage Bestandteil des Abspaltungsvertrages ist, vereinbart. Die Regelungen des Konzerntrennungsvertrags sind in Kapitel XIII.2 erläutert.

XII. Folgen der Abspaltung für die Mitarbeiter und ihre Vertretungen

1. Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer

Da Gegenstand der Abspaltung die Beteiligungen an den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs, deren jeweiligen Komplementär-GmbHs sowie der VT Group AG sind (dazu oben Kapitel IV), bleiben die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Continental AG und der übrigen Gesellschaften des Continental-Konzerns von der Abspaltung unberührt. Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaften. Die Abspaltung hat insbesondere keine Auswirkungen auf den Bestand oder Inhalt etwaiger Pensionszusagen durch die Gesellschaften, bei denen

die Arbeitnehmer jeweils angestellt sind (dazu näher oben Kapitel V.5.). Die Abspaltung hat außerdem keine tarifrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer des Continental-Konzerns. Soweit die jeweilige Anstellungsgesellschaft als Partei eines Tarifvertrags oder kraft Verbandsmitgliedschaft tarifgebunden ist, ändert sich hieran durch die Abspaltung nichts. Die Abspaltung hat auch keine Auswirkungen auf den Bestand der LTI-Programme (zu diesen bereits oben Kapitel II.2.c)). Soweit noch nicht beendete oder noch nicht planmäßig abgerechnete Tranchen der LTI-Programme an den Aktienkurs der Continental AG anknüpfen, kann eine Anpassung erfolgen, um etwaigen unmittelbaren Auswirkungen der Abspaltung auf den Aktienkurs der Continental AG angemessen Rechnung zu tragen (dazu bereits oben Kapitel VIII.3.e)). Gleiches gilt, soweit andere Systeme der Mitarbeitervergütung an Komponenten zur Erfolgsmessung des Continental-Konzerns (Key Performance Indicators, *KPI*) anknüpfen; auch insoweit kann ggf. eine Anpassung erfolgen, um den Auswirkungen der Abspaltung angemessen Rechnung zu tragen. Ob und inwiefern eine Anpassung erfolgen wird, ist derzeit allerdings noch nicht entschieden.

Die VT Group AG ist bislang nicht operativ tätig und beschäftigt keine Arbeitnehmer. Die Abspaltung hat daher keine Folgen für Arbeitnehmer der VT Group AG. Dasselbe gilt für die Zwischenholding-Gesellschaften, über welche die VT Group AG ihre Beteiligung an der Vitesco Technologies GmbH mit Wirksamwerden der Abspaltung halten wird, also die VT 1. Beteiligungs KG, die VT 2. Beteiligungs KG, die VT 1. Verwaltungs GmbH sowie die VT 2. Verwaltungs GmbH.

Auch für die Arbeitnehmer bei den übrigen Gesellschaften des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns, der mit Wirksamwerden der Abspaltung mit der VT Group AG als neuer Obergesellschaft entsteht, hat die Abspaltung keine unmittelbaren individualrechtlichen Folgen. Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaften; ihre Arbeitsverhältnisse bleiben von der Abspaltung unberührt. Insbesondere hat die Abspaltung keine Auswirkungen auf den Bestand der LTI-Programme (zu diesen bereits oben Kapitel II.2.c)). Mitarbeitern von Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns sind Vergütungsrechte unter den laufenden LTI-Programmen des Continental-Konzerns zugeteilt worden. Die bereits zugeteilten, aber noch laufenden Vergütungsrechte aus den Continental-LTI-Programmen werden entweder unverändert abgerechnet oder können, soweit das Vergütungsprogramm eine Anpassung vorbehalten hat, an vergleichbare Kennzahlen des Vitesco Technologies-Konzerns angepasst werden (dazu bereits oben Kapitel IX.3.f)).

Mitarbeitern, denen bisher Vergütungsrechte unter den LTI-Programmen von Continental zugeteilt wurden, können künftig, soweit die Zuteilungsvoraussetzungen gegeben sind, Vergütungsrechte unter LTI-Programmen des Vitesco Technologies-Konzerns zugeteilt werden. Wie im Einzelnen die Umstellung auf Kennzahlen des Vitesco Technologies-Konzerns vorgenommen wird, ist noch nicht entschieden. In dem ab dem Jahr 2021 aufgelegten LTI-Programm ist bereits vorgesehen, dass die Nachhaltigkeitskriterien für den Fall der Abspaltung an Ziele des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns geknüpft sind. Der Vitesco Technologies-Konzern behält sich zudem vor, den Kreis der teilnahmeberechtigten Mitarbeiter und den Inhalt der LTI-Programme zu einem späteren

Zeitpunkt mit Wirkung für zukünftige Tranchen zu überprüfen und stärker an die Ausrichtung des Vitesco Technologies-Konzerns anzupassen. Entscheidungen sind dazu bisher nicht getroffen worden. Die VT Group AG behält sich ferner vor, die Einführung neuer aktienbasierter Vergütungsprogramme zu prüfen.

Gleiches gilt, soweit andere Systeme zur Mitarbeitervergütung an KPI des Continental-Konzerns anknüpfen; auch insoweit kann eine Anpassung an den künftigen Vitesco Technologies-Konzern erfolgen. Zu welchen Anpassungen es im Einzelnen kommen wird, ist derzeit allerdings noch nicht entschieden. Die Abspaltung hat auch keine Auswirkungen auf den Bestand oder Inhalt etwaiger Pensionszusagen durch die Gesellschaften, bei denen die Arbeitnehmer jeweils angestellt sind (siehe ausführlich oben Kapitel V. 5.). Sie hat außerdem keine tarifrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer von Vitesco Technologies. Soweit die jeweilige Anstellungsgesellschaft als Partei eines Tarifvertrags oder kraft Verbandsmitgliedschaft tarifgebunden ist, ändert sich hieran durch die Abspaltung nichts. Insbesondere bleibt die Mitgliedschaft der Vitesco Technologies GmbH in den Arbeitgeberverbänden der Metall- und Elektro-Industrie Bayerns (bayme vbm – Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V.), Thüringens (VMET – Verband der Metall- und Elektro-Industrie in Thüringen e.V.), Sachsens (VSME – Verband der Sächsischen Metall- und Elektroindustrie e.V.), Hessens (Hessenmetall – Verband der Metall- und Elektro-Unternehmen Hessen e.V.), Rheinland-Pfalz (Pfalz Metall - Verband der Pfälzischen Metall- und Elektroindustrie e.V.) und Dortmunds (UV-DO – Unternehmensverband der Metallindustrie für Dortmund und Umgebung e.V.) von der Abspaltung unberührt. Gleiches gilt für die Mitgliedschaft weiterer Gesellschaften des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns in Arbeitgeberverbänden.

Die Continental AG hat am 7. April 2018 mit dem Konzernbetriebsrat der Continental AG, der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie und der Industriegewerkschaft Metall die Eckpunktevereinbarung „Conti in Motion“ abgeschlossen. Ziel der Eckpunktevereinbarung war die Bildung eines konzerninternen Arbeitsmarktes im Continental-Konzern. Die Eckpunktevereinbarung ist mit Konzernbetriebsvereinbarung vom 18. September 2019 umgesetzt worden.

Die Konzernbetriebsvereinbarung „Konzerninterner Arbeitsmarkt“ wird im Continental-Konzern auch nach Abspaltung unverändert fortgeführt. Mitarbeiter von Gesellschaften, die im Continental-Konzern verbleiben, können den konzerninternen Arbeitsmarkt im Continental-Konzern unverändert in Anspruch nehmen. Allerdings gehören die Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzern dem konzerninternen Arbeitsmarkt des Continental-Konzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr an. Mitarbeitern des Vitesco Technologies-Konzerns steht ab Wirksamwerden der Abspaltung ein konzerninterner Arbeitsmarkt im Vitesco Technologies-Konzern zur Verfügung. Auch für ihn gelten die Regeln der Konzernbetriebsvereinbarung. Zum konzerninternen Arbeitsmarkt des Vitesco Technologies-Konzerns gehören allerdings nur die Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns. Im Rahmen einer befristeten Übergangsregelung können Mitarbeiter des jeweils anderen Konzerns internen Bewerbungen gleichgestellt werden, ohne dass es dazu einen

Informationsaustausch zwischen den Unternehmen der beiden Konzerne gibt oder Einstellungsrechte der Bewerber begründet werden.

Im Rahmen der allgemeinen strategischen Ausrichtung sind für die Betriebe der Vitesco Technologies GmbH in Limbach-Oberfrohna, Dortmund, Regensburg, Bebra/Mühlhausen und Schwalbach Personalreduzierungen geplant und bereits mitgeteilt worden, die nach der aktuellen Planung je nach Standort zwischen 2021 und 2028 abgeschlossen sein sollen. Für den Betrieb der Vitesco Technologies Roding GmbH in Roding ist eine Standortschließung geplant und mitgeteilt worden, die im ersten Quartal des Jahres 2024 abgeschlossen sein soll. Zu diesen Maßnahmen, die unabhängig von der geplanten Abspaltung erfolgen, wurden in Dortmund, Bebra und Limbach-Oberfrohna (Vitesco Technologies GmbH) sowie in Roding (Vitesco Technologies Roding GmbH) bereits Vereinbarungen (Interessenausgleich und Sozialplan) abgeschlossen, während an den anderen Standorten zeitnah bzw. aktuell mit den zuständigen Betriebsratsgremien Interessenausgleichs- und Sozialplanverhandlungen geführt werden.

2. Folgen der Abspaltung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer

- a) Betriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen

Die bestehenden Betriebe der Continental AG und die weiteren Betriebe des Continental-Konzerns bleiben von der Abspaltung unberührt. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der bestehenden Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte, der bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Schwerbehindertenvertretungen und Gesamtschwerbehindertenvertretungen in den Gesellschaften des Continental-Konzerns bleiben daher im Zuge der Abspaltung unverändert.

Der Konzernbetriebsrat, die Konzernschwerbehindertenvertretung und die Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung im Continental-Konzern bestehen nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls fort, sind aber für die Gesellschaften des künftigen Vitesco Technologies-Konzerns ab Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr zuständig, weil die VT Group AG zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen einen eigenen Vitesco Technologies-Konzern bildet.

Das mit der Abspaltung verbundene Ausscheiden der Betriebe des Vitesco Technologies-Konzerns aus dem Continental-Konzern führt außerdem zu personellen Veränderungen bei der Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats, der Konzernschwerbehindertenvertretung und der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung auf Ebene der Continental AG. So scheidet mit dem Wirksamwerden der Abspaltung diejenigen Mitglieder dieser Gremien aus, die Mitarbeiter des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um elf Mitglieder des Konzernbetriebsrats, ein Mitglied (Stellvertreter) der Konzernschwerbehindertenvertretung und vier Mitglieder der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung. Allerdings gelten Konzernbetriebsvereinbarungen, die im Continental-Konzern im Zeitpunkt der

Abspaltung bestehen, in den Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns auch nach der Abspaltung grundsätzlich fort, soweit sie ihrem Gegenstand nach weiterhin durchführbar sind. Im Fall der Errichtung eines Konzernbetriebsrats auf Ebene der VT Group AG gelten sie als Konzernbetriebsvereinbarungen des Vitesco Technologies-Konzerns, andernfalls als Gesamtbetriebsvereinbarungen bzw. Betriebsvereinbarungen in den Gesellschaften des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns fort.

Die derzeit bei Unternehmen des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns bestehenden Betriebe bleiben von der Abspaltung ebenfalls unberührt. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der für sie gebildeten Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Schwerbehindertenvertretungen und Gesamtschwerbehindertenvertretungen bleiben unverändert.

Da die VT Group AG bislang nicht operativ tätig ist und keine Arbeitnehmer beschäftigt, ist bei ihr weder ein Betriebsrat noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung oder eine Schwerbehindertenvertretung gebildet. Hieran ändert sich unmittelbar durch die Abspaltung nichts. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die VT Group AG allerdings die Obergesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns sein. Damit liegen bei der VT Group AG grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernbetriebsrats gemäß § 54 Betriebsverfassungsgesetz (**BetrVG**) vor. Soweit ein solcher Konzernbetriebsrat errichtet wird, liegen auch die Voraussetzungen für die Errichtung einer Konzernschwerbehindertenvertretung gemäß § 180 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch vor.

Zudem liegen nach dem Wirksamwerden der Abspaltung im künftigen Vitesco Technologies-Konzern grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats vor.

b) Unternehmens- und Konzernsprecherausschüsse der leitenden Angestellten

Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit des bei der Continental AG bestehenden Unternehmenssprecherausschusses der leitenden Angestellten werden durch die Abspaltung nicht berührt.

Der Konzernsprecherausschuss im Continental-Konzern besteht nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls fort, ist aber für die Gesellschaften des künftigen Vitesco Technologies-Konzerns ab Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr zuständig, weil die VT Group AG zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen nicht mehr Teil des Continental-Konzerns sein wird. Das mit der Abspaltung verbundene Ausscheiden der Betriebe des Vitesco Technologies-Konzerns aus dem Continental-Konzern führt außerdem zu personellen Veränderungen bei der Zusammensetzung des Konzernsprecherausschusses der Continental AG. So scheiden mit dem Wirksamwerden der Abspaltung diejenigen Mitglieder des Konzernsprecherausschusses aus, die Mitarbeiter der VT Group AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sind. Hierbei handelt es sich derzeit um ein Mitglied des Konzernsprecherausschusses.

Da die VT Group AG derzeit nicht operativ tätig ist, besteht bei ihr kein Sprecherausschuss der leitenden Angestellten. Hieran ändert sich auch unmittelbar durch die Abspaltung nichts. Hingegen liegen nach Wirksamwerden der Abspaltung im Vitesco Technologies-Konzern grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernsprecherausschusses nach Maßgabe des § 21 Sprecherausschussgesetz vor.

Der derzeit bei den Unternehmen des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns bestehende Sprecherausschuss bleibt von der Abspaltung in Bestand und Zusammensetzung unberührt.

c) Wirtschaftsausschüsse

Die bei der Continental AG und den weiteren Unternehmen im Continental-Konzern bestehenden Wirtschaftsausschüsse bleiben auch nach der Abspaltung unverändert bestehen.

Da die VT Group AG derzeit nicht operativ tätig ist und keine Mitarbeiter beschäftigt, besteht bei ihr kein Wirtschaftsausschuss. Hieran ändert sich auch durch die Abspaltung nichts.

Der derzeit bei den Unternehmen des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns gebildete Wirtschaftsausschuss bleibt nach der Abspaltung unverändert bestehen.

3. Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung/Aufsichtsrat

Die Abspaltung hat keine Auswirkung auf den Bestand und die Größe des Aufsichtsrats der Continental AG. Gleiches gilt, vorbehaltlich der im folgenden Absatz beschriebenen Ausnahme, für die Amtszeit seiner Mitglieder. Die Continental AG wird weiterhin eine Gesellschaft mit einem gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit zwanzig Mitgliedern (je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer) bleiben.

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Continental AG werden von den Arbeitnehmern aller Gesellschaften/Betriebe des Continental-Konzerns im Inland gewählt. Die VT Group AG und die weiteren Gesellschaften des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung keine Konzerngesellschaften der Continental AG mehr sein, sodass Arbeitnehmer der VT Group AG und der weiteren inländischen Gesellschaften des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns nicht mehr zum Aufsichtsrat der Continental AG, sondern zum Aufsichtsrat der VT Group AG aktiv und passiv wahlberechtigt sein werden. Mit dem Wirksamwerden der Abspaltung erlischt daher nach § 24 Abs. 1 MitbestG das Amt derjenigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Continental AG, deren Anstellungsgesellschaften Teil des zukünftigen Vitesco Technologies-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um ein Mitglied (Frau Kirsten Vörkel, siehe dazu Kapitel II.2.f)), dessen Amt durch gerichtliche Ergänzungsbestellung gemäß § 104 Abs. 2 und 3 AktG zeitnah nach Wirksamwerden der Abspaltung nachbesetzt werden soll.

Die VT Group AG verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern, die durch die Alleinaktionärin Continental AG gewählt wurden. Da die VT Group AG bislang keine Mitarbeiter beschäftigt, verfügt sie derzeit über keinen der gesetzlichen Arbeitnehmer-Mitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrat. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die VT Group AG hingegen einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat nach den Vorschriften des MitbestG bilden, da sie Obergesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns sein und damit aufgrund der Zurechnungsregel nach § 5 Abs. 1 Satz 1 MitbestG mehr als 2.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen wird. Der Vorstand wird nach derzeitiger Planung rechtzeitig vor Wirksamwerden der Abspaltung ein sog. Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG einleiten. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass mit Wirksamwerden der Abspaltung nach den Regelungen des MitbestG in der Regel mehr als 10.000, jedoch nicht mehr als 20.000 Arbeitnehmer als Arbeitnehmer der VT Group AG gelten werden und sich der Aufsichtsrat daher mit Abschluss des Statusverfahrens voraussichtlich nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitbestG aus 16 Mitgliedern zusammensetzen wird, von denen je acht Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sein werden.

Die acht Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden vor Wirksamwerden der Abspaltung von der Hauptversammlung der VT Group AG, d.h. durch die Continental AG als Alleinaktionärin, gewählt. Derzeit steht allerdings noch nicht fest, welche Personen die Anteilseignerseite im künftigen Aufsichtsrat der VT Group AG vertreten werden. Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden voraussichtlich nach Abschluss des Statusverfahrens zunächst gerichtlich bestellt (siehe hierzu Kapitel IX.3.e)). Der Beginn der jeweiligen Amtszeiten ist aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abspaltung. Die Einzelheiten der Bestellung sind zunächst noch mit dem zuständigen Landgericht Hannover abzustimmen.

Die Vitesco Technologies GmbH verfügt derzeit über einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit 16 Mitgliedern (je acht Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer). Es ist derzeit nicht beabsichtigt, dass es im Zuge der Abspaltung zu Änderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder im Aufsichtsrat der Vitesco Technologies GmbH kommt.

Die Abspaltung hat schließlich keine Auswirkungen auf den Bestand und die Größe der Aufsichtsräte der Vitesco Technologies Emitec GmbH und der Vitesco Technologies Germany GmbH.

XIII. Erläuterung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nebst Anlagen

1. Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag, der diesem Spaltungsbericht als **Anlage 1** beigefügt ist, gliedert sich in sechs Abschnitte. Nach der Präambel folgen in Abschnitt I. (Ziff. 1-4) allgemeine Regelungen zur Art der Abspaltung, zum Abspaltungsstichtag, zum Steuerlichen Übertragungstichtag und zur Schluss- und Abspaltungsbilanz sowie der Verschiebung der Stichtage. Anschließend wird in Abschnitt II. (Ziff. 5-9) im Einzelnen der Teil des Vermögens

aufgeführt, der im Wege der Abspaltung von der Continental AG auf die VT Group AG übertragen wird. Darüber hinaus werden einzelne Modalitäten der Übertragung festgelegt sowie Regelungen für die Zeit zwischen dem Wirksamwerden des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und der Eintragung der Abspaltung getroffen. Abschnitt III. (Ziff. 10-12) behandelt die Gewährung von Aktien der VT Group AG als Gegenleistung für die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens sowie die vorgesehene Kapitalerhöhung. Ferner werden besondere Rechte und besondere Vorteile behandelt, die im Zusammenhang mit der Abspaltung gewährt werden. Abschnitt IV. (Ziff. 13 und 14) enthält gesellschaftsrechtliche Regelungen betreffend die VT Group AG zur zukünftigen Satzung und zu dem abzuschließenden Konzerntrennungsvertrag. Abschnitt V. (Ziff. 15-17) stellt die Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen dar. Abschließend enthält Abschnitt VI. (Ziff. 18 und 19) Kosten- und Steuerregelungen sowie Schlussbestimmungen.

Im Rahmen der Erläuterung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags werden die dort enthaltenen Definitionen verwendet. In Bezug genommene Anlagen und Ziffern sind solche des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

a) Ziff. 1 Abspaltung

Nach Ziff. 1.1 überträgt die Continental AG als übertragender Rechtsträger den in Ziff. 5 näher bestimmten Teil ihres Vermögens im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die VT Group AG als übernehmenden Rechtsträger. Im Gegenzug werden den Aktionären der Continental AG Aktien der VT Group AG gewährt (siehe Ziff. 10).

Ziff. 1.2 stellt klar, dass Gegenstände, die nach dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht dem abzuspaltenden Vermögen zuzuordnen oder von der Übertragung ausdrücklich ausgenommen sind, nicht auf die VT Group AG übertragen werden.

b) Ziff. 2 Abspaltungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag

Ziff. 2.1 legt als Abspaltungsstichtag den 1. Januar 2021, 0.00 Uhr, fest. Von dem Abspaltungsstichtag an gelten die Handlungen der Continental AG, die das abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der VT Group AG vorgenommen (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Das bedeutet, dass die Abspaltung wirtschaftlich auf den 1. Januar 2021, 0.00 Uhr, zurückbezogen wird. Die Continental AG und die VT Group AG werden sich so stellen, als wäre das abzuspaltende Vermögen bereits am 1. Januar 2021, 0.00 Uhr, auf die VT Group AG übergegangen.

Ziff. 2.2 weist auf den steuerlichen Übertragungsstichtag für die Abspaltung hin. Der steuerliche Übertragungsstichtag ergibt sich nach § 2 UmwStG aus der Schlussbilanz, die gemäß § 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG der Abspaltung zugrunde gelegt wird, und ist somit der 31. Dezember 2020, 24.00 Uhr.

c) Ziff. 3 Abspaltungsbilanz und Schlussbilanz

Grundlage für die Bestimmung der dem abzuspaltenden Vermögen zuzuordnenden Vermögensgegenstände des Aktiv- und Passivvermögens ist gemäß

Ziff. 3.1 die als Anlage 3.1 beigelegte Abspaltungsbilanz zum 1. Januar 2021, 0.00 Uhr. Sie bildet das auf die VT Group AG im Wege der Abspaltung übergehende Vermögen der Continental AG bilanziell ab. Die Abspaltungsbilanz wurde ihrerseits aus der zum 31. Dezember 2020 aufgestellten Jahresbilanz der Continental AG entwickelt, die Teil des Jahresabschlusses der Continental AG ist, der von deren Abschlussprüfer, der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und mit Billigung durch den Aufsichtsrat der Continental AG am 16. März 2021 festgestellt worden ist.

§§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG sehen vor, dass der Anmeldung zum Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers eine sog. Schlussbilanz beizufügen ist. Ziff. 3.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestimmt insoweit, dass Schlussbilanz die geprüfte und testierte Jahresbilanz der Continental AG zum 31. Dezember 2020, 24.00 Uhr, ist.

Ziff. 3.3 regelt, dass die Continental AG das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Schlussbilanz zu Buchwerten ansetzen wird und innerhalb der gesetzlichen Fristen über den Wertansatz des Abzuspaltenden Vermögens in der steuerlichen Schlussbilanz entscheiden wird. Die VT Group AG wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung nach Ziff. 3.4 zu Buchwerten ansetzen und in ihrer Steuerbilanz mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der Continental AG enthaltenen Wert übernehmen.

d) Ziff. 4 Verschiebung der Stichtage

Sofern die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 20. Januar 2022 in das Handelsregister der Continental AG eingetragen wurde, verschieben sich nach Ziff. 4 der Abspaltungsstichtag, der steuerliche Übertragungsstichtag sowie der Stichtag der Schlussbilanz der Continental AG um jeweils ein Jahr. Das heißt der Abspaltungsstichtag verschiebt sich auf den 1. Januar 2022, 0.00 Uhr und der steuerliche Übertragungsstichtag sowie der Stichtag der Schlussbilanz der Continental AG jeweils auf den 31. Dezember 2021. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 20. Januar eines Folgejahres hinaus verschieben sich die vorstehend genannten Stichtage jeweils um ein weiteres Jahr (sog. rollierender Stichtag). Diese Regelung gewährleistet Flexibilität, falls die Abspaltung wegen unvorhergesehener Hindernisse nicht mehr im Geschäftsjahr 2021 wirksam wird. Ergänzt wird der rollierende Stichtag durch die entsprechende Verschiebung der Gewinnberechtigung der zur Durchführung der Abspaltung auszugebenden Aktien (Ziff. 10.2) sowie durch die Rücktrittsregelung in Ziff. 19.1, sofern die Abspaltung nicht bis zum 31. Dezember 2021 wirksam geworden ist (siehe dazu auch Kapitel XIII.1.q))

e) Ziff. 5 Abzuspaltendes Vermögen und Modalitäten der Übertragung

Das Abzuspaltende Vermögen besteht aus den in Ziff. 5.1 aufgeführten Beteiligungen der Continental AG. Diese sind (i) die gesamte Kommanditbeteiligung an der VT 1. Beteiligungs KG, bestehend aus einem Kommanditanteil mit einer eingetragenen Haftsumme in Höhe von EUR 25.000; (ii) die gesamte Kommanditbeteiligung an der VT 2. Beteiligungs KG, bestehend aus einem Kommanditanteil mit einer eingetragenen Haftsumme in Höhe von EUR 10.000; (iii) die

gesamte Beteiligung an der VT 1. Verwaltungs GmbH, bestehend aus einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000; und (iv) die gesamte Beteiligung an der VT 2. Verwaltungs GmbH, bestehend aus einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000. Abgespalten wird damit mittelbar (nach dem vor Wirksamwerden der Abspaltung geplanten Verkauf der 3,56 %-Beteiligung der CA France an der Vitesco Technologies GmbH an die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs) die Beteiligung an der Vitesco Technologies GmbH in Höhe von 100 % der Geschäftsanteile. Nach der Abspaltung werden die Aktionäre der Continental AG direkt an der VT Group AG beteiligt sein.

Ziff. 5.2 stellt klar, dass die Übertragung der Beteiligungen jeweils unter Einschluss sämtlicher verbundener Rechte und Pflichten, insbesondere des Anspruchs auf Gewinnausschüttung aus den abzuspaltenden Beteiligungen für die Zeit ab dem Abspaltungstichtag, erfolgt.

Ziff. 5.3 regelt als Auffangbestimmung die Verpflichtung der Continental AG und der VT Group AG, alle Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

f) Ziff. 6 Wirksamwerden, Vollzugsdatum

Nach Ziff. 6.1 erfolgt der Wechsel der Rechtsinhaberschaft an dem Abzuspaltenden Vermögen einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten als Gesamtheit gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG kraft Gesetzes mit der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Continental AG beim Amtsgericht Hannover. Der Zeitpunkt der wirksamkeitsbegründenden Eintragung wird definiert als Vollzugsdatum. Das Vollzugsdatum unterscheidet sich damit vom Abspaltungstichtag (1. Januar 2021, 0.00 Uhr).

Ziff. 6.2 regelt die Pflichten der Continental AG in der Übergangszeit zwischen dem Wirksamwerden des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum im Hinblick auf das Abzuspaltende Vermögen. Die Regelung bestimmt, dass die Continental AG das Abzuspaltende Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Vorgaben des Spaltungs- und Übernahmevertrags verwalten und nicht über das Abzuspaltende Vermögen verfügen wird und bestimmte Maßnahmen nicht ohne Zustimmung der VT Group AG vornehmen wird.

Nach Ziff. 6.3 wird die VT Group AG für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum bereits eine Vollmacht zur Ausübung der Gesellschafterrechte im Hinblick auf die vom Abzuspaltenden Vermögen umfassten Beteiligungen zur Durchführung von Gesellschafterversammlungen erhalten und soll in diesem Zeitraum bereits Informationsrechte gleich einem Kommanditisten der VT 1. und 2. Beteiligungs KGs erhalten. Dies soll nach Auffassung der Vorstände der Continental AG und der VT Group AG dazu beitragen, dass das wirtschaftliche Eigentum an den Mitunternehmerbeteiligungen der Continental AG an den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs für steuerliche Zwecke bereits mit dem Wirksamwerden des Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf die VT Group AG übergeht (siehe zu

den steuerlichen Auswirkungen des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums Kapitel VIII.2.b)cc)).

g) Ziff. 7 Auffangbestimmungen

Ziff. 7.1 stellt sicher, dass die Continental AG das Abzuspaltende Vermögen, soweit es ausnahmsweise nicht schon kraft Gesetzes auf die VT Group AG übergeht, durch einen getrennten dinglichen Vollzugsakt auf die VT Group AG überträgt. Die VT Group AG ist verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Die beiden Gesellschaften werden sich im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung im Außenverhältnis zum Abspaltungstichtag erfolgt. Die Regelung dient daher als rein vorsorgliche Auffangbestimmung.

Ziff. 7.2 regelt in Ergänzung zu Ziff. 7.1, dass die Continental AG und die VT Group AG im Zusammenhang mit einer Übertragung nach Ziff. 7.1 alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einzuleiten und an ihnen mitzuwirken haben, um das Abzuspaltende Vermögen zu übertragen.

Ziff. 7.3 bestimmt, dass Ansprüche nach Ziff. 7 mit Ablauf des 31. Dezember 2030, also zehn Jahre nach dem Abspaltungstichtag, verjähren.

h) Ziff. 8 Gläubigerschutz und Innenausgleich

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet die Continental AG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der auf die VT Group AG übertragenen Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb von fünf Jahren (im Fall von Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes 10 Jahre) ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Continental AG fällig und daraus Ansprüche gegen die Continental AG gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden. Ziff. 8.1 bestimmt in diesem Zusammenhang ergänzend zur gesetzlichen Regelung, dass die VT Group AG die Continental AG auf erste Anforderung freizustellen hat, wenn und soweit die Continental AG von Gläubigern aus übertragenen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Continental AG von Gläubigern solcher Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass unmittelbar keine Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse von der Continental AG abgespalten werden.

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet umgekehrt die VT Group AG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der bei der Continental AG verbliebenen Verbindlichkeiten, die bereits vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind, wenn sie innerhalb von fünf Jahren (im Fall von Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes 10 Jahre) ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Continental AG fällig und daraus Ansprüche gegen die VT Group AG gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden. Soweit die VT Group AG aus diesen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird, wird die Continental AG gemäß Ziff. 8.2 die VT Group AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung

freistellen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die VT Group AG von Gläubigern solcher Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Es handelt sich hierbei um eine übliche Regelung zwischen den beteiligten Rechtsträgern zum Innenausgleich der gesetzlich angeordneten Haftung nach § 133 UmwG. Mit dieser gesetzlichen Vorschrift will der Gesetzgeber im Außenverhältnis zu den Gläubigern verhindern, dass diesen durch die Abspaltung Haftungsmasse entzogen wird.

i) Ziff. 9 Gewährleistung

Ziff. 9 regelt abschließend die Gewährleistungsansprüche der VT Group AG und schließt die gesetzlichen Regelungen – soweit rechtlich zulässig – aus. Mit Ausnahme der in Ziff. 9 vorgesehenen Fälle wird damit die Haftung der Continental AG auf das zwingend vorgesehene gesetzliche Maß begrenzt.

In Ziff. 9.1 gewährleistet die Continental AG gegenüber der VT Group AG, dass sie zum Vollzugsdatum Inhaberin des Abzuspaltenden Vermögens ist, über dieses frei verfügen kann und dass das Abzuspaltende Vermögen nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Daneben wird vorsorglich klargestellt, dass keine bestimmten Eigenschaften oder eine Werthaltigkeit des Abzuspaltenden Vermögens vereinbart ist.

Ziff. 9.2 schließt, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, sämtliche Ansprüche, Rechte und Gewährleistungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in Ziff. 9.1 bestehen können, aus.

j) Ziff. 10 Gewährung von Aktien, Treuhänder und Kapitalerhöhung

Ziff. 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags regelt entsprechend den Vorgaben von § 126 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UmwG die Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens. Danach wird den Aktionären der Continental AG nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältnismäßig) für je fünf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Continental AG eine auf den Namen lautende Stückaktie (Namensaktie) der VT Group AG gewährt. Insgesamt werden an die Aktionäre der Continental AG 40.001.196 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der VT Group AG gewährt.

Die an die Aktionäre der Continental AG zu gewährenden Aktien an der VT Group AG sind gemäß Ziff. 10.2 für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2021 gewinnberechtigt (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG). Sollte sich der Abspaltungstichtag nach Ziff. 4 verschieben, verschiebt sich auch der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien entsprechend (siehe Kapitel XIII.1.d)).

Ziff. 10.3 regelt, wie die Aktien, die den Aktionären der Continental AG gewährt werden sollen, geschaffen werden. Zur Durchführung der Abspaltung wird die VT Group AG ihr Grundkapital um EUR 100.002.990 durch Ausgabe von 40.001.196 auf den Namen lautenden Stückaktien (Namensaktien) an der VT Group AG erhöhen. Es ist vorgesehen, dass jede Aktie einem rechnerischen Anteil von EUR 2,50 am Grundkapital entspricht. Die Abspaltung darf nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes erst eingetragen werden, nachdem

die Durchführung dieser Kapitalerhöhung in das Handelsregister der VT Group AG eingetragen worden ist (§§ 125 Satz 1, 66, 130 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

Ziff. 10.4 stellt klar, dass die Sacheinlage durch die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erbracht wird. Ziff. 10.4 regelt weiterhin die bilanzielle Behandlung eines den anteiligen Betrag des Grundkapitals der ausgegebenen Aktien überschießenden Wertes der Sacheinlage: Soweit der Wert, zu dem die durch die Continental AG erbrachte Sacheinlage von der VT Group AG übernommen wird, also der handelsrechtliche Buchwert des Abzuspaltenden Vermögens zum Abspaltungsstichtag, den in Ziff. 10.3 genannten Betrag der Erhöhung des Grundkapitals der VT Group AG übersteigt, wird dieser Betrag gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage der VT Group AG eingestellt.

Nach §§ 125 Satz 1, 71 Abs. 1 Satz 1 UmwG hat der übertragende Rechtsträger für den Empfang der zu gewährenden Aktien einen Treuhänder zu bestellen. Ziff. 10.5 regelt, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien der VT Group AG und deren Aushändigung an die Aktionäre der Continental AG bestellt wird. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt. Zugleich wird er angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Continental AG den Aktionären der Continental AG zu verschaffen.

Umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung soll die Fungibilität der VT Group AG-Aktien durch Zulassung zum Börsenhandel sichergestellt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass den Continental AG-Aktionären gleichwertige Rechte gewährt werden. Ziff. 10.6 verpflichtet die Vertragsparteien, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Aktien der VT Group AG zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und gleichzeitig im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgenpflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zuzulassen.

k) Ziff. 11 Gewährung besonderer Rechte

Ziff. 11 führt aus, dass keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt werden und keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen sind.

l) Ziff. 12 Gewährung besonderer Vorteile

Ziff. 12 führt aus, dass die zukünftigen Mitglieder des Vorstands der VT Group AG mit Wirksamwerden der Abspaltung neue Dienstverträge mit der VT Group AG erhalten werden. Hinsichtlich der Beschreibung des Vorstands-Vergütungssystems wird auf die Ausführungen in Kapitel IX.3.d) verwiesen. Im Übrigen werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften oder einen Abschluss- oder Spaltungsprüfer gewährt.

m) Ziff. 13 Satzung der VT Group AG

Ziff. 13 enthält die Verpflichtung der Continental AG als Alleinaktionärin der VT Group AG, deren Satzung vor Wirksamwerden der Abspaltung so zu ändern, dass diese nach dem Wirksamwerden der Abspaltung und nach

Durchführung des Statusverfahrens die in Anlage 13 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügte Fassung erhält. Die Satzung der VT Group AG enthält die für eine börsennotierte Gesellschaft üblichen Bestimmungen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Kapitel IX.3.c) verwiesen.

n) Ziff. 14 Konzerntrennungsvertrag

Ziff. 14 regelt, dass der zwischen der Continental AG, der VT Group AG und der Vitesco Technologies GmbH abzuschließende Konzerntrennungsvertrag, der dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 14 beigefügt ist, Bestandteil des Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist.

o) Ziff. 15–17 Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Nach der zwingenden Anordnung des § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG muss der Abspaltungs- und Übernahmevertrag selbst Angaben zu den Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen enthalten. Diese Angaben finden sich im Einzelnen in den Ziff. 15 bis 17 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags. Diese Vorschriften enthalten keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, sondern lediglich eine Beschreibung der Folgen der Abspaltung, die sich teils unmittelbar aus dem Gesetz und teils aus entsprechenden Vereinbarungen zwischen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite ergeben sowie der Rechte aus aktienbasierten Vergütungsprogrammen bzw. Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen.

Auf die Erläuterungen in den Ziff. 15 bis 17 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sowie in Kapitel XII. wird verwiesen.

p) Ziff. 18 Kosten und Steuern

Ziff. 18.1 trifft Kostenregelungen. Die Continental AG und die VT Group AG tragen, soweit in dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen nicht anders vereinbart, jeweils selbst die Kosten ihrer jeweiligen Hauptversammlungen und die Kosten der jeweiligen Anmeldungen zum und der Eintragungen ins jeweilige Handelsregister und je zur Hälfte die Kosten des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung, der Prüfungen im Zusammenhang mit Sachkapitalerhöhung und Nachgründung (sowie jeweils dazugehörenden Kosten für Berater und Banken). Die VT Group AG trägt die Kosten der geplanten Börsenzulassung und die dazugehörenden Kosten für Berater und Banken, wenn und soweit sie nach dem 22. Oktober 2019 entstanden sind. Der auf die VT Group AG entfallende Teil der Kosten wird zunächst von der Continental AG verauslagt und nach dem Vollzugsdatum und Rechnungstellung durch die Continental AG von der VT Group AG an die Continental AG erstattet. Weitere Regelungen zur Kostentragung im Zusammenhang mit der Abspaltung treffen die Continental AG und die VT Group AG in dem dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 14 beigefügten Konzerntrennungsvertrag.

Ziff. 18.2 verweist für die Regelungen zur Steuertragung auf den als Anlage 14 zum Spaltungs- und Übernahmevertrag beigefügten Konzerntrennungsvertrag (dort Abschnitt IX.).

q) Ziff. 19 Rücktrittsrecht

Ziff. 19 enthält ein Rücktrittsrecht, nach der jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zurücktreten kann, wenn die Eintragung in die Handelsregister der Vertragsparteien nicht bis zum 13. Januar 2022 erfolgt ist. Damit besteht eine rechtliche Möglichkeit, die Umsetzung der Abspaltung abzubrechen, wenn beispielsweise unvorhergesehene Hindernisse auftreten, die die Umsetzung der geplanten Maßnahmen erheblich verzögern. Für diesen Fall sieht der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zusätzlich in Ziff. 4 einen rollierenden Spaltungsstichtag vor (siehe Kapitel XIII.1.d)).

r) Ziff. 20 Schlussbestimmungen

Ziff. 20 enthält verschiedene Schlussbestimmungen. Gemäß Ziff. 20.1 wird der Abspaltungs- und Übernahmevertrag mit Unterzeichnung und Zustimmung durch die beiden Hauptversammlungen der beiden Parteien wirksam.

Geregelt ist weiterhin in Ziff. 20.2, dass grundsätzlich alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder über dessen Wirksamkeit im Wege eines Schiedsgerichtsverfahrens nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden werden. Neben verfahrensrechtlichen Aspekten wird auch vereinbart, dass das in der Sache anwendbare Recht das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist.

Ziff. 20.3 stellt klar, dass es sich auch bei den Anlagen um Vertragsbestandteile handelt.

Ziff. 20.4 enthält eine übliche Schriftformklausel.

Ziff. 20.5 trifft die übliche Regelung zur sinngemäßen Ersetzung von etwaigen unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen des Vertrags (sog. salvatorische Klausel).

2. **Konzerntrennungsvertrag**

Der Konzerntrennungsvertrag, der dem Spaltungsvertrag als Anlage beigefügt ist, gliedert sich in neun Abschnitte. Nach der Präambel wird in Abschnitt I. (Ziff. 1-2) die Sicherstellung der Fortführung der ehemaligen Division Powertrain geregelt. Es folgen in Abschnitt II. (Ziff. 3-4) Regelungen zu Besicherungen, Versicherungsleistungen, Drittschäden, der Ablösung Finanzieller Verbindlichkeiten sowie von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Sodann werden in Abschnitt III. (Ziff. 5) die Haftung, konkret wechselseitige Freistellungen, im Abschnitt IV. (Ziff. 6) die Übertragung eines Anteils sowie im Abschnitt V. (Ziff. 7-10) die zukünftigen Kooperations- und Informationspflichten, auch bezüglich Unterlagen, Daten und IT-Ressourcen, sowie Einsichtnahmerechte, Datenzugriff und Aufbewahrungsfristen geregelt. Anschließend beschäftigt sich der Abschnitt VI. (Ziff. 11) mit den wesentlichen Verträgen zwischen beiden Konzernen in den Bereichen Auftragsfertigungen und Dienstleistungen. Abschnitt VII. (Ziff. 12-16) beschäftigt sich mit Regelungen zu Steuern, bevor in Abschnitt VIII. die Obliegenheit zur internen Vertragsprüfung statuiert

wird. Die Vereinbarung endet mit dem Abschnitt IX. (Ziff. 17-22), in dem die weiteren Regelungen zur Vertraulichkeit, der Geltendmachung von Ansprüchen, Fördermitteln, der Einrichtung eines Koordinationsausschusses, die Modalitäten der Streitbeilegung und Schlussbestimmungen beschrieben werden.

Im Rahmen der Erläuterung des Konzerntrennungsvertrags werden die dort definierten Begriffe verwendet. In Bezug genommene Anlagen sind solche des Konzerntrennungsvertrags.

a) Ziff. 1 Zuordnung von Vermögensgegenständen, Rechten und Pflichten

Gemäß Ziff. 1 gehen die Parteien davon aus, dass die Zuordnung von Vermögensgegenständen, Rechten und Pflichten zwischen den Parteien und ihren jeweiligen Konzernen so erfolgt ist, dass die Parteien und ihre jeweiligen Konzerne ihre Aktivitäten in dem Umfang wie vor dem Vollzugsdatum fortsetzen können und dass die Konzerne jeweils als Ganzes für sich funktionsfähig sind. Daher haben sie bereits im Rahmen des Carve-Out (i) das Geschäft, wie es in der ehemaligen Division Powertrain des Continental-Konzerns betrieben wurde, sowie alle anderen Aktivitäten, die der ehemaligen Division Powertrain zugerechnet werden und (ii) alle Vermögenswerte und Mitarbeiter sowie bestimmte Verträge an Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns übertragen.

b) Ziff. 2 Verhandlungen über die Anpassung der Zuordnung

Nach Ziffer 2 werden sich die Parteien darüber abstimmen, ob die Zuordnung tatsächlich fehlerhaft erfolgt ist, soweit eine Partei nach Wirksamwerden des Vertrages feststellt, dass nach ihrer Ansicht entgegen der Annahmen in Ziff. 1 Vermögensgegenstände, Rechte und Pflichten nicht zutreffend zugeordnet wurden und sich daher die Annahmen in Ziff. 1 als unzutreffend erweisen. In diesem Fall werden die Parteien – unter bestimmten näher definierten Voraussetzungen – über eine, ggf. entgeltliche, Korrektur der Zuordnung ernsthaft verhandeln und dabei die Aufnahme und Führung von ernsthaften Verhandlungen nicht ohne sachlichen Grund verweigern.. Ansprüche aus Ziff. 2 verjähren mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

c) Ziff. 3 Auflösung von Querbesicherungen

Nach Ziff. 3.1 werden die Parteien, soweit am Vollzugsdatum eine Sicherheitsleistung einer Gesellschaft eines Konzerns (**Sicherheitensteller**) für Verbindlichkeiten einer Gesellschaft des anderen Konzerns (**Hauptschuldner**) bestehen (**Querbesicherung**) sollte, (i) auf eine Ablösung der Querbesicherung hinwirken und/oder (ii) eine Freistellung im Innenverhältnis vereinbaren. Ziff. 3.2 regelt, wann eine Ablösung der Querbesicherung und wann eine Freistellung im Innenverhältnis vorgenommen werden soll. Ziff. 3.3 regelt die Verpflichtung der Konzernobergesellschaft (Continental AG oder VT Group AG) des jeweiligen Hauptschuldners zur Freistellung des Sicherheitenstellers und zur Zahlung einer jährlichen sog. Avalgebühr, soweit ein Besicherter die Sicherheit nicht freigibt. Die jeweils andere Konzernobergesellschaft sorgt im Umfang der Freistellung dafür, dass der Sicherheitensteller etwaige eigene Regressansprüche gegen den Hauptschuldner nicht selbst geltend macht, sodass insbesondere keine doppelte Belastung im Konzern des Hauptschuldners erfolgt. Die

Pflichten aus Ziff. 3.3 entfallen nicht durch Veräußerung einer Beteiligung am Hauptschuldner. Ziff. 3.4 beschreibt im Einzelnen ein gestuftes Verfahren für den Fall, dass der Sicherheitensteller von einem Dritten in Anspruch genommen wird. Ziff. 3.5 regelt, dass – soweit in Ziff. 3.6 nicht abweichend geregelt – bestehende Finanzverbindlichkeiten zwischen Gesellschaften beider Konzerne bis zum Vollzugsdatum – nach Maßgabe einer separaten Vereinbarung – zu befriedigen sind. In Ziff. 3.6 wird nun festgelegt, dass die Summe der Nicht-finanziellen Überfälligen Verbindlichkeiten von Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns gegenüber Gesellschaften des Continental-Konzerns spätestens innerhalb von vier Wochen, berechnet ab dem Vollzugsdatum, durch die jeweilige Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns oder die VT Group AG zu befriedigen ist und diese Abwicklung ebenfalls nach Maßgabe einer separaten Vereinbarung erfolgt.

d) Ziff. 4 Versicherungsleistungen und Ausgleich von Drittschäden

In Ziff. 4.1 werden die einzelnen Folgen der möglicherweise eintretenden Konstellation geregelt, dass bei der Gesellschaft eines Konzerns (**Geschädigter**) nach dem Vollzugsdatum ein Umstand eintreten oder bekannt werden sollte, aufgrund dessen einer Gesellschaft des anderen Konzerns (**Versicherungsgläubiger**) ein Ersatzanspruch unter einer Versicherung zusteht (oder ohne die Abspaltung zustehen würde). Sollte dieser Fall eintreten, werden die Parteien, soweit Zeiträume vor dem Vollzugsdatum betroffen sind, dafür sorgen, dass der Versicherungsanspruch dem Geschädigten wirtschaftlich zu Gute kommt. Ziff. 4.2 regelt, soweit nicht der vorgenannte Ziff. 4.1 etwas anderes bestimmt, die Vorgehensweise für den Fall, dass eine Gesellschaft eines der Konzerne einen Schaden, eine Gesellschaft des anderen Konzerns aber einen diesbezüglichen Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten hat. In diesem Fall wird die letztgenannte Partei diesen Ersatzanspruch auf Verlangen der anderen Partei an diese abtreten oder für die Abtretung sorgen. Ziff. 4.3 regelt das Ende des gemeinsamen Versicherungsschutzes spätestens zum Vollzugsdatum. Ziff. 4.4 trifft eine Regelung für den Umgang mit Versicherungsfällen, die vor dem Vollzugstag eingetreten sind und statuiert die Pflicht, für Versicherungsfälle aus Lieferung und Leistung je Konzern eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen.

e) Ziff. 5 Wechselseitige Freistellung

In Ziff. 5.1 wird eine wechselseitige Freistellung für den Fall geregelt, dass eine Gesellschaft eines Konzerns aufgrund vertraglicher, quasi-vertraglicher, gesetzlicher oder durch Common Law oder aus sonstigen Rechtsgründen angeordneter Haftung für Umstände vor dem Vollzugsdatum, die die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften des anderen Konzerns betreffen und nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, in Anspruch genommen wird. Sollte dieser Fall eintreten, so findet ein Innenausgleich hinsichtlich der Kosten der jeweiligen Verpflichtung sowie sämtlicher damit verbundenen und erforderlichen Kosten und Aufwendungen sowie entstandenen Schäden statt. Soweit vertragliche Vereinbarungen zwischen den jeweils betroffenen Gesellschaften beider Konzerne bestehen, findet der Ausgleich ausschließlich nach den getroffenen Vereinbarungen statt (Ziff. 5.1.1). Auch eine Inanspruchnahme wegen Aufsichtspflichtverletzung (z.B. §§ 130, 30 OWiG) ist auf Grund der vertraglichen Vereinbarung

auszugleichen. Soweit keine vertraglichen Vereinbarungen bestehen, ist gemäß Ziff. 5.1.2 die Gesellschaft eines Konzerns primär zum Innenausgleich verpflichtet, der die Geschäftstätigkeit oder der die Produkte zuzurechnen sind, die zu der Inanspruchnahme der betreffenden Gesellschaft des anderen Konzerns geführt haben; sekundär werden weitere Parameter berücksichtigt. Eine Inanspruchnahme wegen Aufsichtspflichtverletzung (z.B. §§ 130, 30 OWiG) ist bei den Innenausgleichsregelungen der Ziff. 5.1.2 nicht zu berücksichtigen. Die Regelungen der Ziff. 5.1 gelten auch für behördliche Verfahren einschließlich der Verhängung von monetären Belastungen wie z.B. Bußgeldern. Gemäß Ziff. 5.2 findet ein Innenausgleich nach den in Ziff. 5.1 geregelten Grundsätzen auch dann statt, wenn eine Gesellschaft eines Konzerns wegen Umständen vor dem Vollzugsdatum haftet, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind und wenn diese Haftung verschärft wird, weil die betreffende Gesellschaft bis zum Vollzugsdatum Teil des jeweils anderen Konzerns war. Ziff. 5.3 und 5.4 enthalten Vorgaben zum Informations-, Abstimmungs- und Verteidigungsverhalten. Soweit eine Partei einen Anspruch auf Innenausgleich hat, eine Gesellschaft des anderen Konzerns aber einen diesbezüglichen Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten hat, so wird die letztgenannte Partei diesen Ersatzanspruch auf Verlangen der anderen Partei an diese abtreten oder für die Abtretung sorgen (Ziff. 5.5). Schließlich findet gemäß Ziff. 5.6 kein Innenausgleich hinsichtlich der in Abschnitt VII geregelten Steuersachverhalte statt. Ziff. 5.7 stellt klar, dass sich die Parteien einig sind, dass die Regelungen der Ziff. 5 auch für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den durch die Staatsanwaltschaften Hannover und Frankfurt a. M. geführten Verfahren im Zusammenhang mit illegalen Abschaltvorrichtungen in Dieselmotoren Anwendung finden.

- f) Ziff. 6 Übertragung des Anteils der Continental Automotive France S.A.S. an der Vitesco Technologies GmbH

Gemäß Ziff. 6 werden die Parteien, die Beteiligung der Continental Automotive France S.A.S. in Höhe von 3,56 % an der Vitesco Technologies GmbH noch vor dem Vollzugsdatum zum Marktwert auf die VT 1. und 2. Beteiligungs KGs zu übertragen.

- g) Ziff. 7 Kooperationspflichten

Ziff. 7.1 regelt die Verpflichtung der Parteien, alle notwendigen oder sachdienlichen Handlungen vorzunehmen, um die Umsetzung der Abspaltung, die Vollendung des Carve-Out sowie die anschließende Börsennotierung der VT Group AG zu ermöglichen. Es wird klargestellt, dass hierdurch keine Verpflichtung zu finanziellen Leistungen oder Übertragungen begründet wird. Gemäß Ziff. 7.2 stellen die in Ziff. 7 geregelten Kooperationspflichten einen Mindeststandard dar; darüber hinausgehende Kooperationspflichten und weitergehende Regelungen über die Übertragung von Verträgen des operativen Geschäfts (die **Operativen Verträge**) und die Einigung mit Drittparteien von Operativen Verträgen, die sowohl von Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns als auch Gesellschaften des Continental-Konzerns genutzt werden (die **Gemeinsamen Operativen Verträge**) aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den jeweils betroffenen Gesellschaften beider Konzerne bleiben bestehen. Hierzu wird nun in Ziff. 7.3 die Übertragung der Operativen Verträge geregelt und auch eine Regelung für den Fall getroffen, dass die Übertragung im Außenverhältnis

nicht möglich ist. Sollte dieser Fall eintreten, wird – gem. Ziff. 7.4 – die jeweilige Gesellschaft des einen Konzerns von der jeweiligen Gesellschaft des anderen Konzerns soweit gesetzlich und vertraglich zulässig im Innenverhältnis so gestellt werden, als sei der Operative Vertrag wirksam übertragen worden. Hinsichtlich der Gemeinsamen Operativen Verträge wird ein ähnlicher Mechanismus statuiert. Ziff. 7.4 regelt außerdem, wie verfahren wird, bis die Zustimmungen und Einigungen eingeholt bzw. erzielt wurden. In Ziff. 7.5 finden sich nun Regelungen, wie sich die Parteien – vorbehaltlich der kartellrechtlichen Zulässigkeit – auf einen Aufteilungsschlüssel bei den Gemeinsamen Operativen Verträgen einigen werden. Ziff. 7.6 regelt unter Bezug auf die im Konzerntrennungsvertrag definierten sog. fair-share-Regelungen im Einzelnen, dass und wie die Parteien für die Belieferung mit Halbleitern beabsichtigen, die Kapazitäten für das Jahr 2021 vor dem Vollzugsdatum gemeinsam mit den jeweiligen Drittparteien zu verhandeln, soweit dies rechtlich zulässig und tatsächlich möglich ist. Gem. Ziff. 7.7 verjähren die Ansprüche aus den Ziff. 7.3 bis 7.6 mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Ziff. 7.8 bestimmt, dass die fair share-Regeln bis zum Vollzugsdatum, aber in keinem Fall länger als bis zum 30. September 2021, angewendet werden. Ziff. 7.9 bestimmt die Koordinationspflicht bei Sachverhalten, deren sachgerechte Behandlung aufgrund besonderer Erfordernisse aus der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Continental-Konzern in der Zeit vor dem Vollzugsdatum die Mitwirkung einer Gesellschaft des anderen Konzerns erfordert. In Ziff. 7.10 ist eine Kooperationspflicht für Fälle geregelt, in denen eine Gesellschaft eines der Konzerne nach dem Vollzugsdatum einen Unternehmensteil an Dritte zu veräußern beabsichtigt und hierfür aufgrund der früheren gemeinsamen Zugehörigkeit zum Continental Konzern oder aufgrund der fortbestehenden vertraglichen Bindungen zwischen Gesellschaften beider Konzerne die Mitwirkung von Gesellschaften des anderen Konzerns zumindest sachdienlich ist. Dies soll aber keine Pflicht begründen, der Übertragung von Verträgen auf Dritte zuzustimmen. Bei behördlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten, die eine Gesellschaft des jeweils anderen Konzerns betreffen und sich (zumindest auch) auf den Zeitraum vor dem Vollzugsdatum beziehen, werden sich die Parteien gemäß Ziff. 7.11, soweit rechtlich zulässig, gegenseitig unterstützen. Die Art und der Umgang dieser Unterstützung, insbesondere bzgl. (i) Informationen und Unterlagen, (ii) dem Zugang zu Mitarbeitern und (iii) Verfahren und Rechtsstreitigkeiten wird in Ziff. 7.11. (a), (b) und (c) im Einzelnen geregelt. Weiterhin gilt, dass jede Partei die jeweils andere Partei zum Umgang und der weiteren Vorgehensweise sowie, soweit jeweils vorhanden, zu Optionen zur Beendigung solcher behördlichen Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten konsultieren und die Interessen des jeweils anderen Konzerns sowie den Umfang eines ggf. bestehenden Innenausgleichsanspruch gem. Ziff. 5 in ihre Entscheidung einbeziehen wird. Dabei werden die Parteien, soweit rechtlich zulässig, versuchen Einvernehmen herzustellen, ob und ggf. wie das jeweilige Verfahren oder die jeweilige Rechtsstreitigkeit unter bestmöglicher Beachtung der Interessen beider Parteien beendet werden kann. Sollten die Parteien kein Einvernehmen herstellen können, regelt Ziff. 7.11 im Detail, in welchen Konstellationen welche Regelungen, auch teilweise entsprechend der Ziff. 7.12., Anwendung finden. Das Recht der unmittelbar verfahrens-/prozessbeteiligten Partei zur Vornahme sämtlicher Verfahrens- und Prozesshandlungen bleibt unberührt; die jeweils andere Partei hat keinen Anspruch auf die Vornahme oder Unterlassung

von Verfahrens- oder Prozesshandlungen. Die Ziff. 7.12 beinhaltet Regelungen für die derzeit durch die Staatsanwaltschaften Hannover und Frankfurt a. M. geführten Verfahren im Zusammenhang mit illegalen Abschaltvorrichtungen in Dieselmotoren und weicht teilweise von Ziff. 7.11 ab. Die Parteien werden für diese Sachverhalte eine separate Vereinbarung abschließen. Außerdem werden die Parteien, abweichend von Ziff. 7.11, nach Maßgabe dieser separaten Vereinbarung, soweit rechtlich zulässig, versuchen Einvernehmen herzustellen, ob und ggf. wie das jeweilige Verfahren unter bestmöglicher Beachtung der Interessen beider Parteien beendet werden kann. Sollten die Parteien kein Einvernehmen herstellen können, regeln die Ziff. 7.12. (a) und (b) im Einzelnen, wie zu verfahren ist, wenn eine Partei die Verfahren fortführen möchte und die jeweils andere Partei eine ggf. bestehende Option zur Verfahrensbeendigung nutzen möchte. Ziff. 7.13 statuiert die Pflicht, dass die Parteien gemeinsam auf einen Parteiwechsel und eine Verfahrensübernahme durch eine Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns hinwirken werden, soweit behördliche Verfahren und Rechtsstreitigkeiten ausschließlich oder überwiegend Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns betreffen, jedoch nach dem Vollzugsdatum weiterhin mit einer oder gegen eine Gesellschaft des Continental-Konzerns geführt werden. Bei (Compliance-)Untersuchungen werden sich die Parteien gemäß Ziff. 7.14 ebenfalls gegenseitig analog der Regelungen in Ziff. 7.11 unterstützen und einander konsultieren. Die Regelung des Ziff. 7.15 betrifft Aufwendungen nach dem Vollzugsdatum, die für die Trennung gemeinsamer Systeme (insbesondere in den Bereichen IT, Finance, HR und Qualität) notwendig sind. Trennungsaufwendungen, die bis zum Vollzugsdatum anfallen, werden die Parteien nach Maßgabe einer separaten Vereinbarung unter Berücksichtigung der bislang im Continental-Konzern geübten Praxis untereinander aufteilen. Trennungsaufwendungen, die nach dem Vollzugsdatum anfallen, tragen die Partei bzw. deren jeweilige Konzerngesellschaften selbst.

h) Ziff. 8 Informationsrechte

In Ziff. 8.1 ist vorgesehen, dass die VT Group AG bereits ab Wirksamkeit des Konzerntrennungsvertrags Informations- und Einsichtsrechte gegenüber den VT 1. und 2. Beteiligungs KGs gleich einem Kommanditisten dort zustehend sollen. Ziff. 8.2 stellt klar, dass die Informationsanfragen der einen Partei die Informationsrechte der anderen Partei nicht tatsächlich ausschließen dürfen.

i) Ziff. 9 Übergabe von Unterlagen und Migration von Daten

Nach Ziff. 9.1 übergibt jede Partei der anderen Partei, soweit rechtlich zulässig, sämtliche Unterlagen, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung generiert wurden (**Historische Unterlagen**), soweit sie ausschließlich der jeweils anderen Partei oder dem jeweils anderen Konzern zuzuordnen sind. Entsprechendes gilt für Daten, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung generiert wurden (**Historische Daten**), wobei, soweit rechtlich zulässig, anstelle der Übergabepflicht die Pflicht zur Migration der Daten besteht. Nach Ziff. 9.2 kann jede Partei von der anderen Partei verlangen, sämtliche Unterlagen und sämtliche Daten, soweit sie jeweils ausschließlich der jeweils anderen Partei oder dem jeweils anderen Konzern zuzuordnen sind, selbst und auf eigene Kosten aufzubewahren. Bietet eine Partei die Unterlagen oder Daten zur Abholung oder Übertragung der anderen Partei an und wird dieses Angebot nicht innerhalb von sechs

(6) Monaten angenommen oder die Unterlagen und Daten nicht innerhalb dieser Frist abgeholt und übertragen, ist die erstgenannte Partei von der Aufbewahrungspflicht befreit. Gemäß Ziff. 9.3 bleiben weitergehende Pflichten aus vertraglichen Vereinbarungen unberührt.

j) Ziff. 10 Einsichtnahmerechte, Datenzugriff und Aufbewahrungsfristen

Gemäß Ziff. 10.1 hat jede Partei der anderen Partei, soweit rechtlich zulässig, Einblick in von ihr verwahrte Historische Unterlagen und Zugriff auf von ihr verwahrte Historische Daten zu gewähren sowie die Herstellung von Kopien hiervon zu gestatten, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse besteht und dargelegt wird. Ziff. 10.2 enthält eine nähere Regelung, wann ein berechtigtes Interesse bejaht wird. Gemäß Ziff. 10.3 kann eine Partei, bei berechtigtem Interesse und grundsätzlich auf eigene Kosten, die Aufbewahrung von Unterlagen und Daten durch Gesellschaften des Konzerns der anderen Partei auch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verlangen, soweit keine gesetzliche Pflicht zur Vernichtung besteht. Die andere Partei kann sich jedoch von dieser Aufbewahrungspflicht befreien, wenn sie die Unterlagen und Daten zur Abholung oder Übergabe anbietet und dieses Angebot nicht innerhalb von sechs (6) Monaten angenommen oder die Unterlagen und Daten nicht innerhalb dieser Frist abgeholt und übertragen werden. Weitergehende Pflichten aus vertraglichen Vereinbarungen bleiben unberührt (Ziff. 10.4).

k) Ziff. 11 Auftragsfertigungen und Dienstleistungen

Gem. Ziff. 11.1 werden die Parteien einen Rahmenvertrag über die gegenseitige Auftragsfertigung in gemischt genutzten Produktionsstätten abschließen, der zum 1. Juli 2021 in Kraft treten wird. Nach Ziff. 11.2 werden die Parteien zudem einen Rahmenvertrag über gegenseitige Forschungs- und Entwicklungsleistungen und verwandte Dienst- und Werkleistungen abschließen. In Ziff. 11.3 ist geregelt, dass die Parteien einen fremdüblichen Vertrag unter Wahrung ihrer Interessen aushandeln und abschließen werden, um sicherzustellen, dass die Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns auch nach der Abspaltung ihren Kundenverpflichtungen nachkommen können, da die Continental AG anerkennt, dass Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns derzeit Vorleistungen der Elektrobit Automotive GmbH nutzen, um Verpflichtungen aus Kundenverträgen zu erfüllen.

l) Ziff. 12 Steuern aus der Abspaltung

Ziff. 12 regelt die Aufteilung der durch die Abspaltung des Abzuspaltenden Vermögens entstehenden Steuern. Insbesondere bestimmt Ziff. 12.1, dass Verkehrsteuern (einschließlich Grunderwerbsteuer), die durch die Abspaltung des Abzuspaltenden Vermögens entstehen, durch die Continental AG und die VT Group AG jeweils zur Hälfte getragen werden, während gemäß Ziff. 12.2 alle anderen Steuern die Gesellschaft trägt, die nach dem Gesetz Steuerschuldner ist oder diese aufgrund anderweitiger vertraglicher Regelungen zu tragen hat.

m) Ziff. 13 Auskehr von Gegeneffekten

Der in Ziff. 13 geregelte Anspruch auf Auskehr von Gegeneffekten hat folgenden Hintergrund: Werden Steuern, die im Zusammenhang mit dem Carve-Out

entstanden sind oder entstehen (*Separierungssteuern*), insbesondere infolge von Betriebsprüfungen höher oder niedriger festgesetzt als zunächst erklärt, ist es möglich, dass diese höher oder niedriger festgesetzten Separierungssteuern zwar von Gesellschaften des Continental-Konzerns getragen werden bzw. diesen zugutekommen, zugleich durch die höhere oder niedrigere Festsetzung aber steuermindernde oder steuererhöhende Gegeneffekte bei Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns entstehen. Ziff. 13.1 bestimmt, dass die VT Group AG der Continental AG den nach dem Pauschalabgeltungsprinzip zu bestimmenden Barwert steuermindernder Gegeneffekte erstattet bzw. im Fall steuererhöhender Gegeneffekte die Continental AG der VT Group AG. Dieser Anspruch ist nach Ziff. 13.2 ausgeschlossen, wenn und soweit eine Freistellung oder sonstige Kompensation der Continental AG oder einer anderen Gesellschaft des Continental-Konzerns für die Separierungssteuern durch eine dritte Partei erfolgt. Ziff. 13.3 regelt, wie der Barwert der Gegeneffekte nach dem Pauschalabgeltungsprinzip genau ermittelt wird. Ziff. 13.4 verpflichtet die Continental AG und die VT Group AG die jeweils andere Partei binnen zwanzig (20) Bankarbeitstagen nach dem Bekanntwerden eines Anspruchs oder nachdem der Anspruch im Rahmen einer angemessenen Konzernorganisation hätte bekannt werden müssen, schriftlich zu informieren und nach Maßgabe der Ziff. 14.2 miteinander zu kooperieren. Ziff. 13.5 bestimmt, wie bei Gegeneffekten, die sich aus der Veränderung eines Kaufpreises für eine Sachgesamtheit oder eines für die Übertragung einer Sachgesamtheit anderweitig anzusetzenden Wertes ergeben, eine Verständigung zwischen der Continental AG und der VT Group AG über die Verteilung des veränderten Kaufpreises oder anderweitig anzusetzenden Wertes auf die einzelnen Wirtschaftsgüter erreicht werden soll. Gemäß Ziff. 13.6 wird zudem für die Ansprüche nach Ziff. 13.1 eine Freigrenze von einer (1) Million Euro definiert, d.h. ein Anspruch auf Auskehr der Gegeneffekte besteht nur, wenn die Gegeneffekte bei den jeweiligen Gesellschaften des Continental- bzw. Vitesco Technologies-Konzerns potentiell in Summe zu einer Reduzierung oder Erhöhung der Bemessungsgrundlage der betreffenden Steuer von einer (1) Million Euro oder mehr führen können. Die Freigrenze gilt dabei für jede Jurisdiktion, in der die entsprechende(n) Gesellschaft(en) des Continental- oder Vitesco Technologies-Konzerns steuerlich ansässig sind, separat. Ziff. 13.7 bestimmt, dass Ansprüche auf Auskehr von Gegeneffekten gemäß Ziff. 13.1 zwanzig (20) Bankarbeitstage nach schriftlicher Geltendmachung fällig werden. Schließlich regelt Ziff. 13.8, dass die gesamte Regelung der Ziff. 13 auch entsprechend zugunsten der VT Group AG gilt, soweit Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen Separierungssteuern tragen.

n) Ziff. 14 Zusammenarbeit in Steuersachen

Ziff. 14 regelt die Zusammenarbeit der Parteien in Steuersachen. Ziff. 14.1 stellt klar, dass die VT Group AG ab dem Vollzugsdatum sicherzustellen hat, dass die Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns ihren steuerverfahrensrechtlichen Pflichten nachkommen. Ziff. 14.2 bestimmt, dass die Parteien bzgl. aller relevanten Steuerangelegenheiten, also solcher Steuerangelegenheiten, aus denen eine Verpflichtung einer Partei nach den Ziff. 12-16 des Konzerntrennungsvertrags oder aus einem im Rahmen des Carve-Out zwischen einer Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns und einer Gesellschaft des

Continental-Konzerns geschlossenen Vertrag (*Separierungsvertrag*) resultieren kann, darauf hinwirken, die steuerliche Belastung für jede Partei sowie die übrigen Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns und des Continental-Konzerns im gesetzlichen Rahmen möglichst gering zu halten bzw. eine Erstattung von Steuern zu erlangen oder nachteilige Veränderung von Verlusten, Verlustvorträgen oder vergleichbaren Positionen zu vermeiden. In Ziff. 14.3 werden die Pflichten der Zusammenarbeit gemäß Ziff. 14.2 in solchen relevanten Steuerangelegenheiten konkretisiert, in denen es sich zwar nach dem Gesetz um Steuern der Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns handelt, diese Steuern aber nach einem Separierungsvertrag von einer Gesellschaft des Continental-Konzerns zu tragen sind. Ziff. 14.4 enthält die Verpflichtung der Continental AG und der VT Group AG, bei nach § 19 Grunderwerbsteuergesetz infolge der Abspaltung abzugebenden Anzeigen vorher Einvernehmen durch die Übermittlung und Abstimmung von Entwürfen zu erzielen.

o) Ziff. 15 Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen nach den Ziff. 12-16 des Konzerntrennungsvertrags wird in Ziff. 15 auf sechs Monate nach dem Eintritt der formellen und materiellen Bestandskraft des dem jeweiligen Anspruch zugrundeliegenden Steuerbescheides festgelegt. Zudem wird eine Verjährung vor Ablauf von sechs (6) Monaten nach dem Vollzugsdatum und vor Ablauf von sechs (6) Monaten nach Kenntnis vom und dem Eintritt der Durchsetzbarkeit eines Anspruchs (z.B. durch Überschreiten relevanter Freigrenzen) ausgeschlossen.

p) Ziff. 16 Allgemeine Regeln

Ziff. 16.1 bestimmt, dass Gegeneffektansprüche auf Pro-Rata-Basis entsprechend der durchgerechneten Beteiligungsquote der VT Group AG bzw. der Continental AG am Vollzugsdatum berechnet werden. Ziff. 16.2 regelt den Vorrang der Ziff. 12-16 des Konzerntrennungsvertrags für Steuern und steuerliche Angelegenheiten vor etwaigen anderen Regelungen im Spaltungsvertrag oder des Konzerntrennungsvertrags. Ziff. 16.3 enthält detaillierte Regelungen zu Informationspflichten und regelt die Formalia. Ziff. 16.4 regelt einen Schadensersatzanspruch als Rechtsfolge der Verletzung von Informationspflichten nach den Ziff. 12-16.

q) Abschnitt VIII: Obliegenheit zur internen Vertragsprüfung

Abschnitt VIII statuiert eine Obliegenheit zur internen Vertragsprüfung dahingehend, dass jeder Abschluss von Verträgen zwischen einer Gesellschaft eines Konzerns und einer Gesellschaft des jeweils anderen Konzerns eine vorherige interne Prüfung etwaiger steuerlicher und rechtlicher Risiken erfordert.

r) Ziff. 17 Vertraulichkeit

Nach einer Definition des Begriffs der Vertraulichen Informationen in Ziff. 17.1 (Positivdefinition) und Ziff. 17.2 (Negativdefinition) regelt Ziff. 17.3 insbesondere die gegenseitigen Geheimhaltungsverpflichtungen und Weitergabeverbote zwischen den Konzernobergesellschaften und erstreckt diese Pflichten in Ziff. 17.4 auch auf Konzerngesellschaften. Ziff. 17.5 bestimmt eine

grundsätzliche Berechtigung zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen, soweit dies durch gesetzliche oder behördliche Vorschriften zwingend gefordert wird.

s) Ziff. 18 Geltendmachung von Ansprüchen

In Ziff. 18.1 wird festgelegt, dass Ansprüche aus dem Konzerntrennungsvertrag grundsätzlich ausschließlich zugunsten der Parteien bestehen und keine Rechte zugunsten Dritter und der mit einer Partei jeweils verbundenen Unternehmen begründet werden. Auch wird die Abtretung von Ansprüchen an Dritte ausgeschlossen. Ziff. 18.2 regelt, dass die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Konzerntrennungsvertrag in schriftlicher Form zu erfolgen hat und nennt Einzelheiten. Ziff. 18.3 beschreibt die Art der Erfüllung von geltend gemachten Ansprüchen und nennt Einzelheiten hierzu. Abschließend bestimmt Ziff. 18.4, dass eine verursachungsgerechte Weiterbelastung des zur Erfüllung erforderlichen Aufwands durch eine Partei an ihre Konzerngesellschaften unberührt bleibt.

t) Ziff. 19 Fördermittel

Ziff. 19.1 trifft Vorkehrungen für den Fall, dass nach dem Vollzugsdatum von einer Gesellschaft eines Konzerns vor dem Vollzugsdatum an sie gewährte öffentlich-rechtliche Fördermittel nebst Zinsen durch Behörden oder Gerichte zurückgefordert werden und die Rückforderung auf ein positives Tun oder Unterlassen einer Gesellschaft des jeweils anderen Konzerns zurückzuführen ist. In diesem Fall soll die betroffene Gesellschaft bei der Verteidigung gegen die Rückforderung unterstützt werden. Soweit die Rückforderung durch eine unanfechtbare Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts angeordnet ist, findet gemäß Ziff. 19.2 ein Innenausgleich nach der Regelung der Ziff. 5.1 statt.

u) Ziff. 20 Koordinationsausschuss

Nach der Regelung der Ziff. 20.1 wird ein Koordinationsausschuss zur Überwachung der Einhaltung des Konzerntrennungsvertrags eingerichtet. Ziff. 20.2 regelt die Zusammensetzung dieses Ausschusses mit je zwei Mitgliedern beider Konzerne. In Ziff. 20.3 werden die formellen Einzelheiten der Sitzungseinberufungen und Durchführungen genannt. Gemäß Ziff. 20.4 ist das Ziel des Koordinationsausschusses, einen angemessenen Ausgleich der Interessen beider Parteien zu erreichen. Ziff. 20.5 regelt die innere Ordnung des Gremiums, u.a. durch die Möglichkeit der Einigung auf eine Geschäftsordnung.

v) Ziff. 21 Streitbeilegung

Scheitert eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Konzerntrennungsvertrag oder über dessen Wirksamkeit (Ziff. 21.1), ist vor der Einleitung eines Schiedsverfahrens der Koordinationsausschuss anzurufen (Ziff. 21.2). Dabei statuiert Ziff. 21.3, dass die Verjährung solcher Ansprüche, die Gegenstand der Streitigkeit sind, durch den Zugang der Anzeige der Streitigkeit bei dem Koordinationsausschuss i.S.d. § 209 BGB gehemmt wird. Kann auch auf diesem Wege innerhalb einer Frist von vier Wochen gem. Ziff. 21.4 keine Lösung gefunden werden, sollen sich die

Vorstandsvorsitzenden der Continental AG und der VT Group AG um eine Lösung bemühen (Ziff. 21.5); scheidet auch dies, erfolgt die Streitbeilegung durch endgültige Entscheidung eines Schiedsgerichts nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (Ziff. 21.6 bis 21.9). Regelungen zur Besetzung des Schiedsgerichts und zum Prozessrecht enthält die Ziff. 21.9.

w) Ziff. 22 Schlussbestimmungen

Ziff. 22 enthält verschiedene Schlussbestimmungen. Gemäß Ziff. 22.1 wird der Konzerntrennungsvertrag wirksam mit der Beschlussfassung der Zustimmung der Hauptversammlung der Continental AG zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag. Nach Ziff. 22.2 endet der Konzerntrennungsvertrag zeitgleich mit dem Zugang einer nach der Regelung des Ziff. 19 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags abgegebenen Rücktrittserklärung, mit der eine Partei des Abspaltungs- und Übernahmevertrags den Rücktritt von diesem erklärt. Ziff. 22.3 enthält eine übliche Schriftformklausel. In Ziff. 22.4 ist geregelt, dass die jeweilige Konzernobergesellschaft verpflichtet ist, für die Erfüllung der Regelungen dieses Vertrags durch die Gesellschaften ihres Konzerns Sorge zu tragen, sofern diese Gesellschaften nicht selbst Vertragspartei werden. Ziff. 22.5 regelt den Vorrang des Konzerntrennungsvertrags vor anderen Vereinbarungen zwischen Gesellschaften der Konzerne. Ziff. 22.6 bestimmt die Verjährung von Ansprüchen. Ziff. 22.7 stellt klar, dass der Konzerntrennungsvertrag deutschem Recht unterliegt. Ziff. 22.8 trifft die übliche Regelung zur sinngemäßen Ersetzung von etwaigen unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen des Vertrags (sog. salvatorische Klausel).

Annex 1 – Definitionen

<i>Abspaltungs- und Übernahmevertrag</i>	ist definiert in Kapitel I
<i>Abspaltungstichtag</i>	ist definiert in Kapitel I
<i>Abzuspaltende Vermögen</i>	ist definiert in Kapitel IV
<i>Aktien Deferral</i>	ist definiert in Kapitel IX.3.d)
<i>BetrVG</i>	ist definiert in Kapitel XII.2.a)
<i>BEV</i>	ist definiert in Kapitel IV.3
<i>CA France</i>	ist definiert in Kapitel I
<i>CAP Maßnahmen</i>	ist definiert in Kapitel IX.2.c)aa)
<i>Carve-Out</i>	ist definiert in Kapitel V
<i>Clearstream</i>	ist definiert in Kapitel VI.12.a)
<i>CMS</i>	ist definiert in Kapitel V.6
<i>CO₂</i>	ist definiert in Kapitel III.1.a)
<i>Continental AG</i>	ist definiert in Kapitel I
<i>Continental-Konzern</i>	ist definiert in Kapitel I
<i>Continental CM</i>	ist definiert in Kapitel II.4
<i>Continental Contract Manufacturing</i>	ist definiert in Kapitel II.4
<i>CTAs</i>	Ist definiert in Kapitel V.5
<i>Deutsche Bank</i>	ist definiert in Kapitel VI.12.a)
<i>EBIT</i>	ist definiert in Kapitel IX.3.d)
<i>EC</i>	ist definiert in Kapitel IV.3
<i>EStG</i>	ist definiert in Kapitel VIII.2.a)
<i>ET</i>	ist definiert in Kapitel IV.3
<i>EU</i>	ist definiert in Kapitel VIII.1.a)bb)
<i>F&E</i>	ist definiert in Kapitel I
<i>FHEV</i>	ist definiert in Kapitel IV.3
<i>Free Cashflow</i>	ist definiert in Kapitel IX.3.d)
<i>Geschädigter</i>	ist definiert in Kapitel XIII.2.d)
<i>Hauptschuldner</i>	ist definiert in Kapitel XIII.2.c)

HGB	ist definiert in Kapitel V.4
Historische Daten	ist definiert in Kapitel XIII.2.h)
Historische Unterlagen	ist definiert in Kapitel XIII.2.h)
IAV	ist definiert in Kapitel V.1
ICE	ist definiert in Kapitel IV.3
ICO-Loan	ist definiert in Kapitel V.4
IFRS	ist definiert in Kapitel IV.3
IPO	ist definiert in Kapitel III.2
Kombinierter Abschluss	ist definiert in Kapitel VIII.1.a)aa)
KPI	ist definiert in Kapitel XII.1
LTI	ist definiert in Kapitel IX.3.d)
LTI-Programme	ist definiert in Kapitel II.2.c)
MHEV	ist definiert in Kapitel IV.3
MitbestG	ist definiert in Kapitel II.2.f)
Nicht-Kern-ICE-Technologie	ist definiert in Kapitel IV.3
NOx	ist definiert in Kapitel III.1.a)
OEM	ist definiert in Kapitel I
Operative Verträge	ist definiert in Kapitel XIII.2.g)
PCF	ist definiert in Kapitel IX.3.d)
PHEV	ist definiert in Kapitel IV.3
Querbesicherung	ist definiert in Kapitel XIII.2.c)
ROCE	ist definiert in Kapitel IX.3.d)
S&A	ist definiert in Kapitel IV.3
SCM	ist definiert in Kapitel IX.1.c)
SCR	Ist definiert in Kapitel VIII.1.e)bb)
Separierungssteuern	ist definiert in Kapitel XIII.2.m)
Separierungsvertrag	ist definiert in Kapitel XIII.2.n)
Short Term Incentive	ist definiert in Kapitel IX.3.d)
Sicherheitensteller	ist definiert in Kapitel XIII.2.c)
Spaltungsbericht	ist definiert in Kapitel I

<i>SQM</i>	ist definiert in Kapitel IX.1.c)
<i>Steuerlicher Übertragungstichtag</i>	ist definiert in Kapitel VIII.2.b)aa)
<i>STI</i>	ist definiert in Kapitel IX.3.d)
<i>TSR</i>	ist definiert in Kapitel IX.3.d)
<i>UmwG</i>	ist definiert in Kapitel I
<i>UmwStG</i>	ist definiert in Kapitel VIII.1.d)bb)
<i>Versicherungsgläubiger</i>	ist definiert in Kapitel XIII.2.d)
<i>Vitesco Technologies</i>	ist definiert in Kapitel I
<i>Vitesco Technologies Mitarbeiter</i>	ist definiert in Kapitel V.5
<i>Vitesco Technologies-Konzern</i>	ist definiert in Kapitel I
<i>Vitesco Technologies Korea</i>	ist definiert in Kapitel V.1
<i>VT 1. Beteiligungs KG</i>	ist definiert in Kapitel I
<i>VT 1. und 2. Beteiligungs KGs</i>	ist definiert in Kapitel I
<i>VT 1. Verwaltungs GmbH</i>	ist definiert in Kapitel I
<i>VT 2. Beteiligungs KG</i>	ist definiert in Kapitel I
<i>VT 2. Verwaltungs GmbH</i>	ist definiert in Kapitel I
<i>VT CM</i>	ist definiert in Kapitel IV.3
<i>VT Contract Manufacturing</i>	ist definiert in Kapitel IV.3
<i>VT Group AG</i>	ist definiert in Kapitel I
<i>WpHG</i>	ist definiert in Kapitel II.2.d)
<i>Zuteilungsbekanntmachung</i>	ist definiert in Kapitel VI.12.a)
<i>Zuteilungstichtag</i>	ist definiert in Kapitel VI.12.a)